Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1898.

1. bis 16. Stück.

Dresden,
Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Ewiger Bund

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1898.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück	Nr.	Seite.
1897.	1898.				
11. Dez.	4. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Beucha über Brandis nach Altenhain betr.	1	1	1
11. Dez.	4. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau betr.	1	2	2
24. Dez.	4. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Gemeindeverfassung der Stadt Ernstthal betr.	1	3	3
1898.					
5. Jan.	4. Febr.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1898 zu gewährenden Vergütung betr. . . .	1	4	4
18. Jan.	4. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, Abänderung einiger Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kör- und Kreiskörkommissionen vom 16. April 1890 betr.	1	9	9
19. Jan.	4. Febr.	Verordnung des Finanz-Ministeriums wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 29. Dezember 1897 erlassenen Bekanntmachung, die Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 4 prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie vom 1. März 1866 betr.	1	5	4
20. Jan.	4. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern wegen Ergänzung der Verordnung vom 22. August 1874, die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr.	1	6	6
21. Jan.	4. Febr.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadt Leisnig betr.	1	10	12

Ewiger Bund

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
22. Jan.	4. Febr.	Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 vom 27. März 1896 betr.	1	7	7
22. Jan.	4. Febr.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Anstellung im höheren Staatsforstdienste betr.	1	8	7
31. Jan.	16. März	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 betr.	2	11	13
7. Febr.	16. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Verträge zwischen Sachsen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr.	2	12	14
12. Febr.	16. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrathes betr.	2	13	14
2. März	16. März	Gesetz, die Umwandlung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich 4½ prozentigen, jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine 3½prozentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung derselben betr.	2	14	15
4. März	18. April	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 betr.	3	16	19
8. März	18. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Zwönitz über Grünhain und Elterlein nach Scheibenberg betr.	3	17	20
10. März	18. April	Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betr.	3	18	22
11. März	18. April	Verordnung des Justiz-Ministeriums zu Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betr.	3	19	22
14. März	16. März	Verordnung des Finanz-Ministeriums wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unterm 14. März 1898 erlassenen Bekanntmachung, die Kündigung der jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe der vorm. Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie und deren Umwandlung in eine 3½prozentige Staatsschuld betr.	2	15	16
15. März	18. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 betr.	3	20	24
15. März	18. Mai	Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Lausigk betr.	4	26	33
16. März	18. Mai	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zu Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Lausigk betr.	4	27	34
19. März	18. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Schneeschutzanlage an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof betr.	3	21	25

Ewiger Bund

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
25. März	18. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Prüfung der Feldmesser betr.	4	35	44
30. März	18. April	Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 13. Oktober 1886 betr.	3	24	28
30. März	18. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für die Verlegung des Bahnhofs Borna betr.	3	25	30
1. April	18. April	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die anderweite Abgrenzung der Berginspektionsbezirke betr.	3	22	25
1. April	18. April	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnitts Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betr.	3	23	27
4. April	18. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Gaschwitz betr.	4	36	47
6. April	18. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, Maschinenversicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt betr.	4	28	36
6. April	18. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächsischen Staatseisenbahn in Leipzig betr.	4	29	39
9. April	18. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr.	4	30	40
13. April	18. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die den Ortsbehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen betr.	4	31	40
15. April	18. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, das zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie wegen Ausschulung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Frotschau aus dem Schulverbande Syrau des Königreichs Sachsen abgeschlossene Uebereinkommen betr.	4	32	41
22. April	18. Mai	Gesetz, eine Abänderung des § 7 Absatz 3 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betr.	4	33	43
28. April	23. Juni	Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr.	5	40	51
29. April	23. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Seelsorge im katholischen Pfarrbezirke zu Plauen i. V. betr.	5	42	55

Ewiger Bund

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
2. Mai	23. Juni	Gesetz, das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr.	5	41	54
3. Mai	18. Mai	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.	4	34	43
3. Mai	18. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abfälle aus Milchcentrifugen betr.	4	39	50
4. Mai	18. Mai	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betr.	4	37	48
7. Mai	18. Mai	Verordnung des Finanz-Ministeriums wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 6. Mai 1898 erlassenen Bekanntmachung, die Kündigung der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen, ursprünglich 4½prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Altenburg-Zeitzer Eisenbahn-Gesellschaft betr.	4	38	48
13. Mai	23. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, einige Abänderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betr.	5	43	56
18. Mai	23. Juni	Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899	5	45	61
20. Mai	23. Juni	Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1897 und 1898	5	44	56
20. Mai	23. Juni	Verordnung des Kriegs-Ministeriums, Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militär-Verwaltung, sowie von Militärpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts betr.	5	46	63
21. Mai	23. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Uebertragung von Eisenbahnbauten an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr.	5	47	70
22. Mai	23. Juni	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Staatshochbauverwaltung betr.	5	48	70
25. Mai	23. Juni	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Eisenbahnen betr.	5	49	72
28. Mai	23. Juni	Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betr.	5	50	73
31. Mai	23. Juni	Kirchengesetz, die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.	5	55	79
31. Mai	7. Juli	Gesetz, einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betr.	7	62	103
31. Mai	7. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Redaktion der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen betr.	7	63	106
1. Juni	20. Juli	Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.	10	77	209
2. Juni	23. Juni	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betr.	5	51	76

Ewiger Bund

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
2. Juni	20. Juli	Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betr.	10	78	215
3. Juni	23. Juni	Verordnung des Landeskonsistoriums, die Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach i. V. betr.	5	52	76
3. Juni	19. Juli	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Bekanntmachung, einige Aenderungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten, der Signalordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betr.	9	67	175 fg.
4. Juni	23. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Altenhain nach Seelingstädt betr.	5	56	80
4. Juni	23. Juni	Bekanntmachung des Landeskonsistoriums, die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besetzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 in der Oberlausitz betr.	5	57	81
8. Juni	23. Juni	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1898 und 1899 betr.	5	53	77
8. Juni	15. Juli	Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener	8	66	174
10. Juni	23. Juni	Verordnung des Landeskonsistoriums, die Abänderung der Verordnung vom 10. März 1890 zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige betr.	5	54	78
10. Juni	23. Juni	Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betr.	5	60	84
10. Juni	15. Juli	Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betr.	8	64	139 fg.
10. Juni	15. Juli	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Redaktion des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876	8	65	153 fg.
14. Juni	23. Juni	Verordnung des Landeskonsistoriums zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr.	5	58	82
14. Juni	23. Juni	Bekanntmachung des Landeskonsistoriums, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter vom 28. April 1898 in der Oberlausitz betr.	5	59	83
14. Juni	19. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, eine Abänderung der Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betr.	9	68	183

Ewiger Bund

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
17. Juni	19. Juli	Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betr.	9	69	184 fg.
18. Juni	27. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Kreiskrankenstift zu Zwickau betr.	6	61	87
18. Juni	19. Juli	Verordnung des Finanz-Ministeriums, eine Abänderung des Dekrets vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betr.	9	70	186
18. Juni	19. Juli	Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betr.	9	73	191
20. Juni	19. Juli	Gesetz zur Abänderung des mittels Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betr.	9	74	202
21. Juni	19. Juli	Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betr.	9	71	187
22. Juni	19. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera betr.	9	72	188
24. Juni	20. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.	10	79	221
1. Juli	19. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz betr.	9	75	206
4. Juli	19. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Krankenstift zu Zwickau betr.	9	76	207
22. Juli	10. Sept.	Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Bezeichnung des Gewichts verpackter Münzen betr.	11	80	225
22. Juli	10. Sept.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Abänderung der auf die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe bezüglichen Verordnung vom 11. Mai 1897 betr.	11	81	226
25. Juli	10. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Rangstellung der Brandversicherungs-Oberinspektoren betr.	11	82	227
28. Juli	10. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün betr.	11	83	227
31. Juli	10. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien, sowie des zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien abgeschlossenen Schiffahrtsvertrags betr.	11	84	228

Ewiger Bund

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
6. Aug.	10. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betr.	11	85	229
17. Aug.	10. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Bahnanlagen in Leipzig-Anger-Crottendorf und in Leutzsch betr.	11	86	230
19. Aug.	10. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Ostrau betr.	11	87	231
30. Aug.	10. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Namensangabe der Bauherren und Bauleiter bei Neubauten betr.	11	88	232
30. Aug.	10. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Jacobiwerk in Meißen" betr.	11	89	233
12. Sept.	15. Okt.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn Klingenberg-Colmnitz-Frauenstein betr.	12	90	235
14. Sept.	15. Okt.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Stadt Reichenbach betr.	12	91	236
15. Sept.	23. Dez.	Bekanntmachung des Landeskonsistoriums, das die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen abändernde Kirchengesetz vom 31. Mai 1898 betr.	15	106	266
24. Sept.	15. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für den zweigleisigen Ausbau der Verbindungsbahn Uebergabebahnhof Leipzig-Schönefeld betr.	12	92	236
30. Sept.	15. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs Erlangung einer höheren Berufsbildung betr.	12	93	237
4. Okt.	15. Okt.	Verordnung des Kriegsministeriums, Ergänzung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Oktober 1886 betr.	12	94	239
11. Okt.	21. Nov.	Verordnung des Finanz-Ministeriums zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.	13	95	241
15. Okt.	5. Dez.	Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Bestrafung eisenbahnpolizeilicher Uebertretungen betr.	14	99	251
16. Okt.	5. Dez.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Einführung einer Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen betr.	14	100	254
29. Okt.	21. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Beschaffenheit der Mischcylinder an den Apparaten zur Fabrikation von künstlichen Mineralwässern betr.	13	97	249
1. Nov.	21. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betr.	13	96	242

Ewiger Bund

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
7. Nov.	21. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Erweiterung der Befugnisse des Staatsaichamts zu Zwickau und des Gemeindeaichamts zu Oschatz betr. . . .	13	98	249
25. Nov.	23. Dez.	Zweiter Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften vom 26. September 1885 zum Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung im Bereiche der Sächsischen Staatseisenbahnbetriebs-, Staatseisenbahnbau- und Wasserbau-Verwaltung, die Unfallversicherung betr. .	15	102	263
29. Nov.	5. Dez.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, einige Abänderungen der Hofrangordnung betr.	14	101	262
8. Dez.	23. Dez.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Beucha bei Brandis-Seelingstädt betr.	15	103	264
9. Dez.	23. Dez.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betr. .	15	104	265
13. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof betr. . .	16	108	267
14. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, einige Abänderungen der Hofrangordnung betr.	16	109	268
15. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zur Errichtung einer Ladestelle für Güterverkehr an der Staatseisenbahnlinie Hainsberg-Kipsdorf betr.	16	110	269
16. Dez.	23. Dez.	Allerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1862, die Errichtung der Lotteriedarlehnskasse und die derselben zu ertheilenden Rechtsvergünstigungen betr.	15	105	265
16. Dez.	23. Dez.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Erledigung der den zeitherigen Kommissaren für Staatseisenbahnbau übertragenen Aufträge betr.	15	107	266
21. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Postordnung vom 11. Juni 1892 betr.	16	111	270
22. Dez.	31. Dez.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Vereinsglück“ in Oelsnitz i. E. betr.	16	112	278
27. Dez.	31. Dez.	Verordnung des Gesammtministeriums, einige Abänderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betr. . . .	16	113	278
		Berichtigung	.	.	250

Ewiger Bund

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1898.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.

Abfälle aus Milchcentrifugen. Verbot der Verwendung als Viehfutter (V. v. 3. Mai) 50.

Abgaben auf die Jahre 1898 und 1899, zu erhebende (Finanzges. vom 18. Mai §§ 3, 4) 62.

Abtheilungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 5 (2)) 257.

Aichämter. Erweiterung der Befugnisse der Aichämter zu Oschatz und Zwickau. (Bek. v. 7. Nov.) 249.

Aichung von Präzisionswaagen und von Präzisionsgewichten. Erstreckung der Befugnisse des Staatsaichamts zu Zwickau hierauf (Bek. v. 7. Nov.) 249. — Desgl. der Befugnisse des Gemeindeaichamts zu Oschatz auf das Aichen von Präzisionswaagen (das.) 250.

Aktiengesellschaft „Vereinsglück" in Oelsnitz i. E. Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 22. Dez.) 278.

Allgemeines Berggesetz. Abänderungen (V. v. 1. April) 27. (Ges. v. 20. Juni) 202.

Altenburg-Langenleubaer Eisenbahn. Ernennung des Baukommissars (Bek. v. 25. Mai II) 72.

Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft, vormal. Kündigung der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen, ursprünglich 4½prozentigen Prioritätsanleihe (V. v. 7. Mai) 48. (Bek. v. 6. Mai) 49.

Altenhain-Seelingstädter Eisenbahn. Ernennung des Baukommissars (Bek. v. 25. Mai I) 72. — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (V. v. 4. Juni) 80.

Altersrentenbank-Verwaltung. Dermalige Zusammensetzung (Bek. v. 4. Mai) 48.

Alterszulagen der Lehrer an den Volksschulen und Gewährung von Staatsbeihülfen zu dens. (Ges. v. 17. Juni § 4, 7) 184.

Ammelshain. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zum Zwecke der Erbauung einer Eisenbahn von Beucha über Brandis nach Altenhain (V. v. 11. Dez. 1897) 1.

Amtsgerichte. Bezirksveränderungen der Amtsgerichte Borna und Grimma (V. v. 16. März 2) 34, 35. — Uebergang anh. Rechtssachen auf das Amtsgericht Lausigk (das. 3) 35. — Errichtung eines Amtsgerichts in Lausigk (Ges. v. 15. März) 33. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 16. März) 34. — Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau (Ges. v. 10. März) 22. — Ausführungsbestimmungen (V. v. 11. März) 22, 23. — Bezirksveränderungen des Amtsgerichts Zittau (das. Pkt. 2) 22, 23.

Amtshauptmannschaften. Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen (V. v. 6. Aug § 3) 229.

Amtsthierärzte. Anzeigepflicht über den Stand von Viehseuchen in Schlachthöfen (V. v. 6. Aug. 2) 229.

Anleihe der vormaligen Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft. Kündigung der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen Prioritätsanleihe (V. v. 7. Mai) 48. (Bek. v. 6. Mai) 49. — Desgl. der Aktiengesellschaft „Jacobiwerk in Meißen". Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme (Bek. v. 30. Aug.) 233. — Desgl. der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie. Kündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen Prioritätsanleihe vom 1. März 1866 (V. v. 19. Jan. 1898) 4. (Bek. v. 29. Dez. 1897) 5. —

Ewiger Bund

Umwandlung bez. Tilgung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich 4½ prozentigen, jetzt 4 prozentigen Prioritätsanleihe vom 1. Juli 1872 (Ges. v. 2. März) 15. — Kündigung dieser Anleihe (V. v. 14. März) 16. (Bek. v. 14. März) 17. — Desgl. der Stadt Leisnig. Genehmigungsertheilung zur Aufnahme (Bek. v. 21. Jan.) 12. — Desgl. der Stadtgemeinde Reichenbach. Genehmigungsertheilung (Bek. v. 14 Sept.) 236. — Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe (Ges. v. 10. Juni) 84. — Desgl. der Aktiengesellschaft Steinkohlenwerk „Vereinsglück" in Oelsnitz i. E. Genehmigungsertheilung (Bek. v. 22. Dez.) 278.

Anstellung im höheren Staatsforstdienste. Aenderung der hierüber bestehenden Vorschriften (V. v. 22. Jan.) 7.

Anzeigepflicht der Auswanderungsagenten über den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderungslustigen (Bek. v. 13. April) 40. — Desgl. für die Geflügelcholera. Einführung ders. (V. v. 22. Juni) 188.

Apotheken. Abänderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in dens. (V. v. 9. April) 40.

Apostolischer Vikar. Hofrangstellung (V. v. 27. Dez.) 278.

Apparate zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer. Beschaffenheit der Mischcylinder an dens. (V. v. 29. Okt.) 249.

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter. Bestimmungen über deren Beschäftigung in Ziegeleien (Bek. v. 1. Nov.) 242. — Formulare zu der in den Arbeitsstätten der Ziegeleien auszuhängenden Tafel (Anl. ⊙, ☽, ✱) 243, 245, 247.

Arzneien zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien. Abänderung der Vorschriften über die Abgabe von solchen in den Apotheken (V. v. 9. April) 40.

Arzneimittel, Abgabe stark wirkender. Abänderung der Vorschrift in § 11 der Verordnung vom 5. Juni 1896 (V. v. 9. April) 40.

Assistenzärzte der Armee. Hofrangstellung (Bek. v. 29. Nov.) 262.

Auerbach i. V., Ephorie. Wiederaufrichtung ders., Abgrenzung des Bezirks (V. v. 3. Juni) 76.

Auerbach i. V., Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (das.) 76.

Aufsichtsbehörde im Sinne § 49 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen. Bezeichnung des Ministeriums des Innern als solche (V. v. 15. März § 1) 24.

Ausschulung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Frotschau aus dem Schulverbande Syrau des Königreichs Sachsen. Uebereinkommen zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß ä. L. (Bek. v. 15. April) 41.

Auswanderungsagenten. Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige-Erstattung über den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderungslustigen an die Ortspolizeibehörde (Bek. v. 13. April) 40.

Auswanderungslustige. Verpflichtung der Auswanderungsagenten zur Erstattung schriftlicher Anzeige über den Abschluß von Beförderungsverträgen (Bek. v. 13. April) 40.

Auswanderungswesen. Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze über dass. vom 9. Juni 1897 (V. v. 15. März) 24.

Autorenrechte, Schutz ders. gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Aufhebung der hierüber zwischen Sachsen und Großbritannien bestehenden Verträge (Bek. v. 7. Febr.) 14.

B.

Bahnanlagen,

Bahnhofsanlagen. Enteignung von Grundeigenthum für Verlegung des Bahnhofs Borna (V. v. 30. März) 30. — Desgl. für Erweiterung des Bahnhofs Gaschwitz (V. v. 4. April) 47. — Desgl. für Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (V. v. 28. Juli) 227. — Desgl. für den zweigleisigen Ausbau der Verbindungsbahn Uebergabebahnhof Leipzig-Schönefeld (V. v. 24. Sept.) 236. — Desgl. behufs Herstellung einer Ueberführung für die Martinstraße in Leipzig-Anger-Crottendorf über die Gleise der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn u. Einbaues einer Fußwegunterführung am Bahnhofe Leutzsch der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn (V. v. 17. Aug.) 230. — Desgl. für Erweiterung des Bahnhofs Ostrau (V. v. 19. Aug.) 231.

Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Aenderung einiger Bestimmungen ders. (V. v. 3. Juni zu V) 182.

Bahn-Polizeistrafsachen. Bestimmungen über Regelung des Verfahrens (V. v. 15. Okt.) 251.

Bahnverwalter. Beauftragung mit der Leitung des gesammten Betriebs- und Unterhaltungsdienstes innerhalb der ihnen unterstellten Nebenbahnstrecken (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 11) 260.

Bauherren und **Bauleiter.** Namensangabe ders. bei Neubauten (V. v. 30. Aug.) 232.

Bauoberingenieur. Streichung dess. in der Hofrangordnung (Bek. v. 14. Dez.) 268.

Bautzen, Landbauamt. Errichtung und Abgrenzung des Bezirks (V. v. 22. Mai) 70, 71.

Beamte, denen nur der Rang, nicht auch die Stelle eines Ministerialdirektors verliehen worden. Deren Hofrangstellung (V. v. 27. Dez.) 278. — Desgl. technische, der Landes-Brandversicherungsanstalt mit dem Diensttitel „Brandversicherungs-Oberinspektor". Hofrangstellung ders. (Bek. v. 25. Juli) 227.

Ewiger Bund

Beglaubigungen. Befugnißertheilung zur Vornahme von solchen an den Direktor des Oberhüttenamts und den Oberdirektor der Königl. Erzbergwerke sowie an deren Stellvertreter, ferner an die Direktoren der Königl. Porzellanmanufaktur, des Königl. Steinkohlenwerks und des Königl. Blaufarbenwerks, ingleichen an die Berginspektoren und deren Assistenten (V. v. 11. Okt.) 241.

Beierfeld. Enteignung von Grundeigenthum in dasiger Flur behufs Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturraths. Feststellung der Höhe des Betrags derf. (Bek. v. 12. Febr.) 14.

Bergen, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Plauen und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76, 77.

Berggesetz, Allgemeines. Bestimmungen zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Ges. vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnitts Kapitel II des allgem. Berggef. vom 16. Juni 1868 betr. (V. v. 1. April) 27. — Zeitpunkt des Inkrafttretens (das. § 6) 28. — Desgl. Abänderung bez. Ergänzung der Bestimmungen der §§ 74, 139, 144 und 167 Abs. 2 (Ges. v. 20. Juni Art. I) 202. — Zeitpunkt des Inkrafttretens (das. Art. III) 206.

Berginspektionen. Errichtung von solchen in Dresden, Freiberg, Leipzig, Oelsnitz i. E. und Zwickau (Bek. v. 1. April) 25.

Berginspektionsbezirke. Anderweite Abgrenzung derf. (Bek. v. 1. April) 25.

Bergschiedsgerichte. Errichtung von solchen in Freiberg, Leipzig, Oelsnitz i. E., Zittau und Zwickau (V. v. 1. April § 1) 27.

Bernsbach. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zu Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Beschwerden über das Verfahren bei Feststellung von Stempelbeträgen (Neuredaktion des Urk.-Stempelges. Abschn. III Art. 21) 161.

Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen. Staatsgesetzliche Genehmigung des bez. Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896, Inkrafttreten der auf die unter Privatpatronat stehenden Stellen bezüglichen Bestimmungen dess. (V. v. 2. Juni) 76. — Einführung in der Oberlausitz (Bek. v. 4. Juni) 81.

Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Bekanntmachung einiger Aenderungen derf. (Bek. v. 31. Jan.) 13. (V. v. 3. Juni zu II) 180.

Betriebsdirektoren, Betriebsoberingenieur. Streichung derf. in der Hofrangordnung (Bek. v. 14. Dez. unter c) 268.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Abänderung einiger Bestimmungen derf. (V. v. 3. Juni zu I) 176.

Betriebs- und bautechnische Dienststellen der Staatseisenbahnverwaltung (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. §§ 8 bis 15) 259.

Betriebstelegraphendirektor bei der Staatseisenbahn-Verwaltung. Streichung dess. in der Hofrangordnung (Bek. v. 14. Dez. unter c) 268.

Beucha mit Berghäusern. Ausbezirkung aus dem Gerichtsbezirke Borna und Zuweisung zum Bezirke des Amtsgerichts Lausigk (V. v. 16. März 2) 34.

Beucha-Brandis-Altenhainer Eisenbahn. Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung derf. (V. v. 11. Dez. 1897) 1.

Beucha-Seelingstädter Eisenbahn. Eröffnung des Betriebes (Bek. v. 8. Dez.) 264.

Bezirksthierärzte. Anzeigeerstattung über den Stand von Viehseuchen (V. v. 6. Aug. 2) 229.

Borna, Amtsgericht. Bezirksveränderung (V. v. 16. März 2 a u. c) 34, 35. — Uebergang anhängiger Rechtssachen auf das Amtsgericht Lausigk (das. 3) 35.

Borna, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für dessen Verlegung (V. v. 30. März) 30.

Brandis. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur behufs Erbauung einer Eisenbahn von Beucha über Brandis nach Altenhain (V. v. 11. Dez. 1897) 1.

Brandversicherungs-Oberinspektoren. Rangstellung derf. (Bek. v. 25. Juli) 227.

Bremser. Ermäßigung der Probezeit derf. (V. v. 3. Juni z. II) 180.

Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen. Abänderung derf. (V. v. 14. Juni) 183.

Büreaus, höhere technische, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 6) 258.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896. Ausführungsbestimmungen hierzu sowie zum Einführungsgesetze von demf. Tage (Ges. v. 18. Juni) 191. — Verfassung der Stiftungen (das. § 1) 191. — Verjährung gewisser öffentlich-rechtlicher Ansprüche (das. § 2) 191. — Gesetzliche Zinsen (das. § 3) 191. — Hinterlegung (das. § 4) 192. — Kraftloserklärung (das. § 5) 192. — Verpflegungsaufwand (das. § 6) 192. — Hinzuschlagung (das. §§ 7 bis 12) 192. — Form der Auflassung (das. § 13) 193. — Abbaurecht (das. §§ 14 bis 17) 193. — Enteignung und verwandte Fälle (das. §§ 18 bis 20) 193, 194. — Feststellung der Unschädlichkeit (das. §§ 21 bis 27) 194, 195. — Ausdehnung des § 26 der Gewerbeordnung (das. § 28) 195. — Nießbrauch an Kuxen (das. § 29) 195. — Landeskulturrenten (das. § 30) 195. — Auszug (das. § 31) 196. — Zwangsversteigerung ꝛc. (das. § 32) 196. — Grundschulden, Rentenschulden (das. § 33) 196. — Eheliches Güterrecht (das. § 34) 196. — Elterliche Gewalt (das. § 35) 197. — Brautkinder (das. § 36) 197. — Gesetzliche Vormundschaft (das. §§ 37 bis 39) 197. — Be-

Ewiger Bund

amte und Geistliche als Vormünder (das. § 40) 198. Berichtigung hierzu S. 250. — Gemeindewaisenrath (das. § 41) 198. — Erbrecht von Anstalten (das. §§ 42 bis 45) 198, 199. — Urkundspersonen bei Verfügung von Todeswegen (das. § 46) 199. — Testament vor Ortsgerichtspersonen (das. § 47) 199. — Grundbuchordnung. Zeugniß des Nachlaßgerichts (das. § 48) 199. — Religiöse Erziehung der Kinder (das. § 49) 199. — Zwangserziehung (das. § 50) 200. — Pfandleiher (das. § 51) 200. — Staatsschuldbuch (das. § 52) 200, 201. — Aufhebung früherer gesetzl. Bestimmungen (das. § 53) 201. — Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen (das. § 55) 201.

C.

Cämmerei. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zur Erbauung einer Eisenbahn von Beucha über Brandis nach Altenhain (V. v. 11. Dez. 1897) 1.

Centrifugenschlamm aus Milchcentrifugen. Anordnung der Vernichtung dess. durch Verbrennen (V. v. 3. Mai Pkt. 1) 50.

Chemnitz, Landbauamt. Abgrenzung des Bezirks (V. v. 22. Mai) 71.

Chemnitz-Pleißbachthal-Obergrünaer Eisenbahn. Uebertragung des Baues ders. an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Bek. v. 21. Mai) 70.

Colmnitz. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau (V. v. 11. Dez 1897) 2.

D.

Debitzdeuben. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur behufs Erweiterung des Bahnhofs Gaschwitz (V. v. 4. April) 47.

Dienstbuch für Gesinde. Polizeiliche Vorschriften hierüber (Neured. der Ges.-Ordg. §§ 100 bis 110) 127 flg. — Formular S. 133.

Dienstherrschaften und Gesinde. Gegenseitige Verhältnisse während des Dienstes (Neured. der Ges.-Ordg. §§ 30 bis 65) 113 flg.

Dienstvertrag. Vorschriften über Eingehung dess. (Neuredaktion der Rev. Gesinde-Ordg. §§ 5 bis 29) 107 flg. — Desgl. über dessen Aufhebung und deren Folgen (Neured. §§ 66 bis 98) 120 flg. — Formular hierzu (Anl. ⊙) 130.

Direktor des Oberhüttenamts. Befugnißertheilung zur Aufnahme von Protokollen sowie zur Vornahme von Beglaubigungen (V. v. 11. Okt.) 241.

Direktoren der Königlichen Porzellanmanufaktur, des Königlichen Steinkohlenwerks und des Königlichen Blaufarbenwerks. Befugnißertheilung zur Aufnahme von Protokollen (V. v. 11. Okt.) 241.

Dittersdorf. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zu Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Dornhennersdorf. Zuweisung zum Bezirke des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Dresden, Landbauämter I und II. Abgrenzung der Bezirke ders. (V. v. 22. Mai) 71.

Dresden - Kötzschenbrodaer Straßenbahn. Ernennung des Baukommissars (Bek. v. 25. Mai Pkt. III) 72.

Dresden - Werdauer Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an ders. (V. v. 11. Dez. 1897) 2.

Drucksachen. Abänderung der Bestimmungen über die Beförderung von solchen durch die Post (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 6) 272.

E.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896. Ausführungsbestimmungen hierzu (Ges. v. 18. Juni) 191. — Hinterlegung (das. § 4) 192. — Kraftloserklärung (das. § 5) 192. — Verpflegungsaufwand (das. § 6) 192. — Hinzuschlagung (das. §§ 7 bis 12) 192. — Form der Auflassung (das. § 13) 193. — Abbaurecht (das. §§ 14 bis 17) 193. — Enteignung und verwandte Fälle (das. §§ 18 bis 20) 193. — Feststellung der Unschädlichkeit (das. §§ 21 bis 27) 194, 195. — Ausdehnung des § 26 der Gewerbeordnung (das. § 28) 195. — Nießbrauch an Kuxen (das. § 29) 195. — Landeskulturrenten (das. § 30) 195. — Auszug (das. § 31) 196. — Eheliches Güterrecht (das. § 34) 196. — Gesetzliche Vormundschaft (das. §§ 37 bis 39) 197. — Erbrecht von Anstalten (das. §§ 42 bis 45) 198, 199. — Urkundspersonen bei Verfügungen von Todeswegen (das. § 46) 199. — Testament vor Ortsgerichtspersonen (das. § 47) 199. — Religiöse Erziehung der Kinder (das. § 49) 199. — Zwangserziehung (das. § 50) 200. — Staatsschuldbuch (das. § 52) 200.

Einkommen der Schuldirektoren an den Volksschulen (Ges. v. 17. Juni §§ 2, 4) 184. — Desgl. ständiger Lehrer an den Volksschulen (das. §§ 1, 4 Abs. 2, 3) 184, 185. — Desgl. der Hülfslehrer (das. § 3) 184.

Einkommensteuer, deren Erhebung (Ges. v. 18. Mai § 3 b) 62. — Gebühren für Erhebung ders. (V. v. 8. Juni) 77.

Eisenbahnbau. Ernennung von Kommissaren hierfür (Bek. v. 25. Mai) 72. — Erledigung der dens. ertheilten Aufträge (Bek. v. 16. Dez.) 266.

Eisenbahn-Baubüreaus. Obliegenheiten ders. (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 15) 261.

Eisenbahn-Bauinspektionen. Obliegenheiten derselben (Verw.-Ord. v. 16. Okt. § 10) 260.

Eisenbahnbauten. Uebertragung von solchen an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Bek. v. 21. Mai) 70.

Ewiger Bund

Eisenbahnbetriebsbeamte. Abänderung der Bestimmungen über ihre Befähigung (Bek. v. 31. Jan.) 13. (V. v. 3. Juni zu II) 180.

Eisenbahn-Betriebsdirektionen. Ertheilung der Befugniß zum Erlaß von Strafverfügungen wegen bahnpolizeilicher Uebertretungen ꝛc. (V. v. 15. Okt. § 1) 251. — Obliegenheiten ders. (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 9) 259.

Eisenbahndirektoren. Hofrangstellung (Bek. v. 14. Dez.) 268.

Eisenbahn-Maschineninspektionen. Obliegenheiten ders. (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 12) 260.

Eisenbahn-Telegrapheninspektionen. Obliegenheiten ders. (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 13) 260.

Eisenbahn-Werkstätteninspektionen. Obliegenheiten ders. (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 14) 261.

Eisenbahnen Deutschlands. Bekanntmachung einiger Aenderungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen (V. v. 3. Juni zu I) 176. — Desgl. der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten (Bek. v. 31. Jan.) 13. (V. v. 3. Juni zu II) 180. — Desgl. der Signalordnung (das. zu III) 180. — Desgl. der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen (das. zu IV) 182. — Desgl. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen (das. zu V) 182.

Eisenbahnen. Neuanlegung, Erweiterung bestehender Anlagen, Betriebseröffnung ꝛc.:

1. Altenburg-Langenleuba. Ernennung des Baukommissars (Bek. v. 25. Mai II) 72.
2. Altenhain-Seelingstädt. Desgl. (das. I) 72. Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (V. v. 4. Juni) 80.
3. Beucha-Brandis-Altenhain. Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (V. v. 11. Dez. 1897) 1.
4. Beucha-Brandis-Seelingstädt. Betriebseröffnung (Bek. v. 8. Dez.) 264.
5. Borna, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für dessen Verlegung (V. v. 30. März) 30.
6. Chemnitz-Pleißbachthal-Obergrüna. Uebertragung des Baues ders. an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Bek. v. 21. Mai) 70.
7. Dresden-Kötzschenbroda, schmalspurige elektrisch zu betreibende Straßenbahn. Ernennung von Baukommissaren (Bek. v. 25. Mai Pkt. III) 72.
8. Dresden-Werdau, Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an ders. (V. v. 11. Dez. 1897) 2.
9. Gaschwitz, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung dess. (V. v. 4. April) 47.
10. Hainsberg-Kipsdorf, Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum behufs Errichtung einer Ladestelle für Güterverkehr unweit der Haltestelle Obercarsdorf (V. v. 15. Dez.) 269.
11. Herlasgrün, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für dessen Erweiterung (V. v. 28. Juli) 227.
12. Kieritzsch-Chemnitz, Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum für Verlegung des Bahnhofs Borna (V. v. 30. März) 30.
13. Klingenberg-Colmnitz-Frauenstein. Betriebseröffnung (Bek. v. 12. Sept.) 235.
14. Königsbrück-Schwepnitz. Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (V. v. 1. Juli) 206.
15. Leipzig-Eilenburg. Enteignung von Grundeigenthum zu Herstellung einer Verbindungskurve zwischen dieser Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächsischen Staatseisenbahnen in Leipzig (V. v. 6. April) 39. — Desgl. zur Herstellung einer Ueberführung für die Martinstraße in Leipzig-Anger-Crottendorf über die Gleise dieser Bahn (V. v. 17. Aug.) 230.
16. Leipzig-Hof, Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Schneeschutzanlage in der Flur Kauschwitz (V. v. 19. März) 25. — Desgl. für Erweiterung des Bahnhofs Gaschwitz (V. v. 4. April) 47. — Desgl. für Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (V. v. 28. Juli) 227. — Desgl. zur Herstellung von Schneeschutzanlagen in der Flur Ruppertsgrün (V. v. 13. Dez.) 267.
17. Leipzig-Schönefeld, Uebergabebahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für den zweigleisigen Ausbau der Verbindungsbahn (V. v. 24. Sept.) 236.
18. Leipzig-Zeitz. Enteignung von Grundeigenthum behufs Einbaues einer Fußwegunterführung am Bahnhofe Leutzsch (V. v. 17. Aug. b) 230.
19. Leutzsch, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum behufs Einbaues einer Fußwegunterführung das. (V. v. 17. Aug. b) 230.
20. Lottengrün-Theuma. Uebertragung des Baues ders. an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Bek. v. 21. Mai) 70.
21. Ostrau, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für dessen Erweiterung (V. v. 19. Aug.) 231.
22. Riesa-Chemnitz, Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Ostrau ꝛc. (V. v. 19. Aug.) 231.
23. Zwönitz-Grünhain-Elterlein-Scheibenberg. Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung ders. (V. v. 8. März) 20.

Ewiger Bund

Elbe, Strom. Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf derf. vom 8. Januar 1894 (V. v. 4. März) 19. — Desgl. einiger Vorschriften des Dekrets über die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe vom 20. Oktober 1869 (V. v. 18. Juni) 186. — Desgl. der auf die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen bezügl. Verordnung vom 11. Mai 1897 (V. v. 22. Juli) 226.

Elterlein. Enteignung von Grundeigenthum in daf. Flur sowie im fiskalischen Forstreviere daf. zum Zwecke der Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Abänderung einiger Bestimmungen des Gef. hierüber vom 8. April 1872 (Gef. v. 3. Mai) 43.

Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Eisenbahnen ꝛc. f. Eisenbahnen.

Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten. Uebergang der den Kommissaren für Staatseisenbahnbau überwiesenen Geschäfte wegen Feststellung derf. auf die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (2. Nachtrag v. 25. Nov.) 263.

Ephorie Auerbach i. V., deren Wiederaufrichtung, Abgrenzung des Bezirks (V. v. 3. Juni) 76.

Erbschaftssteuer. Erhebung derf. (Gef. v. 18. Mai § 3 e) 62.

Erfordernisse für die Anstellung im höheren sächf. Staatsforstdienste (V. v. 22. Jan.) 7.

Ernstthal, Stadt. Aenderung der Gemeindeverfassung derf. (Bek. v. 24. Dez. 1897) 3.

F.

Fahrzeuge und **Geschirre** zu militärischen Zwecken. Abänderung der Bestimmungen über die Beschaffenheit derf. (V. v. 4. Okt.) 239.

Falkenstein, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76.

Feldmesser. Bestimmungen über deren Prüfung (V. v. 25. März) 44.

Feuergefährliche, nicht zu den Sprengstoffen gehörende Gegenstände und ätzende Stoffe. Abänderung der Bestimmungen über deren Beförderung auf der Elbe (V. v. 22. Juli) 226.

Finanzgesetz auf die Jahre 1896 und 1897. Nachtrag hierzu (Gef. v. 22. Jan.) 7. — Desgl. auf die Jahre 1898 und 1899 (Gef. v. 18. Mai) 61.

Finanz- und Bauräthe. Hofrangstellung derf. (Bek. v. 13. Mai) 56.

Fleisch, bankwürdiges und nichtbankwürdiges. Kenntlichmachung als solches durch den Fleischbeschauer (Gef. v. 1. Juni § 13) 212.

Fleischbeschauer (Laienfleischbeschauer). Vorschriften über deren Ausbildung und Prüfung (V. v. 24. Juni) 221.

Fleischwerk, vereinsländisches und vereinsausländisches. Erhebung der Uebergangs- sowie der Verbrauchsabgabe hiervon (Gef. v. 18. Mai § 3 d) 62.

Flößerei. Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 (V. v. 4. März) 19.

Forstdienst, höherer. Erlangung der Befähigung zur Anstellung in selbigem (V. v. 22. Jan.) 7.

Forstreferendar. Dienstprädikat für die bisherigen Forstaccessisten (V. v. 22. Jan. letzter Abs.) 9.

Freiberg, Bergschiedsgericht. Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten über Beiträge zur Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen in Freiberg und über die von derf. zu gewährenden Unterstützungen (V. v. 1. April § 2) 27.

Friedreich. Ueberweisung zum Bezirk des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Frotschau, Fürstl. Reuß. Gemeinde. Ausschulung aus dem Schulverbande Syrau des Königreichs Sachsen (Bek. v. 15. April) 41.

Fußwegunterführung am Bahnhofe Leutzsch der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn. Enteignung von Grundeigenthum behufs Einbaues einer solchen daf. (V. v. 17. Aug.) 230.

G.

Gaschwitz, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für dessen Erweiterung (V. v. 4. April) 47.

Gebühren für Erhebung ꝛc. der Einkommensteuer. Festsetzung derf. (V. v. 8. Juni) 77.

Geflügelcholera. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung derf. (V. v. 22. Juni) 188.

Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen (Gef. v. 17. Juni) 184.

Geheime Bauräthe, Geheime Bergräthe. Hofrangstellung (Bek. v. 13. Mai a) 56.

Geistliche, evangelisch-lutherische. Abänderung des Gesetzes über die Emeritirung derf. vom 8. April 1872 (Gef. v. 3. Mai) 43. — Desgl. der Verordnung vom 10. März 1890 zu Ausführung der Pensionsgesetze für dief. und deren Angehörige (V. v. 10. Juni) 78. — Aufhebung früherer Bestimmungen (daf. Pkt. 3) 79. — Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen derf. (Kirchengef. v. 31. Mai) 79, 80. — Inkrafttreten des Kirchengesetzes (Bek. v. 15. Sept.) 266.

Geistliche Stellen. Staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes über das Besetzungsverfahren bei solch.

Ewiger Bund

vom 8. Dezember 1896, Inkrafttreten der auf die unter Privatkollatur stehenden Stellen bezügl. Bestimmungen des Gesetzes (V. v. 2. Juni) 76. — Einführung dess. in der Oberlausitz (Bek. v. 4. Juni) 81.

Gemeindeaichamt Oschatz. Erstreckung der Befugnisse dess. auf das Aichen von Präzisionswaagen (Bek. v. 7. Nov.) 249.

Gemeindebehörden. Festsetzung der dens. für Erhebung ꝛc. der Einkommensteuer zu gewährenden Gebühren (V. v. 8. Juni) 77.

Gemeindeverfassung der Stadt Ernstthal. Aenderung ders. (Bek. v. 24. Dez. 1897) 3.

Generalärzte, Generaloberärzte. Hofrangstellung. (Bek. v. 29. Nov.) 262.

Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Geschäftskreis ders. (Verw.-Ord. v. 16. Okt. § 3) 256. — Beschwerden über dies. (das. § 4) 257. — Verfassung (das. § 5) 257. — Höhere technische Büreaus (das. § 6) 258. — Hauptverwaltungsstellen (das. § 7) 258. — Betriebs- und bautechnische Dienststellen (das. § 8) 259. — Geschäftsordnungen (das. § 16) 261. — Erledigung des Auftrags wegen Vertretung des Staatsfiskus (das. § 17) 261. — Uebergang der den Kommissaren für Staatseisenbahnbau bezüglich der Unfallversicherung überwiesenen Geschäfte (Nachtr. v. 25. Nov. Abs. 1) 263. — Desgl. bezüglich der Krankenversicherung (V. v. 9. Dez.) 265.

Geschirre. Ergänzung der Anlage E zum Pferde-Aushebungs-Reglement (V. v. 4. Okt.) 239.

Gesinde. Pflichten dess. gegen die Dienstherrschaften (Neured. d. Ges.-Ordg. §§ 30 bis 46) 113 flg.

s. a. Gesindeordnung.

Gesindeordnung für das Königreich Sachsen, Revidirte, vom 2. Mai 1892. Abänderung einiger Bestimmungen ders. (Ges. v. 31. Mai) 103. — (Bek. v. 31. Mai) 106. — Neuredaktion. S. 107. — Allgemeine Bestimmungen (Neured. §§ 1 bis 4) 107. — Vorschriften über Eingehung des Dienstvertrags (das. §§ 5 bis 29) 107. — Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes: A. Pflichten des Gesindes (das. §§ 30 bis 46) 113. — B. Pflichten der Dienstherrschaften (das. §§ 47 bis 65) 116. — Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen (das. §§ 66 bis 98) 120. — Polizeiliche Vorschriften (das. §§ 99 bis 110) 127. — Verfahren in Gesindesachen (das. §§ 111 bis 113) 129. — Verwendung von Strafgeldern, Aufhebung früherer Vorschriften (das. §§ 114 bis 116) 129. — Formular zu einem Gesindedienstvertrage (Muster ⊙) 130. — Desgl. zu einem Gesinderegister (Muster ♃) 131. — Desgl. zu einem Gesindezeugnißbuch (Dienstbuch) Muster ♀ S. 133. — Desgl. zu einem Zeugniß S. 134. — Inhalts-Verzeichniß S. 135.

Gesinderegister (Gesindeverzeichniß). Führung eines solchen seiten der Ortspolizeibehörde (Rev. Ges.-Ord.) 127. — Formular hierzu (Muster ♃) 131.

Gesindevertrag. Begriff dess. (Neured. der Rev. Ges.-Ord. § 2) 107. — Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge (das. § 3) 107. — Beschränkungen des Rechts, Gesinde anzunehmen (das. § 5) 107. — Wer Gesinde miethen kann? (das. §§ 6 bis 9) 108. — Berechtigung sich zu vermiethen (das. §§ 10 bis 16) 108 flg. — Abschluß des Vertrags (das. § 17) 110. — Antrittszeit (das. § 18) 111. — Dauer der Miethzeit (das. § 19) 111. — Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags (das. § 20) 111. — Folgen der Weigerung seiten der Dienstherrschaft (das. § 21) 111. — Desgl. seiten des Gesindes (das. § 22) 111. — Rechtmäßige Gründe zur Verweigerung des Dienstantritts (das. §§ 23 bis 26) 112. — Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften (das. § 27) 112. — Abspenstigmachen des Gesindes, Strafe (das. § 28) 113. — Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den früheren Dienst nach anderweiter Vermiethung (das. § 29) 113. — Erlöschen des Dienstvertrags (das. §§ 66, 70 bis 74) 120, 121. — Stillschweigende Verlängerung (das. § 67) 120. — Aufkündigung (das. §§ 68, 69) 120. — Aufhebung des Vertrags ꝛc. (das. §§ 75 bis 82) 121. — Sofortige Aufhebung des Vertrags und deren Folgen (das. §§ 83 bis 88) 122 flg.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Erhebung der Steuer hiervon (Ges. v. 18. Mai § 3 c) 62.

Gewerbeordnung. Ausdehnung der Vorschrift des § 26 auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen (Ges. v. 18. Juni § 28) 195.

Gewichtsbezeichnung verpackten Geldes. Aufhebung der Verordnung hierüber vom 28. Dezember 1874 und Inkraftsetzung der Bestimmung in § 2 unter b der Verordnung vom 10. Dezember 1874 (V. v. 22. Juli) 225.

Gießmannsdorf. Ausbezirkung aus dem Amtsgerichte Zittau und Zuweisung zum Amtsgerichte Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Glaskener Forstrevier. Ausbezirkung aus den Bezirken der Amtsgerichte Borna und Grimma und Ueberweisung an das Amtsgericht Lausigk (V. v. 16. März 2 c) 35.

Gnadengenuß der Hinterlassenen der evang.-luther. Geistlichen. Dauer dess. (Kirchengeſ. v. 31. Mai) 79. — Inkrafttreten des Gesetzes (Bek. v. 15. Sept.) 266.

Gnandorf. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur behufs Verlegung des Bahnhofs Borna (V. v. 30. März § 3) 31.

Grimma, Amtsgericht. Bezirksveränderung, Uebergang anhängiger Rechtssachen auf das Amtsgericht Lausigk (V. v. 16. März 2 b, 3) 35.

Großbritannien, Königreich und Königreich Sachsen. Aufhebung der zwischen diesen Staaten bestehenden Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Bek. v. 7. Febr.) 14. — Außerkrafttreten des Handelsvertrags

Ewiger Bund

zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien sowie des Schiffahrtsvertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien (Bek. v. 31. Juli) 228.

Groß- und Pebitzdeuben. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur behufs Erweiterung des Bahnhofs Gaschwitz (V. v. 4. April) 47.

Grünhain. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur sowie im dortigen fiskalischen Forstrevière zu Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Grundsteuer. Ueberweisung eines Theils ders. an die Schulgemeinden (Ges. v. 18. Mai § 2) 61. — Erhebung ders. (das. § 3 a) 62.

H.

Hainsberg-Kipsdorfer Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum zur Errichtung einer Ladestelle für Güterverkehr unweit der Haltestelle Obercarsdorf (V. v. 15. Dez.) 269.

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien. Außerkrafttreten dess. (Bek. v. 31. Juli) 228.

Haulwitz. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zur Verlegung des Bahnhofs Borna (V. v. 30. März § 3) 31.

Hauptverwaltungsstellen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 7) 258, 259.

Herlasgrün, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für dessen Erweiterung (V. v. 28. Juli) 227.

Hinterbliebene von Unterbeamten der Militär-Verwaltung sowie von Militärpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts. Pensionsangelegenheiten ders. (V. v. 20. Mai) 63. — Formular zu einem Unterstützungsvorschlag (Anl. A) 67.

Hinterbracke. Ergänzung der Anlage E des Pferde-Aushebungs-Reglements (V. v. 4. Okt.) 239.

Hinterlassene evangelisch-lutherischer Geistlichen. Dauer des Gnadengenusses ders. (Kirchenges. v. 31. Mai) 79. — Inkrafttreten (Bek. v. 15. Sept.) 266.

Höhere technische Büreaus der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 6) 258.

Hofrang der Geheimen Bauräthe ꝛc., s. Hofrangordnung.

Hofrangordnung. Abänderung ders. bezügl. der Rangstellung der Geheimen Bauräthe, Geheimen Bergräthe, Oberbauräthe und Oberforstmeister sowie der Finanz- und Bauräthe (Bek. v. 13. Mai a bis d) 56. — Streichung der „Oberbauräthe, welche dem Finanzministerium beigegeben sind" und der Titular-Oberbauräthe (das. e und f) 56. — Einreihung der Brandversicherungs-Oberinspektoren (Bek. v. 25. Juli) 227. — Neueinstellung der Generalärzte, der Generaloberärzte, der Oberärzte der Armee und der Assistenzärzte der Armee, Wegfall des Generalarztes erster Klasse mit Obersten-rang, des Generalarztes zweiter Klasse mit Oberst-lieutenantsrang, der Assistenzärzte erster Klasse mit Premierlieutenantsrang und der Assistenzärzte mit Sekondelieutenantsrang (Bek. v. 29. Nov.) 262. — Einreihung der Eisenbahndirektoren, der „Telegraphen-inspektoren bei der Staatseisenbahnverwaltung", Streichung des Bauoberingenieurs, der Betriebsdirektoren, des Betriebsoberingenieurs, des Betriebstelegraphen-direktors, der Maschinendirektoren, des Transport-inspektors bei der Staatseisenbahn-Verwaltung (Bek. v. 14. Dez.) 268. — Rangstellung derjenigen Beamten, welchen nur der Rang, nicht aber auch die Stelle eines Ministerialdirektors verliehen worden ist ꝛc. (V. v. 27. Dez. Pkt. 1) 278. — Streichung der Referendare bei den Ober- und Mittelbehörden (das. Pkt. 2) 279.

Hülfslehrer. Mindesteinkommen ders. (Ges. v. 17. Juni § 3) 184.

J.

Jacobiwerk in Meißen, Aktiengesellschaft. Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 30. Aug.) 233.

Jagdgenossenschaft. Rechtsfähigkeit ders. (Ges. v. 28. Mai § 3) 73.

Inspektionsbezirke der technischen Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt. Bekanntmachung des abgeänderten Verzeichnisses (Bek. v. 6. April) 36. — Verz. S. 36 flg.

Irfersgrün, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76.

K.

Katholischer Pfarrbezirk Plauen i. V. Seelsorge in demf. (Bek. v. 29. April) 55.

Kauschwitz. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zum Zwecke der Herstellung einer Schneeschutzanlage an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof (V. v. 19. März) 25.

Kautionen, von den Auswanderungsagenten hinterlegte. Bestimmung über deren Rückzahlung (V. v. 15. März § 5) 24.

Kautionspflicht der Staatsdiener. Aufhebung ders. (Ges. v. 8. Juni) 174.

Kette, Deutsche Elbschiffahrtsgesellschaft, Aktiengesellschaft zu Dresden. Aufhebung der Verpflichtung zum Schleppen gewisser Fahrzeuge, Ermächtigung zur Ermäßigung der Tarifsätze (V. v. 18. Juni) 186.

Kettenschleppschiffahrt, deren Ausübung auf der Oberelbe. Abänderung einiger Bestimmungen des bezügl. Dekrets vom 20. Oktober 1869 (V. v. 18. Juni) 186.

Ewiger Bund

Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter (Kirchengesetz v. 28. April) 51. — Staatsgesetzliche Genehmigung (Ges. v. 2 Mai) 54. — Ausführungsbestimmungen hierzu (V. v. 14. Juni) 82. — Einführung in der Oberlausitz (Bek. v. 14. Juni) 83.

Desgl. über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen. Staatsgesetzliche Genehmigung, Zeitpunkt des Inkrafttretens (V. v. 2. Juni) 76. — Einführung in der Oberlausitz (Bek. v. 4. Juni) 81.

Desgl. über die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen (Kirchengesetz v. 31. Mai) 79. — Zeitpunkt des Inkrafttretens (Bek. v. 15. Sept.) 266.

Kirchenpatronat und **Kollatur** über kirchliche Aemter. Bestimmungen bezügl. deren Ausübung (Kirchengesetz v. 28. April) 51. — Staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes (Ges. v. 2. Mai) 54. — Ausführungsbestimmungen hierzu (V. v. 14. Juni) 82. — Einführung desgl. in der Oberlausitz (Bek. v. 14. Juni) 83.

Kleinsteinberg. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur behufs Erbauung einer Eisenbahn von Beucha über Brandis nach Altenhain (V. v. 11. Dez. 1897) 1.

Klingenberg-Colmnitz-Frauensteiner Eisenbahn. Betriebseröffnung (Bek. v. 12. Sept.) 235.

Klingenthal, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76.

Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen in Freiberg, Allgemeine. Zuständigkeit des Bergschiedsgerichts Freiberg zur Entscheidung von Streitigkeiten über Beiträge und über die von dersf. zu gewährenden Unterstützungen (V. v. 1. April § 2) 27.

Königsbrück-Schwepnitzer Eisenbahn. Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (V. v. 1. Juli) 206.

Kör- und Kreiskör-Kommissionen. Abänderung einiger Bestimmungen über die den Mitgliedern dersf. zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten (V. v. 18. Jan.) 9. — Schema zu den Berechnungen (Beil. A) S. 11.

Kommissare für Staatseisenbahnbau. Ernennung von solchen (Bek. v. 25. Mai) 72. — Erledigung der denss. ertheilten Aufträge (Bek. v. 16. Dez.) 266. — Enthebung von den Geschäften wegen Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten (Nachtr. v. 25. Nov. Abs. 1) 263. — Desgl. von den Befugnissen und Obliegenheiten in Betreff der Krankenkasse beim Staatseisenbahnbau (V. v. 9. Dez.) 265.

Kompetenzverhältnisse, veränderte, der Verwaltungsbehörden. Ergänzung der Verordnung vom 22. August 1874 (V. v. 20. Jan.) 6.

Kranke. Bestimmungen über die Unterbringung von solchen in das Krankenstift zu Zwickau (V. v. 18. Juni) 87. — Auszug aus dem Regulative S. 88 flg.

Krankenkasse beim Staatseisenbahnbau. Uebergang der bisher den Baukommissaren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (V. v. 9. Dez.) 265.

Krankenstift zu Zwickau. Einreihung unter die Landesanstalten und Verwaltung nach den für diese geltenden Grundsätzen und Bestimmungen (V. v. 18. Juni) 87. — Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung in dass. S. 88 flg. — Ausbezirkung aus dem Medizinalbezirke Zwickau und Erhebung zu einem selbständigen Anstalts-Medizinalbezirke (V. v. 4. Juli) 207.

Krankenversicherung der Arbeiter. Uebergang der bisher den Kommissaren für Staatseisenbahnbau übertragen gewesenen Befugnisse und Obliegenheiten in Betreff der Krankenkasse beim Staatseisenbahnbau auf die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (V. v. 9. Dez.) 265.

Kreis-Körkommissionen. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder dersf. (V. v. 18. Jan.) 9. — Schema zu den Berechnungen (Beil. A) 11.

Kreiskrankenstift zu Zwickau. Einreihung unter die Landesanstalten unter der Bezeichnung „Krankenstift zu Zwickau" (V. v. 18. Juni) 87. — Auszug aus dem Regulative über die Unterbringung in dass. S. 88 flg. — Ausbezirkung aus dem Medizinalbezirke Zwickau und Erhebung zu einem selbständigen Anstalts-Medizinalbezirke (V. v. 4. Juli) 207.

Kühnhaide. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zu Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Kündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie vom 1. März 1866 (V. v. 19. Jan.) 4. (Bek. v. 29. Dez. 1897) 5. — Desgl. der ursprünglich 4½prozentigen, jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe vom 1. Juli 1872 (Bek. v. 14. März) 16, 17. — Desgl. der 4prozentigen, ursprünglich 4½prozentigen Prioritätsanleihe der vorm. Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft (V. v. 7. Mai) 48. (Bek. v. 6. Mai) 49.

L.

Ladestelle für **Güterverkehr.** Enteignung von Grundeigenthum zur Errichtung einer solchen an der Hainsberg-Kipsdorfer Eisenbahnlinie (V. v. 15. Dez.) 269.

Laienfleischbeschauer. Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch solche (Ges. v. 1. Juni § 4) 210. — Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung dersf. (V. v. 24. Juni) 221.

Ewiger Bund

Landbauämter. Errichtung von solchen in Dresden, Leipzig, Plauen i. V., Zwickau, Chemnitz, Meißen und Bautzen und Vertheilung der Geschäfte der Staatshochbauverwaltung auf dies., Abgrenzung der Bezirke (V. v. 22. Mai) 70, 71.

Landesbrandversicherungsanstalt. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über dieselbe vom 25. August 1876 in der Fassung vom 13. Oktober 1886 (Ges. v. 30. März) 28. — Zeitpunkt des Inkrafttretens (das. Art. V) 30. —

Desgl. Bildung eines 3. Inspektionsbezirks für die Versicherung der Maschinen ꝛc. bei ders., Bekanntmachung des abgeänderten Verzeichnisses der Bezirke der technischen Beamten (Bek. v. 6. April) 36. — Verzeichniß ⊙ S. 36 flg. — Hofrangstellung der den Diensttitel „Brandversicherungs-Oberinspektor" führenden technischen Beamten bei ders. (Bek. v. 25. Juli) 227.

Landeslotteriekasse. Ausleihung der bei ihr verfügbaren Kassenbestände durch die Lotteriedarlehnskasse (V. v. 16. Dez.) 265.

Landeskulturrath. Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs dess. im Jahre 1898 (Bek. v. 12. Febr.) 14.

Landeskulturrentenbank-Verwaltung. Dermalige Zusammensetzung (Bek. v. 4. Mai) 48.

Landgemeindeordnung, Revidirte. Abänderung der Bestimmung in § 7 Abs. 3 (Ges. v. 22. April) 43.

Landrentenbank-Verwaltung. Dermalige Zusammensetzung (Bek. v. 4. Mai) 48.

Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1897 und 1898 (v. 20. Mai) 56 flg.

Lausigk, Amtsgericht. Errichtung dess. (Ges. v. 15. März) 33. — Beginn der Geschäftsthätigkeit, Abgrenzung des Bezirks (V. v. 16. März 1, 2) 34, 35. — Uebergang anhängiger Rechtssachen (das. 3) 35.

Lausigk mit Mark Köllsdorf und dem Trübischen Heegeholz. Ausscheidung aus dem Bezirke des Amtsgerichts Borna und Ueberweisung an das Amtsgericht Lausigk (V. v. 16. März Pkt. 2 a) 34.

Lehrer an den Volksschulen. Gehaltsverhältnisse und Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen ders. (Ges. v. 17. Juni) 184. — Aufhebung früherer gesetzlicher Bestimmungen (das. § 8) 185. — Inkrafttreten des Ges. (das. § 9) 185. — Zulassung ders. zu Universitätsstudien (V. v. 30. Sept.) 237.

Leipzig, Landbauamt. Abgrenzung des Bezirks (V. v. 22. Mai) 71.

Leipzig-Anger. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur, behufs Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächs. Staatseisenbahn in Leipzig (V. v. 6. April) 39.

Leipzig-Anger-Crottendorf. Enteignung von Grundeigenthum behufs Herstellung einer Ueberführung für die Martin-Straße das. über die Gleise der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn (V. v. 17. Aug.) 230.

Leipzig-Crottendorf. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zur Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächs. Staatseisenbahn in Leipzig (V. v. 6. April) 39.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie, vorm. Kündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 4 prozentigen Prioritätsanleihe vom 1. März 1866 (V. v. 19. Jan.) 4. (Bek. v. 29. Dez. 1897) 5. — Desgl. und Umwandlung der jetzt 4 prozentigen Prioritätsanleihe vom Jahre 1872 in eine 3½ prozentige Staatsschuld (Ges. v. 2. März) 15. (V. v. 14. März) 16. (Bek. v. 14. März) 17.

Leipzig-Eilenburger Eisenbahn. Enteignung von Grundeigenthum zu Herstellung einer Verbindungskurve zwischen dieser und der Verbindungsbahn der sächs. Staatseisenbahn in Leipzig (V. v. 6. April) 39. — Desgl. behufs Herstellung einer Ueberführung für die Martin-Straße in Leipzig-Anger-Crottendorf über die Gleise der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn (V. v. 17. Aug.) 230.

Leipzig-Hofer Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum in der Flur Kauschwitz zur Herstellung einer Schneeschutzanlage (V. v. 19. März) 25. — Desgl. für Erweiterung des Bahnhofs Gaschwitz (V. v. 4. April) 47. — Desgl. für Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün (V. v. 28. Juli) 227. — Desgl. in der Flur Ruppertsgrün, behufs Herstellung von Schneeschutzanlagen (V. v. 13. Dez.) 267.

Leipzig-Schönefeld, Verbindungsbahn Uebergabebahnhof. Enteignung von Grundeigenthum in der Flur Leipzig-Sellerhausen für deren zweigleisigen Ausbau (V. v. 24. Sept.) 236.

Leipzig-Sellerhausen. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur für den zweigleisigen Ausbau der Verbindungsbahn Uebergabebahnhof Leipzig-Schönefeld (V. v. 24. Sept.) 236.

Leisnig, Stadt. Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 21. Jan.) 12.

Lengenfeld, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76.

Lichtenberg. Zugehörigkeit zum Bezirke des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Limbach, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Plauen und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76, 77.

Lobstädt. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur behufs Verlegung des Bahnhofs Borna (V. v. 30. März § 3) 31.

Ewiger Bund

Lößnitz. Enteignung von Grundeigenthum in dasf. Flur zum Zwecke der Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Lottengrün-Theumaer Eisenbahn. Uebertragung des Baues derf. an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Bek. v. 21. Mai) 70.

Lotteriedarlehnskasse. Aufhebung der Verordnung vom 25. Februar 1862, die Errichtung derf. und die derf. zu ertheilenden Rechtsvergünstigungen betr. (V. v. 16. Dez.) 265.

Lungenseuche des Rindviehs. Regelung des Nachrichtendienstes beim Ausbruch derf. (V. v. 6. Aug.) 229.

M.

Markersdorf mit neuen Häusern. Ausscheidung aus dem Bezirke des Amtsgerichts Zittau und Zutheilung zum Bezirke des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Martin-Straße in Leipzig-Anger-Crottendorf. Enteignung von Grundeigenthum behufs Ueberführung derf. über die Gleise der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn (V. v. 17. Aug.) 230.

Maschinendirektoren. Streichung derf. in der Hofrangordnung (Bek. v. 14. Dez. unter c) 268.

Maschinenversicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt. Veröffentlichung des abgeänderten Verzeichnisses der Inspektionsbezirke der technischen Beamten (Bek. v. 6. April) 36. — Verzeichniß (Anl. ⊙) 36 flg.

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs ꝛc. Regelung des Nachrichtendienstes beim Ausbruch derf. (V. v. 6. Aug.) 229.

Maxdorf. Ausscheiden aus dem Bezirke des Amtsgerichts Zittau und Ueberweisung an das Amtsgericht Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Meistgewicht für Waarenproben. Erhöhung desf. (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. Ziffer 1) 270.

Meißen, Landbauamt. Errichtung und Abgrenzung des Bezirks (V. v. 22. Mai) 70, 71.

Milchcentrifugen. Verbot der Verwendung der Abfälle aus solchen als Viehfutter (V. v. 3. Mai) 50.

Militärleistungen. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1898 (Bek. v. 5. Jan.) 4.

Militärpersonen. Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von solchen ꝛc. (V. v. 20. Mai) 63. — Muster zu einem Unterstützungs-Vorschlag (Anl. A) 67.

Minderjährige. Bestimmungen über die Vermiethung solcher (Gef. v. 31. Mai Art. 1) 103. (Neured. d. Gef.-Ordg. §§ 11 bis 14) 109. — Verbot der Theilnahme an Versammlungen, welche politischen Zwecken dienen (Gef. v. 21. Juni Art. II § 1a) 187. — Strafen für Zuwiderhandlungen (daf. Art. IV § 33a) 187.

Mineralwässer, künstliche. Beschaffenheit der Mischcylinder an den Apparaten zur Erzeugung von solchen (V. v. 29. Okt.) 249.

Ministerialdirektoren. Hofrangstellung (V. v. 27. Dez.) 278.

Mischcylinder an den Apparaten zur Fabrikation künstlicher Mineralwässer. Beschaffenheit derf. (V. v. 29. Okt.) 249.

Mittelweigsdorf. Zugehörigkeit zum Bezirke des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Mittheilungen, den Ortsbehörden durch die Auswanderungsagenten zu machende (Bek. v. 13. April) 40.

Münzen, verpackte. Bezeichnung des Gewichts derf. (V. v. 22. Juli) 225.

N.

Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten. Regelung desf. (V. v. 6. Aug.) 229.

Nachtrag zum Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 (Gef. v. 22. Jan.) 7.

Nachtrag, zweiter, zu den Ausführungsvorschriften zum Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung im Bereiche der sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung ꝛc. (v. 25. Nov.) 263.

Namensangaben der Bauherren und Bauleiter bei Neubauten (V. v. 30. Aug.) 232.

Naturalverpflegung der Truppen i. J. 1898. Festsetzung des Vergütungsbetrags (Bek. v. 5. Jan.) 4.

Neubauten. Namensangaben der Bauherren und Bauleiter bei solchen (V. v. 30. Aug.) 232.

Neugersdorf. Zugehörigkeit desf. zum Bezirke des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Niederzwönitz. Enteignung von Grundeigenthum in dasf. Flur zu Erbauung einer Eisenbahn von Zwönitz über Grünhain und Elterlein nach Scheibenberg (V. v. 8. März) 20.

Normen für den Bau und die Ausrüstung der Hauptseisenbahnen Deutschlands. Abänderung derf. (V. v. 3. Juni zu Nr. IV) 182.

O.

Oberärzte der Armee. Hofrangstellung (Bek. v. 29. Nov.) 262.

Oberbauräthe. Hofrangstellung (Bek. v 13. Mai c) 56. — Streichung der „Oberbauräthe, welche dem Finanz-Ministerium beigegeben sind", in der Hofrangordnung (daf. e) 56.

Obercarsdorf. Enteignung von Grundeigenthum in dasf. Flur behufs Errichtung einer Ladestelle für Güterverkehr an der Staatseisenbahnlinie Hainsberg-Kipsdorf (V. v. 15. Dez.) 269.

Ewiger Bund

Oberdirektor der Königl. Erzbergwerke. Befugnißertheilung zur Aufnahme von Protokollen sowie zur Vornahme von Beglaubigungen (V. v. 11. Okt.) 241.
Oberelbe. Abänderung der Vorschriften in §§ 6, 9, 11 und 12 des Dekrets vom 20. Okt. 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf ders. betreffend (V. v. 18. Juni) 186.
Oberforstmeister. Hofrangstellung (V. v. 13. Mai c) 56.
Oberhüttenamts-Direktor. Ertheilung des Befugnisses zur Aufnahme von Protokollen und zur Vornahme von Beglaubigungen (V. v. 11. Okt.) 241.
Oberrechnungskammer-Präsident. Hofrangstellung (V. v. 27. Dez.) 278.
Oberscheibe. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zu Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.
Oberweigsdorf mit den Brüderhäusern. Zugehörigkeit zum Bezirke des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.
Oelsnitz i. V., Ephorie. Ausbezirkung mehrerer Parochien infolge Errichtung der Ephorie Auerbach i. V. (V. v. 3. Juni) 76, 77.
Oppelsdorf. Zutheilung zum Bezirke des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.
Organisation der Verwaltungsbehörden. Ergänzung der Verordnung vom 22. August 1874 über die infolge der neuen Organisation eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse (V. v. 20. Jan.) 6.
Oschatz, Gemeindeaichamt. Erstreckung der Befugnisse dess. auf das Aichen von Präzisionswaagen (Bek. v. 7. Nov.) 249.
Oschatz-Nossener Straße. Verlegung ders. behufs Erweiterung des Bahnhofs Ostrau (V. v. 19. Aug.) 231.
Ostrau, Bahnhof. Enteignung von Grundeigenthum für dessen Erweiterung (V. v. 19. Aug.) 231.

P.

Packetsendungen, dringende. Abänderung des § 13 der Postordnung (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 4) 271
Parochien der Ephorien Oelsnitz und Plauen, der neubegründeten Ephorie Auerbach zugewiesene (V. v. 3. Juni) 76, 77.
Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militär-Verwaltung, sowie von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts ꝛc. Ausdehnung der bezügl. Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 9. Aug. 1895 auf dies. (V. v. 20. Mai) 63. — Muster zu einem Unterstützungs-Vorschlag (Anl. A) 67.
Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige. Abänderung der Verordnung vom 10. März 1890 zu Ausführung ders. (V. v. 10. Juni) 78. — Aufhebung früherer Bestimmungen (das. Pkt. 3) 79.
Pfarrbezirk, katholischer, zu Plauen i. V. Ausübung der Seelsorge in dems. (Bek. v. 29. April) 55.
Pferde-Aushebungs-Reglement. Ergänzung der Anlage E hierzu (V. v. 4. Okt.) 239.
Plauen i. V., Landbauamt. Errichtung dess. und Abgrenzung des Bezirks (V. v. 22. Mai) 70, 71.
Plauen i. V., katholischer Pfarrbezirk. Seelsorge in dems. (Bek. v. 29. April) 55.
Plauen i. V., Ephorie. Ausbezirkung der Parochien Bergen und Limbach aus ders. infolge Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76, 77.
Plohn, Parochie, mit Filial Röthenbach. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76.
Polenz bei Brandis. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur, behufs Erbauung einer Eisenbahn von Beucha über Brandis nach Altenhain (V. v. 11. Dez. 1897) 1.
Polizeibehörde für das Auswanderungswesen (V. v. 15. März § 3) 24.
Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894. Abänderung einiger Bestimmungen ders. (V. v. 4. März) 19.
Postanweisungen. Abänderung des § 19 der Postordnung, Erhöhung des Meistbetrags (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 9) 274.
Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselacceptен. Abänderung des § 22 der Postordnung (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 11) 275.
Postbeförderung. Von ders. ausgeschlossene Gegenstände (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 3) 271.
Postkarten. Abänderung der Bestimmungen über die Beförderung von solchen (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 5) 271. — Bezugsstelle für die beim Nachrichtendienste in Viehseuchenangelegenheiten zu verwendenden Postkarten (V. v. 6. Aug. § 2 Abs. 3) 229.
Postnachnahmesendungen. Abänderung des § 21 der Postordnung, Erhöhung des Meistbetrags (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 10) 274.
Postordnung vom 11. Juni 1892. Bekanntmachung einiger Aenderungen ders. (Bek. v. 21. Dez.) 270 flg.
Postsendungen. Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892 (Bek. v. 21. Dez.) 270. — Meistgewicht (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 1) 270. — Außenseite (das. 2) 270. — Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände (das. 3) 271. — Dringende Packetsendungen (das. 4) 271. — Postkarten (das. 5) 271. — Drucksachen (das. 6) 272. — Waarenproben (das. 8) 273. — Postanweisungen (das. 9) 274. — Postnachnahmesendungen (das. 10) 274. — Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten (das. 11) 275. — Durch Eilboten zu bestellende Sendungen (das. 12) 276. — Ort der Einlieferung (das. 13)

Ewiger Bund

276. — Zeit der Einlieferung (daſ. 14) 276. — Rückſchein (daſ. 15) 276. — Zurückziehung von Poſtſendungen und Abänderung von Aufſchriften durch den Abſender (daſ. 16) 277. — An wen die Beſtellung geſchehen muß (daſ. 17) 277. — Nachſendung (daſ. 18) 277. — Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Aufgabeorte (daſ. 19) 277. — Verkauf von Poſtwerthzeichen (daſ. 20) 277.

Poſtwerthzeichen, Verkauf von ſolchen. Abänderung des § 49 der Poſtordnung (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 20) 277.

Präſident der Oberrechnungskammer. Hofrangſtellung (V. v. 27. Dez.) 278.

Präziſionsgewichte. Erſtreckung der Befugniſſe des Aichamts zu Zwickau auf das Aichen von ſolchen (Bek. v. 7. Nov.) 249.

Präziſionswaagen. Erſtreckung der Befugniſſe der Aichämter zu Oſchatz und zu Zwickau auf das Aichen von ſolchen (Bek. v. 7. Nov.) 249.

Prioritätsanleihe der vormaligen Altenburg-Zeitzer Eiſenbahngeſellſchaft. Kündigung der als Staatsſchuld übernommenen 4 prozentigen, urſprünglich 4½ prozentigen Anleihe (V. v. 7. Mai) 48, 49. (Bek. v. 6. Mai) 49.

Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eiſenbahn-Kompagnie. Aufkündigung des Reſtes der als Staatsſchuld übernommenen Anleihe vom 1. März 1866 (V. v. 19. Jan. 1898) 4. (Bek. v. 29. Dez. 1897) 5. — Umwandlung der als Staatsſchuld übernommenen, urſprünglich 4½ prozentigen, jetzt 4 prozentigen Anleihe vom 1. Juli 1872 in eine 3½ prozentige Staatsſchuld, bez. Tilgung derſ. (Geſ. v. 2. März) 15. — Kündigung dieſer Anleihe (V. v. 14. März) 16. (Bek. v. 14. März) 17.

Probezeit der Bremſer. Ermäßigung derſ. (V. v. 3. Juni zu II) 180.

Protokolle und Beglaubigungen. Befugnißertheilung zur Aufnahme bez. Vornahme von ſolchen an den Direktor des Oberhüttenamts, den Oberdirektor der Königlichen Erzbergwerke ſowie deren Stellvertreter, ferner an die Direktoren der Königlichen Porzellanmanufaktur, des Königlichen Steinkohlenwerks und des Königlichen Blaufarbenwerks, ingleichen an die Berginſpektoren und deren Aſſiſtenten (V. v. 11. Okt.) 241.

Prüfung der Feldmeſſer. Abänderung der bisherigen Vorſchriften hierüber (V. v. 25. März) 44. — Prüfungsbehörde (daſ. § 1) 44. — Prüfungszeit, Geſuche um Zulaſſung (daſ. § 2) 45. — Erforderniſſe für die Zulaſſung (daſ. § 3) 45. — Prüfungsgegenſtände (daſ. § 4) 45. — Befreiungen von der Prüfung in Mathematik und Phyſik (daſ. § 5) 46. — Zenſuren (daſ. § 6) 46. — Zeugniß (daſ. § 7) 46. — Prüfungsgebühren (daſ. § 8) 46. — Vorausſetzung für die Erlangung einer allgemeinen Verpflichtung als Vermeſſungs-Ingenieur (daſ. § 9) 46. — Inkrafttreten der neuen Beſtimmungen (daſ. § 10) 46.

Prüfung der Laienfleiſchbeſchauer. Vorſchriften hierüber (V. v. 24. Juni) 221.

R.

Rangſtellung der Geheimen Bauräthe, der Geheimen Bergräthe, der Oberbauräthe, der Oberforſtmeiſter, der Finanz- und Bauräthe (Bek. v. 13. Mai) 56. — Desgl. der Brandverſicherungs-Oberinſpektoren (Bek. v. 25. Juli) 227. — Desgl. der Generalärzte, der Generaloberärzte, der Oberärzte der Armee und der Aſſiſtenzärzte der Armee (Bek. v. 29. Nov.) 262. — Desgl. der Eiſenbahndirektoren und der Telegrapheninſpektoren bei der Staatseiſenbahnverwaltung (Bek. v. 14. Dez.) 268. — Desgl. der Miniſterialdirektoren, des Präſidenten der Oberrechnungskammer und des Apoſtoliſchen Vikars (V. v. 27. Dez.) 278.

Raupenhain. Enteignung von Grundeigenthum in daſ. Flur behufs Verlegung des Bahnhofs Borna (V. v. 30. März § 3) 31.

Rautenkranz, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweiſung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76.

Referendare bei den Ober- und Mittelbehörden. Streichung derſ. in der Hofrangordnung (V. v. 27. Dez. 2) 279.

Reibersdorf. Zugehörigkeit zum Bezirke des Amtsgerichts Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Reichenau, Amtsgericht. Errichtung deſſ. (Geſ. v. 10. März) 22. — Beginn der Geſchäftsthätigkeit (V. v. 11. März Pkt. 1) 22. — Abgrenzung des Bezirks (daſ. Pkt. 2) 22, 23. — Zutheilung zum Bezirke der Kammer für Handelsſachen in Zittau (daſ. Pkt. 3) 23. — Uebergang der anhängigen Rechtsſachen (daſ. Pkt. 4) 23.

Reichenbach, Stadt. Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 14. Sept.) 236.

Reichsmünzen, Bezeichnung des Gewichts der in Beuteln und Rollen verpackten (V. v. 22. Juli) 225.

Reiſekoſten und **Tagegelder.** Abänderung einiger Beſtimmungen über die Gewährung von ſolchen an die Mitglieder der Kör- und Kreis-Körkommiſſionen (V. v. 18. Jan.) 9. — Schema A S. 11.

Reuß ä. L., Fürſtenthum. Uebereinkommen mit dem Königreich Sachſen wegen Ausſchulung der reußiſchen Gemeinde Frotſchau aus dem ſächſiſchen Schulverbande Syrau (Bek. v. 15. April) 41.

Revidirte Geſindeordnung. Abänderung einiger Beſtimmungen derſ. (Geſ. v. 31. Mai) 103. — Bekanntmachung der Redaktion (Bek. v. 31. Mai) 106. — Neuredaktion S. 107 flg. — Formulare S. 130 bis 134. — Inhaltsverzeichniß S. 135 flg.

Ewiger Bund

Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. Abänderung der Bestimmung in § 7 Abs. 3 (Ges. v. 22. April) 43.

Riesa-Chemnitzer Eisenbahnlinie. Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Ostrau und Verlegung der Oschatz-Nossener Straße (V. v. 19. Aug.) 231.

Rodewisch, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76.

Rothenkirchen, Parochie mit Filial Wernesgrün. Ausbezirkung aus der Parochie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3 Juni) 76.

Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel. Nachrichtendienst beim Ausbruch dess. (V. v. 6. Aug.) 229.

Rückschein für Postsendungen. Abänderung des § 33 der Postordnung (Beil. z. Bek. vom 21. Dez. 15) 276.

Ruppertsgrün. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof (V. v. 13. Dez.) 267.

S.

Sachsen, Königreich. Uebereinkommen mit dem Fürstenthum Reuß ä. L. wegen Ausschulung der reußischen Gemeinde Frotschau aus dem sächsischen Schulverbande Syrau (Bek. v. 15. April) 41

Sachsen, Königreich. Aufhebung der zwischen ihm und dem Königreich Großbritannien bestehenden Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Bek. v. 7. Febr.) 14.

Scheibenberg. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur behufs Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Schiffahrt und **Flößerei** auf der Elbe. Abänderung der Polizeiordnung vom 8. Januar 1894 (V. v. 4. März) 19

Schiffahrtsvertrag. Außerkrafttreten des zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Großbritannien abgeschlossenen Vertrags (Bek. v. 31. Juli) 228.

Schlachthöfe. Bezeichnung derjenigen, an welchen die Ausbildung von Laienfleischbeschauern bis auf weiteres erfolgen kann (V. v. 24. Juni Pkt. 2) 221.

Schlachtsteuer. Erhebung ders. in den Jahren 1898 und 1899 (Ges. v. 18. Mai § 3 d) 62.

Schlachtvieh- und **Fleischbeschau,** allgemeine. Vorschriften hierüber (Ges. v. 1. Juni) 209. — Ausführungsbestimmungen zu § 4 (V. v. 24. Juni) 221.

Schlachtviehversicherung, staatliche. Bestimmungen über deren Einrichtung (Ges. v. 2. Juni) 215.

Schlamm aus Milchcentrifugen. Verbot der Verwendung als Viehfutter, Anordnung der Vernichtung durch Verbrennen (V. v. 3. Mai Pkt. 1) 50.

Schmorkau. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zum Zwecke der Erbauung einer Eisenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz (V. v. 1. Juli) 206.

Schneeschutzanlagen. Enteignung von Grundeigenthum in der Flur Colmnitz zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau (V. v. 11. Dez. 1897) 2. — Desgl. in der Flur Kauschwitz zur Herstellung einer solchen Anlage an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof (V. v. 19. März) 25. — Desgl in der Flur Ruppertsgrün zur Herstellung von dergl. Anlagen an derselben Eisenbahnlinie (V. v. 13. Dez.) 267.

Schuldirektoren an den Volksschulen. Einkommen ders. (Ges. v. 17. Juni §§ 2, 4 Abs. 1) 184.

Schuldscheine der als Staatsschuld übernommenen 4 prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie vom 1. März 1866. Kündigung aller bis jetzt noch nicht ausgelooften dergl. Scheine (V. v. 19. Jan.) 4. (Bek. v. 29. Dez. 1897) 5. — Desgl. sämmtlicher dergl. Schuldscheine der Anleihe vom Jahre 1872 (Bek. v. 14. März) 17. — Desgl. sämmtlicher noch nicht ausgelooften Prioritätsobligationen der vorm. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn-Gesellschaft (Bek. v. 6. Mai) 49.

Schulgemeinden. Ueberweisung eines Theils der Grundsteuer an dies. (Ges. v. 18. Mai § 2) 61. — Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen der Lehrer an dies. (Ges. v. 17. Juni § 7) 185.

Schullasten. Ueberweisung eines Theils der Grundsteuer an die Schulgemeinden zur Deckung ders. (Ges. v. 18. Mai § 2) 61.

Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Aufhebung der hierüber zwischen Sachsen und Großbritannien bestehenden Verträge (Bek. v. 7. Febr.) 14.

Schwarzbach. Enteignung von Grundeigenthum in dasiger Flur zum Zwecke der Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Schwefelsäure, reine. Abänderung der Bestimmungen über die Beförderung von solcher auf der Elbe (V. v. 23. Juli) 226.

Schweineseuche (Schweinepest). Regelung des Nachrichtendienstes beim Ausbruch ders. (V. v. 6. Aug.) 229.

Seelsorge im katholischen Pfarrbezirke Plauen i. V. (Bek. v. 29. April) 55.

Seuchen des Viehes. Regelung des Nachrichtendienstes beim Ausbruch von solchen (V. v. 6. Aug.) 229.

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Aenderung einiger Bestimmungen ders. (V. v. 3. Juni zu III) 180.

Ewiger Bund

Sprengstoffe. Abänderung der Bundesbestimmungen über den Verkehr mit solchen (V. v. 14. Juni) 183.

Spülwasser, mit welchem die Milchcentrifugen nach Herausnahme des Schlammes gereinigt worden sind. Verbot der Verwendung als Viehfutter, Beseitigung, Unschädlichmachung (V. v. 3. Mai Pkt. 2) 50.

Staatsaichamt Zwickau. Erstreckung der Befugnisse dess. auf das Aichen von Präzisionswaagen sowie von Präzisionsgewichten (Bek. v. 7. Nov.) 249.

Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen der Lehrer an den Volksschulen. Gewährung von solchen an kleinere und minder leistungsfähige Schulgemeinden (Ges. v. 17. Juni § 7) 185.

Staatseisenbahnbau-Verwaltung,

Staatseisenbahn-Betriebs-Verwaltung. Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften vom 26. Sept. 1885 zu dem Gesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf dies. (Nachtr. v. 25. Nov.) 263.

Staatseisenbahnen. Verwaltungsordnung (v. 16. Okt.) 254 flg.

Staatseisenbahn-Neubau. Leitung dess. durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen unter Aufsicht des Finanz-Ministeriums (Bek. v. 16. Dez.) 266.

Staatsforstdienst, höherer. Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Anstellung in selbigem (V. v. 22. Jan.) 7. — Anstellungserfordernisse (das. Pkt. 1 bis 7) 8. — Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen (das.) 9. — Verleihung des Prädikats „Forstreferendar" an die bisherigen Forstaccessisten (das. letzter Abs.) 9.

Staatshaushalt für 1898 und 1899. Feststellung der Ueberschüsse und Zuschüsse (Ges. v. 18. Mai § 1) 61. — Nachtrag zum Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 (Ges. v. 22. Jan.) 7.

Staatshochbau-Verwaltung. Abänderung der Bestimmungen in § 2 der Verordnung über dies. vom 28. Nov. 1882 (V. v. 22. Mai) 70.

Stadträthe in Städten mit der Revidirten Städteordnung. Verpflichtung zur sofortigen Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen (V. v. 6. Aug. § 3) 229.

Steinkohlenwerk „Vereinsglück", Aktiengesellschaft in Oelsnitz i. E. Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 22. Dez.) 278.

Stellvertreter des Direktors des Oberhüttenamts und Stellvertreter des Oberdirektors der Königlichen Erzbergwerke. Ertheilung des Befugnisses zur Aufnahme von Protokollen sowie zur Vornahme von Beglaubigungen (V. v. 11. Okt.) 241.

Stempelabgaben. Gesuche um Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge (Neured. d. Urk.-Stempelges. Abschn. III, Art. 21 a) 161.

Stempelpflicht. Erfüllung ders. und Folgen der Nichterfüllung (Neured. d. Urk.-Stempelges. Abschn. II, Art. 10 bis 20) 158.

Stempelsteuer. Gegenstand der Steuer (Neured. d. Urk.-Stempelges. Art. 1) 153. — Befreiungen (das. Art. 2) 154. — Werthsermittelung (das. Art. 3) 154. — Verwendung des Stempels zur Urkunde (das. Art. 4) 156. — Duplikate und Abschriften (das. Art. 5) 156. — Zeit der Stempelverwendung (das. Art. 6) 156. — Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels (das. Art. 7 und 8) 157. — Besondere Bestimmungen über Stempel bei Verträgen (das. Art. 9) 157.

Steuern und Abgaben, in den Jahren 1898 und 1899 zu erhebende (Ges. v. 18. Mai §§ 3, 4) 62. — Erledigung des Gesetzes wegen deren provisorischer Forterhebung im Jahre 1898 (das. § 6) 62.

Stiftungen, Verfassung ders. Ausführungsbestimmungen zu § 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. Aug. 1896 (Ges. vom 18. Juni § 1) 191.

Stoffe, ätzende. Abänderung der Bestimmungen über die Beförderung von solchen sowie von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen auf der Elbe (V. v. 22. Juli) 226.

Straßenbahn Dresden-Kötzschenbroda. Ernennung des Kommissars für den Bau einer schmalspurigen, elektrisch zu betreibenden Straßenbahn von Dresden nach Kötzschenbroda (Bek. v. 25. Mai Pkt. III) 72.

Streitigkeiten über Beiträge zur Allgemeinen Knappschaftspensionskasse und über die von ders. zu gewährenden Unterstützungen. Zuständigkeit des Bergschiedsgerichts Freiberg zur Entscheidung ders. (V. v. 1. April § 2) 27.

T.

Tafel, in den Arbeitsstätten der Ziegeleien auszuhängende. Beschaffenheit ders. (Bek. v. 1. Nov.) 242. — Formulare hierzu (Anl. ☉, ☽, ✱) 243, 245, 247.

Tagegelder und **Reisekosten** der Mitglieder der Kör- und Kreiskör-Kommissionen. Abänderung der bisherigen Bestimmungen hierüber (V. v. 18. Jan.) 9. — Schema zu Reisekostenberechnungen (Anl. A) 11.

Tarif zum Urkundenstempel-Gesetz. S. 163.

Telegrapheninspektoren bei der Staatseisenbahn-Verwaltung. Hofrangstellung (Bek. v. 14. Dez.) 268.

Thiergattungen, der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegende (Ges. v. 1. Juni § 1) 209.

Titular-Oberbauräthe. Streichung ders. in der Hofrangordnung (Bek. v. 13. Mai) 56.

Transportinspektor bei der Staatseisenbahnverwaltung. Streichung dess. in der Hofrangordnung (Bek. v. 14. Dez. unter d) 268.

Ewiger Bund

Treuen, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76, 77.

Truppen. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung ders. im Jahre 1898 (Bek. v. 5. Jan.) 4.

Türchau. Ausscheidung aus dem Bezirke des Amtsgerichts Zittau und Ueberweisung an das Amtsgericht Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

U.

Uebereinkommen zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß ä. L. wegen Ausschulung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Frotschau aus dem Schulverbande Syrau des Königreichs Sachsen (Bek. v. 15. April) 41.

Uebergabebahnhof Leipzig-Schönefeld, Verbindungsbahn. Enteignung von Grundeigenthum für deren zweigleisigen Ausbau (V. v. 24. Sept.) 236.

Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke. Erhebung ders. (Ges. v. 18. Mai § 3d) 62.

Uebertretungen, eisenbahnpolizeiliche. Vorschriften über deren Bestrafung (V. v. 15. Okt.) 251.

Unfallversicherung. Uebergang der den Kommissaren für Staatseisenbahnbau überwiesenen Geschäfte wegen Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten auf die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Nachtr. v. 25. Nov. Abs. 1) 263.

Universität Leipzig. Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche ders. behufs Erlangung einer höheren Berufsbildung (V. v. 30. Sept.) 237.

Unterbeamte der Militärverwaltung und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts ꝛc. Ausdehnung der Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 9. Aug. 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, auf dies. (V. v. 20. Mai) 63. — Muster zu einem Unterstützungsvorschlag (Anl. A) 67.

Untersachsenberg-Georgenthal, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76, 77.

Unterscheibe. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur zu Erbauung einer Eisenbahn (V. v. 8. März) 20.

Urkundenstempel. Abänderung des Gesetzes über dens. vom 13. November 1876 (Ges. v. 10. Juni) 139. — Bekanntmachung der Redaktion (Bek. v. 10. Juni) 153. — Neuredaktion S. 153 flg. — Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer (Neuredaktion Abschn. I Art. 1 bis 9) 153. — Erfüllung der Stempelpflicht und Folgen der Nichterfüllung (das. Abschn. II Art. 10 bis 20) 158. — Besondere Bestimmungen (das. Abschn. III Art. 21, 21a, 21b, 22, 23 u. 24) 161. — Tarif S. 163. — Tabelle (Anl. zu Art. 3 § 5 des Ges.) S. 173. — Erhebung dess. in den Jahren 1898 und 1899 (Ges. v. 18. Mai § 3f) 62.

Urkundenstempelgesetz vom 13. November 1876. Abänderung dess. (Ges. v. 10. Juni) 139. — Bekanntmachung der Neuredaktion (Bek. v. 10. Juni) 153. — Neuredaktion (das.) 153 flg. — Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer (Abschn. I) 153. — Gegenstand der Steuer (Art. 1) 153. — Befreiungen (Art. 2) 154. — Werthsermittelung (Art. 3) 154. — Verwendung des Stempels zur Urkunde (Art. 4) 156. — Duplikate und Abschriften (Art. 5) 156. — Zeit der Stempelverwendung (Art. 6) 156. — Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels (Art. 7, 8) 157. — Besondere Bestimmungen über Stempel bei Verträgen (Art. 9) 157. — Erfüllung der Stempelpflicht und Folgen der Nichterfüllung (Abschn. II) 158. — Erfüllung der Stempelpflicht (Art. 10) 158. — Verwendung der Stempelmarken (Art. 11) 158. — Strafbestimmungen (Art. 12) 158. — Ordnungsstrafen (Art. 13) 159. — Hülfs- und Strafvollstreckung (Art. 14) 159. — Verjährung (Art. 15, 16) 159. — Haftpflicht der Erben (Art. 17) 159. — Strafverfahren (Art. 18) 160. — Aufsichtsführung (Art. 19) 160. — Stempelfiskale (Art. 20) 160. — Besondere Bestimmungen (Abschn. III) 161. — Beschwerden über das Verfahren (Art. 21) 161. — Rückerstattung zu viel bezahlter Abgaben (Art. 21a) 161. — Rechtsmittel (Art. 21b) 161. — Kosten (Art. 22) 162. — Aufhebung älterer Bestimmungen (Art. 23) 162. — Schlußbestimmung (Art. 24) 162. — Tarif S. 163 flg. — Tabelle (Anl. zu Art. 3 § 5 des Ges.) 173.

V.

Verbindungsbahn Uebergabebahnhof Leipzig-Schönefeld. Enteignung von Grundeigenthum für den zweigleisigen Ausbau ders. (V. v. 24. Sept.) 236.

Verbindungskurve. Herstellung einer solchen zwischen der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächsischen Staatseisenbahn in Leipzig (V. v. 6. April) 39.

Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke. Erhebung ders. (Ges. v. 18. Mai § 3d) 62.

Vereinsglück, Steinkohlenwerk, Aktiengesellschaft in Oelsnitz i. E. Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 22. Dez.) 278.

Vereins- und Versammlungsrecht. Abänderung und bez. Ergänzung des Gesetzes hierüber vom 22. November 1850 (Ges. v. 21. Juni) 187.

Ewiger Bund

Verfassung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Verw.-Ordg. v. 16. Okt. § 5) 257.

Verfassung der **Stiftungen.** Ausführungsbestimmungen zu § 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (Ges. v. 18. Juni § 1) 191.

Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1898. Festsetzung des Betrags ders. (Bek. v. 5. Jan.) 4.

Verjährung gewisser öffentlich-rechtlicher Ansprüche des Staates, der Kirchen, der Gemeinden, mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden, sowie anderer Kommunalverbände (Ges. v. 18. Juni § 2) 191.

Verträge zwischen Sachsen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Aufhebung ders. (Bek. v. 7. Febr.) 14.

Verwaltungsbehörde, höhere, im Sinne § 49 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen. Bezeichnung der Kreishauptmannschaften als solche (V. v. 15. März § 2) 24.

Verwaltungsbehörden. Ergänzung der Verordnung vom 22. August 1874, die infolge der neuen Organisation ders. eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr. (V. v. 20. Jan.) 6.

Verwaltungsordnung für die Königl. Sächs. Staatseisenbahnen (v. 16. Okt.) 254. — Obere Leitung und Aufsicht (Verw.-Ordg. § 1) 254. — Vorbehalte des Finanz-Ministeriums (das. § 2) 254 flg. — Geschäftskreis der Generaldirektion (das. § 3) 256. — Beschwerden über die Generaldirektion (das. § 4) 257. — Verfassung der Generaldirektion (das. § 5) 257. — Höhere technische Büreaus (das. § 6) 258. — Hauptverwaltungsstellen (das. § 7) 258. — Betriebs- und bautechnische Dienststellen (das. § 8) 259. — Eisenbahn-Betriebsdirektionen das. § 9) 259. — Eisenbahn-Bauinspektionen (das. § 10) 260. — Bahnverwalter (das. § 11) 260. — Eisenbahn-Maschineninspektionen (das. § 12) 260. — Eisenbahn-Telegrapheninspektionen (das. § 13) 260. — Eisenbahn-Werkstätteninspektionen (das. § 14) 261. — Eisenbahn-Baubüreaus (das. § 15) 261. — Geschäftsordnungen (das. § 16) 261. — Erledigung früherer Vorschriften (das. § 17) 261. — Zeitpunkt des Inkrafttretens (Bek. v. 16. Okt.) 254.

Verzeichniß der Bezirke der technischen Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt (Anl. ⊙ zur Bek. v. 6. April) 36.

Viehseuchenangelegenheiten. Vorschriften über die Einrichtung des Nachrichtendienstes (V. v. 6. Aug.) 229.

Viehversicherung s. Schlachtviehversicherung.

Vikar, Apostolischer. Hofrangstellung (V. v. 27. Dez.) 278.

Volksschullehrer. Gehaltsverhältnisse ders. 2c. (Ges. v. 17. Juni) 184. — Abänderung der bisherigen Vorschriften über die Zulassung ders. zum Besuche der Universität Leipzig behufs Erlangung einer höheren Berufsbildung (V. v. 30. Sept.) 237.

Vormünder. Beamte und Geistliche als solche. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1784, 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ges. v. 18. Juni § 40) 198. — Berichtigung hierzu S. 250.

Vormundschaft, gesetzliche. Ausführungsbestimmungen zu Art. 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Ges. v. 18. Juni §§ 37 bis 39) 197.

W.

Waagen. Erstreckung der Befugnisse der Aichämter zu Oschatz und zu Zwickau auf das Aichen von Präzisionswaagen (Bek. v. 7. Nov.) 249.

Waarenproben. Abänderung des § 17 der Postordnung (Beil. z. Bek. v. 21. Dez. 8) 273. — Erhöhung des Meistgewichts (das. 1) 270.

Wagen, zu militärischen Zwecken bestimmte. Abänderung der Bestimmungen über die Beschaffenheit ders. (V. v. 4. Okt.) 239.

Wald, Ortschaft. Ausscheidung aus dem Bezirke des Amtsgerichts Zittau und Ueberweisung an das Amtsgericht Reichenau (V. v. 11. März Pkt. 2) 23.

Waldkirchen, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76, 77.

Weißbach. Enteignung von Grundeigenthum in das. Flur behufs Erbauung einer Eisenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz (V. v. 1. Juli) 206.

Werda, Parochie. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76, 77.

Wildschaden. Vorschriften über den Ersatz von solchem und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft (Ges. v. 28. Mai) 73.

Z.

Ziegeleien. Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in denf. (Bek. v. 1. Nov.) 242. — Auszug aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Okt. 1898 sowie aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Form. ⊙) 243. — (Form. ☽) 245. — (Form. ✻) 247.

Zittau, Amtsgericht. Bezirksveränderung (V. v. 11. März 2) 22, 23.

Zittau, Kammer für Handelssachen. Zugehörigkeit des Amtsgerichts Reichenau zum Bezirke ders. (V. v. 11. März 3) 23.

Zollverein, Deutscher und **Zollvereinsstaaten.** Außerkrafttreten des Handels- und bez. Schiffahrts-Vertrags mit Großbritannien (Bek. v. 31. Juli) 228.

Ewiger Bund

Zwickau, Krankenstift. Einreihung unter die Landesanstalten und Verwaltung nach den für diese geltenden Grundsätzen und Bestimmungen (V. v. 18. Juni) 87. — Auszug aus dem Regulative für die Unterbringung in dass. S. 88 flg. — Ausbezirkung aus dem Medizinalbezirke Zwickau und Erhebung zu einem selbständigen Anstalts-Medizinalbezirke (V. v. 4. Juli) 207.

Zwickau, Landbauamt. Abgrenzung des Bezirks (V. v. 22. Mai) 70, 71.

Zwickau, Staatsaichamt. Erstreckung der Befugnisse dess. auf das Aichen von Präzisionswaagen und Präzisionsgewichten (Bek. v. 7. Nov.) 249.

Zwönitz-Grünhain-Elterlein-Scheibenberger Eisenbahn. Enteignung von Grundeigenthum zu deren Erbauung (V. v. 8. März) 20.

Zwota, Parochie, mit Filial Hammerbrücke. Ausbezirkung aus der Ephorie Oelsnitz und Zuweisung zur Ephorie Auerbach (V. v. 3. Juni) 76, 77.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
1. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Beucha-Brandis-Altenhainer Eisenbahn betr. S. 1. — Nr. 2. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Gemeindeverfassung der Stadt Ernstthal betr. S. 3. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1898 betr. S. 4. — Nr. 5. Verordnung, die Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie vom 1. März 1866 betr. S. 4. — Nr. 6. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 22. August 1874, die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr. S. 6. — Nr. 7. Gesetz, einen Nachtrag zum Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 betr. S. 7. — Nr. 8. Verordnung, die Anstellung im höheren Staatsforstdienste betr. S. 7. — Nr. 9. Verordnung, Abänderung einiger Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kör- und Kreis-Körkommissionen vom 16. April 1890 betr. S. 9. — Nr. 10. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadt Leisnig betr. S. 12.

Nr. 1. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Beucha über Brandis nach Altenhain betreffend;

vom 11. Dezember 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Nebeneisenbahn von Beucha über Brandis nach Altenhain nebst Anschlußgleisen andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei dieser Enteignung zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum

Ausgegeben zu Dresden den 4. Februar 1898.

Ewiger Bund

Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Von der Eisenbahnanlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Beucha,
Kleinsteinberg,
Cämmerei,
Brandis,
Polenz und
Ammelshain

betroffen.

Dresden, am 11. Dezember 1897.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Gersdorf.

Nr. 2. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau betreffend;

vom 11. Dezember 1897.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes auf der Staatseisenbahnlinie Dresden-Werdau macht sich in der Flur Colmnitz die Herstellung neuer Schneeschutzanlagen erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbs nicht allenthalben zu annehmbaren Preisen zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die bezeichnete Bahnerweiterung in Anwendung zu bringen.

Ewiger Bund

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterungen ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur

Colmnitz

betroffen.

Dresden, am 11. Dezember 1897.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gersdorf.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die Gemeindeverfassung der Stadt Ernstthal betreffend;

vom 24. Dezember 1897.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. September 1874, die Verfassungsverhältnisse der Städte betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 325 flg.), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die Stadt Ernstthal,

nachdem sie infolge des mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Stadtgemeinderathe daselbst gefaßten Beschlusses mit der Stadtgemeinde Hohenstein zu einer Stadtgemeinde Revidirter Städteordnung unter dem Namen Hohenstein-Ernstthal vereinigt worden ist, vom 1. Januar 1898 an, als dem Tage, mit welchem diese Vereinigung in Wirksamkeit tritt, aus der Klasse derjenigen Städte, welche seiner Zeit die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, ausscheidet.

Dresden, am 24. Dezember 1897.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Münckner.

Ewiger Bund

Nr. 4. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrages der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1898 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 5. Januar 1898.

Nach der seiten des Herrn Reichskanzlers in Nr. 305 des Deutschen Reichsanzeigers vom Jahre 1897 erlassenen Bekanntmachung vom 23. Dezember 1897 ist auf Grund der Vorschriften in § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1898 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰,
b) = = Mittagskost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =

Dresden, den 5. Januar 1898.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planitz.

Förster.

Nr. 5. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 29. Dezember 1897 erlassenen Bekanntmachung;

vom 19. Januar 1898.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 29. vorigen Monats, die Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 4 prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisen-

Ewiger Bund

bahn-Kompagnie vom 1. März 1866 betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 19. Januar 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Bekanntmachung,

die Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie vom 1. März 1866 betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat beschlossen, den noch umlaufenden Rest der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Kompagnie vom 1. März 1866 auf Grund des in Punkt 3 Absatz 2 der über die Anleihe ausgestellten Generalschuldverschreibung enthaltenen Vorbehaltes der Rückzahlung nach einer drei Monate vorher erfolgten Aufkündigung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden auf einmal zurückzahlen zu lassen.

Demgemäß werden alle bis jetzt noch nicht ausgelosten Schuldscheine der bezeichneten Anleihe hiermit dergestalt aufgekündigt, daß deren Kapitalbeträge

am 1. Juli 1898

fällig werden.

Eine Ausgabe neuer Zinsscheine für den Termin 1. Juli 1898 zu den aufgekündigten Schuldscheinen findet nicht statt.

Die Inhaber der Schuldscheine werden hiermit aufgefordert, vom 1. Juli 1898 ab die Kapitalbeträge nebst den auf das erste Halbjahr 1898 noch zu gewährenden 4prozentigen Zinsen gegen Rückgabe der Hauptpapiere und Zinsleisten in Empfang zu nehmen, da eine weitere Verzinsung über den bezeichneten Termin hinaus nicht stattfindet. Die Auszahlung geschieht bei der Staatsschuldenkasse in Dresden und bei der Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig, sowie auch bei den Bezirkssteuereinnahmen in Pirna, Großenhain, Dippoldiswalde, Rochlitz, Borna, Oschatz, Glauchau, Schwarzenberg, Flöha, Auerbach, Marienberg, Oelsnitz und Kamenz, bei den Hauptzollämtern in Schandau

Ewiger Bund

und Eibenstock, bei den Hauptsteuerämtern in Meißen, Freiberg und Grimma, bei der Sächsischen Bank zu Dresden und deren Filialen, bei Herrn Eduard Bauermeister in Zwickau, bei Herrn G. E. Heydemann in Bautzen und Löbau, bei der Vogtländischen Bank in Plauen i. V., bei der Döbelner Bank in Döbeln und deren Filialen in Roßwein (Roßweiner Bank) und Waldheim (Waldheimer Bank), bei Herren Sarfert & Co. in Werdau, bei der Vereinsbank zu Frankenberg, bei der Neustädter Bank in Neustadt in Sachsen und bei der Dresdner Bank in Berlin.

Dresden, den 29. Dezember 1897.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Dr. Mehnert. Wehinger. von Trützschler.
Dr. G. Uhlemann. Georgi.

Nr. 6. Verordnung

wegen Ergänzung der Verordnung vom 22. August 1874, die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend;

vom 20. Januar 1898.

§ 10 der Verordnung, die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend, vom 22. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 125) erhält folgenden Zusatz:

Diese abschriftliche Mittheilung kann in geeigneten Fällen durch Uebersendung der Bauakten ersetzt werden, welche dann in der Regel erst mit dem Antrage auf Baurevision oder mit der Anzeige über die Beseitigung der bei der Baurevision gefundenen Fehler und Mängel an die Amtshauptmannschaft zurückzureichen sind.

Dresden, am 20. Januar 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gebhardt.

Ewiger Bund

Nr. 7. Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 vom 27. März 1896 betreffend;

vom 22. Januar 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 vom 27. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 41 flg.) zu erlassen, wie folgt:

Auf Grund des verabschiedeten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1896 und 1897 wird hiermit der durch das Finanzgesetz vom 27. März 1896 festgestellte Gesammtbetrag der Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts auf jedes der beiden Jahre um die Summe von

3 758 000 ℳ

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Januar 1898.

LS

Albert.

Werner von Watzdorf.

Nr. 8. Verordnung,

die Anstellung im höheren Staatsforstdienste betreffend;

vom 22. Januar 1898.

Nachdem mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossen worden ist, das einjährige Universitätsstudium, das sich nach der Verordnung vom 19. August 1895 (G.- u. V.-Bl. S. 97) an den Lehrkursus der Forstakademie zu Tharandt anschließen sollte, diesem Kursus vorausgehen und im Zusammenhange damit noch in Bezug auf einige

Ewiger Bund

andere Erfordernisse für die Anstellung im höheren Staatsforstdienste Aenderungen eintreten zu lassen, so wird hiermit unter Aufhebung der angezogenen Verordnung Nachstehendes bestimmt:

§ 15 der Verordnung vom 9. Mai 1871, den Staatsforstdienst betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 67) erhält folgende Fassung:

Zur Anstellung im höheren Staatsforstdienste ist erforderlich

1. der Nachweis der sächsischen Staatsangehörigkeit durch Beibringung eines von der zuständigen Kreishauptmannschaft ausgestellten Staatsangehörigkeits-Ausweises (Verordnungen vom 31. Mai und 20. Dezember 1883, G.- u. V.-Bl. S. 43 und von 1884 S. 1);

2. das Zeugniß eines oberen Militärarztes, in welchem der gesunde und gebrechenfreie Zustand des Körpers, insbesondere des Herzens und der Athmungsorgane, ein scharfes Auge, ein gutes Gehör und fehlerfreie Sprache sowie die voraussichtliche künftige Tauglichkeit zum Militärdienste bescheinigt sein muß;

3. das Reifezeugniß eines Deutschen humanistischen oder eines Sächsischen Realgymnasiums;

4. eine mindestens halbjährige praktische Vorbildung während des Sommers auf einem Königlich Sächsischen Staatsforstreviere;

5. im Anschlusse hieran ein einjähriges Studium an einer Deutschen Universität, welches

die Volkswirthschaft,
die Finanzwissenschaft und
das allgemeine Verwaltungs- und Verfassungsrecht

als obligatorische Lehrgegenstände zu umfassen und sich überdies auf einige naturwissenschaftliche Fächer, namentlich Chemie, Physik, Meteorologie, sowie auf allgemeine Mathematik zu erstrecken hat;

6. nach dem Universitätsstudium die Vollendung eines vollständigen Lehrkursus an der Forstakademie zu Tharandt und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen daselbst;

7. nach bestandener Schlußprüfung an der Forstakademie zu Tharandt eine mindestens zweijährige praktische Fortbildung als Forstreferendar auf einem Sächsischen Staatsforstreviere und eine einjährige Fortbildung bei der Forsteinrichtungsanstalt.

Die Staatsforstreviere, auf welchen die nach Ziffer 4 und 7 erforderliche Vor- und Fortbildung stattzufinden hat, werden vom Finanzministerium bestimmt und sind bei der Kanzlei des Finanzministeriums, Forstregistrande, bei den Bezirksoberforstmeistereien und bei der Direktion der Forstakademie zu Tharandt zu erfragen.

Ewiger Bund

Anmeldungen für die praktische Vorbildung sind unter Beifügung der unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Zeugnisse an die vom Anmeldenden gewählte Revierverwaltung zu richten. Die Entschließung darüber, ob der Anmeldung stattzugeben ist, bleibt jedoch dem Finanzministerium überlassen.

Ueber den regelmäßigen Besuch der Universitätsvorlesungen in den unter Ziffer 5 aufgeführten Fächern sind beim Eintritte in die Forstakademie Zeugnisse beizubringen. Die Prüfung über die obligatorischen Fächer erfolgt im Zusammenhange mit den Prüfungen an der Akademie.

Diejenigen, welche eine der nach Ziffer 6 abzulegenden Prüfungen nicht bestanden haben, können, insoweit sie ihre Befähigung dazu durch das Bestehen der in §§ 12 und 14 vorgeschriebenen Prüfungen (Gehülfen- und Försterprüfungen) nachweisen, als Reviergehülfen verwendet, auch später nach Befinden als Förster angestellt werden.

Vorstehende Bestimmungen leiden zum ersten Male auf alle diejenigen Anwendung, welche im Frühjahre 1898 die in Ziffer 4 vorgeschriebene praktische Vorbildung antreten wollen.

An Stelle des zeitherigen Prädikates Forstaccessist tritt von jetzt an das Prädikat Forstreferendar.

Dresden, am 22. Januar 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 9. Verordnung,

Abänderung einiger Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kör- und Kreis-Körkommissionen vom 16. April 1890 betreffend;

vom 18. Januar 1898.

Zur Ausführung von § 28 des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 106), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 16. April 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 57) verordnet, was folgt:

Ewiger Bund

§ 1. Die Mitglieder der nach § 22 beziehentlich § 24 des vorgedachten Gesetzes bestellten Kör- und Kreis-Körkommissionen erhalten für auswärtige Verrichtungen in den ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten:

a) Tagegelder nach dem Satze von acht Mark für den Kalendertag, wenn die Verrichtung zwölf Stunden und darüber und vier Mark, wenn die Verrichtung weniger als zwölf Stunden Zeit beansprucht;

b) an Fortkommen-Entschädigung: für Fortkommen außerhalb des Umkreises von zwei Kilometer von der Grenze des Gemeindebezirkes des Wohnortes eines Mitgliedes für die Hin- und Rückreise zusammen zehn Mark, wenn die Abwesenheit vom Wohnorte zwölf Stunden und darüber und sechs Mark, wenn die Abwesenheit vom Wohnorte weniger als zwölf Stunden dauert.

Das Fortkommen innerhalb des Umkreises von zwei Kilometer von der Grenze des Gemeindebezirkes des Wohnortes wird für die Hin- und Rückreise zusammen mit fünf Mark für jede für sich abschließende Reise vergütet.

Dagegen wird für das Fortkommen am Wohnorte eine Vergütung nicht gewährt.

§ 2. Für Geschäfte am Wohnorte und innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometer von der Grenze des Gemeindebezirkes des Wohnortes eines Mitgliedes werden Tagegelder nicht gewährt.

§ 3. Als Zeitpunkt des Beginns der Reise ist die Zeit des Abganges aus der Wohnung und als Zeitpunkt der Beendigung der Reise die Zeit der Rückkehr in die Wohnung des Mitgliedes anzusehen, vorausgesetzt, daß nicht Umwege oder ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Hin- und Rückreise einen Abstrich bedingen.

§ 4. Die Kommissionen haben ihre Körgeschäfte derart einzurichten, daß an einem Tage so viele Bullen, als dies ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit geschehen kann, gekört werden.

§ 5. Die Berechnungen sämmtlicher Mitglieder einer Kommission sind in einer Gesammtübersicht nach dem unter A anliegenden Schema zusammenzustellen: die letztere ist nach Ablauf des Monats, in dem die Körungsreise erfolgte,

durch den Vorsitzenden der Körkommission an die Amtshauptmannschaft,

durch den Vorsitzenden der Kreis-Körkommission an die Kreishauptmannschaft

einzusenden.

Die den Berechnungen beizufügenden Quittungen der Kommissionsmitglieder sind auf die Kasse des Ministeriums des Innern auszustellen.

§ 6. Die Kreis- und Amtshauptmannschaften haben nach erfolgter Prüfung der Berechnungen die vorläufig festgestellten Beträge verlagsweise auszuzahlen und die Ueber-

Ewiger Bund

sichten kurz nach Ablauf des Rechnungsjahres an die erste Rechnungsexpedition des Ministeriums des Innern zur Vermittelung der Rückerstattung einzusenden.

Dresden, am 18. Januar 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gersdorf.

A.

Zeit des Beginns und der Beendigung der Reise.	Zahl der Tage.	Reisetour mit Angabe der Verrichtungen.	Geldbetrag ℳ ₰	Anmerkungen.

Ewiger Bund

Nr. 10. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadt Leisnig betreffend;

vom 21. Januar 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von der Stadtgemeinde Leisnig beschlossenen Ausgabe von Schuldscheinen in Abschnitten von 1000, 500 und 100 ℳ, welche auf den Inhaber lauten und seiten des letzteren unkündbar sind, zum Zwecke der Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

500 000 ℳ

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt.

Dresden, den 21. Januar 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Metzsch. **v. Watzdorf.**

Münckner.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
2. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 11. Bekanntmachung, Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten betr. S. 13. — Nr. 12. Bekanntmachung, die Aufhebung der Verträge zwischen Sachsen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr. S. 14. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrathes betr. S. 14. — Nr. 14. Gesetz, die Umwandlung der 4% Prioritätsanleihe der vorm. Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine 3½% Staatsschuld, bez. deren Tilgung betr. S. 15. — Nr. 15. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unterm 14. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung. S. 16.

Nr. 11. Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892;

vom 31. Januar 1898.

Nach dem von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 24. Juni 1897 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschluß hat der Schlußsatz unter C Ziffer 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 476) folgenden Wortlaut erhalten:

Die Landesaufsichtsbehörden sind ermächtigt, für einzelne Stationen und Bahnstrecken mit einfachen Verkehrs- und Betriebsverhältnissen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten dahin zuzulassen, daß Bahnpolizeibeamte einer Klasse durch Beamte einer anderen Klasse aushülfsweise vertreten werden, auch wenn die zur Vertretung heranzuziehenden Beamten zwar die formelle Befähigung dafür nicht besitzen jedoch zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der ihnen aus dem anderen Dienstzweige zu übertragenden Geschäfte thatsächlich befähigt sowie mit den in Frage kommenden örtlichen Verhältnissen vertraut sind.

Dresden, am 31. Januar 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Metzsch. **v. Watzdorf.**

Wunderlich.

Ausgegeben zu Dresden den 16. März 1898.

Ewiger Bund

Nr. 12. Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der Verträge zwischen Sachsen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung;

vom 7. Februar 1898.

Der gemäß dem Zusatzartikel zur Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (R.-G.-Bl. 1887 S. 493) sowie der unter Nr. 4 des Schlußprotokolls zu dieser Uebereinkunft aufrecht erhaltene Vertrag zwischen Sachsen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 24. August 1846 (G.- u. V.-Bl. S. 185) und der Zusatzvertrag vom 24. Juni 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 648) sind, nachdem sie in Großbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren haben, durch den am 16. Dezember 1897 erklärten Rücktritt auch für Sachsen außer Kraft gesetzt worden.

Dresden, den 7. Februar 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gersdorf.

Nr. 13. Bekanntmachung,

die Feststellung der Beiträge zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrathes betreffend;

vom 12. Februar 1898.

Einer Anzeige des Landeskulturrathes zufolge hat sich zur Deckung seines Bedarfs die Nothwendigkeit herausgestellt, im Laufe dieses Jahres Beiträge nach Maßgabe des Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landeskulturrathes betreffend, vom 15. Juli 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 306 flg.) zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge ist nach Gehör des Landeskulturrathes vom Ministerium des Innern auf

Ewiger Bund

vier Zehntheil Pfennig

von einer beitragspflichtigen Grundsteuer-Einheit festgesetzt worden, welche mit dem zweiten diesjährigen Termine der Grundsteuer zu entrichten sind.

Dresden, den 12. Februar 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gersdorf.

Nr. 14. Gesetz,

die Umwandlung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich $4\frac{1}{2}$ prozentigen, jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine $3\frac{1}{2}$prozentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung derselben betreffend;

vom 2. März 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1. Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die auf den Staat übergegangene, ursprünglich $4\frac{1}{2}$prozentige, jetzt 4prozentige Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 dergestalt in eine $3\frac{1}{2}$prozentige Staatsschuld umzuwandeln, daß diejenigen Schuldscheine der gedachten Anleihe, welche von den Inhabern innerhalb einer denselben zu bestimmenden Frist dazu angeboten werden, durch Abstempelung der Schuldscheine und der dazu gehörigen Zinsleisten (Talons) und Zinsscheine (Kupons) auf einen $3\frac{1}{2}$prozentigen Zinsfuß herabgesetzt werden.

Für die abgestempelten Schuldscheine verbleiben, abgesehen von der Auslosung nach Schuldscheinen anstatt nach Serien (vergl. § 1 Absatz 2 des Gesetzes, die Umwandlung der auf den Staat übergegangenen $4\frac{1}{2}$prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine 4prozentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung derselben betreffend, vom 23. Januar 1882), die Bestimmungen der Generalschuldverschreibung der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom 1. Juli 1872 unverändert in Geltung.

Ewiger Bund

§ 2. Zugleich wird Unser Finanz-Ministerium ermächtigt, eine Tilgung der gedachten, auf dem vorerwähnten Wege nicht zur Umwandlung gelangenden 4prozentigen Staatsschuld im Wege der Kündigung und Zurückzahlung herbeizuführen.

§ 3. Dasselbe hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, für welchen die unverwandelt bleibenden Schuldscheine durch die Staatsschuldenverwaltung aufzukündigen sind.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz-Ministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. März 1898.

LS

Albert.

Werner von Watzdorf.

Nr. 15. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unterm 14. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung;

vom 14. März 1898.

Nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 14. dieses Monats, die Kündigung der als Staatsschuld übernommenen ursprünglich $4\frac{1}{2}$prozentigen, jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom 1. Juli 1872 und deren Umwandlung in eine $3\frac{1}{2}$prozentige Staatsschuld betreffend, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14. März 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Ewiger Bund

Bekanntmachung,

die Kündigung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich 4½ prozentigen, jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom 1. Juli 1872 und deren Umwandlung in eine 3½prozentige Staatsschuld betreffend.

Das Königliche Finanzministerium hat auf Grund des Gesetzes, die Umwandlung der als Staatsschuld übernommenen ursprünglich 4½prozentigen, jetzt 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine 3½prozentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung derselben betreffend, vom 2. März 1898 beschlossen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden mit der Umwandlung dieser Anleihe in eine 3½prozentige Staatsschuld vorzugehen, gleichzeitig aber in Bezug auf den nicht zur Umwandlung gelangenden Theil der Anleihe von dem in Punkt 3 der Generalschuldverschreibung der Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom 1. Juli 1872 gestellten Vorbehalte einer Rückzahlung der Anleihe nach einer 3 Monate vorher erfolgten Aufkündigung Gebrauch zu machen.

Demgemäß werden unter Hinweis auf die besondere Bekanntmachung über die Bedingungen der Umwandlung die sämmtlichen, gegenwärtig noch nicht ausgelooften Schuldscheine der bezeichneten Anleihe hiermit dergestalt aufgekündigt, daß deren Kapitalbeträge

am 1. Juli 1898

fällig werden.

Die Inhaber der Schuldscheine werden aufgefordert, die betreffenden Kapitalbeträge, soweit nicht die Umwandlung der Schuldscheine in 3½prozentige in der Zeit vom 23. Mai bis mit 11. Juni 1898 erfolgt ist, gegen Rückgabe der Schuldscheine nebst den dazu gehörigen Zinsleisten und den Zinsscheinen über die ab 1. Juli 1898 laufenden Zinsen vom 1. Juli dieses Jahres ab bei der Staatsschuldenkasse in Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig in Empfang zu nehmen, da eine Verzinsung über den 1. Juli 1898 hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 14. März 1898.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Dr. Mehnert. Dr. G. Ublemann.
Georgi. von Bodenhausen. Oberbürgermeister Beutler.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 16. Verordnung, Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. S. 19. — Nr. 17. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Zwönitz-Grünhain-Elterlein-Scheibenberger Eisenbahn betr. S. 20. — Nr. 18. Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betr. S. 22. — Nr. 19. Ausführungs-Verordnung hierzu. S. 22. — Nr. 20. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 betr. S. 24. — Nr. 21. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Schneeschutzanlage an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof betr. S. 25. — Nr. 22. Bekanntmachung, die anderweite Abgrenzung der Berginspektionsbezirke betr. S. 25. — Nr. 23. Verordnung zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes betr. S. 27. — Nr. 24. Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt betr. S. 28. — Nr. 25. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für die Verlegung des Bahnhofes Borna betr. S. 30.

Nr. 16. Verordnung,

Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 betreffend;

vom 4. März 1898.

Nachstehende Abänderungen der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 3 flg.) sind zwischen den Regierungen der betheiligten Elbuferstaaten vereinbart worden und werden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 4. März 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Metzsch. **v. Watzdorf.**

Hegewald.

Ausgegeben zu Dresden den 18. April 1898.

Ewiger Bund

Zu § 8.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

„Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 1,5 m über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln oder zwei in der gleichen Weise zwischen zwei Stangen tafelförmig straff ausgespannte Flaggen aus Leinwand oder einem anderen dauerhaften Stoffe führen.

Diese Tafeln beziehentlich Flaggen dürfen in keiner Weise verdeckt werden und haben auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter einem Fünftel der Höhe betragen soll, die obere in roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen und den Zunamen sowie den Geschäftssitz des Eigenthümers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers nachzuweisen. Abkürzungen der vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde insoweit gestattet, als es sich um allgemein bekannte Namen und Firmen der Floßeigenthümer handelt."

Zu § 9.

An die Stelle des § 9 tritt folgende Bestimmung:

„Die Besatzung eines Floßes muß ausschließlich des Führers mindestens betragen

auf der sächsischen Elbstrecke bei einem Bestande des Floßes bis zu 150 Festmeter zwei floßfahrtkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrtkundige Männer,

auf den übrigen Strecken bei einem Bestande des Floßes bis zu 200 Festmeter zwei floßfahrtkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrtkundige Männer."

Nr. 17. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Zwönitz über Grünhain und Elterlein nach Scheibenberg betreffend;

vom 8. März 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normal-

Ewiger Bund

spurigen Nebeneisenbahn von Zwönitz über Grünhain und Elterlein nach Scheibenberg nebst Anschlußgleisen andurch verordnet was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.) und, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obenbezeichneten Bahn und der dabei erforderlichen Anschlußgleise.

§ 2. Hinsichtlich des bei dieser Enteignung zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374 flg.), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Von der Eisenbahnanlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Niederzwönitz,
Zwönitz,
Kühnhaide,
Dittersdorf,
Lößnitz,
Bernsbach,
Beierfeld,
Grünhain,
Elterlein,
Schwarzbach,
Scheibenberg,
Unterscheibe und
Oberscheibe, sowie die
fiskalischen Forstreviere Grünhain und Elterlein

betroffen.

Dresden, am 8. März 1898.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Gersdorf.

Ewiger Bund

Nr. 18. Gesetz,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betreffend;

vom 10. März 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

In Reichenau wird ein Amtsgericht errichtet.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit der Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung sowie mit der Abgrenzung des Bezirkes des Amtsgerichts ist Unser Justiz-Ministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. März 1898.

LS

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

Nr. 19. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betreffend;

vom 11. März 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betreffend, vom 10. März 1898 verordnet was folgt:

1.

Das Amtsgericht Reichenau tritt mit dem 1. Juli 1898 in Wirksamkeit.

2.

Dem Amtsgerichte Reichenau werden vom 1. Juli 1898 an die jetzt zum Bezirke des Amtsgerichts Zittau gehörigen Ortschaften

Ewiger Bund

Reichenau,
Dornhennersdorf,
Friedreich,
Gießmannsdorf,
Lichtenberg,
Markersdorf mit neuen Häusern,
Maxdorf,
Mittelweigsdorf,
Neugersdorf,
Oberweigsdorf mit den Brüderhäusern,
Oppelsdorf,
Reibersdorf,
Türchau,
Wald

überwiesen.

3.

Der Bezirk der Kammer für Handelssachen zu Zittau umfaßt auch den Bezirk des Amtsgerichts Reichenau.

4.

Die sonst beim Amtsgerichte Zittau bis zum 30. Juni 1898 anhängig gewordenen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen jeder Art, die, wenn das Amtsgericht Reichenau schon früher in Wirksamkeit getreten wäre, bei diesem anhängig zu machen gewesen wären, sind vom 1. Juli 1898 an beim Amtsgerichte Reichenau fortzustellen. Jedoch verbleibt dem Amtsgerichte Zittau die Vollstreckung derjenigen Freiheitsstrafen, die in den auf das Amtsgericht Reichenau übergehenden Strafsachen erkannt und bis zum 30. Juni 1898 angetreten worden sind.

Dresden, am 11. März 1898.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Schüler.

Ewiger Bund

Nr. 20. Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 betreffend;

vom 15. März 1898.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) wird auf Grund des § 49 des genannten Gesetzes Folgendes bestimmt:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde" ist das Ministerium des Innern zu verstehen.

§ 2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind die Kreishauptmannschaften zu verstehen.

§ 3. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" sind die Ortspolizeibehörden einschließlich der Bürgermeister für mittlere und kleine Städte, der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher zu verstehen.

§ 4. Die gemäß §§ 5, 7, 14 des Gesetzes zu bestellende Sicherheit ist bei der Kasse derjenigen Kreishauptmannschaft zu hinterlegen, in deren Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Unternehmers beziehentlich Agenten befindet. Bei den in § 4 des Gesetzes bezeichneten Unternehmen tritt an die Stelle der gewerblichen Niederlassung der Wohnort des Bevollmächtigten.

§ 5. Alle älteren Vorschriften über das Auswanderungswesen, insbesondere die Verordnungen, die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern betreffend, vom 3. Januar 1853 (G.- u. V.-Bl. S. 2), die Kautionen der Auswanderungsagenten betreffend, vom 6. Dezember 1853 (G.- u. V.-Bl. S. 275), die Bestimmung in § 9 Absatz 2 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28) werden außer Wirksamkeit gesetzt, doch sind die von den bisherigen Auswanderungsagenten auf Grund dieser Vorschriften hinterlegten Kautionen, soweit sich nicht die gänzliche und theilweise Innebehaltung zur Deckung von Ansprüchen oder Strafen nöthig macht, nicht vor dem ersten Oktober dieses Jahres zurückzugeben.

Dresden, am 15. März 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gebhardt.

Ewiger Bund

Nr. 21. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Schneeschutzanlage an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof betreffend;

vom 19. März 1898.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes auf der Staatseisenbahnlinie Leipzig-Hof macht sich in der Flur Kauschwitz die Herstellung einer neuen Schneeschutzanlage erforderlich. Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbes nicht allenthalben zu annehmbaren Preisen zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen in § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die bezeichnete Bahnerweiterung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur

Kauschwitz

betroffen.

Dresden, am 19. März 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gersdorf.

Nr. 22. Bekanntmachung,

die anderweite Abgrenzung der Berginspektionsbezirke betreffend;

vom 1. April 1898.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung, die anderweite Abgrenzung der Berginspektionsbezirke betreffend, vom 18. September 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 308) werden am 1. April 1898 sieben Berginspektionen mit folgenden Aufsichtsbezirken gebildet:

Ewiger Bund

Berginspektion Dresden mit dem Sitze in Dresden:
der Steinkohlenbergbau im Weißeritzgebiete und der Braunkohlenbergbau im Bautzener Regierungsbezirke;

Berginspektion Freiberg I mit dem Sitze in Freiberg:
der Erzbergbau im nördlichen Theile der Freiberger Revier;

Berginspektion Freiberg II mit dem Sitze in Freiberg:
der Erzbergbau im südlichen Theile der Freiberger, in der Marienberger und in der Altenberger Revier;

Berginspektion Leipzig mit dem Sitze in Leipzig:
der Braunkohlenbergbau in den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und Zwickau;

Berginspektion Oelsnitz i. E. mit dem Sitze in Oelsnitz i. E.:
der Steinkohlenbergbau im Bezirke der Amtshauptmannschaften Chemnitz und Glauchau;

Berginspektion Zwickau I mit dem Sitze in Zwickau:
der Steinkohlenbergbau in den Bezirken der Stadtgemeinde Zwickau und der Landgemeinden Marienthal, Schedewitz und Niederplanitz sowie der Erzbergbau in der Johanngeorgenstädter und in der Scheibenberger Revier;

Berginspektion Zwickau II mit dem Sitze in Zwickau:
der Steinkohlenbergbau in den Bezirken der Landgemeinden Oberhohndorf, Reinsdorf und Bockwa sowie der Erzbergbau in der Schneeberg-Vogtsberger Revier.

Den Berginspektionen werden zur Beihülfe und Stellvertretung je ein oder mehrere Assistenten nach Bedarf beigegeben.

Die Bestimmung darüber, welcher Berginspektion Bergwerke, die außerhalb der im Vorstehenden genannten Reviere und Bezirke liegen, zu unterstellen sind, bleibt dem Bergamte überlassen. Dasselbe hat auch Zweifel über die Zuständigkeit der Berginspektoren zu entscheiden und kann in geeigneten Fällen Abweichungen von Vorstehendem anordnen, insbesondere einzelnen Berginspektionsbeamten bestimmte Geschäfte außerhalb ihres Aufsichtsbezirkes übertragen.

Dresden, am 1. April 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Ewiger Bund

Nr. 23. Verordnung

zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend;

vom 1. April 1898.

Zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 97 flg.), wird unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Verordnung vom 20. Oktober 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 315), sowie derjenigen, das Bergschiedsgericht für die „Allgemeine Knappschafts-pensionskasse für das Königreich Sachsen" betreffend, vom 24. Januar 1891 (G.- u. V.-Bl. S. 13) hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Es werden fünf Bergschiedsgerichte errichtet und zwar je eines

für den Erzbergbau in den Aufsichtsbezirken der Berginspektionen Freiberg I und Freiberg II und für den Steinkohlenbergbau im Aufsichtsbezirke der Berginspektion Dresden
mit dem Sitze in Freiberg,

für den Braunkohlenbergbau im Aufsichtsbezirke der Berginspektion Leipzig
mit dem Sitze in Leipzig,

für den Steinkohlenbergbau im Aufsichtsbezirke der Berginspektion Oelsnitz i. E.
mit dem Sitze in Oelsnitz i. E.,

für den Braunkohlenbergbau im Aufsichtsbezirke der Berginspektion Dresden
mit dem Sitze in Zittau,

für den Steinkohlen- und Erzbergbau in den Aufsichtsbezirken der Berginspektionen Zwickau I und Zwickau II
mit dem Sitze in Zwickau.

§ 2. Streitigkeiten über Beiträge zur Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen in Freiberg und über die von derselben zu gewährenden Unterstützungen sind von dem Bergschiedsgerichte zu Freiberg zu entscheiden.

§ 3. Die Bestimmung darüber, welchem Bergschiedsgerichte Bergbaubetriebe, die außerhalb der in Absatz 1 der Bekanntmachung, die anderweite Abgrenzung der Berg-

Ewiger Bund

inspektionsbezirke betreffend, vom 1. April 1898 getroffenen Abgrenzung der bergpolizeilichen Aufsichtsbezirke liegen, unterstehen sollen, bleibt dem Bergamte überlassen.

§ 4. Die Vorsitzenden der Bergschiedsgerichte können in geeigneten Fällen die Sitzung an einem anderen Orte als am Sitze des Schiedsgerichts abhalten.

§ 5. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bergamte anzubringen.

Zur Annahme schriftlicher und zur protokollarischen Aufnahme mündlicher Klagen sind auch sämmtliche Berginspektionen, sowie die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe mit Revidirter Städteordnung, in deren Bezirk der Kläger beschäftigt ist oder sich aufhält, verpflichtet.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Dresden, am 1. April 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Metzsch. v. Watzdorf.

Lippmann.

Nr. 24. Gesetz,

einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 13. Oktober 1886 betreffend;

vom 30. März 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

finden uns zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 in der Fassung vom 13. Oktober 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 213 flg., 239 flg.) bewogen und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des zweiten Absatzes von § 19 tritt folgende Bestimmung:

Ewiger Bund

Dieselben führen den Titel „Brandversicherungs-Inspektor" beziehentlich „Brandversicherungs-Oberinspektor", haben Staatsdienereigenschaft und sind zunächst der Brandversicherungskammer, als deren Dienstbehörde, untergeordnet.

Die Bestimmungen im vierten Absatz desselben Paragraphen kommen in Wegfall.

Artikel II.

In § 20 ist anstatt des Wortes „Bautechniker" zu setzen:
„Techniker".

Als Absatz 2 von § 20 ist anzufügen:
„Dieselben haben Staatsdienereigenschaft."

Artikel III.

Die Bestimmungen in § 35 Absatz 2 unter a, Absatz 2, und b sammt dem auf diese Bestimmungen folgenden Worte „und" kommen unter Verwandlung des Punktes hinter dem Worte „zukommen" unter a in ein Semikolon in Wegfall; Absatz c erhält die Bezeichnung b.

Artikel IV.

Dem § 86 wird folgende Bestimmung als dritter Absatz angefügt:

Es soll jedoch eine Versäumniß des Versicherten hieran ebensowenig wie ein ausdrücklicher Verzicht desselben auf die Vergütung den Hypothekengläubigern in Ansehung ihrer zur Zeit des Brandes auf das Folium des Grundstücks bereits eingetragenen Forderungen zum Nachtheile gereichen. Vielmehr bleibt diesfalls den Hypothekengläubigern binnen 10 Jahren, vom nächsten Tage nach dem Brande an gerechnet, das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß, dafern das brandbeschädigte Grundstück zur Zwangsversteigerung kommt und bei dem Ausgebote desselben ohne die Brandentschädigung sich zeigt, daß der Erlös die zur Zeit des Brandes eingetragen gewesenen hypothekarischen Forderungen nicht deckt, die Ausbietung des Grundstücks mit dem Anspruch auf die Brandentschädigung erfolge und dem Ersteher die noch unerhobenen Brandschädenvergütungsgelder in der § 104 bestimmten Maße verabfolgt werden.

Die Brandversicherungsanstalt kann solchenfalls nur beanspruchen, daß ihr so viel von dem erlangten Versteigerungserlös zurückgewährt werde, als nach voller Befriedigung der betreffenden hypothekarischen Forderungen sich als Ueberschuß ergiebt.

Im § 148 unter Ziffer 1 am Schlusse sind die Worte anzufügen:
vorbehältlich der Bestimmung in § 86 Absatz 3.

Ewiger Bund

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. März 1898.

LS

Albert.

Georg von Metzsch.

Nr. 25. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für die Verlegung des Bahnhofes Borna betreffend;

vom 30. März 1898.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes macht sich eine Verlegung des Bahnhofes Borna an der Staatseisenbahnlinie Kieritzsch-Chemnitz erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land nicht allenthalben im Wege freihändigen Erwerbes zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern genehmigten Pläne auf die Verlegung des Bahnhofes Borna und die aus diesem Anlasse erforderlichen Nebenanlagen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlagen zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

Ewiger Bund

§ 3. Von den in § 1 erwähnten Anlagen werden die Fluren

Lobstädt,
Borna,
Haulwitz,
Gnandorf und
Raupenhain

betroffen.

Dresden, am 30. März 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gersdorf.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 26. Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Lausigk betr. S. 33. — Nr. 27. Ausführungs-Verordnung hierzu. S. 34. — Nr. 28. Bekanntmachung, Maschinenversicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt betr. S. 36. — Nr. 29. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächsischen Staatseisenbahn in Leipzig betr. S. 39. — Nr. 30. Verordnung, die Abänderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. betr. S. 40. — Nr. 31. Bekanntmachung, die den Ortsbehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen betr. S. 40. — Nr. 32. Bekanntmachung, das zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie wegen Ausschulung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Frotschau aus dem Schulverbande Syrau des Königreichs Sachsen abgeschlossene Uebereinkommen betr. S. 41. — Nr. 33. Gesetz, eine Abänderung des § 7 Absatz 3 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betr. S. 43. — Nr. 34. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. S. 43. — Nr. 35. Verordnung, die Prüfung der Feldmesser betr. S. 44. — Nr. 36. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Gaschwitz betr. S. 47. — Nr. 37. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betr. S. 48. — Nr. 38. Verordnung, die Kündigung der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen, ursprünglich 4½prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Altenburg-Zeitzer Eisenbahn-Gesellschaft betr. S. 48. — Nr. 39. Verordnung, die Abfälle aus Milchcentrifugen betr. S. 50.

Nr. 26. Gesetz,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Lausigk betreffend;

vom 15. März 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

In Lausigk wird ein Amtsgericht errichtet.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit der Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung sowie mit der Abgrenzung des Bezirkes des Amtsgerichts ist Unser Justiz-Ministerium beauftragt.

Ausgegeben zu Dresden den 18. Mai 1898.

Ewiger Bund

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. März 1898.

LS

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

Nr. 27. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Lausigk betreffend;

vom 16. März 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Lausigk betreffend, vom 15. März 1898 verordnet, was folgt:

1.

Das Amtsgericht Lausigk tritt mit dem 1. Juli 1898 in Wirksamkeit.

2.

Dem Amtsgerichte Lausigk werden vom 1. Juli 1898 an

a) die jetzt zum Bezirke des Amtsgerichts Borna gehörigen Ortschaften

Lausigk mit Mark Köllsdorf und dem Trübischen Heegeholz,
Beucha mit Berghäusern,
Buchheim,
Elbisbach,
Flößberg,
Hainichen mit Apelt,
Heinersdorf mit Mark Wüstungsstein,
Kömmlitz,
Oelzschau,
Prießnitz,
Reichersdorf,
Steinbach (ohne Lindhardt),
Stockheim,
Trebishain,

Ewiger Bund

b) die jetzt zum Bezirke des Amtsgerichts Grimma gehörigen Ortschaften

Ballendorf,
Belgershain,
Bernbruch,
Etzoldshain,
Glaften mit Wüster Mark Wenigglaften,
Großbuch mit Schalbiger Mark,
Lauterbach,
Otterwisch mit Groitzsch,
Rohrbach,

c) das jetzt theils zum Bezirke des Amtsgerichts Borna, theils zum Bezirke des Amtsgerichts Grimma gehörige

Glaftener Forstrevier

überwiesen.

3.

Die bis zum 30. Juni 1898 bei den Amtsgerichten Borna und Grimma anhängig gewordenen streitigen sowie nichtstreitigen Rechtssachen jeder Art, die, wenn das Amtsgericht Lausigk schon früher in Wirksamkeit getreten wäre, bei diesem anhängig zu machen gewesen wären, sind vom 1. Juli 1898 an beim Amtsgerichte Lausigk fortzustellen. Jedoch verbleibt den Amtsgerichten Borna und Grimma die Vollstreckung derjenigen Freiheitsstrafen, die in den auf das Amtsgericht Lausigk übergehenden Strafsachen erkannt und bis zum 30. Juni 1898 angetreten worden sind.

4.

Die Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaften Borna und Grimma bleiben unverändert.

Dresden, den 16. März 1898.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Schurig. v. Metzsch.

Schüler.

Ewiger Bund

Nr. 28. Bekanntmachung,

Maschinenversicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend;

vom 6. April 1898.

Nachdem für die Versicherung der Maschinen und dergleichen bei der Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli dieses Jahres ab ein dritter Inspektionsbezirk mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaft Leipzig gebildet worden ist, hierdurch aber das der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt vom 18. November 1876 beigegebene Verzeichniß unter A (G.- u. V.-Bl. S. 542 flg.) eine Aenderung erfährt, so wird dieses Verzeichniß in seiner dermalen beziehentlich vom 1. Juli dieses Jahres ab gültigen Fassung nachstehend unter ⊙ anderweit zum Abdruck gebracht.

Dresden, den 6. April 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Münckner.

⊙

Verzeichniß

der Bezirke der technischen Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt.

A. Für Gebäudeversicherung.

Kreishauptmannschaft Bautzen.

1. Inspektionsbezirk Zittau,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zittau;
2. Inspektionsbezirk Löbau,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Löbau;

Ewiger Bund

3. Inspektionsbezirk Bautzen,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Bautzen;
4. Inspektionsbezirk Kamenz,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Kamenz.

Kreishauptmannschaft Dresden.

5. Inspektionsbezirk Dresden I,
   mit der Stadt Dresden;
6. Inspektionsbezirk Dresden II,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt (Land);
7. Inspektionsbezirk Dresden III,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt (Land);
8. Inspektionsbezirk Pirna,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Pirna;
9. Inspektionsbezirk Dippoldiswalde,
   mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde;
10. Inspektionsbezirk Freiberg,
    mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Freiberg;
11. Inspektionsbezirk Meißen,
    mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Meißen;
12. Inspektionsbezirk Großenhain,
    mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Großenhain.

Kreishauptmannschaft Leipzig.

13. Inspektionsbezirk Leipzig I,
    mit der Stadt Leipzig;
14. Inspektionsbezirk Leipzig II,
    mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Leipzig;
15. Inspektionsbezirk Borna,
    mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Borna;
16. Inspektionsbezirk Grimma,
    mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Grimma;
17. Inspektionsbezirk Oschatz,
    mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Oschatz;

Ewiger Bund

18. Inspektionsbezirk Döbeln,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Döbeln;
19. Inspektionsbezirk Rochlitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Rochlitz.

Kreishauptmannschaft Zwickau.

20. Inspektionsbezirk Chemnitz I,
mit der Stadt Chemnitz;
21. Inspektionsbezirk Chemnitz II,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Chemnitz;
22. Inspektionsbezirk Flöha,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Flöha;
23. Inspektionsbezirk Marienberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Marienberg;
24. Inspektionsbezirk Annaberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Annaberg;
25. Inspektionsbezirk Schwarzenberg,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg;
26. Inspektionsbezirk Zwickau,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zwickau;
27. Inspektionsbezirk Plauen,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Plauen;
28. Inspektionsbezirk Auerbach,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Auerbach;
29. Inspektionsbezirk Oelsnitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Oelsnitz;
30. Inspektionsbezirk Glauchau,
mit den Städten und den Ortschaften der Amtshauptmannschaft Glauchau.

B. Für die Versicherung der Maschinen.

1. Inspektionsbezirk Chemnitz,
mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaft Zwickau;
2. Inspektionsbezirk Dresden,
mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen;
3. Inspektionsbezirk Leipzig,
mit den Städten und den Ortschaften der Kreishauptmannschaft Leipzig.

Ewiger Bund

Nr. 29. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächsischen Staatseisenbahn in Leipzig betreffend;

vom 6. April 1898.

Im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes macht sich die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächsischen Staatseisenbahn in Leipzig erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land nicht allenthalben im Wege freihändigen Erwerbes zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die oben bezeichnete Anlage in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage werden die Fluren

Leipzig-Crottendorf und
Leipzig-Anger

betroffen.

Dresden, am 6. April 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Schneider.

Ewiger Bund

Nr. 30. Verordnung,

die Abänderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend;

vom 9. April 1898.

In Verfolg eines vom Bundesrathe am 22. März dieses Jahres gefaßten Beschlusses wird § 11 der Verordnung vom 5. Juni 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 103 flg.) hierdurch aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

> Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den innern Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußern Gebrauch gleich gestellt.

Dresden, am 9. April 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Körner.

Nr. 31. Bekanntmachung,

die den Ortsbehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen betreffend;

vom 13. April 1898.

Auf Grund des § 22 der von dem Bundesrathe unterm 14. März dieses Jahres beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten (R.-G.-Bl. S. 39 flg.) wird Folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in An-

Ewiger Bund

spruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Dresden, am 13. April 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gebhardt.

Nr. 32. Bekanntmachung,

das zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie wegen Ausschulung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Frotschau aus dem Schulverbande Syrau des Königreichs Sachsen abgeschlossene Uebereinkommen betreffend;

vom 15. April 1898.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und die Landesregierung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie haben wegen Ausschulung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Frotschau aus dem Schulverbande Syrau des Königreichs Sachsen vorbehältlich der landesherrlichen Zustimmung unter dem 9./15. April 1898 ein Uebereinkommen geschlossen.

Nachdem dieses Uebereinkommen die Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Sachsen sowie Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Reuß Aelterer Linie gefunden hat, so wird dasselbe zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 15. April 1898.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

v. Welck.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie die Ausschulung der Fürstlich Reußischen Gemeinde Frotschau aus der Königlich Sächsischen Schulgemeinde Syrau auf Grund § 20 Absatz 2 des Rezesses zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß Aelterer Linie vom 10. Mai 1860 beschlossen hat, ist zwischen

Ewiger Bund

dem Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

in

Vertretung der Königlich Sächsischen Staatsregierung

und

der Fürstlichen Landesregierung in Greiz

in

Vertretung der Staatsregierung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie

mit Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung folgendes

Uebereinkommen

geschlossen worden.

§ 1. Mit dem 15. April 1898, als dem Tage der Ausschulung, hört für die Bewohner der Gemeinde Frotschau jedes Anrecht auf die Benutzung der in der Schulgemeinde Syrau bestehenden schulischen Einrichtungen auf. Zugleich fällt aber für diese Gemeinde und deren Bewohner die Verpflichtung hinweg, Schulanlagen in die Schulkasse zu Syrau zu bezahlen. Der Beitrag der Gemeinde Frotschau zu den Schullasten der Schulgemeinde Syrau wird auf die Zeit vom 1. Januar 1898 bis zu dem Tage der Ausschulung von einem Fünftel auf ein Siebentel herabgesetzt.

§ 2. Entschädigungsansprüche irgend welcher Art werden weder von der Schulgemeinde Syrau in ihrem künftigen Bestande an die Gemeinde Frotschau, noch von der Gemeinde Frotschau an die Schulgemeinde Syrau in ihrem künftigen Bestande erhoben; insbesondere hat die Gemeinde Frotschau keinerlei Anspruch an das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Schulgemeinde Syrau.

§ 3. Auf die Beitragspflicht der Gemeinde Frotschau zu dem kirchendienstlichen Einkommen des Kirchschullehrers zu Syrau bleibt die gegenwärtige Ausschulung ohne Einfluß.

Dresden und Greiz, den $\frac{15.}{9.}$ April 1898.

Königlich Sächsisches Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

(LS) v. Seydewitz.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

(LS) v. Dietel.

Ewiger Bund

Nr. 33. Gesetz,

eine Abänderung des § 7 Absatz 3 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betreffend;

vom 22. April 1898.

Wir, Albert, von **Gottes Gnaden** König von Sachsen

&c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

In dem § 7 Absatz 3 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 werden nach den Worten „nicht minder" folgende Worte angefügt:

„und zwar auch ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzung".

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 22. April 1898.

LS

Albert.

Georg von Metzsch.

Nr. 34. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend;

vom 3. Mai 1898.

Wir, Albert, von **Gottes Gnaden** König von Sachsen

&c. &c. &c.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. §§ 8 und 9 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 werden aufgehoben.

§ 2. An Stelle von § 9 dieses Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Ewiger Bund

Beziehen Geistliche

a) vor erfülltem 30. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 3300 ℳ,

b) vor erfülltem 35. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 4200 ℳ,

c) vor erfülltem 40. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 5100 ℳ,

so haben sie in jedem dieser drei Fälle bis zur Erfüllung des dabei bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch fünf Jahre hindurch, die Hälfte des betreffenden Mehrbetrags ihres Amtseinkommens an den Emeritirungsfonds abzugeben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. Mai 1898.

LS

Albert.

Paul von Seydewitz.

Nr. 35. Verordnung,

die Prüfung der Feldmesser betreffend;

vom 25. März 1898.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 20. November 1880 (G.- u. V.-Bl. S. 152) wird hiermit, soweit nöthig, im Einverständniß mit dem Finanz-Ministerium, über die Prüfung von Personen, die eine allgemeine Verpflichtung für die Ausführung geodätischer Arbeiten im Auftrage öffentlicher Behörden erlangen wollen, Folgendes verordnet:

§ 1. Wer eine allgemeine Verpflichtung als Feldmesser mit dem Prädikat eines geprüften Feldmessers oder ein Zeugniß über seine Befähigung als Feldmesser erlangen will, hat vor der

Königlichen Kommission für die Prüfung der Feldmesser

eine Prüfung abzulegen.

Diese Kommission besteht aus dem Professor der Geodäsie an der Technischen Hochschule, einem vom Finanz-Ministerium zu bestimmenden staatlich geprüften Vermessungs-Ingenieur und einem Lehrer der Mathematik. Erforderlichen Falls werden ihr Hülfskräfte beigeordnet. Das Ministerium des Innern ernennt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden derselben und eins zum Vertreter des letzteren.

Ewiger Bund

§ 2. Die Prüfungen der Feldmesser werden alljährlich einmal, und zwar im Monat April, abgehalten. Gesuche um Zulassung unter Beifügung der Zeugnisse und einer Lebensbeschreibung sind bis spätestens zum 20. Februar bei der Kommission einzureichen.

§ 3. Die Prüfungskandidaten müssen

a) unbescholten sein,

b) das 21. Lebensjahr vollendet,

c) die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst durch Schulbesuch oder Prüfung erlangt,

d) sowie hiernach mindestens ein Jahr lang besondere theoretische Vorbildung im Feldmesserfache mit Erfolg genossen haben und

e) mindestens zwei Jahre lang, wobei die Lehrzeit nicht einzurechnen ist, mit der selbständigen Ausführung von Vermessungsarbeiten unter Aufsicht einer Vermessungsanstalt, eines Vermessungs-Ingenieurs oder eines Feldmessers beschäftigt gewesen sein.

Diese Erfordernisse sind durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen. Zu e müssen die von dem Kandidaten ausgeführten Arbeiten nach Umfang, Ausführungsart und Genauigkeitsgrad, unter Angabe der angewendeten Instrumente, im Zeugniß näher bezeichnet sein.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich

1. in ihrem theoretischen Theile
   auf Algebra, Elementargeometrie, ebene Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie, Physik, die Lehren der niederen Geodäsie und die Anfertigung eines Geschäftsaufsatzes;
2. in ihrem praktischen Theile
   auf die Handhabung, Prüfung und Berichtigung der beim Feld- und Höhenmessen sowie beim Kartiren und der Flächenermittelung angewendeten Instrumente,
   auf die Lösung praktischer Aufgaben, bei denen die Uebung im Vermessen zusammenhängender Grundstücke mit den in der Feldmesserpraxis hauptsächlich angewendeten Instrumenten, im Höhenmessen, im Berechnen, Theilen und Zusammenlegen der Grundstücke sowie in der kubischen Massenberechnung darzuthun ist, und auf die Fertigkeit im geodätischen Zeichnen.

Bei dem praktischen Theile der Prüfung wird überdies auf Verständniß bei Auswahl des zu beobachtenden Genauigkeitsgrades sowie auf Gewandheit und Uebung besonderer Werth gelegt.

Das Verfahren bei der Prüfung unterliegt den Bestimmungen eines Regulativs, von dem Abdrücke bei der Prüfungskommission zu erlangen sind.

Ewiger Bund

§ 5. Kandidaten, die das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder das Absolutorialzeugniß der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz besitzen und in den mathematischen sowie physikalischen Disziplinen mindestens die Zensur „gut" erlangt haben, oder die mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge mathematischen und physikalischen Studien auf einer Universität, Technischen Hochschule, Bergakademie oder Forstakademie obgelegen haben, sind von der Prüfung in Mathematik und Physik befreit.

§ 6. Denjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, wird hierüber ein Zeugniß mit je einer Gesammtzensur über den Ausfall des theoretischen und des praktischen Theils der Prüfung ausgestellt. Die Zensuren haben folgende Abstufungen:

vorzüglich,
sehr gut,
gut,
ziemlich gut,
noch zulänglich.

Wer nicht mindestens die Zensur „noch zulänglich" sowohl im theoretischen, als im praktischen Theile erlangt, wird abgewiesen und kann erst nach Ablauf eines Jahres und nach Beibringung eines Zeugnisses über die während dieser Zeit mit Erfolg fortgesetzte Ausbildung einer zweiten Prüfung sich unterwerfen. Zur Zulassung zu einer dritten Prüfung bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 7. Das Zeugniß berechtigt den Geprüften zur Führung des Prädikats

geprüfter Feldmesser.

§ 8. Für die Prüfung sind zwanzig Mark vor Beginn der Prüfung an die Kasse der Prüfungskommission zu zahlen. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung nicht zurückerstattet.

§ 9. Wer eine allgemeine Verpflichtung als Vermessungs-Ingenieur mit dem Prädikate eines geprüften Vermessungs-Ingenieurs (vergl. Verordnung vom 29. Mai 1863, G.- u. V.-Bl. S. 500) erlangen will, hat sich der Staatsprüfung im Fache der Geodäsie nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Februar 1897 (G.- u. V.-Bl. S. 15) zu unterziehen.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Dresden, den 25. März 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gersdorf.

Ewiger Bund

Nr. 36. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Gaschwitz betreffend;

vom 4. April 1898.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes auf der Staatseisenbahnlinie Leipzig-Hof macht sich eine Erweiterung des Bahnhofes Gaschwitz erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land nicht allenthalben im Wege freihändigen Erwerbes zu angemessenen Preisen zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung des Bahnhofes Gaschwitz in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage werden die Fluren

Gaschwitz und Groß- und Debitzdeuben

betroffen.

Dresden, am 4. April 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gläsel.

Ewiger Bund

Nr. 37. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betreffend;

vom 4. Mai 1898.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß an Stelle des zum Kreishauptmann in Bautzen ernannten Geheimen Regierungsraths von Schlieben vom 1. laufenden Monats ab der Oberregierungsrath im Ministerium des Innern Dr. Schelcher der Landeskulturrentenbank-Verwaltung als Kommissar beigegeben wird.

Die Verwaltung der genannten drei Banken besteht daher aus

dem Ministerialdirektor im Finanz-Ministerium, Geheimen Rath Dr. Diller,

dem vortragenden Rathe im Finanz-Ministerium, Geheimen Finanzrath Haymann

und

dem Finanzhauptkassirer, Hofrath Petzold

und es tritt derselben für die Geschäfte der Landeskulturrentenbank

der Oberregierungsrath im Ministerium des Innern, Dr. Schelcher

als Mitglied hinzu.

Die Bekanntmachung vom 1. November vorigen Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 148) findet hierdurch ihre Erledigung.

Dresden, den 4. Mai 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 38. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 6. Mai 1898 erlassenen Bekanntmachung;

vom 7. Mai 1898.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 6. laufenden Monats, die Kündigung der als Staatsschuld übernommenen

Ewiger Bund

4prozentigen, ursprünglich 4½prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7. Mai 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Bekanntmachung,

die Kündigung der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen, ursprünglich 4½prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat beschlossen, den Rest der als Staatsschuld übernommenen 4prozentigen, ursprünglich 4½prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund des in § 4 Absatz 3 des landesherrlichen Privilegiums vom 18. März 1873 enthaltenen Vorbehaltes der Rückzahlung der Anleihe nach einer 6 Monate vorher erfolgten Aufkündigung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden auf einmal zurückzahlen zu lassen.

Demgemäß werden die sämmtlichen noch nicht ausgelooften Prioritätsobligationen der bezeichneten Anleihe hiermit dergestalt aufgekündigt, daß deren Kapitalbeträge

am 2. Januar 1899

fällig werden.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen werden aufgefordert, die gekündigten Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zinsleisten und den Zinsscheinen über die ab 1. Januar 1899 laufenden Zinsen vom 2. Januar 1899 an bei der Staatsschuldenkasse in Dresden, der Lotteriedarlehnskasse in Leipzig und der Güterkasse der Königlich Sächsischen Staatseisenbahn in Altenburg in Empfang zu nehmen, da eine Verzinsung über den 31. Dezember 1898 hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 6. Mai 1898.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Dr. Mehnert. von Trützschler. Dr. G. Uhlemann.
Georgi. Rudolph von Bodenhausen.

Ewiger Bund

Nr. 39. Verordnung,

die Abfälle aus Milchcentrifugen betreffend;

vom 3. Mai 1898.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen das Verfüttern der Abfälle aus den Milchcentrifugen wesentlich zur Verbreitung der Tuberkulose unter den Rindern und Schweinen beigetragen hat, so wird hiermit auf Grund von § 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 410) Folgendes angeordnet:

1. Der Centrifugenschlamm aus Milchcentrifugen aller Art darf nicht an Vieh verfüttert werden, sondern ist sofort nach seiner Herausnahme aus der Centrifuge durch Verbrennen zu vernichten.

2. Das Spülwasser, mit welchem die Centrifugen nach Herausnahme des Schlammes gereinigt werden, darf ebenfalls nicht zu Viehfutter verwendet werden; dasselbe ist vielmehr dergestalt zu beseitigen und unschädlich zu machen, daß es dem Vieh nicht zugänglich ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben, sofern nicht eine höhere Strafe eintritt, Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe zur Folge.

Dresden, den 3. Mai 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Zeibig.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
5. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 40. Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr. S. 51. — Nr. 41. Gesetz, das vorerwähnte Kirchengesetz betr. S. 54. — Nr. 42. Bekanntmachung, die Seelsorge im katholischen Pfarrbezirke zu Plauen i. V. betr. S. 55. — Nr. 43. Bekanntmachung, einige Abänderungen der Hofraumordnung betr. S. 56. — Nr. 44. Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1897 und 1898. S. 56. — Nr. 45. Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899. S. 61. — Nr. 46. Verordnung, betr. Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militärverwaltung, sowie von Militärpersonen. S. 63. — Nr. 47. Bekanntmachung, die Uebertragung von Eisenbahnbauten an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr. S. 70. — Nr. 48. Verordnung, die Staatshochbauverwaltung betr. S. 70. — Nr. 49. Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Eisenbahnen betr. S. 72. — Nr. 50. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betr. S. 73. — Nr. 51. Verordnung, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betr. S. 76. — Nr. 52. Verordnung, die Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach betr. S. 76. — Nr. 53. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer ꝛc. in den Jahren 1898 und 1899 betr. S. 77. — Nr. 54. Verordnung, die Abänderung der Verordnung zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen ꝛc. betr. S. 78. — Nr. 55. Kirchengesetz, die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. S. 79. — Nr. 56. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Altenhain-Seelingstädter Eisenbahn betr. S. 80. — Nr. 57. Bekanntmachung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besetzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 in der Oberlausitz betr. S. 81. — Nr. 58. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr. S. 82. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Einführung des vorerwähnten Kirchengesetzes in der Oberlausitz betr. S. 83. — Nr. 60. Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betr. S. 84.

Nr. 40. Kirchengesetz,

einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 28. April 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

§ 1. Das Kirchenpatronat kann nicht ausgeübt werden von oder durch Personen,

1. welche weder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, noch einer evangelisch-reformirten öffentlichen Kirchengemeinde, noch der römisch-katholischen Kirche angehören;

Ausgegeben zu Dresden den 23. Juni 1898.

Ewiger Bund

2. welche vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium wegen Simonie des Kirchenpatronats verlustig erklärt oder wegen Verdachts der Simonie während der deshalb anhängigen Erörterungen der Ausübung des Kirchenpatronats einstweilen enthoben sind;
3. welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach den Strafgesetzen die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, oder welche zu Zuchthaus oder neben einer Gefängnißstrafe zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, letzterenfalls auf die Dauer dieses Verlustes;
4. welche kraft eigener Erklärung vom evangelisch-lutherischen oder vom reformirten Bekenntnisse zur römisch-katholischen Kirche oder vom evangelisch-lutherischen zum reformirten Bekenntnisse übergetreten sind;
5. welchen das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium die Ausübung des Patronats entzogen hat, weil sie durch ihr Verhalten ein mit der Würde des Patronats nicht zu vereinbarendes öffentliches Aergerniß gegeben haben;
6. gegen welche das Konkursverfahren eröffnet ist, so lange dieses dauert.

Auf Personen, welche außerhalb des Königreichs Sachsen wohnen, findet die Bestimmung der Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.

Die Bestimmung der Ziffer 4 findet auch dann Anwendung, wenn der Uebertritt außerhalb des Königreichs Sachsen erfolgt oder durch einen zunächst vorgenommenen Austritt aus der Kirche vermittelt ist. Dagegen gelangt sie außer Wirksamkeit, wenn der Aus- oder Uebergetretene zu der von ihm verlassenen Religionsgesellschaft zurück- oder in eine Evangelisch-lutherische Landeskirche eintritt.

§ 2. Das Kirchenpatronat kann ferner nicht ausgeübt werden, so lange das Grundstück, mit welchem es verbunden ist,

a) ganz oder theilweise der Zwangsverwaltung oder dem gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren unterliegt, oder
b) im Besitze einer ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- oder sonstige wirthschaftliche Zwecke verfolgenden Stiftung, Vermögensmasse, Gesellschaft oder Genossenschaft sich befindet.

Es macht keinen Unterschied, ob die Stiftung, Vermögensmasse, Gesellschaft oder Genossenschaft juristische Persönlichkeit hat oder nicht.

Auf solche Fälle gemeinsamen Eigenthums oder Besitzes Zweier oder Mehrerer am Patronatgute, in welchen die Gemeinschaft nicht auf einem Gesellschafts- oder Genossenschaftsverhältnisse beruht, findet das zu b Bestimmte nicht Anwendung.

Ewiger Bund

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 kann das Patronat künftig auch nicht durch Beauftragte oder sonstige Vertreter ausgeübt werden. Insoweit solche jedoch in einzelnen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums schon bisher bestellt waren, hat es hierbei bis zur Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags zu bewenden.

Patronatrechte, welche Stiftungen, Vermögensmassen, Gesellschaften oder Genossenschaften der in § 2 unter b bezeichneten Art bereits vor Erlaß dieses Gesetzes erworben haben, können durch Beauftragte nach Maßgabe von § 6 ausgeübt werden.

§ 4. In den Fällen der gesetzlichen Vertretung des Kirchenpatrons nach bürgerlichem Recht wird das Patronat, soweit dies nach § 3 zulässig ist, durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ehefrauen können sich bei der Ausübung des Patronats durch ihre Ehemänner vertreten lassen.

Jedenfalls wird jedoch vorausgesetzt, daß die Vertreter hierzu nach § 1 befähigt sind.

§ 5. Steht die Ausübung des Kirchenpatronats einer Gemeindebehörde oder einem sonstigen Kollegium zu, so haben diejenigen Mitglieder, welche zur persönlichen Ausübung eines Kirchenpatronats nach § 1 nicht geeignet sind, sich der Theilnahme an der Ausübung des Patronats, insbesondere an der hierauf bezüglichen Berathung und Beschlußfassung zu enthalten.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen, sind von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu entscheiden.

§ 6. Beauftragte können das Kirchenpatronat nur ausüben, wenn zuvor ihre Beauftragung dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium angezeigt und von diesem über die Annahme der Anzeige eine Bestätigung ertheilt ist.

Die Annahme der Anzeige ist insbesondere dann abzulehnen, wenn der Angemeldete der Evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehört oder einer der im § 1 angegebenen Behinderungsgründe auf ihn Anwendung findet. Stellen sich gegen die Person des Beauftragten nachträglich Bedenken heraus, so kann die Bestätigung widerrufen werden.

§ 7. Die Bestimmungen des § 5 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 204 flg.) werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 8. Findet auf den Kirchenpatron eine der Bestimmungen in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 4 oder 5 Anwendung, so ruhen in Bezug auf ihn die mit dem Kirchenpatronate verbundenen kirchlichen Ehrenrechte der Fürbitte im allgemeinen Kirchengebet und des Trauerläutens.

Ewiger Bund

§ 9. So lange ein Kirchenpatronat weder vom Inhaber, noch durch dessen Vertreter, noch durch einen Beauftragten ausgeübt werden kann, steht die Ausübung dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu.

§ 10. Ist der Aufenthalt des Kirchenpatrons unbekannt oder hält sich derselbe außerhalb des Deutschen Reichs auf, ohne einen zur Annahme von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter im Inlande zu haben, so übt das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium das Kirchenpatronat aus.

§ 11. Was in den §§ 1 bis 10 vom Kirchenpatronate und vom Kirchenpatron gesagt ist, bezieht sich auch auf solche Kollaturen über kirchliche Aemter, welche gesondert vom Kirchenpatronate vorkommen, und auf ihre Inhaber.

§ 12. Ueber die Einführung dieses Kirchengesetzes in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, am 28. April 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

LS

Schurig.
v. Metzsch.
v. Seydewitz.
v. Watzdorf.

Nr. 41. Gesetz,

das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 2. Mai 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Das Kirchengesetz vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, wird, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, hierdurch genehmigt.

Ewiger Bund

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. Mai 1898.

LS

Albert.

Paul von Seydewitz.

Nr. 42. Bekanntmachung,

die Seelsorge im katholischen Pfarrbezirke zu Plauen i. V. betreffend;

vom 29. April 1898.

Vom 1. Juli dieses Jahres ab wird, unbeschadet des Fortbestandes des katholischen Pfarrbezirks zu Plauen i. V. in dem bisherigen, durch die Bekanntmachung vom 1. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 284) geordneten Umfange, die unmittelbare Pastorirung der in den evangelisch-lutherischen Parochien

> Auerbach, Bergen, Falkenstein, Irfersgrün, Lengenfeld, Limbach, Mylau, Netzschkau, Neumark, Plohn mit Röthenbach, Reichenbach, Rodewisch, Rothenkirchen mit Wernesgrün, Treuen, Werda und Waldkirchen

wohnhaften Katholiken durch den dem katholischen Pfarramt zu Plauen unterstellten katholischen Hilfsgeistlichen in

Reichenbach

erfolgen, was andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß insoweit die Bekanntmachung vom 1. Juli 1892 abgeändert wird.

Dresden, am 29. April 1898.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

v. Welck.

Ewiger Bund

Nr. 43. Bekanntmachung,

einige Abänderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betreffend;

vom 13. Mai 1898.

Seine Majestät der König haben zu den nachstehenden Modifikationen der Hofrangordnung die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Hiernach sind:

a) in Klasse III Abstufung 4 „die Geheimen Bauräthe" und „die Geheimen Bergräthe",

b) in der Bemerkung NB. zu dieser Abstufung die „Geheimen Bauräthe",

c) in Klasse III Abstufung 9 „die Oberbauräthe" und „die Oberforstmeister, denen für ihre Person der Rang in Klasse III verliehen ist"

sowie

d) in Klasse IV Abstufung 1 „die Finanz- und Bauräthe"

neu eingereiht, dagegen

e) in Klasse IV Abstufung 1 „die Oberbauräthe, welche dem Finanzministerium beigegeben sind"

und

f) in Klasse IV Abstufung 4 „die Titular-Oberbauräthe"

in Wegfall gebracht worden.

Dresden, den 13. Mai 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 44. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1897 und 1898;

vom 20. Mai 1898.

Wir, Albert, von **Gottes Gnaden** König von Sachsen

&c. &c. &c.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage

Ewiger Bund

in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die ständischen Berathungen des gegenwärtigen Landtags in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind sie zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1898, durch das Gesetz vom 8. Dezember 1897,

2. wegen der dermaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die, der Ständischen Schrift vom 30. November 1897 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 8. Dezember 1897,

3. wegen eines Nachtrags zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 vom 27. März 1896, durch das Gesetz vom 22. Januar 1898,

4. wegen der Umwandlung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich $4\frac{1}{2}$ prozentigen, jetzt 4 prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Staatsschuld, beziehentlich der Tilgung derselben, durch das Gesetz vom 2. März 1898,

5. wegen einiger Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 13. Oktober 1886, durch das Gesetz vom 30. März 1898,

6. wegen einer Abänderung des § 7 Absatz 3 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, durch das Gesetz vom 22. April 1898,

7. wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, durch das Gesetz vom 3. Mai 1898;

b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in Betreff

1. des Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1898 und 1899 durch das Dekret vom 18. laufenden Monats, in dessen Folge das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird,

Ewiger Bund

2. der Bewilligung von 3 Millionen Mark aus Anlaß Unseres 70. Geburtstags und 25jährigen Regierungsjubiläums aus den verfügbaren Beständen des Domänenfonds zur baulichen Verwendung für die Königlichen Schlösser und Hofgebäude sowie zu deren Ausstattung nach Unserem freien Ermessen durch das Dekret vom 25. April 1898, nach welchem Wir die Entnahme der bezeichneten Summe aus den verfügbaren Beständen des Domänenfonds genehmigt haben;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1894 und 1895,

2. wegen der mittels Dekrets vom 10. November 1897 in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1895 und 1896 gegebenen Nachweisungen,

3. wegen des Verkaufs des Hofwaschhausgrundstücks Nr. 5 der Ostraallee und des Malersaalgrundstücks Nr. 1 des Malergäßchens zu Dresden,

4. wegen der mit Dekret vom 18. März 1898 erbetenen Ermächtigung der Staatsregierung, die Ausführungsbestimmungen, die zu den mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 zusammenhängenden Reichsgesetzen durch Landesgesetz erforderlich sein werden, und die an den Kostengesetzen vom 18. August 1884 und 6. November 1890 sowie an der Kostenordnung für Notare vorzunehmenden Aenderungen einstweilen im Verordnungswege zu erlassen,

5. wegen der Zusammenstellung der von den Amtsgerichten in den Jahren 1893 bis 1896 auf Grund des Gesetzes vom 6. November 1890 eingehobenen Gerichtskosten sowie der bei den Amtsgerichten in denselben Jahren in der nichtstreitigen Rechtspflege vorgekommenen Geschäfte.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf:

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publikation gelangen:

1. die Gesetze, die Errichtung von Amtsgerichten in Jöhstadt und in Aue betreffend,

2. das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend,

3. das Gesetz zur Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend,

4. das Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betreffend,

Ewiger Bund

5. das Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend,

6. das Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend,

7. das Gesetz, einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend,

8. das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betreffend,

9. das Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener,

10. das Gesetz, das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend,

11. das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend,

12. das Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend,

13. das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend.

14. Von der ständischen Ermächtigung zur Aufnahme von Geistlichen der inneren Mission in die allgemeinen geistlichen Pensionskassen, sowie

15. zum Erlaß einer Verordnung wegen staatsgesetzlicher Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, wird Gebrauch gemacht werden.

16. Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf die Dekrete, welche den Bau mehrerer Nebenbahnen und beziehentlich mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffen, geben Wir Unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so werden

1. die Petitionen wegen Errichtung von Amtsgerichten in Rötha und in Wilkau sowie die Petition der Stadtvertretung von Crimmitschau wegen Vornahme eines Erweiterungsbaues am dortigen Gerichtsgebäude in Erwägung gezogen werden.

2. Dem mittels Ständischer Schrift vom 4. April dieses Jahres an Unsere Regierung gebrachten Antrage auf Neubearbeitung des Baugesetzes vom 6. Juli 1863 und der Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer vom 27. Februar 1869 im Wege der Gesetzgebung wird entsprochen werden.

Hierbei werden auch die Petitionen der Vertrauenspersonen der baugewerblichen Arbeiter, soweit sie sich auf den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit der Bauarbeiter beziehen, sowie der Gemeinde Eich und Genossen um Abänderung beziehentlich Aufhebung einiger bau- und forstpolizeilicher Vorschriften geeignete Berücksichtigung finden.

Ewiger Bund

Auch wird

3. von der Ermächtigung, zur Beschaffung von Material für Beurtheilung der Wirkungen von Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder eine Anzahl Ställe nach Uebereinkunft mit Landwirthen einer den Bestimmungen des vorgelegenen Gesetzentwurfs entsprechenden ausgiebigen Kontrole zu unterstellen, Gebrauch, über die hierbei gewonnenen Resultate aber, nach Befinden unter Vorlegung eines diese Ergebnisse berücksichtigenden neuen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder, einem der nächsten Landtage Mittheilung gemacht werden.

4. Den mittels der Ständischen Schrift vom 11. Januar 1898 an Unsere Regierung gelangten Anträgen, im Bundesrathe dahin zu wirken, daß die gemischten Privattransitläger, insoweit sie nicht dem Transitverkehre dienen, sondern für den Inlandsverkehr ausgenutzt werden, aufgehoben und Zollkredite für Getreide beseitigt werden, sowie daß die Ausfuhrvergütung für Mühlenprodukte dem thatsächlichen Ausbeuteverhältnisse möglichst angepaßt werde, ist durch entsprechende Instruktion an den Bundesrathsbevollmächtigten Folge gegeben worden.

Endlich wird auch

5. dem Antrage der getreuen Stände, bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Erlös in den Domänenfonds zu fließen hat, unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung der Stände vorzubehalten, entsprochen werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 20. Mai 1898.

LS

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.
Carl Georg Levin von Metzsch.
Carl Paul Edler von der Planitz.
Kurt Damm Paul von Seydewitz.
Werner Rudolf Heinrich von Watzdorf.

Ewiger Bund

Nr. 45. Finanzgesetz

auf die Jahre 1898 und 1899;

vom 18. Mai 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1898 und 1899 auf die Summe von

82 909 955 ℳ

festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesammtbetrag von

112 971 844 ℳ

hiermit ausgesetzt.

§ 2. In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Theil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen:

a) Die zu überweisenden Beträge werden für jeden Steuerflurbezirk nach 2 ₰ von jeder der beim Rechnungsabschlusse auf das letztvorausgegangene Jahr vorhanden gewesenen Steuereinheiten berechnet und jedesmal im Monate August durch die Bezirkssteuereinnahmen an die Steuergemeinden gezahlt, welche dieselben unverkürzt an die Schulgemeinden abzuliefern haben.

b) Gehören die Grundstücke eines Steuerflurbezirks nicht sämmtlich zu einem und demselben Schulbezirke, so ist die für die Steuergemeinde im ganzen ausfallende Summe unter die betheiligten mehreren Schulgemeinden nach Verhältniß der beim letzten Rechnungsabschlusse über die Grundsteuer vorhanden gewesenen Steuereinheiten der in dem betreffenden Steuerflurbezirke gelegenen grundsteuerpflichtigen Grundstücke ihrer Schulbezirke zu vertheilen.

c) Empfangsberechtigt für die zur Vertheilung gelangenden Beträge sind die Schulgemeinden der konfessionellen Mehrheit. Dafern innerhalb des Schulbezirks der konfessionellen Mehrheit eine oder mehrere öffentliche Volksschulen für die Angehörigen einer konfessionellen Minderheit bestehen, hat die Schulgemeinde der

Ewiger Bund

konfessionellen Mehrheit einen Theil des erhaltenen Betrags an die Schulgemeinde der konfessionellen Minderheit abzugeben, welcher durch das Zahlenverhältniß bestimmt wird, in dem die, die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder der Mehrheit und der Minderheit zu Beginn des laufenden Schuljahres zu einander gestanden haben.

d) Differenzen über die Vertheilung der an die Steuergemeinden gezahlten Summen sind von den Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden.

§ 3. Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Spezialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1898 und 1899 zu erheben:

a) die Grundsteuer nach 4 ₰ von jeder Steuereinheit,
b) die Einkommensteuer,
c) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
e) die Erbschaftssteuer,
f) der Urkundenstempel.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Verwaltungsüberschusse der Finanzperiode 1894/95 gedeckt wird, aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 6. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1898 betreffend, vom 8. Dezember 1897 (G.- u. V.-Bl. S. 171).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 18. Mai 1898.

LS

Albert.

Werner von Watzdorf.

Ewiger Bund

Nr. 46. Verordnung,

betreffend Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militär-Verwaltung, sowie von Militärpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts;

vom 20. Mai 1898.

I. Nach der Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 9. August 1895 (G.- u. V.-Bl. S. 84 flg. und Militär-Verordn.-Bl. S. 115 flg.) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R.-G.-Bl. S. 261 flg.), zu den §§ 2 und 3, Punkt 5 haben sich die Hinterbliebenen zur Erlangung des Wittwen- beziehentlich Waisengeldes an die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und in Städten mit der Revidirten Städteordnung an den Stadtrath zu wenden. Diese Behörden haben danach die erforderlichen Anträge vorzubereiten und an die Intendantur des XII. (Königl. Sächs.) Armee-Korps weiter zu geben, auch zweifellos unbegründete Gesuche abzuweisen.

II. Diese Anordnung wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern ausgedehnt:

A.

auf die Hinterbliebenen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, und von unteren Militärbeamten, welche nach den §§ 94 flg. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (R.-G.-Bl. S. 275 flg.), und nach § 3 1. Satz des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene (R.-G.-Bl. S. 107 flg.) Anspruch auf die bezeichneten Bewilligungen, Erziehungsbeihülfen und Unterstützungen haben.

Das Gesuch ist der Korps-Intendantur zur weiteren Verfügung vorzulegen, wenn u. A. zwischen dem Ableben des Ehemannes, Vater oder Sohnes ꝛc. und Kriegseinwirkungen ein ursachlicher Zusammenhang gewiß ist oder doch wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.*)

*) Ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit wird in der Regel dann angenommen werden können, wenn bald nach dem Kriege entsprechende Krankheitserscheinungen aufgetreten und durch Zeugenaussagen, sowie durch ärztliche Aeußerungen bestätigt sind.

Die Bezirks-Kommandos werden, wenn es sich um Nachweis über den Gesundheitszustand während

Ewiger Bund

B.

auf die Hinterbliebenen der unter A bezeichneten Militärpersonen und Beamten, welchen ein gesetzlicher Anspruch auf die daselbst angegebenen Bewilligungen, Erziehungsbeihülfen und Unterstützungen um deswillen nicht zur Seite steht, weil der Ehemann, Vater oder Sohn 2c. später als ein Jahr nach dem Friedensschluß infolge einer äußeren oder inneren Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist, welche aber zu einer Gnadenbewilligung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Seiner Majestät des Kaisers in Vortrag gebracht, oder mit einer Unterstützung aus dem Reichs-Invalidenfonds bedacht werden können.

Das Gesuch ist der Korps-Intendantur zur weiteren Verfügung vorzulegen, wenn

a) zwischen dem Ableben des Ehemannes, Vaters oder Sohnes und einer äußeren oder inneren Kriegsdienstbeschädigung ein ursachlicher Zusammenhang gewiß ist oder doch wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann,*)

b) besondere Bedürftigkeit
c) Würdigkeit } vorhanden ist,

d) (Wittwen und Kinder betreffend) die Eheschließung nicht später als 5 Jahre nach dem Friedensschlusse stattgefunden hat.
(Bei späterer Verheirathung ist das Gesuch nur in ganz besonders dringlichen Fällen vorzulegen.)

e) (Eltern und Großeltern betreffend) der Verstorbene, wiewohl nicht der einzige Ernährer im Sinne des Gesetzes, so doch eine wesentliche und nachhaltige Stütze seiner Eltern oder Großeltern thatsächlich gewesen ist und aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt, wenn er noch lebte, sein würde.

Gesuche um Weitergewährung von Erziehungsbeihülfen über das gewöhnliche Alter hinaus sind der Korps-Intendantur bei nachgewiesener dringender Bedürftigkeit und sofern es sich um eine, dem Stande des Kindes gemäße Erziehung oder Ausbildung für einen Lebensberuf handelt, vorzulegen.

III. Dem Gesuche nach A und B sind beizufügen:

Anlage A.

1. ein Unterstützungsvorschlag nach Anlage A;
2. die Militärpapiere des Verstorbenen;
3. die in der Versorgungsangelegenheit des Verstorbenen ergangenen Akten;

---

der Militärdienstzeit und über sonstige militärdienstliche Verhältnisse handelt, auf Ansuchen nach Möglichkeit Unterstützung gewähren.

*) Anmerkung siehe Vorderseite.

Ewiger Bund

4. die Heirathsurkunde, oder wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen vorhanden sind, die betreffenden Heirathsurkunden;
5. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und falls die Kinder ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;
6. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes Kind unter 15 Jahren;
7. amtlicher Nachweis, daß keines der Kinder in eine Militär- oder aus Staats- 2c. Mitteln erhaltene Erziehungs- 2c. Anstalt aufgenommen ist, oder wenn dies der Fall, Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des zu entrichtenden Jahresbeitrags.

   Als Militär-Erziehungsanstalten gelten in Sachsen: das Kadettenkorps, die Unteroffizierschule und die Unteroffiziervorschule in Marienberg, sowie die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen.
8. die Schriftstücke darüber, daß der Krieg die mittelbare oder unmittelbare Ursache des Ablebens des Ehemannes, Vaters oder Sohnes 2c. ist (Todtenschein, ärztliche Atteste 2c.);
9. die sonst noch in der Sache ergangenen Schriftstücke.

IV. Außerdem haben die Amtshauptmannschaften und Stadträthe noch die Gesuche der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militär-Verwaltung, sowie von Unteroffizieren, welche Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach den Reichsgesetzen vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237 flg.) und 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 455 flg.), beziehentlich auf Wittwen- und Waisenpension aus der Königlich Sächsischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse haben, entgegenzunehmen und der Korps-Intendantur vorzulegen.

Dem Gesuche sind beizufügen von den vorstehend zu III angegebenen Schriftstücken diejenigen unter Nr. 4, 5, 6 für jedes Kind unter 18 Jahren und Nr. 7, außerdem noch die Geburtsurkunden der Eheleute, wenn die Geburtstage nicht aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind und wenn nicht bloß Kinder in Betracht kommen, sowie endlich ein amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind.

V. Das General-Kommando entscheidet über die Zuständigkeit der Bewilligungen 2c. nach Abschnitt II A für die Hinterbliebenen derjenigen Kriegstheilnehmer, welche in der sächsischen Armee den betreffenden Feldzug mitgemacht haben. Für die Hinterbliebenen der in Sachsen wohnhaft gewesenen Kriegstheilnehmer, welche in einem preußischen oder jetzt unter preußischer Verwaltung stehenden Truppentheil den betreffenden Feldzug mitgemacht haben, erfolgt diese Entscheidung durch das General-Kommando des V. Armee-

Ewiger Bund

Korps. (Vergl. Armee-Verordn.-Bl. 1898 S. 137). Für die übrigen in Sachsen wohnhaften Hinterbliebenen ist die Vermittelung des Kriegs-Ministeriums herbeizuführen.

VI. Die Korps-Intendantur übernimmt künftighin die Feststellung und Zahlbarmachung der Bewilligungen 2c. nach Abschnitt II A, soweit Hinterbliebene sächsischer Kriegstheilnehmer in Betracht kommen.

VII. Die Korps-Intendantur übernimmt künftighin weiter noch die Bewilligung und Anweisung der Wittwen- und Waisengelder aus der Reichskasse, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen aus der Königlich Sächsischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse für die unter IV bezeichneten Personen.

VIII. Gesuche nach Abschnitt II B unterliegen der Entschließung des Kriegs-Ministeriums und sind vom General-Kommando vorzulegen.

Dresden, den 20. Mai 1898.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planitz.

Puschner.

Ewiger Bund

Anlage A.

Unterstützungs-Vorschlag

zu Gunsten der hinterbliebenen Wittwe und der Kinder

a) des als Kriegsinvalide anerkannt gewesenen ehemaligen Soldaten und Theilnehmers an dem Kriege von 1870/71

N. N.

b) des als Friedensinvalide anerkannt gewesenen ehemaligen Gefreiten und Theilnehmers an dem Kriege von 1870/71

N. N.

c) des auf Grund des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 berücksichtigt gewesenen ehemaligen Unteroffiziers und Theilnehmers an dem Kriege von 1870/71

N. N.

d) des als Invalide nicht anerkannt gewesenen ehemaligen Kanoniers und Theilnehmers an dem Kriege von 1870/71

N. N.

in . . . . . ., Amtshauptmannschaft . . . . . .

Anmerkungen: 1. Das Muster ist mit der erforderlichen Aenderung auch für Eltern und Großeltern anzuwenden.

2. In die zur Vorlage kommenden Vorschläge ist für jeden einzelnen Fall der passende Wortlaut aus dem Muster zu nehmen.

Ewiger Bund

Des Verstorbenen			I. Datum a) der letzten Anerkennung als Kriegsinvalide oder als Friedensinvalide, b) der Gnadenbewilligung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884. II. Behörde, durch welche die Anerkennung unter Ia erfolgt ist. III. Modalitäten, unter denen die Invaliditätserklärung der betreffenden Militärperson erfolgt ist (z. B. dauernd ganz invalide, dauernd gänzlich erwerbsunfähig und doppelt verstümmelt). IV. War als Invalide nicht anerkannt.	Der Tod ist erfolgt am	Verheirathet am
Charge.	Truppentheil.	Vor- und Zuname.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Ewiger Bund

Der Wittwe		Name und Geburtsdatum der hinterbliebenen Kinder.	Begründung des Vorschlags.
Zu-, Vor- und Eltern-Name.	Wohnsitz.		a) Bezüglich des ursachlichen Zusammenhanges zwischen dem Tode des in Spalte 3 Genannten und Kriegseinwirkungen. (Verwundung u. s. w., äußere und innere Beschädigung.) b) Bezüglich der Würdigkeit und Bedürftigkeit der in Spalte 7 und 9 Genannten unter eingehender Darlegung der Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse. (Bei Gesuchen nach Abschnitt I A nicht erforderlich.) c) Sonstige Angaben.
7.	8.	9.	10.

Die Richtigkeit bescheinigt:

Ort, Datum.

Behörde.

Unterschrift.

Ewiger Bund

Nr. 47. Bekanntmachung,

die Uebertragung von Eisenbahnbauten an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betreffend;

vom 21. Mai 1898.

Von dem Finanz-Ministerium sind die mit dem Bau der normalspurigen Nebenbahnen

von Chemnitz (Linie Chemnitz-Kieritzsch) nach dem Pleißbachthal und Obergrüna (Linie Limbach-Wüstenbrand)

und

von Lottengrün nach Theuma

verbundenen Geschäfte

der Generaldirektion der Staatseisenbahnen in Dresden

übertragen worden.

Dresden, am 21. Mai 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 48. Verordnung,

die Staatshochbauverwaltung betreffend;

vom 22. Mai 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs werden die Bestimmungen in § 2 der Verordnung, die Staatshochbauverwaltung betreffend, vom 28. November 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 259 flg.) vom 1. Juli 1898 ab durch folgende ersetzt:

§ 2. Die Geschäfte der Staatshochbauverwaltung werden von 8 Landbauämtern besorgt. Jedem derselben steht ein Landbaumeister vor, dem das erforderliche technische Hülfspersonal zugetheilt wird.

Von diesen Landbauämtern haben 2 den Sitz in Dresden und je eines in Leipzig, Plauen, Zwickau, Chemnitz, Meißen und Bautzen und es umfaßt

Ewiger Bund

das Landbauamt Dresden I

in Dresden die Gebäude der Sammlungen für Kunst und Wissenschaft und die den Ministerien der Justiz und des Innern unterstellten Gebäude und außerdem den Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna;

das Landbauamt Dresden II

die zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Finanz-Ministeriums gehörigen Gebäude und außerdem die Bezirke der Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Neustadt, Dippoldiswalde und Freiberg; eine Verschiebung der Vertheilung der in Dresden gelegenen Gebäude zwischen den beiden Dresdner Landbauämtern wird für den Fall des Bedarfs dem Finanz-Ministerium vorbehalten;

das Landbauamt Leipzig

die Stadt Leipzig und die Bezirke der Amtshauptmannschaften Leipzig, Borna und Grimma;

das Landbauamt Plauen i. V.

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz und Auerbach;

das Landbauamt Zwickau

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Zwickau, Glauchau und Schwarzenberg;

das Landbauamt Chemnitz

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Chemnitz, Rochlitz, Flöha, Annaberg und Marienberg;

das Landbauamt Meißen

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Meißen, Oschatz, Großenhain und Döbeln;

das Landbauamt Bautzen

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Bautzen, Löbau, Zittau und Kamenz.

Dresden, am 22. Mai 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Ewiger Bund

Nr. 49. Bekanntmachung,

die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Eisenbahnen betreffend;

vom 25. Mai 1898.

Das Finanz-Ministerium hat die Geschäfte eines Kommissars für den Bau

I.

der normalspurigen Nebenbahn

von Altenhain nach Seelingstädt

dem Mitgliede der Generaldirektion der Staatseisenbahnen

Finanzrathe Elterich in Dresden;

II.

der normalspurigen Nebenbahn

von Altenburg nach Langenleuba

dem Mitgliede der Generaldirektion der Staatseisenbahnen

Finanzrathe Klinger in Dresden

übertragen.

Den genannten Kommissaren ist die Befugniß ertheilt worden, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Ferner ist

III.

für den Bau einer schmalspurigen elektrisch zu betreibenden Straßenbahn von

Dresden nach Kötzschenbroda,

soweit es sich um den Grunderwerb und die damit verbundenen Geschäfte handelt, das Mitglied der Generaldirektion der Staatseisenbahnen

Finanzrath Elterich,

in Bezug auf alle übrigen Geschäfte aber

Ewiger Bund

der Betriebstelegraphendirektor Dr. Ulbricht in Dresden

als Kommissar bestellt worden.

Dresden, am 25. Mai 1898.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

Meusel.

Wunderlich.

Nr. 50. Gesetz,

den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betreffend;

vom 28. Mai 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

verordnen zu Ausführung der Vorschriften in § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 in Verbindung mit Artikel 69 bis 72 des Einführungsgesetzes unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Wildschaden ist nach Maßgabe der Bestimmungen in § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der nachfolgenden Vorschriften zu ersetzen.

§ 2. Steht die Ausübung der Jagd einer nach Maßgabe des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 (G.- u. V.-Bl. S. 405) gebildeten Jagdgenossenschaft zu, so haftet diese für den Wildschaden.

§ 3. Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig.

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft in ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Ueber die Anerkennung und den Ersatz von Wildschaden findet eine Beschlußfassung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (§ 16 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864) nicht statt.

Hat die Jagdgenossenschaft eine besondere Satzung aufgestellt oder stellt sie später eine solche auf, so bedarf diese der Genehmigung der Amtshauptmannschaft (§ 6).

Ewiger Bund

§ 4. Die in § 10 Absatz 4 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 gedachte Entschädigung ist ohne Berücksichtigung der etwa entstehenden Wildschäden festzusetzen. Der Ersatz des thatsächlich entstandenen Wildschadens richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen über Wildschäden.

Lehnt der Besitzer des umschließenden Grundstücks (§ 10,5 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864) die Gewährung der festgestellten Entschädigung ab und kann weder das eingeschlossene Grundstück mit einem anstoßenden Gemeinde- oder Flurbezirk zu einem Jagdbezirke vereinigt, noch aus ihm ein besonderer Jagdbezirk gebildet werden, so haftet der Besitzer des umschließenden Grundstücks für den Wildschaden.

§ 5. Niemand ist verbunden, zu Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke Mauern, Hecken, Zäune oder Gräben zu halten oder Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen unbeschadet der auf Vertrag beruhenden diesfallsigen Verbindlichkeiten.

§ 6. Streitigkeiten über den Ersatz von Wildschaden werden unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch diejenige Amtshauptmannschaft entschieden, in deren Bezirk das geschädigte Grundstück liegt.

Für die Stadtbezirke Dresden, Leipzig, Chemnitz ist eine Amtshauptmannschaft mit Auftrag zu versehen.

§ 7. Der Beschädigte hat den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens bei Verlust des Anspruchs binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, bei der Amtshauptmannschaft (§ 6) anzumelden. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anmeldung.

§ 8. Die Amtshauptmannschaft setzt unverzüglich den Ersatzpflichtigen mit der Aufforderung in Kenntniß, binnen einer bestimmten, kurz zu bemessenden Frist sich gütlich mit dem Beschädigten über den zu gewährenden Schadenersatz zu einigen.

§ 9. Ist die Amtshauptmannschaft bis zum Ablauf dieser Frist von einer gütlichen Einigung der Parteien nicht benachrichtigt, so hat sie zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens, sowie zur Verhandlung über die Ersatzpflicht unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittelung und Schätzung des Schadens, sowie mit der Entscheidung über die Ersatzpflicht vorgegangen wird. Ist die Jagd verpachtet, so ist auch der Jagdpächter zu laden.

Bei der Ermittelung und Schätzung des Schadens sind Sachverständige zuzuziehen. Die Sachverständigen sind den bei der Amtshauptmannschaft in Pflicht stehenden Sachverständigen zu entnehmen.

Ewiger Bund

§ 10. Sofern Bodenerzeugnisse — mit Ausschluß von Holzgewächsen —, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden, so ist der Schaden in dem Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Dem Antrage des Beschädigten oder des Ersatzpflichtigen auf Schätzung in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin ist statt zu geben. Wildschäden an Holzgewächsen dagegen sind sofort abzuschätzen.

§ 11. Kommt ein Vergleich nicht zu stande, der zunächst anzustreben ist, so hat die Amtshauptmannschaft auf Grund des Ergebnisses der Besichtigung und Verhandlung über den Schadenersatz zu Protokoll oder später in schriftlicher Ausfertigung einen Bescheid zu ertheilen.

Beim Vergleiche wie im Bescheide ist über die Kosten Bestimmung zu treffen.

§ 12. Als Kosten kommen nach § 21 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 279) nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz.

Die Bestimmungen über den Kostenansatz im späteren Rechtsmittelverfahren werden hierdurch nicht berührt.

§ 13. Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zur Last, dem anderen Theile jedoch dann, wenn ein Wildschaden überhaupt nicht ermittelt, oder der Schaden geringer, oder ebenso hoch bemessen wird, als ihn zu vergüten der Ersatzpflichtige vor Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist sich bereit erklärt hatte.

§ 14. Alle älteren landesgesetzlichen Vorschriften über den Ersatz von Wildschaden, soweit solche neben den Bestimmungen des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Artikeln 69 bis 72 des Einführungsgesetzes noch in Geltung stehen könnten, werden außer Kraft gesetzt.

§ 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 28. Mai 1898.

LS

Albert.

Georg von Metzsch.

Ewiger Bund

Nr. 51. Verordnung,

die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend;

vom 2. Juni 1898.

Nachdem die Ständeversammlung zu den im Kirchengesetze, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. Dezember 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 226 flg.) enthaltenen Beschränkungen des Patronatrechts mit Rücksicht auf § 31 der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung erklärt hat, wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet, daß

vom 1. Juli 1898

ab die Bestimmungen des vorgenannten Kirchengesetzes auch insoweit, als sie sich auf die unter Privatpatronat stehenden geistlichen Stellen beziehen, in Kraft treten.

Dresden, den 2. Juni 1898.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

v. Welck.

Nr. 52. Verordnung,

die Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach betreffend;

vom 3. Juni 1898.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, sowie im Einverständniß mit den Königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern wird mit dem 1. Juli dieses Jahres in Auerbach i. V. eine Superintendentur errichtet.

Die neue Ephorie umfaßt den gesammten Bezirk der Amtshauptmannschaft Auerbach und werden ihr danach zugewiesen aus der Ephorie Oelsnitz die Parochien beziehentlich Filialgemeinden:

Auerbach, Falkenstein, Irfersgrün, Klingenthal, Lengenfeld, Plohn mit Filial Röthenbach, Rautenkranz, Rodewisch, Rothenkirchen mit Filial Wernesgrün,

Ewiger Bund

Treuen, Untersachsenberg-Georgenthal, Waldkirchen, Werda, Zwota und Filial Hammerbrücke,

aus der Ephorie Plauen die Parochien:

Bergen und Limbach.

Solches und daß in Ansehung der vorstehend aufgeführten Parochien die bisher den Superintendenturen zu Oelsnitz und Plauen obliegenden Geschäfte vom 1. Juli dieses Jahres ab ohne weiteres auf die neuerrichtete Superintendentur zu Auerbach i. V. übergehen, wird hiermit zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 3. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Teubner.

Nr. 53. Verordnung,

die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1898 und 1899 betreffend;

vom 8. Juni 1898.

Auf Grund von § 78 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 wird für die Jahre 1898 und 1899

I. die Gebühr für Erhebung der Einkommensteuer auf 1,80 Prozent

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

a) für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf 0,75 Prozent und

b) für die übrigen Gemeinden auf 0,50 Prozent

der Ist-Einnahme mit der Maßgabe festgesetzt, daß

Ewiger Bund

1. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von nicht über 4 ℳ 50 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I. 2,40 Prozent,
= IIa. 1,00 = und
= IIb. 0,75 =

2. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 4 ℳ 50 ₰ bis 6 ℳ — ₰ auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I. 2,20 Prozent,
= IIa. 0,90 = und
= IIb. 0,65 =

und

3. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 6 ℳ — ₰ bis 8 ℳ — ₰ auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I. 2,00 Prozent,
= IIa. 0,80 = und
= IIb. 0,60 =

der Ist-Einnahme gewährt werden.

Für die Bemessung der Bevölkerungszahl sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 maßgebend. Die Zahl der aktiven Militärpersonen ist hierbei außer Betracht zu lassen.

Dresden, den 8. Juni 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 54. Verordnung,

die Abänderung der Verordnung vom 10. März 1890 zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige betreffend;

vom 10. Juni 1898.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium verordnet mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen

Ewiger Bund

Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1898 (G.- u. V.-Bl. 1898 S. 43) andurch Folgendes:

1. In Nr. 3 Absatz 1, Nr. 4 und Nr. 5 Absatz 1 der Verordnung zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen vom 10. März 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 44 flg.) sind mit Rücksicht darauf, daß an Stelle von § 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 die neue Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1898 getreten ist, die Worte: „§ 9 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend vom 8. April 1872" mit folgenden: „§ 2 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1898" zu vertauschen.

2. Der Eingang von Nr. 4 der Verordnung vom 10. März 1890 wird dahin abgeändert: „Wenn ein Geistlicher in eine Stelle eintritt, deren Einkommen, einschließlich des Wohnungswerthes, mit jährlich mehr als 3300 ℳ katastrirt ist, so hat derselbe ꝛc."

3. Die Bestimmungen in Nr. 6 der Verordnung vom 10. März 1890 haben sich mit Wegfall von § 8 des Gesetzes vom 8. April 1872 erledigt und werden daher aufgehoben.

Dresden, am 10. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

v. Pflugk.

Nr. 55. Kirchengesetz,

die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend;

vom 31. Mai 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben, um die Wiederbesetzung durch den Tod erledigter geistlicher Stellen möglichst zu beschleunigen, beschlossen und verordnen unter Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landessynode was folgt:

§ 1. Die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen wird, dafern der verstorbene Geistliche entweder

a) das geistliche Amt, dessen Einkommen den Gegenstand des Gnadengenusses bildet, erst nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes angetreten hat, oder

Ewiger Bund

b) nur gnadengenußberechtigte Personen hinterläßt, welche ihr Recht aus einer erst nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geschlossenen Ehe ableiten,

auf drei Monate, von Ablauf des Sterbemonats an gerechnet, herabgesetzt.

§ 2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtigen Kirchengesetzes wird durch besondere Verordnung bestimmt.

Dresden, am 31. Mai 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

LS

Schurig.
v. Metzsch.
v. Seydewitz.
v. Watzdorf.

Nr. 56. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Altenhain nach Seelingstädt betreffend;

vom 4. Juni 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Nebeneisenbahn von Altenhain nach Seelingstädt, als Fortsetzung der Nebenbahn Beucha-Brandis-Altenhain andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei dieser Enteignung zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

Ewiger Bund

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Von der Eisenbahnanlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Altenhain

und

Seelingstädt

betroffen.

Dresden, am 4. Juni 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gläsel.

Nr. 57. Bekanntmachung,

die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besetzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 in der Oberlausitz betreffend;

vom 4. Juni 1898.

Das Kirchengesetz, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. Dezember 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 226) gelangt, nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz dazu ihre Zustimmung ertheilt haben, und nach staatsgesetzlicher Genehmigung desselben mittels Verordnung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 2. Juni 1898 (Seite 76 des Gesetz- und Verordnungsblattes) im vollen Umfange vom 1. Juli dieses Jahres an auch in der Oberlausitz zur Einführung, was mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in Gemäßheit des in § 6 jenes Kirchengesetzes gedachten Vorbehaltes hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, den 4. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

Teubner.

Ewiger Bund

Nr. 58. Verordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 14. Juni 1898.

Zur Ausführung des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 51), wird hiermit, und zwar, was § 5 dieser Verordnung anlangt, unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, verordnet, was folgt:

§ 1. Liegen die Voraussetzungen dazu vor, daß ein Kirchenpatronat oder die Kollatur über ein kirchliches Amt nach §§ 9, 10 oder 11 des angezogenen Kirchengesetzes vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auszuüben ist, so ist diesem über den Sachverhalt spätestens dann Anzeige zu erstatten, wenn eine Entschließung des Landeskonsistoriums an Stelle des Kirchenpatrons oder des Kollators erforderlich wird. Insbesondere ist diese Anzeige zu erstatten, wenn eine geistliche Stelle erledigt ist oder zur Erledigung gelangt, über welche die Kollatur nach §§ 9, 10 oder 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 vom Landeskonsistorium auszuüben ist.

§ 2. Die in § 1 vorgeschriebene Anzeige liegt, je nach dem Gegenstande der vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium an Stelle des Kirchenpatrons oder Kollators zu fassenden Entschließung, der Kircheninspektion oder dem Superintendenten, in der Oberlausitz jedenfalls der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde ob.

Ist der Sachverhalt dem Landeskonsistorium bereits amtlich bekannt, so genügt Bezugnahme auf die einschlägigen Vorgänge.

§ 3. Wird die in § 1 vorgeschriebene Anzeige aus Anlaß der eingetretenen oder bevorstehenden Erledigung einer geistlichen Stelle erstattet, so ist dem Kirchenpatron oder Kollator von der nach § 2 zuständigen Stelle gleichzeitig zu eröffnen, daß und warum dem Landeskonsistorium die Anzeige erstattet worden ist.

Dieser Eröffnung bedarf es nicht, wenn der Aufenthalt des Kirchenpatrons oder Kollators unbekannt ist oder derselbe sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, ohne einen zur Annahme von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter im Inlande zu haben (Kirchengesetz vom 28. April 1898, § 10).

Ewiger Bund

§ 4. Im übrigen ist in den Fällen von §§ 9, 10 und 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 ebenso zu verfahren, wie bei der Wahrnehmung und Ausübung des landesherrlichen Kirchenpatronats oder der landesherrlichen Kollatur.

§ 5. Die in der Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend, vom 26. Februar 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 13) unter 1 b vorgesehene Benachrichtigung des Kollators von der eingetretenen oder bevorstehenden Erledigung einer geistlichen Stelle unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts hat zu unterbleiben, wenn die Kollatur nach §§ 9, 10 oder 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auszuüben ist.

§ 6. Der § 3 der beiden Verordnungen vom 1. März 1892 zur Ausführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 26. Februar 1892 ergangenen Verordnung (G.- u. V.-Bl. S. 14 und 16) ist erledigt.

Dresden, am 14. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

v. Pflugk.

Nr. 59. Bekanntmachung,

die Einführung des Kirchengesetzes wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter vom 28. April 1898 in der Oberlausitz betreffend;

vom 14. Juni 1898.

Das Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 51) gelangt, nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz dazu ihre Zustimmung ertheilt haben, gleichzeitig auch in der Oberlausitz zur Einführung, was gemäß dem Vorbehalte in § 12 des Gesetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, den 14. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

v. Pflugk.

Ewiger Bund

Nr. 60. Gesetz,

die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend;

vom 10. Juni 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erachten zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse die Verstärkung der Baarbestände Unserer Staatskasse durch fernerweite Ausgabe von Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten für erforderlich und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1. Von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden sind Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten im Nominalbetrage von überhaupt

112 Millionen Mark

Kapital nach näherer Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums in Abschnitten über

3	ℳ	jährliche Rente	auf	100	ℳ	Kapital,
6	=	=	=	200	=	=
9	=	=	=	300	=	=
15	=	=	=	500	=	=
30	=	=	=	1000	=	=
90	=	=	=	3000	=	=
150	=	=	=	5000	=	=

auszufertigen und an Unser Finanz-Ministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 2. Die Schuldverschreibungen sind unter dem 1. April 1899 auszufertigen und mit Zinsleisten sowie mit Zinsscheinen über die vom 1. April 1899 ab laufenden Renten zu versehen. Ihre Nummern haben sich an die letzten der nach den Gesetzen vom 2. April 1894 und 15. Mai 1896 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appointgattungen anzuschließen.

§ 3. Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldenkasse.

§ 4. Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldenkasse zur gehörigen Zeit anzuweisen.

§ 5. Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanz-Ministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

Ewiger Bund

§ 6. Die Renten verjähren mit dem Ablaufe von drei Jahren nach der Verfallzeit. Die verjährten Renten fallen der Staatskasse anheim.

§ 7. Vom 1. Januar 1903 ab ist bis auf weiteres alljährlich mindestens 1 Prozent des Kapitalbetrages der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushalts-Etat einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus oder zur Bestreitung solcher Staatsausgaben zu verwenden, welche andernfalls durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden müßten.

Im Falle der Verwendung des Tilgungsbetrags zur Bestreitung von Ausgaben der zuletzt erwähnten Art ist von der nächstfolgenden Finanzperiode ab der jährliche Tilgungsbetrag der Anleihe um mindestens eins vom Hundert des in dieser Weise verwendeten Betrages zu erhöhen.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz-Ministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. Juni 1898.

LS

Albert.

Werner von Watzdorf.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
6. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 61. Verordnung, das Kreiskrankenstift zu Zwickau betr. S. 87.

Nr. 61. Verordnung,

das Kreiskrankenstift zu Zwickau betreffend;

vom 18. Juni 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist nach Ständischer Zustimmung beschlossen worden, das Kreiskrankenstift zu Zwickau, das als eine unter staatlicher Verwaltung stehende Stiftung errichtet worden ist, unter der ursprünglichen Bezeichnung

Krankenstift zu Zwickau

unter die Landesanstalten (Kapitel 70 des Staatshaushalts-Etats) einzureihen und dasselbe, bei Aufrechterhaltung und Erfüllung der auf stiftungsmäßiger Zusage beruhenden Verpflichtungen, nach den für die erwähnten Landesanstalten geltenden Grundsätzen und Bestimmungen zu verwalten.

Für die Aufnahmen in das Krankenstift zu Zwickau gelten vom

1. Juli 1898

ab die im beifolgenden Regulativauszuge gegebenen Bestimmungen.

Gegen ablehnende Entschließungen der Anstaltsdirektion über Aufnahmeanträge sowie gegen sonstige aus der Anstalt ergehende Entschließungen steht den Betheiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Dresden, am 18. Juni 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Geyh.

Ausgegeben zu Dresden den 27. Juni 1898.

Ewiger Bund

Auszug aus dem Regulative

für die

Unterbringung in das Krankenstift zu Zwickau.

Eingeführt durch Verordnung vom 18. Juni 1898
— Nr. 936 IV. A. —

§ 1.

1. Entstehung.

Das zeitherige Kreiskrankenstift zu Zwickau ist als eine unter Verwaltung des Staates stehende Stiftung errichtet worden. Nachdem dasselbe mit Allerhöchster Genehmigung und unter Ständischer Zustimmung in die Landesanstalten eingereiht worden ist, wird es unter der ursprünglichen Bezeichnung als

Krankenstift zu Zwickau

bei Aufrechterhaltung aller auf stiftungsmäßiger Zusage beruhenden Verpflichtungen nach den für die Landesanstalten geltenden Grundsätzen und Bestimmungen verwaltet.

2. Bestimmung im Allgemeinen.

Das Krankenstift ist bestimmt für solche an akuten oder chronischen, hauptsächlich chirurgischen Krankheiten leidenden Personen, deren Heilung oder doch wesentliche Besserung zu erwarten ist.

Vorzugsweise sollen solche Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine besonders sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Mittel oder eine anhaltende, unmittelbare ärztliche Beaufsichtigung erfordert.

3. Bestimmung im Besonderen.

Auf Grund der den Stiftern, Sr. Königl. Hoheit Prinz Johann von Sachsen und Fürst Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg, ertheilten Versicherungsurkunden vom 27. September 1841 und 9. Juli 1841 sind in das Krankenstift aufzunehmen:

Kranke zunächst aus dem Zwickauer Regierungsbezirke nach seiner jeweiligen Abgrenzung, jedenfalls mit Einschluß der Fürstlich und Gräflich Schönburgischen Herrschaften und Güter, die damals zu dem Regierungsbezirke gehört

Ewiger Bund

haben und zwar, was diese betrifft, auch dann noch, wenn sie bei einer künftig eintretenden veränderten Gestaltung des erwähnten Regierungsbezirks zu demselben nicht mehr gehören sollten, unter allen übrigen Landestheilen aber vorzugsweise

a) aus denjenigen Gemeinden des Erzgebirgischen Kreises, die Fuhrlöhne für die Herbeischaffung des zu Linderung des Nothstandes 1816 und 1817 im Auslande aufgekauften Getreides, die ihnen aus der Kreiskasse zu erstatten waren, zum Besten eines zu errichtenden Krankenhauses abgetreten hatten,

b) aus anderen zum Erzgebirgischen, aber nicht zum Zwickauer Regierungsbezirke gehörigen Gemeinden,

endlich, sofern es möglich ist, ohne geeignete Gesuche aus den vorstehend genannten bevorzugten Landestheilen zurückzuweisen,

c) aus anderen nahe gelegenen Theilen des Landes.

Der Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung tritt bei den Kranken ein, die in einer der vorzugsweise berechtigten Ortschaften entweder wohnen oder daselbst „heimathsberechtigt" sind oder die von einer solchen Gemeinde oder einer in einem solchen Orte befindlichen Korporation aus irgend einem anderen Grunde zu verpflegen sind.

4. Anstaltsleistungen. Verpflegung.

Es bestehen eine I. und eine II. Verpflegklasse, die sich insbesondere rücksichtlich der Wohnung und der Kost unterscheiden.

Bei der II. Verpflegklasse erfolgt die Verpflegung in gemeinschaftlichen größeren Krankenräumen.

Die Anstalt gewährt

a) in beiden Verpflegklassen ausgestattete Wohnung nebst Heizung, Beleuchtung und Kost, alles zugehörige Geräth, die nöthige Tisch- und Bettwäsche nebst deren Reinigung, Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln,

Kindern überdies, soweit sie dazu fähig sind, Unterricht, besonders wenn die Kur einen längeren Aufenthalt in der Anstalt erfordert;

b) in der II. Verpflegklasse außerdem
die eingeführte Krankenkleidung und, soweit nöthig, Leibwäsche.

Für Operationen bei Kranken I. Verpflegklasse ist der Direktor zu Forderung eines Honorars, dessen Höhe der Vereinbarung mit dem Kranken oder dessen Vertreter überlassen bleibt, für sich berechtigt.

Ewiger Bund

§ 2.

Aufnahmeantrag.

1. Anbringung unmittelbar oder durch behördliche Vermittelung.

Die Aufnahme ist entweder schriftlich unmittelbar oder durch Vermittelung der Behörde (Stadtrath, beziehentlich Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) des Aufenthaltsorts des Aufzunehmenden nachzusuchen.

Wegen der vorläufigen Aufnahme zu vergl. § 3[4].

2. Wohin der Aufnahmeantrag zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag ist in allen Fällen an die Anstaltsdirektion zu richten.

3. Antragsformular.

Zu den Aufnahmeanträgen ist von Behörden das vorgeschriebene Formular zu verwenden, das für die Behörden der Städte mit Revidirter Städteordnung unmittelbar, im übrigen durch Vermittelung der Amtshauptmannschaften von der mit dem Vertrieb beauftragten, durch besondere Verordnung bezeichneten Stelle zu beziehen ist.

Wird von Betheiligten der Antrag auf Aufnahme unmittelbar bei der Anstaltsdirektion gestellt, so kann von den Antragstellern das erwähnte Formular ebenfalls verwendet werden.

4. Unterlagen.

Mit dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizubringen:

a) Aerztliches Zeugniß.

Dasselbe muß von einem approbirten Arzte ausgestellt sein, auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhen und die Beschaffenheit der Krankheit vollständig darstellen.

b) Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten.

Aus derselben muß hervorgehen, daß die Zahlung der Verpflegbeiträge, und zwar nach dem festzustellenden Satze, sowie der sonstigen Kosten

entweder von einer als zahlungsfähig bekannten, beziehentlich in dieser Richtung behördlich legitimirten, im Königreiche Sachsen wohnhaften Person oder einer Krankenkasse oder einer Berufsgenossenschaft oder von einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen auf so lange übernommen wird, bis diese Verbindlichkeit von anderer, ebenfalls zahlungssicherer Seite ausdrücklich übernommen ist.

Ewiger Bund

Im Mangel eines anderen zahlungsfähigen Verpflichteten muß diese Verbindlichkeitserklärung von demjenigen Ortsarmenverbande ausgestellt sein, aus dem die Aufnahme erfolgen soll.

Die Verbindlichkeitserklärung ist durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung des dazu vorgeschriebenen Formulars abzugeben, das auf demselben Wege zu beziehen ist, wie das Antragsformular (oben Punkt 3).

Der Unterschrift öffentlicher Beamter einschließlich der Gemeindevorstände ist das Dienstsiegel oder der Dienststempel beizudrücken.

Die Anstaltsdirektion ist ermächtigt, je nach Lage des Falles nachzufordern:

c) Obrigkeitliche Bescheinigung der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes.

Dieselbe muß darthun, daß der Aufzunehmende als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und für welchen Ort sein Unterstützungswohnsitz festgestellt ist, oder den Nachweis der auswärtigen Staatsangehörigkeit enthalten, oder aber die Bescheinigung darüber, daß die Feststellung eingeleitet ist.

Im letzteren Falle ist das Ergebniß der eingeleiteten Feststellung seiner Zeit der Anstalt unaufgefordert mitzutheilen.

d) Die ergangenen Akten, wenn der Antrag von einer Behörde gestellt oder vermittelt wird.

e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde,

wenn es sich um Kinder handelt überdies:

f) Impfschein und

g) eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwickelung und des Betragens des Aufzunehmenden.

§ 3.

Entschließung über die Aufnahme.

1. Zuständigkeit.

Die Entschließung über die Aufnahmeanträge steht in allen Fällen der Anstaltsdirektion zu.

2c. 2c.

4. Vorläufige Aufnahme.

Zur vorläufigen Aufnahme eines Kranken, ohne daß die Aufnahmevoraussetzungen sämmtlich dargethan sind, ist die Anstaltsdirektion dann ermächtigt, wenn für den Kranken

Ewiger Bund

oder für andere Personen Gefahr im Verzuge ist und es schleuniger ärztlicher Hülfe bedarf.

Die nachträgliche Genehmigung zur Aufnahme beziehentlich Beibehaltung ist dessen ungeachtet in der vorgeschriebenen Weise zu beantragen.

Dem Ermessen der Direktion bleibt überlassen, in solchen Fällen die nachträgliche Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu fordern.

5. Vervollständigung der Anträge.

Sind die Angaben im Aufnahmeantrage oder die Unterlagen mangelhaft und ist mit der Beanstandung der Aufnahme eine Gefährdung des Kranken oder anderer Personen nicht zu erwarten, so ist zunächst Vervollständigung zu verlangen.

2c. 2c.

§ 4.

Aufnahmegenehmigung.

1. Allgemeine Bedingung der Aufnahme.

Jede Aufnahmegenehmigung erfolgt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, unter der Bedingung, daß die Betheiligten allen Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs unterworfen sind, die durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht sind oder werden.

Jede auf demselben Wege veröffentlichte Aenderung der Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen gilt von ihrer Einführung an ohne weiteres auch für jeden bereits stattfindenden Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Betheiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Aenderungen der Verpflegbeitragssätze.

2. Form und Inhalt der Aufnahmegenehmigung.

Die Aufnahmegenehmigung ergeht nach vorgeschriebenem Formular.

Die nach Nr. 1 veröffentlichten Theile des Regulativs werden ihr in Abdruck beigefügt, und zwar, wenn sie an eine Behörde ergeht, in 2 Abdrücken, wovon der eine für die Akten der Behörde, der andere zur Aushändigung an die Betheiligten bestimmt ist.

2c. 2c.

3. Gültigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung.

a) Jede Aufnahmegenehmigung gilt 4 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

Später darf die Zuführung nicht ohne neue Aufnahmegenehmigung erfolgen.

Ewiger Bund

Für die durch solche Erneuerung der Aufnahmegenehmigung verursachte vermehrte Mühwaltung berechnet die Anstalt den Verpflegbeitragspflichtigen (§ 6 [1] und [2]) eine zur Anstaltskasse fließende Gebühr.

Die letztere beträgt bis auf weiteres 5 ℳ.

2c. 2c.

§ 5.

Zuführung und Annahme.

1. Zeit der Annahme.

Die Annahme eines Aufzunehmenden findet in der Regel nur an Werktagen (also mit Ausschluß von Sonn-, Fest- und Bußtagen) und zwar in der Zeit von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr statt.

Ausnahmen dürfen nur in besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die in § 3 [4] für die vorläufige Aufnahme bestimmten Voraussetzungen vorliegen, zugelassen werden.

2. Begleiter, Personenausweis.

Für den Aufzunehmenden und den Begleiter muß genügender Personenausweis beigebracht werden.

Weiblichen Kranken ist thunlichst weibliche Begleitung beizugeben.

3. Ausstattung.

Die Kranken der I. Verpflegklasse müssen bei der Aufnahme ausreichend und ihren Verhältnissen entsprechend mit Kleidung und Leibwäsche in einer den nöthigen Wechsel zulassenden Weise versehen sein.

Wenn die mitgebrachten Effekten der Zahl und Beschaffenheit nach nicht für ausreichend zu erachten sind, ist die Anstaltsdirektion verpflichtet, die erforderliche Ergänzung zu verlangen.

4. Zustand des Aufzunehmenden.

Der Aufzunehmende muß mit Ausnahme der Fälle, wo der Kranke wie z. B. bei Verunglückungen sofort nach Eintritt der letzteren der Anstalt zugeführt wird, in reinlichem und ordentlichem Zustande eintreffen.

Die durch Vernachlässigungen in dieser Beziehung der Anstalt erwachsenden Kosten fallen den Beitragspflichtigen zur Last, und zwar wird denselben für die Reinigung eines unsauber Zugeführten bis auf weiteres jedesmal eine Gebühr von 2 ℳ berechnet, die zur Anstaltskasse fließt.

Ewiger Bund

5. Doppelte Lieferscheine.

Ueber die etwa mitgebrachten Sachen und Gelder sind doppelte Lieferscheine mitzubringen, wovon der eine zu den Anstaltsakten genommen, der andere mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird.

Fehlt der Lieferschein in einer oder in beiden Ausfertigungen, so werden die bei der Anstalt erwachsenden Schreibkosten ebenfalls den Beitragspflichtigen berechnet, und zwar bis auf weiteres für jede fehlende Ausfertigung 25 ₰, die zur Anstaltskasse fließen.

Bei vorläufiger Aufnahme (§ 3[4]) sind die Lieferscheine, wenn sie nicht sofort ausgestellt werden können, nachträglich und längstens binnen 3 Tagen beizubringen.

6. Gelder und Werthsachen.

Bei der Aufnahme werden die Kranken zur Abgabe der etwa mitgebrachten Gelder und Werthsachen unter der zu Protokoll zu nehmenden Verständigung aufgefordert, daß die Anstaltsdirektion anderen Falls eine Vertretung dafür nicht übernehme.

Abgelieferte Gelder werden zur Berechnungsgelderkasse der Anstalt, Werthsachen, soweit sie nicht den Angehörigen oder Begleitern gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben sind, in die Verwahrung der Anstalt übernommen.

§ 6.

Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder.

1. Beitrags- und Zahlungspflicht.

Wer den Verpflegbeitrag zu entrichten verpflichtet ist, hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, die für den Aufgenommenen zu bestreiten sind, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der etwaigen Ausstattung bei der Entlassung (§ 9[9]), des etwaigen Begräbnisses.

2. Beitragspflicht der Armenverbände.

Wenn für einen in einer Landesanstalt zu Verpflegenden weder aus seinem Vermögen noch von seinen unterhaltungspflichtigen Angehörigen der vorschriftsmäßige Verpflegbeitrag aufzubringen und der unterstützungspflichtige Armenverband nicht in der Lage ist, die gerade erforderliche Pflege, Beaufsichtigung, Ausbildung oder Erziehung in anderer Weise zu beschaffen, so tritt für den unterstützungspflichtigen Armenverband nach § 33 flg. der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 die Verbindlichkeit ein, den Verpflegbeitrag an die Anstalt abzuführen und dieser gegenüber zu vertreten.

Den Ortsarmenverbänden des Königreichs Sachsen sind die Verpflegbeiträge für Personen, die den Unterstützungswohnsitz bei ihnen haben, nur nach der Hälfte des statt-

Ewiger Bund

findenden Spezialverpflegungsaufwandes zu berechnen (Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834, Punkt 4).

Der zur Leistung des Verpflegbeitrags verpflichtete Armenverband hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, die den Verpflegbeitragspflichtigen treffen (zu vergl. oben unter 1 Absatz 2).

3. Höhe der Verpflegbeiträge.

Der Verpflegbeitrag beläuft sich zur Zeit und bis auf weiteres:

A. bei II. Verpflegklasse

a) nach dem regelmäßigen Satze für 40 Stellen, die für die nach § 1 3a und b vorzugsweise aufzunehmenden Kranken bestimmt sind, auf täglich 80 ₰, im übrigen auf täglich 2 ℳ,

b) bei Kranken, die auf Kosten der reichsgesetzlichen Krankenkassen verpflegt werden, auf täglich 1 ℳ 60 ₰,

c) für Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen (oben Nr. 2) auf 144 ℳ jährlich (40 ₰ täglich),

d) für den Landarmenverband des Königreichs Sachsen auf 288 ℳ jährlich (80 ₰ täglich);

B. bei I. Verpflegklasse

täglich 7 ℳ 50 ₰ } je nach dem Raume und dessen Ausstattung.
= 4 ℳ 50 ₰ }

Ueber Aenderungen der Beitragssätze zu vergl. § 4 1 Absatz 2.

2c. 2c.

5. Ermäßigung von Verpflegbeiträgen.

a) Ermäßigung des regelmäßigen Satzes (s. oben 3 A, a) kann von der Anstaltsdirektion bewilligt werden, an die deshalb unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse die Gesuche zu richten sind.

b) Ermäßigungsgesuche von Ortsarmenverbänden sind unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre an die Kreishauptmannschaft einzuberichten, von der das Gesuch dem Ministerium des Innern gutachtlich vorzutragen ist.

c) Wird in einem Verpflegungsfalle eine Beitragsermäßigung ausdrücklich bewilligt oder stillschweigend dadurch gewährt, daß von einer Beitragserhöhung, die an sich einzutreten hätte, aus irgend welchem Grunde abgesehen wird, so gilt der weniger gezahlte Betrag keineswegs für erlassen, sondern es bleibt Nachforderung desselben nach Maßgabe des jeweiligen vollen Beitragssatzes für jeden der nachstehend unter Nr. 6 bemerkten Fälle vorbehalten.

Ewiger Bund

Dasselbe gilt hinsichtlich des durch den Armenverbandsbeitrag (Nr. 3 A^{c}) nicht gedeckten Theils des jeweiligen regelmäßigen Satzes (Nr. 3 A^{a}).

6. Nachzahlungsanspruch.

Von dem nach Nr. 5^{c} vorbehaltenen Nachforderungsrechte wird in jedem von folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

a) wenn dem Aufgenommenen oder einem Angehörigen desselben, der zu seinem Unterhalte verpflichtet war, Vermögen zufällt, oder wenn Vermögen, das an einer von diesen Stellen vorhanden war, verschwiegen worden ist;

b) wenn der Aufgenommene innerhalb oder außerhalb der Anstalt verstirbt, ehe er als entlassen vom Personalbestande abgeschrieben worden ist.

Versetzung in eine andere Landesanstalt gilt nicht als Entlassung und schließt daher den Nachzahlungsanspruch nicht aus. Dasselbe gilt von nur zeitweiliger Abwesenheit aus der Anstalt.

Die Fälligkeit der Nachforderung tritt im Falle b mit dem Tode des Aufgenommenen, im Falle a nicht eher ein, als bis die dort bemerkten Umstände zur Kenntniß des Ministeriums des Innern oder doch der Anstalt gekommen sind. Zuvor beginnt eine etwaige Verjährung nicht zu laufen.

2c. 2c.

7. Einzahlung der Verpflegbeiträge.

a) Die Verpflegbeiträge sind am 1. und 15. jedes Monats für die folgende Monatshälfte kosten- und portofrei an die Anstalt einzuzahlen.

2c. 2c.

Bei der Aufnahme oder in Fällen vorläufiger Aufnahme (§ 3^{4}) längstens innerhalb der beiden nächsten Tage ist der Verpflegbeitrag vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine zu entrichten.

Der Tag der Aufnahme ist ebenso wie der Tag des Abgangs in allen Fällen voll zu rechnen.

Bei Behörden und auf öffentlichem Rechte beruhenden Kassen kann von Forderung der Vorausbezahlung der Verpflegbeiträge abgesehen werden.

b) Die von Kreishauptmannschaften für Landarme zu bezahlenden Verpflegbeiträge werden jedesmal erst am Jahresschlusse und nicht vor Mitte Dezember eingezahlt. Zu vergl. jedoch Nr. 8^{a}.

2c. 2c.

Ewiger Bund

8. Abrechnung über Verpflegbeiträge.

a) Beim Abgange eines Kranken wird über den Verpflegbeitrag bis mit dem Tage des Abgangs abgerechnet, etwa verbleibender Bestand, soweit nicht der Anstalt gegen die an sich Rückempfangsberechtigten Nachforderungen zustehen, herausgezahlt, Mehraufwand dagegen eingezogen.

b) Ueberschießende Bestände, die den Betrag von 1 ℳ nicht übersteigen, werden, wenn die Herauszahlung nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, der allgemeinen Verpflegtenkasse der Anstalt überwiesen.

9. Berechnungsgelder.

a) Zur Bestreitung von Nebenbedürfnissen und Annehmlichkeiten, insoweit solche nach ärztlichem Ermessen für den einzelnen Kranken zulässig erscheinen, können neben dem Verpflegbeitrage Berechnungsgelder eingezahlt werden.

b) Ueber dieselben wird jedesmal am Schlusse des Kalenderjahres oder zur Zeit des Abgangs des Kranken abgerechnet.

Hierbei werden Ersparnisse auf die folgende Zeit gutgerechnet.

Beim Abgange gilt für die Abrechnung über die Berechnungsgelder das unter 8ᵃ Bemerkte.

Hinausgabe beziehentlich Vorlegung einer Abrechnung über die Berechnungsgelder erfolgt außer beim Abgange nur auf ausdrückliches Verlangen des Einzahlers nach dem regelmäßigen Jahresabschlusse.

10. Freistellen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Für die auf Freistellen verpflegten Personen haben die nach § 6 [1 und 2] an sich Beitragspflichtigen weder Verpflegbeiträge zu leisten, noch die in Nr. 1 und im dritten Absatze von Nr. 2 des § 6 bemerkten sonstigen Aufwände zu tragen, ausgenommen die Kosten der Zuführung und der Zurückführung.

Die übrigen dort erwähnten Aufwände und die Verpflegkosten werden, insoweit nicht bezüglich einzelner Stiftungen etwas Besonderes bestimmt ist, von derjenigen Seite bestritten, von der die Freistelle unterhalten wird, wenn aber eine vollständige Abfindung der Anstalt erfolgt ist, von letzterer.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Die von Fürst Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg gegründeten Fürstlich Schönburgischen Freistellen sind vorzugsweise für Personen bestimmt, die zu einer

Ewiger Bund

in den nachbenannten Herrschaften und Gütern gelegenen Ortschaft in einer der § 1[3] gedachten Beziehungen stehen. „Es sind dies

a) die Herrschaften und Güter Waldenburg mit Callenberg, Lichtenstein, Remse, Ziegelheim, Tierschheim mit Reichenbach, Oelsnitz und Abteioberlungwitz, Hartenstein, Stein und Zschocken und soweit die Freistellen von diesen nicht benutzt werden können

b) die Herrschaften Glauchau sammt allen zu den Schönburgischen Rezeßherrschaften gehörigen unter a nicht schon mit inbegriffenen Vasallengütern.

Erst insoweit die Freistellen nicht zu Gunsten einer zu diesen Herrschaften und Gütern gehörigen Ortschaft zu benutzen wären, ist darüber zu Gunsten der übrigen Theile des Zwickauer Kreisdirektionsbezirks zu verfügen."

Die Besetzung dieser Freistellen erfolgt durch den jeweiligen Besitzer der Herrschaft Waldenburg, als Nachfolger des Stifters.

Der Kollator kann übrigens seine Befugnisse durch seine Behörden oder sonst von ihm dazu beauftragte Personen, insofern sie innerhalb der gedachten Besitzungen sich aufhalten, ausüben lassen.

Erfolgt binnen vierwöchentlicher oder der in einzelnen besonderen Fällen verlängerten Frist keine Präsentation, so soll die Stelle von der Anstaltsdirektion, und zwar, dafern mehrere Aufnahmegesuche geeigneter Art vorliegen, mit Rücksicht auf die oben erwähnte Ordnung der Näherberechtigung besetzt werden.

Die Anstaltsdirektion hat bei der subsidiarisch ihr zustehenden Besetzung der Freistellen auf Beibringung von Zeugnissen darüber zu bestehen, daß der Kranke nicht wohlhabend genug sei, um die Kosten seiner Verpflegung aus eigenen Mitteln ohne Beschwerde zu bezahlen.

Im übrigen treten wegen der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der auf Fürstlich Schönburgische Freistellen aufzunehmenden Kranken alle mit vorstehenden Bestimmungen vereinbaren Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsregulativs des Krankenstifts ein.

B. Die von den Ständen des Erzgebirgischen Kreises errichteten 2 Freistellen, bestimmt für Kranke, die in einer Gemeinde des Erzgebirgischen Kreises ihren Unterstützungswohnsitz haben, und deren Kur zwar voraussichtlich eine längere Dauer in Anspruch nimmt, jedoch nicht von vornherein mit Sicherheit aussichtslos ist, werden von dem vorsitzenden Stande des Erzgebirgischen Kreises vergeben.

C. Freibett der Gustav-Wagner-Stiftung für heilbare Kranke, die in der vom Albertvereine unterhaltenen Poliklinik behandelt werden und insbesondere chirurgischer Hülfe bedürfen, unter diesen aber vorzugsweise für Frauen und Kinder von Berg-

Ewiger Bund

arbeitern aus Zwickau und den nächsten Dörfern. Die Auswahl unter den bei der Belegung zu berücksichtigenden Personen ist dem Direktor überlassen.

D. Stiftung des vormaligen Oberarztes des Krankenstifts Geh. Medizinalrath Dr. med. Staude zu völliger oder theilweiser Bestreitung der Kurkosten für solche bedürftige kranke Kinder, die infolge plötzlicher Erkrankung oder Verunglückung (Verletzung, Vergiftung ꝛc.) zu ihrer Rettung sofortiger chirurgischer Hülfe bedürfen. Die Entschließung über die Gewährung steht dem Direktor, vorbehältlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern, zu.

§ 7.

Verkehr der Anstalt und der Kranken mit deren Angehörigen.

1. Auskunftsertheilung über Kranke.

a) Bei etwaiger Gefahr drohender Verschlimmerung im Zustande eines Kranken oder sonst bei dringlichem Anlasse werden die Angehörigen alsbald benachrichtigt.

ꝛc. ꝛc.

2. Besuche.

a) Der Kranke kann nach Anmeldung bei der Anstalt besucht werden, wenn der Besuch ohne Störung für den Anstaltsbetrieb ist und auch sonst unbedenklich erscheint.

b) Der Anstaltsdirektion steht es frei, die Unterredung nur in Gegenwart eines Beamten stattfinden zu lassen.

c) Die etwa mitgebrachten Gegenstände sind an geordneter Stelle zu übergeben.

d) Kranke mit aus der Anstalt zu nehmen ist den Besuchern nur mit besonderer Genehmigung der Anstaltsdirektion gestattet.

3. Ausgänge.

Ausgänge der Kranken sind nur mit ärztlicher Erlaubniß zulässig.

§ 8.

Versetzung.

ꝛc. ꝛc.

4. Kosten.

Die Kosten der Versetzung in eine andere Landesanstalt sind nur dann von den Verpflegbeitragspflichtigen einzuziehen, wenn die Versetzung von ihnen beantragt oder doch veranlaßt oder durch den Verpflegten oder seinen Zustand veranlaßt worden ist.

ꝛc. ꝛc.

Ewiger Bund

§ 9.

Entlassung.

1. Entlassung auf Entschließung der Anstaltsdirektion.

Auf Entschließung der Anstaltsdirektion erfolgt die Entlassung eines Kranken

a) sobald derselbe geheilt oder bis zu einem den Umständen nach genügenden Grade von Besserung gebracht ist;

b) sobald er als unheilbar und auch als wesentlicher Besserung nicht fähig erkannt wird und Beibehaltung nach § 1[1] nicht zulässig beziehentlich nicht nothwendig erscheint;

c) wenn die Entlassung von zuständiger Seite, auch ungeachtet der von der Anstaltsdirektion etwa dagegen erhobenen Vorstellungen, beantragt wird;

d) wenn wegen dauernder Unfügsamkeit eines Kranken dessen weitere Verpflegung in der Anstalt nicht räthlich ist.

War die Unterbringung von einer Behörde für nothwendig erklärt worden, so ist vor der Entlassung mit der Polizeibehörde des künftigen Wohnorts des zu Entlassenden wegen ihrer Zustimmung in Vernehmung zu treten. Ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen der betreffenden Behörde und der Anstaltsdirektion, die sich auf andere Weise nicht erledigen lassen, so ist von der letzteren Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

2. Entlassung auf Entschließung des Ministeriums.

Die Entschließung des Ministeriums des Innern ist vorher mittels gutachtlichen Berichts einzuholen

a) wenn die Entlassung aus einem anderen Grunde, als aus den unter 1 a bis d aufgeführten erfolgen soll,

b) wenn zu einer seiten der Anstalt für unbedenklich erachteten Entlassung die Zustimmung der betreffenden Behörde versagt wird (zu vergl. unter 1, letzter Absatz).

Vom Ministerium des Innern kann Entlassung jedes Kranken aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten jederzeit verfügt werden.

2c. 2c.

4. Abholung.

Bedarf der zu Entlassende der Abholung, so haben auf diesfallsige Aufforderung innerhalb der hierbei bestimmten Frist Diejenigen, die die Aufnahme beantragt haben, die Abholung ohne Weigerung zu veranstalten, andernfalls aber sich zu gewärtigen, daß die Rückführung des zu Entlassenden auf Kosten der Beitragspflichtigen von der Anstalt bewirkt wird.

Ewiger Bund

Für weibliche Verpflegte kann die Anstaltsdirektion weibliche Begleitung bei der Abholung zur Bedingung machen.

2c. 2c.

8. Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt zugehörigen, in des zu Entlassenden Gebrauch gewesenen Sachen werden zurückbehalten, insoweit es nicht in geeigneten Fällen für nöthig erachtet wird, ihn unentgeltlich in deren Besitze zu lassen.

Dasjenige, was etwa für ihn der Anstalt übergeben wurde, wird, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

9. Ausstattung.

Soweit nöthig wird der zu Entlassende, wenn der Fall dazu angethan ist, auch mit weiterer Bekleidung, mit Lagerstätte und dergleichen ausgestattet.

Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Verpflegbeitragspflichtigen zu erstatten.

2c. 2c.

10. Vorhandenes Geld.

Etwa vorhandene Gelder Entlassener werden diesen selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern verabfolgt, insoweit sie nicht bei der Abrechnung (§ 6 [8]) auf rückständige Verpflegbeiträge in Anspruch zu nehmen sind.

2c. 2c.

12. Abrechnung.

Wegen der Abrechnung über die Verpflegbeiträge zu vergleichen § 6 [8].

Ueber die Berechnungsgelder zu vergleichen § 6 [9].

§ 10.

Todesfall.

1. Benachrichtigungen.

Wenn ein Kranker verstirbt, so sind die Angehörigen und Derjenige, dem die Zahlung der Verpflegbeiträge obliegt, mit der Aufforderung zu schleuniger Verfügung wegen der Beerdigung (siehe Nr. 3), da nöthig durch Vermittelung ihrer Ortsbehörde, davon in Kenntniß zu setzen.

2. Leichenschau und Leichenöffnung.

Die Leichen der in der Anstalt oder in einer Zubehörung derselben verstorbenen Kranken werden von einem Anstaltsarzte besichtigt und in der Regel geöffnet.

2c. 2c.

Ewiger Bund

3. Beerdigung.

Die Beerdigung wird nach Ausstellung des Leichenbestattungsscheines Demjenigen, der den Verpflegbeitrag bezahlt, und den Angehörigen überlassen.

Soweit dies beantragt wird, vermittelt die Anstaltsdirektion das Begräbniß nach den auszusprechenden Wünschen über dessen Einrichtung. Die Bezahlung der Begräbnißkosten ist jedoch solchenfalls durch vorherige Hinterlegung eines zur Deckung derselben ausreichenden Betrages sicher zu stellen.

2c. 2c.

6. Wegfall jedes Erbanspruchs.

Unbeschadet der etwaigen Nachforderung von Verpflegbeiträgen oder der Ansprüche aus sonstigen Aufwänden für den Verstorbenen werden Erbansprüche seiten der Anstalt an die Verlassenschaft von Kranken nicht erhoben.

7. Abrechnung.

Demjenigen, der die Verpflegbeiträge gezahlt hat, ist baldigst die Abrechnung über die Verpflegbeiträge und sonstigen besonderen Aufwände für den Verstorbenen zuzustellen. Uebrigens ist nach § 6 [8] zu verfahren.

Kommt ein Nachzahlungsanspruch in Frage (§ 6 [6]), so ist derselbe in der Abrechnung ausdrücklich vorzubehalten.

8. Etwaiger Nachlaß.

Der etwaige Nachlaß des Verstorbenen in der Anstalt wird, soweit nicht davon etwa rückständige oder nachzufordernde Verpflegbeiträge oder sonstige Aufwände für den Verstorbenen zu decken sind, an die zur Regelung des Nachlasses zuständige Behörde übersendet, dafern das zu Uebersendende einschließlich des davon mit zu bestreitenden Uebersendungsportos den Betrag von 1 ℳ erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall, so wird der Ueberschuß zur allgemeinen Verpflegtenkasse gezogen.

Gegenstände, die etwa für den Verstorbenen der Anstalt übergeben worden sind, werden, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

Ausgenommen von der Rückgabe bleiben solche Gegenstände, von denen Ansteckung zu befürchten ist.

2c. 2c.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
7. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 62. Gesetz, einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen betr. S. 103. — Nr. 63. Bekanntmachung, die Redaktion der Revidirten Gesindeordnung betr. S. 106.

Nr. 62. Gesetz,

einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend;

vom 31. Mai 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (für das Deutsche Reich) vom 18. August 1896, sowie des Einführungsgesetzes dazu vom gleichen Tage zur Abänderung einiger Bestimmungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 145 flg.) bewogen und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 11 bis 13 treten folgende Vorschriften:

Fortsetzung. a) Minderjährige und denselben gleichstehende Personen.

§ 11. Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzliche Vertretung hat die Mutter, sofern die elterliche Gewalt ihr zusteht oder von ihr ausgeübt wird.

(Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1626, 1684, 1685, 1701.)

Fortsetzung.

§ 12. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, sich als Gesinde zu vermiethen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Gesindedienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Ausgegeben zu Dresden den 7. Juli 1898.

Ewiger Bund

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindedienstverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Fortsetzung. § 13. Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, von dem Vormund verweigert, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Fortsetzung. § 13a. Soll ein Mündel für längere Zeit als für ein Jahr zu Gesindediensten verpflichtet werden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die dem Mündel auf Grund der Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, zustehende unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich nicht auf die Eingehung eines solchen Vertrags.

Fortsetzung. § 13b. Soweit ein Minderjähriger nach vorstehenden Bestimmungen unbeschränkt geschäftsfähig ist, ist er auch prozeßfähig.

Fortsetzung. § 13c. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13b gelten auch für Personen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, unbeschadet der Vorschrift in § 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel II.

An die Stelle des § 16 tritt folgende Vorschrift:

Fortsetzung. d) Ehefrauen. § 16. Hat sich eine Ehefrau als Gesinde vermiethet, so kann der Ehemann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß der Bestand des Dienstverhältnisses die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Ehemann der Vermiethung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Ehemann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Ewiger Bund

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Ehemannes erfolgen; ist der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Artikel III.

Der zweite Satz des § 43 kommt in Wegfall.

Artikel IV.

Der § 47 erhält folgenden Absatz 2:

Die Vorschriften in § 618 Absatz 1 und 3 sowie in § 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Artikel V.

Der § 52 erhält folgenden Absatz 3:

Die Vorschriften in § 618 Absatz 2 und 3 sowie in § 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Artikel VI.

Der § 62 kommt in Wegfall.

Artikel VII.

Der § 63 Absatz 1 wird abgeändert, wie folgt:

Pflege erkrankter Dienstboten und Zahlung der Kurkosten.

Die Dienstherrschaft hat im Falle der Erkrankung des Dienstboten für dessen Kur und Pflege bis zum Zeitpunkte der Aufhebung des Dienstvertrags zu sorgen. Sie darf ihm solchenfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters, auf den Lohn und das Kostgeld verrechnen; dies gilt auch dann, wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteren Lohn und Kostgeld auf. Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so erstreckt sich die Verpflichtung der Dienstherrschaft auf die Dauer von sechs Wochen, sofern nicht vorher die Zeit des Dienstvertrags abläuft; eine gemäß § 75 herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses bleibt hierbei außer Betracht.

Artikel VIII.

In § 63 Absatz 3 werden die Worte „durch eigene Verschuldung" ersetzt durch die Worte:

vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit.

Ewiger Bund

Artikel IX.

Der § 67 erhält folgenden Absatz 2:

Ist der Dienstvertrag für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre abgeschlossen worden, so kann er von dem Dienstboten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Im übrigen wird das Ministerium des Innern ermächtigt, die Revidirte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen, wie sie sich aus den Aenderungen durch dieses Gesetz ergiebt, mit der Ueberschrift

„Revidirte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen"

unter fortlaufenden Nummern der Paragraphen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 31. Mai 1898.

LS

Albert.

Georg von Metzsch.

Nr. 63. Bekanntmachung,

die Redaktion der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen betreffend;

vom 31. Mai 1898.

Auf Grund von Artikel IX des Gesetzes vom 31. Mai 1898, einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 103 flg.), wird der Text dieser Gesindeordnung, wie er sich unter Berücksichtigung der durch das nurbezeichnete Gesetz festgestellten Abänderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, den 31. Mai 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gebhardt.

Ewiger Bund

Revidirte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Subsidiäre Geltung dieses Gesetzes.

§ 1. Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Gesinde) ist, vorbehältlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung. Insoweit jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes, und, wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

Begriff des Gesindevertrags.

§ 2. Der Gesindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch welchen der eine Theil zu Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer dafür zu gebenden, bestimmten, wenn auch nach Höhe eines Tage- oder Wochenlohnes berechneten, Vergütung sich verbindlich macht.

Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge.

§ 3. Gesindeverträge, welche länger als vier Monate vor dem beabsichtigten Dienstantritte abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich.

Auf wen dieses Gesetz nicht anwendbar sei?

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz leidet nicht Anwendung:

1. auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben;
2. auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Ausbildung erfordern;
3. auf die Verhältnisse der gewerblichen Hülfsarbeiter.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

Beschränkungen des Rechts, Gesinde anzunehmen.

§ 5. Eine Person, die entweder

a) nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, oder
b) unter polizeilicher Aufsicht steht, oder
c) der in § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuchs gedachten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist,

darf Minderjährige nicht als Dienstboten annehmen oder halten.

Ewiger Bund

Ebensowenig darf dies seiten einer Person geschehen, zu deren Hausstande eine andere Person gehört, bezüglich deren einer der im Vorstehenden unter a, b und c gedachten Fälle vorliegt.

Die sofortige Entlassung eines den vorstehenden Verboten zuwider angenommenen Dienstboten hat stattzufinden und kann, wenn nöthig, polizeilich erzwungen werden.

Dem Dienstboten stehen aber aus dem Gesindedienstvertrage, welcher einem der Verbote zuwider abgeschlossen oder fortgesetzt worden ist, in jedem Falle alle diejenigen Schädenansprüche an die Dienstherrschaft zu, welche gegenwärtiges Gesetz einem Dienstboten, der ohne gesetzlichen Grund von seiner Dienstherrschaft entlassen worden, gegen dieselbe einräumt.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 und 2 ausgesprochenen Verbote wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haftstrafe bis zu 8 Tagen bestraft.

Wer Gesinde miethen kann? a) der Ehemann.

§ 6. Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde für den Hausstand, die eigene oder gepachtete Landwirthschaft zu miethen.

b) die Ehefrau.

§ 7. Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche, als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit (§§ 18, 19), ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung (§ 68) entfernen.

c) getrennt lebende Ehefrauen.

§ 8. Ehefrauen, welche von ihrem Ehemanne getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Dienstboten miethen.

d) Stellvertreter der Dienstherrschaft.

§ 9. Ob und wie weit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen in der Stadt oder auf dem Lande, oder einem ganzen Wirthschaftsbetriebe vorstehen, berechtigt sind, das erforderliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu ermiethen, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab, im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß die Besorgung des ganzen Hauswesens, oder eines ganzen Wirthschaftsbetriebes, oder eines besonderen, in sich abgeschlossenen Theils derselben hierzu unbeschränkte Vollmacht gewähre.

Berechtigung sich zu vermiethen.

§ 10. Die Berechtigung, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Berechtigung zum Aufenthalte überhaupt.

Ewiger Bund

§ 11. Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzliche Vertretung hat die Mutter, sofern die elterliche Gewalt ihr zusteht oder von ihr ausgeübt wird. (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1626, 1684, 1685, 1701.) Fortsetzung. a) Minderjährige und denselben gleichstehende Personen.

§ 12. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, sich als Gesinde zu vermiethen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Gesindedienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen. Fortsetzung.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindedienstverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

§ 13. Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, von dem Vormund verweigert, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt. Fortsetzung.

§ 13a. Soll ein Mündel für längere Zeit als für ein Jahr zu Gesindediensten verpflichtet werden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Fortsetzung.

Die dem Mündel auf Grund der Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, zustehende unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich nicht auf die Eingehung eines solchen Vertrags.

§ 13b. Soweit ein Minderjähriger nach vorstehenden Bestimmungen unbeschränkt geschäftsfähig ist, ist er auch prozeßfähig. Fortsetzung.

§ 13c. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13b gelten auch für Personen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, unbeschadet der Vorschrift in § 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fortsetzung.

§ 14. Kinder, welche noch schulpflichtig, und junge Leute, welche zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie während der gesetzlich bestimmten Stunden in die Schule, beziehentlich in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls, schicke. Fortsetzung: b) Schulpflichtige.

§ 15. Haben sich Militärpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht die Militärverpflichtung der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt vor, so, daß diese selbst und ohne Entschädigung erlöscht, wenn der Dienstbote zum Militärdienst Fortsetzung: c) Militärpflichtige.

Ewiger Bund

einberufen wird. Auch steht, wenn ein Dienstbote als Rekrut oder als Ersatzreservist ausgehoben worden ist, beiden Theilen das Recht zu, den Dienstvertrag nach vorgängiger einwöchiger Aufkündigung dergestalt zu lösen, daß derselbe zwei Wochen vor dem Eintritte des Dienstboten beim Militär seine Endschaft erreicht.

Auf die Einberufung zu militärischen Uebungen bis zu zweiwöchiger Dauer findet die Vorschrift im ersten Satze dieses Paragraphen nicht Anwendung. Es hat jedoch der Dienstbote während seiner thatsächlichen Abwesenheit aus dem Dienste auf Gewährung von Lohn, Kost und sonstiger Naturalbezüge seiten der Dienstherrschaft keinen Anspruch.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst giebt der Dienstherrschaft einen Anspruch auf Entschädigung.

Fortsetzung: d) Ehefrauen.

§ 16. Hat sich eine Ehefrau als Gesinde vermiethet, so kann der Ehemann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß der Bestand des Dienstverhältnisses die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Ehemann der Vermiethung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Ehemann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Ehemannes erfolgen; ist der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Abschluß des Gesindevertrags.

§ 17. Der Gesindedienstvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Daß der Abschluß stattgefunden habe, ist außer dem Falle der Abfassung eines schriftlichen Vertrags, wozu ein Formular unter ⊙ beigefügt ist, zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder die Vermiethung in das Dienstbuch eingetragen, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab.

Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Die Abfassung eines schriftlichen Vertrags kann jeder Theil verlangen.

Ewiger Bund

§ 18. Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besonderen Verabredung stattfindende Antrittszeit bei häuslichen Dienstboten ist der 2. Januar, der 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar. Antrittszeit.

Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jeden Monats.

Bei Schafmeistern und Schafknechten ist der gesetzliche Antrittstag der 24. Juni, bei Winzern der 1. März.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder Feiertag, so hat das Gesinde am nächsten Werkeltage anzuziehen.

Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

§ 19. Ist über die Dauer der Miethzeit Etwas nicht vereinbart worden, so dauert die letztere gesetzlich beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei häuslichem Gesinde, das vierteljährlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, bei häuslichem Gesinde, das Monatslohn empfängt, einen Monat. Dauer der Miethzeit.

§ 20. Ist der Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags.

Weder der eine, noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit entziehen.

§ 21. Weigert sich die Herrschaft ohne gesetzlichen Grund das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist (§ 89). Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 83). Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern. Folgen der Weigerung auf Seiten der Dienstherrschaft.

§ 22. Weigert sich das Gesinde ohne gesetzlichen Grund den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Antrag der Dienstherrschaft, nach deren Wahl, von der Polizeibehörde des Wohnortes der letzteren zwangsweise in den Dienst einzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, oder mit Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Folgen der Weigerung auf Seiten des Gesindes.

Der Antrag der Dienstherrschaft auf Einführung des Dienstboten in den Dienst oder auf Bestrafung desselben ist nur innerhalb einer Woche nach dem bestimmten Antrittstage statthaft. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Vor der Entschließung über den Antrag auf Einführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Sowohl dann, wenn die Dienstherrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft,

Ewiger Bund

wenn diese infolge seiner Weigerung genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten, auch ist das Gesinde, dafern es nicht nachträglich noch den Dienst antritt, zur Rückgabe des Miethgeldes verpflichtet.

Die beschlossene Einführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

Rechtmäßige Gründe, den Dienstantritt zu verweigern.

§ 23. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft nach Abschluß des Gesindevertrags sich gegen einen ihrer Dienstboten solche Handlungen, wie § 84 unter 1 bis 4 und 7 bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden.

Fortsetzung.

§ 24. Das Gesinde ist nicht verbunden, den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermiethung eröffnet zu haben, ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

Fortsetzung.

§ 25. Wird das Gesinde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten außer Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

Fortsetzung.

§ 26. Schließt nach geschehener Vermiethung und vor Antritt des Dienstes ein weiblicher Dienstbote eine Heirath, oder erhält ein männlicher Gelegenheit zu Gründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Eintritte in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen, oder wird ein Dienstbote seinen Eltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Landwirthschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Gewerbe unentbehrlich, oder kann ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Abwartung nicht entbehren, so kann zwar ein solcher Dienstbote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle ermietheten Gesinde oder in dessen Ermangelung angenommenen Lohnarbeitern gegeben werden muß, zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften.

§ 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

Ewiger Bund

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner, für höheren Lohn miethen muß.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichs-Strafgesetzbuchs einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 ℳ, wenn er aber von mehr als einer Herrschaft Miethgeld genommen hat, mit 2 bis 4 Tagen Haft zu bestrafen.

Abspenstigmachung des Gesindes.

§ 28. Wer einen Dienstboten zum Zurücktritt von dem eingegangenen Gesindevertrage oder zum Verlassen eines von ihm bereits angetretenen Dienstes, ohne daß für eines oder das andere eine gesetzmäßige Ursache besteht, zu bewegen sucht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen.

Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den früheren Dienst nach anderweiter Vermiethung.

§ 29. Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermiethung entgegenzutreten, und eben so wenig kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, um deswillen verweigern, weil es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

A. Pflichten des Gesindes.

Pflichten des Gesindes überhaupt.

§ 30. Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich zu verhalten, mit dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleißigen und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit hinnehmen.

Anzeigepflicht bei Vergehungen des Mitgesindes.

§ 31. Dienstboten, welche von Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder Untreue (Strafgesetzbuch §§ 242 bis 247, 263, 266, 370 Nr. 5) ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Ewiger Bund

Besondere Vorschriften in Bezug auf die Dienstverrichtungen.

§ 32. Bei jedem Dienstboten gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das Gesinde alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn es vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden ist. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

Fortsetzung.

§ 33. Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

Fortsetzung.

§ 34. Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, zeitweilig behindert ist, es wäre denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Dienst niemals verwendet zu werden.

Fortsetzung.

§ 35. Ebenso ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideernte, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist.

Werden von einem Dienstboten der Herrschaft neben den Gesindediensten auch Dienste anderer Art geleistet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dafür neben dem Gesindelohn eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden kann.

Fortsetzung.

§ 36. Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

Fortsetzung.

§ 37. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch Andere verrichten zu lassen.

Fortsetzung.

§ 38. Ein Dienstbote ist verbunden, nach der bei der Dienstherrschaft bestehenden häuslichen Ordnung sich zu richten, insbesondere zu der üblich feststehenden Zeit sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf, unter dem Vorgeben, daß er noch Arbeit zu verrichten habe, wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, zu welcher sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben.

Fortsetzung.

§ 39. Kein Dienstbote darf ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in seinen eigenen Verrichtungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

Ewiger Bund

§ 40. Aller Schaden, welcher von dem Gesinde absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden. Verpflichtung zum Schadenersatz.

§ 41. Wegen geringerer Versehen ist ein Dienstbote nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen. Fortsetzung.

§ 42. Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Sachen öffne. Verpflichtung zur Vorzeigung der Sachen.

Auf Verlangen des Dienstboten ist statt des Zeugen eine Ortsgerichtsperson oder ein Polizeibeamter hinzuzuziehen.

§ 43. Ueber die sittliche Aufführung des Gesindes steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu; den diesfallsigen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft hat sich jeder Dienstbote zu fügen. Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft.

§ 44. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem Dienstboten solchen Aufwand, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eigenes Geld geschehe. Fortsetzung.

§ 45. Dienstboten, die sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter zu Schulden kommen lassen, oder die das Nebengesinde aufwiegeln oder zu Zänkereien oder üblen Nachreden gegen die Dienstherrschaft aufhetzen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft. Strafe ungehorsamen und widerspenstigen Verhaltens.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

An dem Rechte der Dienstherrschaft zur vorzeitigen Entlassung des Dienstboten (§ 83 Nr. 1 und 2) wird hierdurch nichts geändert.

§ 46. Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein Jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten kann. Verbot des Ausplauderns aus dem Hause.

Zuwiderhandlungen werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Ewiger Bund

B. Pflichten der Dienstherrschaften.

Pflichten der Dienstherrschaft überhaupt.

§ 47. Die Dienstherrschaft darf dem Gesinde nicht mehr und nicht schwerere Arbeiten auflegen, als letzteres nach seinen Kräften zu leisten vermag. Sie hat es ohne Härte zu behandeln (§ 84 Nr. 2) und es gegen Schaden, sowie gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen (§ 84 Nr. 4).

Die Vorschriften in § 618 Absatz 1 und 3, sowie in § 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Lohn, Kostgeld und Naturalbezüge.

§ 48. Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und inwieweit solches durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem häuslichen, als auch bei dem landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

Fortsetzung.

§ 49. Insofern bei der Vermiethung hierüber nicht Bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde.

Weihnachts-, Meß- und Jahrmarktsgeschenke.

§ 50. Weihnachts-, Meß- und Jahrmarktsgeschenke kann das Gesinde nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehrere Mal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Messen oder Jahrmärkte überhaupt, oder in derselben Masse und Quantität wieder zu geben.

Livree.

§ 51. Wenn männliche Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleiben, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die dazu gehörigen Stücke im Eigenthume der Herrschaft.

Beschaffenheit von Kost und Wohnung.

§ 52. Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben.

Es sind dem Gesinde der Gesundheit nicht nachtheilige Wohnungs- und Schlafräume zu gewähren.

Die Vorschriften in § 618 Absatz 2 und 3, sowie in § 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Fortsetzung.

§ 53. In Fällen, wo über die Beköstigung und Wohnung Streit entsteht, ertheilt im Mangel bestimmter Verabredung die Polizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben nach den § 49 vorgezeichneten Grundsätzen vorläufige Entscheidung (§ 113). Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

Ewiger Bund

§ 54. Die anstatt der täglichen Beköstigung versprochenen Kostgelder oder Naturalbezüge sind im Mangel anderer ausdrücklicher Bestimmungen dem Gesinde am Anfange jeder Woche zu verabreichen. Fälligkeit von Kostgeld und Naturalbezügen.

§ 55. Der Dienstlohn ist in den verabredeten oder jedes Orts gewöhnlichen Terminen, oder, wenn darüber nichts bedungen oder hergebracht ist, in vierteljährlichen, und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde in monatlichen Fristen zu bezahlen. Fälligkeit des Lohnes.

§ 56. In allen Fällen, wo für die Kost und etwaige sonstige Naturalbezüge eine Vergütung in Geld gewährt werden muß, bestimmt sich deren Betrag, dafern er nicht vorher vereinbart worden ist, nach dem jeweiligen Durchschnittswerthe der Naturalbezüge, wie dieser auf Grund von §§ 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für den Dienstort festgesetzt worden ist. Geldentschädigung für Naturalbezüge.

§ 57. Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sind nicht auf den Lohn oder andere versprochene Gebührnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen. Trinkgelder.

Ueber die Vertheilung von Trinkgeldern unter mehrere neben einander thätige Dienstboten entscheidet, wenn diese sich darüber nicht einigen können, und keine besondere Verabredung getroffen ist, der Ausspruch der Herrschaft.

Der Herrschaft steht es frei, die Annahme von Trinkgeldern überhaupt zu verbieten.

§ 58. Die Pflege von Kranken, welche an ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermiethet hat, wider dessen Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung, wofern nicht solche Kranke bereits bei Abschluß des Dienstvertrags vorhanden waren und dieser Umstand dem Gesinde verschwiegen worden ist, ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen. Verschonung mit gefährlicher Krankenpflege.

§ 59. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde zur Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke, nicht minder nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes auch an Wochentagen, soweit es mit den für die Herrschaft zu besorgenden Arbeiten vereinbar ist, zum Aufsuchen eines neuen Unterkommens die unentbehrliche Zeit lassen. Gewährung von Feierstunden.

Ewiger Bund

Fortsetzung.

§ 60. Es kann sich jedoch das Gesinde dringlicher Arbeiten, insbesondere in der Heu- und Getreideernte, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen, soweit diese Arbeiten nach den über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier jeweilig geltenden Bestimmungen statthaft sind, nicht entbrechen.

Fortsetzung.

§ 61. Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten so, daß, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maßgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

Pflege erkrankter Dienstboten und Zahlung der Kurkosten.

§ 62. Die Dienstherrschaft hat im Falle der Erkrankung des Dienstboten für dessen Kur und Pflege bis zum Zeitpunkte der Aufhebung des Dienstvertrages zu sorgen. Sie darf ihm solchenfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters, auf den Lohn und das Kostgeld verrechnen; dies gilt auch dann, wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteren Lohn und Kostgeld auf. Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so erstreckt sich die Verpflichtung der Dienstherrschaft auf die Dauer von sechs Wochen, sofern nicht vorher die Zeit des Dienstvertrags abläuft; eine gemäß § 75 herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses bleibt hierbei außer Betracht.

Hat die Dienstherrschaft die Krankheit des Dienstboten verschuldet, wohin auch der Fall gehört, wenn sie ihn zu einer ihm nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlichermaßen nicht zukommenden und für die Gesundheit gefährlichen Verrichtung genöthigt hat, durch diese aber die Krankheit verursacht worden ist, so muß die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung; es findet auch ein Abzug an Lohn wegen nicht geleisteter Dienste oder Bezahlung eines Stellvertreters nicht statt.

Hat dagegen der Dienstbote vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Erkrankung herbeigeführt, so muß er die Kurkosten tragen, auch, dafern ihn nicht der Dienstherr des Dienstes sofort entläßt (§§ 75, 76), die Bezahlung des Stellvertreters aus eigenen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes seinen Lohn und die Beköstigung, oder das bedungene Kostgeld, unverkürzt zu empfangen. Behält die Dienstherrschaft den kranken Dienstboten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung oder des Kostgeldes.

Ewiger Bund

Auch in den Fällen, wo die Dienstherrschaft nicht verbunden ist, die Kurkosten aus eigenen Mitteln zu tragen, ist sie dennoch, wenn sie den Dienstboten der Krankheit ungeachtet im Hause behält, dieselben vorschußweise zu leisten schuldig; sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohnes sofort bezahlt machen. Wird das erkrankte und des Dienstes bereits entlassene Gesinde nur auf Grund der Vorschrift §§ 77 und 79 noch im Hause behalten, so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur bis zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohnes angesonnen werden.

Fortsetzung.

§ 63. Die im § 62 erwähnte Verpflichtung der Dienstherrschaft, die Kurkosten zu tragen oder vorzuschießen, findet ihre Erledigung, wenn und insoweit die Kur- und Verpflegungskosten für den erkrankten Dienstboten aus einer Dienstbotenkrankenkasse oder aus einer Krankenkasse im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zu übertragen sind, dafern die Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln wenigstens ein Drittel der für den Dienstboten zu entrichtenden Kassenbeiträge geleistet hat.

Begräbnißkosten.

§ 64. Begräbnißkosten für das Gesinde zu bezahlen, ist die Dienstherrschaft, abgesehen von den Fällen einer Verschuldung am Tode des Dienstboten oder einer besonderen Vereinbarung, auf Grund des Dienstvertrags nicht schuldig.

Haftung der Dienstherrschaft für Handlungen des Gesindes.

§ 65. Die Herrschaft haftet in Betreff der Erfüllung von Verbindlichkeiten für das Verschulden ihrer Dienstboten, deren sie sich zur Bewirkung der Erfüllung bedient.

Inwieweit die Herrschaft im übrigen für Handlungen ihrer Dienstboten, insbesondere deshalb haftbar sei, weil sie es an der erforderlichen Aufsicht oder an der Auswahl geeigneter Personen hat fehlen lassen, bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht ist auch zu entscheiden, wenn die Herrschaft aus Rechtsgeschäften in Anspruch genommen wird, die das Gesinde mit dritten Personen abgeschlossen hat. Was insbesondere das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten oder Handwerkern an Waaren auf Kredit abholt oder bestellt, ist die Herrschaft zu bezahlen nicht schuldig, wenn sie dem Gesinde nicht Vollmacht zur Entnahme auf Kredit gegeben oder die Entnahme auf Kredit nachträglich genehmigt hat. Als Genehmigung gilt es, wenn die Herrschaft die Waaren in Gebrauch nimmt oder verbraucht, obwohl sie weiß oder wissen mußte, daß diese auf Kredit entnommen waren. Fehlt es der Herrschaft an dieser Kenntniß, so haftet sie für die durch den Gebrauch oder Verbrauch der Waaren erlangte Bereicherung.

Ewiger Bund

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

Erlöschen des Dienstvertrags durch Zeitablauf.

§ 66. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Dienstvertrag erlöscht im Zweifel mit deren Ablauf. Während der Dienstzeit kann ein Dienstvertrag in der Regel nicht einseitig aufgehoben werden (vergl. jedoch §§ 15, 71, 73, 75, 83, 84).

Ist der Dienstvertrag für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre abgeschlossen worden, so kann er von dem Dienstboten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Stillschweigende Verlängerung.

§ 67. Ist häusliches Gesinde einen Dienstvertrag eingegangen, ohne mit der Herrschaft eine bestimmte Zeitdauer zu vereinbaren, so ist anzunehmen, daß der Vertrag nach Ablauf der gesetzlichen Dauer (§ 19) als stillschweigend verlängert gelten soll, dafern nicht bei dessen Eingehung ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe nicht stillschweigend verlängert werden dürfe.

Aufkündigung.

§ 68. Die Beendigung eines Dienstverhältnisses der im § 67 bezeichneten Art ist davon abhängig, daß der Vertrag rechtzeitig gehörig aufgekündigt worden ist.

Die Aufkündigung hat solchenfalls spätestens am ersten desjenigen Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Dienstvertrag erlöschen soll.

Fortsetzung.

§ 69. Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, gleichwohl aber sich bei einer anderen Herrschaft aufs Neue vermiethet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des älteren Dienstes nicht aufgehoben. Hinsichtlich des Schädenanspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, gelten in diesem Falle die im § 27 Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

Erlöschen des Dienstvertrags durch Todesfall.

§ 70. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als solches nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

Fortsetzung.

§ 71. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18, 19) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

Fortsetzung.

§ 72. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist (§ 68), ohne daß eine Kündigung vorhergegangen, oder war das Gesinde wieder auf das Neue gemiethet, so muß dasselbe, es sei nun zu häuslichen Verrichtungen, zur Bedienung des verstorbenen Dienstherrn und der Seinigen, oder zur Landwirthschaft angenommen gewesen, im Entlassungsfalle den baaren Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende

Ewiger Bund

Vierteljahr erhalten. Das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich wird, entlassen und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.

§ 73. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §§ 71, 72 auch auf jene anzuwenden. Fortsetzung.

§ 74. Dienstboten, welche monatsweise gemiethet sind, erhalten in den §§ 71 und 73 genannten Fällen Lohn und Kostgeld auf den laufenden und den folgenden Monat. Fortsetzung.

§ 75. Krankheit, von welcher der Dienstbote während des Dienstes befallen wird, ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund, den Dienstvertrag aufzuheben, wenn selbige entweder an sich zum Dienste unfähig macht, wozu auch der Fall § 83 unter 13 zu rechnen ist, oder länger als 14 Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert. Aufhebung des Dienstvertrags wegen Krankheit.

§ 76. Diese vierzehntägige Frist kommt, wenn nicht sogleich beim Eintritt der Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Dienstboten, ohne Unterschied der Entstehungsursache, zu statten. Fortsetzung.

§ 77. Auch im Falle der früheren Entlassung, sowie überhaupt, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht eher aus ihrem Hause entfernen, als bis wegen seines anderweiten Unterkommens Veranstaltung getroffen worden ist. Fortsetzung.

§ 78. Insoweit die Dienstherrschaft die Sorge für die Krankenpflege des erkrankten Dienstboten zu übernehmen hat oder freiwillig übernimmt, muß sich der Dienstbote, wenn er keine Angehörigen in der Nähe hat, die gesetzlich oder vertragsmäßig zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder falls diese sich der Aufnahme weigern, gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet. Fortsetzung.

Von den Kosten des Transports gilt dasselbe, was §§ 62 und 63 von den Kurkosten überhaupt verordnet worden ist.

§ 79. Der Dienstbote muß jedoch in allen vorerwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist. Fortsetzung.

§ 80. Wird eine landwirthschaftliche Besitzung aus freier Hand oder durch Zwangsversteigerung veräußert oder verpachtet, oder tritt an die Stelle eines zeitherigen Pachters ein anderer, oder der Eigenthümer selbst wieder ein, so bleiben demungeachtet der Käufer, Ersteher, Pachter oder Nachfolger im Pachte oder der Wirthschaft ebenso, wie anderer- Aufhebung des Dienstvertrags infolge von Besitzveränderung.

Ewiger Bund

seits das Gesinde, welches zur Bewirthschaftung des Grundstücks gemiethet ist, an den mit dem Vorbesitzer oder dem abgegangenen Pachter geschlossenen Dienstvertrag für die Zeit, auf welche der letztere eingegangen worden ist, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18 und 19) gebunden, wenn nicht eine Vereinbarung über die sofortige Aufhebung zu Stande kommt. In letzterem Falle hat das abgehende Gesinde an Lohn und anderen Gebührnissen über die Zeit des Abzugs hinaus keinen Anspruch, weder an den neuen Besitzer, noch an den Besitzvorgänger als seinen Miether.

Fortsetzung.

§ 81. Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn nicht eine ganze landwirthschaftliche Besitzung, sondern nur ein einzelner Wirthschaftszweig, der aber einen abgesonderten in sich geschlossenen Theil derselben ausmacht, z. B. ein Vorwerk, Brauerei, Brennerei, Ziegelei, Kalk- oder Steinbruch u. s. w. für sich allein veräußert oder verpachtet wird, jedoch nur bezüglich des ausschließlich für diesen Wirthschaftszweig gemietheten Gesindes.

Fortsetzung.

§ 82. Die freiwillige oder unfreiwillige Aufhebung eines solchen besonderen Zweiges der Bewirthschaftung von Seiten des Besitzers, wenn dabei keine Veränderung in der Person des letzteren vorgeht, befreit denselben nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen das zu diesem Geschäfte gemiethete Gesinde; vielmehr treten solchenfalls wegen der Entschädigung die Bestimmungen der §§ 56 und 90 ein.

Gründe für sofortige Aufhebung des Gesindevertrags: a) auf Seiten der Dienstherrschaft.

§ 83. Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1. wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
2. wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die rechtmäßigen Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
3. wenn das Gesinde in dem § 58 genannten Falle die Krankenpflege verweigert;
4. wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt;
5. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
6. wenn es die ihm zur Wartung anvertrauten Kinder durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt;
7. wenn es sich des Diebstahls, des Betrugs, der Entwendung, Unterschlagung oder Untreue schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen derartigen Vergehungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt;

Ewiger Bund

8. wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt;
9. wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist;
10. wenn es der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
11. wenn ein Dienstbote das ihm zur Obsicht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaßen schlecht abwartet oder mißhandelt;
12. wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthum vorsätzlich Schaden zugefügt hat;
13. wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei;
14. wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;
15. wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unkeuschen Lebenswandel führt;
16. wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;
17. wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;
18. wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird, oder zu einer die Dauer von acht Tagen übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist;
19. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

In den unter 1 bis 12, 14 bis 19 erwähnten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

b) auf Seiten des Gesindes.

§ 84. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;
2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr fortgesetzt mit großer Härte behandelt hat;
3. wenn die Herrschaft es unternimmt, das Gesinde zu Handlungen zu verleiten, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;

Ewiger Bund

4. wenn die Herrschaft, der Aufforderung des Gesindes ungeachtet, unterläßt, dieses vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, zu schützen;
5. wenn der Umstand, daß der Dienstherr oder die Dienstherrin im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich nicht befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen, oder der Umstand, daß die Dienstherrin oder eine zum Hausstande gehörige Person der in § 361, 6 des Strafgesetzbuchs erwähnten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, bei Eingehung des Dienstvertrags von der Dienstherrschaft dem Dienstboten verschwiegen worden ist;
6. wenn erst nach Eingehung des Dienstvertrags oder nach dem Dienstantritte einer der unter 5 bezeichneten Umstände eintritt;
7. wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält und hierbei beharrt, nachdem sie von der Polizeibehörde auf Ansuchen des Dienstboten angehalten worden ist, dessen Ansprüche zu befriedigen;
8. wenn die Dienstherrschaft fortgesetzt ohne hinreichenden Grund dem § 14 oder § 59 entgegenhandelt;
9. wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen will;
10. wenn bei Fortsetzung des Dienstes das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter 1 bis 6 erwähnten Fällen ist der Austritt aus dem Dienste nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind.

Recht des Gesindes auf vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrags.

§ 85. Gelangt ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung, oder erhält ein männlicher zur Gründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Eintritte in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen vortheilhafte Gelegenheit, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen würde, so muß derselbe zwar das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweise gemiethet worden, den laufenden Monat aushalten, darf aber von da an den Dienst, wenn er solchen der Herrschaft vier Wochen zuvor gekündigt hat, noch vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen. Für den höheren Lohn, welcher dem an seine Stelle gemietheten Gesinde etwa gegeben werden muß, hat er die Herrschaft zu entschädigen.

Fortsetzung.

§ 86. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in

Ewiger Bund

Krankheiten ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren und die ordentliche Abzugszeit mit dessen Abberufung nicht abwarten können, oder ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Abwartung nicht entbehren kann, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten schleunig eine weite Reise auf längere Zeit zu unternehmen genöthigt wird, so kann derselbe zwar sofort seine Entlassung fordern, er ist aber verbunden, die Dienstherrschaft durch Uebertragung des dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden höheren Lohnes zu entschädigen.

Folgen der sofortigen Aufhebung des Dienstes für die Lohnforderung des Gesindes.

§ 87. In allen Fällen (§ 83), in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

Fortsetzung.

§ 88. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§ 84), muß ihm Lohn und Kost auf drei Monate, und wenn er monatsweise gemiethet worden, auf einen Monat vergütet werden.

Diese Fristen laufen von dem Tage an, an welchem der Dienstbote von seiner Berechtigung Gebrauch macht. Die Entschädigung kann jedoch über die Dauer des Dienstvertrags hinaus nicht gefordert werden.

Folgen unrechtmäßiger Entlassung aus dem Dienste.

§ 89. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Gründen (§ 83) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Lohnes, der Kost und der sonstigen Naturalbezüge (§ 56) auf die ganze Dienstzeit anzuhalten.

Fortsetzung.

§ 90. Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft (§§ 88, 89) nur bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eine oder Andere erfolgt ist und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen.

Den Beweis der ersten beiden Thatsachen hat die Herrschaft, den der letzteren beiden das Gesinde zu führen.

Fortsetzung.

§ 91. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit und weigert sich hingegen das Gesinde, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres für die Zeit von Bereitschaft der Herrschaft an keine Vergütung fordern.

Fortsetzung.

§ 92. Weigert sich aber das Gesinde wieder in den Dienst zu treten aus einem Grunde, weshalb es seinerseits den Dienst nach § 84 zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die § 88 bestimmte Vergütung.

Ewiger Bund

Fortsetzung.

§ 93. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 90 Anwendung.

Verhältniß der Vertreter der Dienstherrschaften.

§ 94. Allenthalben, wo in gegenwärtigem Gesetze über die gegenseitigen Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während des Dienstes (§§ 30 bis 65) und über die Ursachen der Aufhebung des Dienstvertrags (§§ 67 bis 93) der Dienstherrschaft gedacht ist, gelten diese Vorschriften auch von denjenigen Personen, welche im Hauswesen, oder in der Wirthschaft, oder in einzelnen Theilen derselben die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. „Verwalter", „Vögte", „Schafmeister", „Wirthschafterinnen", „Haushälterinnen" ꝛc. (vergl. § 9), insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach ausschließlich auf die Person der Dienstherrschaften sich beziehen.

Folgen eigenmächtigen Austritts aus dem Dienste.

§ 95. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Antrag der Dienstherrschaft, nach deren Wahl, von der Polizeibehörde des Wohnortes der Dienstherrschaft zwangsweise in den Dienst zurückzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Der Antrag der Dienstherrschaft auf Zurückführung in den Dienst ist nur innerhalb einer Woche nach dem eigenmächtigen Austritte des Dienstboten aus dem letzteren statthaft. Vor der Entschließung über den Antrag auf Zurückführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Sowohl dann, wenn die Herrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese infolge seines eigenmächtigen Austritts aus dem Dienste genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten.

Die beschlossene Zurückführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Zurückführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

Annahme eigenmächtig ausgetretenen Gesindes.

§ 96. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder bezüglich dessen er den Umständen nach annehmen mußte, daß er den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache eigenmächtig verlassen habe, bevor sich der Antrag der Dienstherrschaft auf Zurückführung (§ 95) erledigt hat, in Dienst oder Arbeit nimmt, ist mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ zu bestrafen und außerdem zum Ersatze des der verlassenen Dienstherrschaft erwachsenen Schadens verpflichtet.

Ingleichen ist zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet, wer das Gesinde verleitet hat, den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache zu verlassen.

Ewiger Bund

Die Strafverfolgung tritt im Falle des ersten Absatzes nur auf Antrag des verlassenen Dienstherrn ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Pflicht der Dienstherrschaft zur Erstattung von Reisekosten.

§ 97. Hat die Herrschaft, ohne ihre bezügliche Absicht dem Gesinde bei der Ermiethung eröffnet zu haben, auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, in Begleitung des Gesindes eine Reise unternommen oder ihren Wohnsitz verlegt und das Gesinde an den neuen Wohnsitz mitgenommen, so ist sie verpflichtet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses den Dienstboten, nach dessen Wahl, entweder an den Ort der Vermiethung, oder, Gleichheit der Entfernung vorausgesetzt, an seinen früheren Wohnort auf ihre Kosten zurückzusenden.

Pflichten des Gesindes beim Abzuge.

§ 98. Der abziehende Dienstbote ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, muß auch von ihnen auf Verlangen die Gegenstände, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften.

Gesindeverzeichniß.

§ 99. An jedem Orte ist von der Polizeibehörde ein Verzeichniß über das daselbst in Diensten stehende Gesinde (Gesinderegister) nach dem unter ☽ beigefügten Muster zu halten.

Pflicht zur Führung eines Dienstbuchs.

§ 100. Jede innerhalb Sachsens wohnhafte Person, welche zum ersten Male in Dienst tritt, hat sich mit einem nach dem unter ♀ beigefügten Muster ausgestellten Gesindezeugnißbuche (Dienstbuch) zu versehen. Dasselbe wird von der Polizeibehörde des Wohnortes gegen eine Gebühr von 50 ₰ ausgefertigt, dafern der Ausstellung nicht aus §§ 11 flg. dieses Gesetzes Bedenken entgegenstehen.

Fortsetzung.

§ 101. Nichtsächsische Dienstboten bedürfen eines von einer sächsischen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuchs nicht, wenn sie im Besitze eines in ihrem Heimathsstaate vorgeschriebenen und rechtsgültig ausgestellten Gesindezeugnißbuches sich befinden.

Meldung des Dienstwechsels bei der Polizei.

§ 102. Wer bereits früher ein Dienstbuch erhalten hat, ist verpflichtet, dasselbe binnen acht Tagen nach Eintritt in einen neuen Dienst bei der Polizeibehörde zum Zwecke der Visirung des Diensteintrags und Vervollständigung des Gesinderegisters vorzulegen.

Verwahrung des Dienstbuchs.

§ 103. Das von der Polizeibehörde ausgestellte oder visirte Dienstbuch hat der Dienstbote unverzüglich an die neue Dienstherrschaft zur Aufbewahrung abzugeben.

Ewiger Bund

Die Unterlassung des in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen Vorgeschriebenen zieht Geldstrafe bis zu 10 ℳ nach sich.

Das Dienstbuch betreffende Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 104. Der Dienstherrschaft ist bei Geldstrafe bis zu 30 ℳ untersagt, einen Dienstboten aufzunehmen, welcher nicht im Besitze eines Dienstbuchs ist. Zu Vermeidung gleicher Strafe ist sie verpflichtet, den Tag des Diensteintrittes und den Tag des Dienstaustrittes des Gesindes in dessen Dienstbuch einzutragen oder eintragen zu lassen.

Recht des Gesindes auf ein Dienstzeugniß.

§ 105. Das auf gesetzliche Weise abgehende Gesinde kann verlangen, daß von der Dienstherrschaft dem den Dienstaustritt betreffenden Eintrage in das Dienstbuch ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und über sein Verhalten beigefügt werde.

Inhalt des Zeugnisses.

§ 106. Ein solches Zeugniß muß enthalten:

1. die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient,
2. die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient hat,
3. das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit.

Vertretung wahrheitswidriger Zeugnisse.

§ 107. Wer das in den §§ 105 flg. erwähnte Zeugniß über das Verhalten von ihm abziehenden Gesindes wissentlich wider die Wahrheit ausstellt, haftet der nachfolgenden Dienstherrschaft für den dieser aus der wahrheitswidrigen Angabe erwachsenden Schaden und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ zu belegen.

Anrufung der Polizeibehörde bei Verweigerung des Zeugnisses und bei Beschwerden über den Inhalt eines solchen.

§ 108. Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Gesinde verlangte Zeugniß der Unbescholtenheit oder behauptet dasselbe, daß die von der Dienstherrschaft über sein Verhalten in das Dienstbuch bewirkte Eintragung sonst nicht der Wahrheit entspreche, so hat die Polizeibehörde auf Antrag des Dienstboten den Grund der Verweigerung beziehentlich den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebniß dieser Erörterung in das Dienstbuch des Dienstboten aktenmäßig zu bemerken. Bei kleineren Vergehungen des letzteren, wenn sie zur gerichtlichen Ahndung gekommen und von den Dienstboten abgebüßt worden sind, ist diese aktenmäßige Bemerkung so zu fassen: daß dem weiteren Fortkommen des Dienstboten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

Abhandenkommen des Dienstbuchs.

§ 109. Wenn einem Dienstboten sein Dienstbuch entweder während eines Dienstes, oder während er dienstlos ist, abhanden kommt, so hat er solches im ersteren Falle der Polizeibehörde des Ortes, wo er dient, im letzteren Falle aber der Polizeibehörde des Ortes, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat nach Erörterung der betreffenden Umstände, und nöthigenfalls nach Erlaß öffentlicher Bekanntmachung auf Kosten des Dienstboten, ein neues Dienstbuch auszufertigen und in letzterem das Ergebniß ihrer Erörterung zu bemerken.

Bezug und Ausstellung der Dienstbücher.

§ 110. Wegen der Zuständigkeit der Polizeibehörden in Gesindesachen bewendet es ebenso, wie hinsichtlich des Bezugs der Dienstbücher bei den bisherigen Bestimmungen.

Ewiger Bund

Der Verkauf von Dienstbüchern durch Privatpersonen ist bei Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haftstrafe bis zu 4 Wochen verboten.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren in Gesindesachen.

Gesindesachen gehören: a) entweder vor das Gericht

§ 111. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über die aus dem Dienstvertrage sowohl vermöge des gegenwärtigen Gesetzes, als auch zufolge ausdrücklicher Vereinbarung entspringenden Ansprüche gehören vor die ordentlichen Gerichte.

b) oder vor die Polizeibehörde.

§ 112. Die Handhabung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen polizeilichen Vorschriften, sowie die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt werden, gehören vor die Polizeibehörden.

Fortsetzung.

§ 113. Auch können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justizsachen zu betrachten und zu behandeln sind, auf Anrufen des einen oder des anderen Theils über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen treffen.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Verwendung von Strafgeldern.

§ 114. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängten und beigetriebenen Geldstrafen fließen in die Armenkasse desjenigen Armenverbands, welchem der Dienstort angehört.

Aufhebung früherer Vorschriften.

§ 115. Die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 und die Verordnung, die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vom gleichen Tage, nicht minder alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbaren ortsstatutarischen Vorschriften und Regulative treten außer Wirksamkeit.

§ 116. Mit der Ausführung dieser Revidirten Gesindeordnung beauftragen Wir Unser Ministerium des Innern.

Ewiger Bund

Formular zu einem Gesindedienstvertrage.

Zwischen N. N. zu N. und N. N. daselbst (oder zu N.) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Es verspricht N. N. am . . . . auf (ein Jahr, ein halbes Jahr — oder — auf vierteljährliche, halbjährliche, monatliche Aufkündigung) bei N. N. als (Bedienter, Kutscher, Ackerknecht, Köchin, Hausmagd u. s. w.) in Dienste zu treten, und allen ihm (ihr) obliegenden Arbeiten und Pflichten treu, fleißig und nach bester Kenntniß nachzukommen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Dienstherrschaft willig und gehorsam zu bezeigen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

an Lohn . . . . . ℳ . ₰,
an Weihnachtsgeschenk . . . = . =
an jedem (hiesigen) Jahrmarkt . . = . . =
Kostgeld (wöchentlich) . . . . . = . . =
oder (die im Hause (auf dem Gute) übliche Gesindekost),
an Kleidungsstücken,
an Leinewand,
an Land zur Leinsaat.

Uebrigens bedingen sich sowohl obbenannter Dienstherr, als genannter (genannte) N. N. noch gegenseitig Folgendes:

u. s. w. u. s. w.

Worüber unter ihnen nicht vorstehend etwas Besonderes festgesetzt worden, soll von beiden Theilen der Revidirten Gesindeordnung vom 2. Mai 1892 in der Fassung vom 31. Mai 1898 nachgegangen werden.

Zu dessen Bestätigung haben sie diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

N. N., den . . . . . .

Ewiger Bund



(Stadt) N. N.
(Dorf)

Verzeichniß des daselbst in Diensten stehenden Gesindes.

№	Name des Dienstboten, Angabe des Geburtsortes und Alters.	Zeit des Dienst-antritts und des Dienst wechsels.	Benennung der Dienstherrschaften, bei denen der Dienstbote im Orte nach und nach Dienste erhalten und sich im Dienste befindet.	Zeit, wann der Dienstbote (die Stadt) (das Dorf), wo er diente, wieder verlassen hat und Angabe des Ortes, wo er sich hingewendet hat.	Besondere Bemerkungen.
83.	Joh. Gottfr. Richter aus Seeligstadt, 23 Jahre alt.	Ostern 1884.	bei dem Ganzhüfner Schmidt als Großknecht.		Wurde von seinen beiden hiesigen Dienstherrschaften mit vorzüglich guten Zeugnissen entlassen.
		2. Januar 1886.	bei der Wittwe Sachse als Schirrmeister.	ist den 2. Januar 1887 wieder in seinen Geburtsort Seeligstadt zurückgegangen.	
96.	Joh. Rosine Kühne aus Röhrsdorf, 16 Jahre alt.	den 1. April 1884.	bei dem Gastwirth Fleischer als Kindermädchen.		
		den 1. Oktober 1886.	bei dem Gutsbesitzer Zimmermann als Hausmagd.		
		den 2. Januar 1888.	bei dem Pfarrer Schöne als Küchenmagd.	ist am 6. Mai 1888 zur unentbehrlichen Pflege ihrer kranken Mutter nach Hause zurückgekehrt.	

Ewiger Bund

Anmerkungen.

1. In volkreicheren Orten ist es angemessen, für die männlichen und weiblichen Dienstboten besondere Verzeichnisse anzulegen.
2. Es ist in den Verzeichnissen für jeden einzelnen Dienstboten hinlänglicher Raum zu lassen, um die mit dessen Diensten im Orte eintretenden Veränderungen unter einer und derselben Nummer hintereinander eintragen zu können.
3. Wenn ein Dienstbote den Ort verläßt, später aber wieder kommt und daselbst anderweit in Dienste tritt, so ist mit dem Eintrage in das Register auf derselben Seite und unter derselben Nummer fortzufahren, bei hierzu mangelndem Raume aber unter Hinweisung auf die frühere Nummer der Eintrag unter einer neuen Nummer zu bewirken.
4. Unter der Rubrik „Besondere Bemerkungen" ist vornehmlich einzutragen, was von der sittlichen Aufführung des Dienstboten, dessen Tüchtigkeit und den Ursachen, weshalb derselbe den Dienst nach Befinden mehrmals und oft gewechselt hat, besonders anmerkungswerth ist.

Man vergleiche übrigens die oben zur Probe ersichtlichen Einträge.

Ewiger Bund

♀

Formular zu einem Gesindezeugnißbuch.

№

Gesindezeugnißbuch.

für . . . . . .

Geburtsort
Geburtsjahr und -Tag
Statur
Haare
Augen
Nase
Mund
Gesicht
besondere Merkmale

will sich in Dienste begeben, und wird zu dem Ende hierdurch bezeugt, daß . . . . . .*)

N. N., den . . . . 18 . .

LS

*) Anmerkung. In diesem Zeugnisse ist Alles zu bemerken, was nach §§ 11 bis 16 der Revidirten Gesindeordnung zur Legitimation eines Dienstsuchenden erforderlich ist.

Ewiger Bund

Formular

zu einem in das Buch einzuschreibenden Zeugnisse.

Inhaber dieses Buches hat (bei mir) gedient

von

bis

als

und sich während dieser Zeit . . . . betragen.

N. N., ... 18 . .

Ewiger Bund

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Subsidiäre Geltung dieses Gesetzes . . . . § 1
Begriff des Gesindevertrags . . . . . § 2
Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge § 3
Auf wen dieses Gesetz nicht anwendbar sei? . § 4

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

Beschränkungen des Rechts, Gesinde anzunehmen . § 5
Wer Gesinde miethen kann?
a) der Ehemann . . § 6
b) die Ehefrau . . . . § 7
c) getrennt lebende Ehefrauen . . . § 8
d) Stellvertreter der Dienstherrschaft § 9
Berechtigung sich zu vermiethen . . . . . § 10
a) Minderjährige und denselben gleichstehende Personen . . §§ 11—13, 13a—c
b) Schulpflichtige . . . . . § 14
c) Militärpflichtige . § 15
d) Ehefrauen . . § 16
Abschluß des Gesindevertrags . . . § 17
Antrittszeit . . . . . § 18
Dauer der Miethzeit . . . . . § 19
Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags . . . § 20
Folgen der Weigerung auf Seiten der Dienstherrschaft . § 21
Folgen der Weigerung auf Seiten des Gesindes . . . § 22
Rechtmäßige Gründe, den Dienstantritt zu verweigern . . . . . §§ 23—26
Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften . . . . § 27
Abspenstigmachung des Gesindes . . . . . § 28
Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den früheren Dienst nach anderweiter Vermiethung § 29

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

A. Pflichten des Gesindes.

Pflichten des Gesindes überhaupt . . . . § 30
Anzeigepflicht bei Vergehungen des Mitgesindes . . . § 31

Ewiger Bund

Besondere Vorschriften in Bezug auf die Dienstverrichtungen . §§ 32—39
Verpflichtung zum Schadenersatz . . . . . §§ 40, 41
Verpflichtung zur Vorzeigung der Sachen . . . § 42
Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft . . . . . §§ 43, 44
Strafe ungehorsamen und widerspenstigen Verhaltens . § 45
Verbot des Ausplauderns aus dem Hause . . . . § 46

B. Pflichten der Dienstherrschaften.

Pflichten der Dienstherrschaft überhaupt . . § 47
Lohn, Kostgeld und Naturalbezüge . . . §§ 48, 49
Weihnachts-, Meß- und Jahrmarktsgeschenke § 50
Livree . . . . . § 51
Beschaffenheit von Kost und Wohnung . . §§ 52, 53
Fälligkeit von Kostgeld und Naturalbezügen § 54
Fälligkeit des Lohnes . . . . . § 55
Geldentschädigung für Naturalbezüge § 56
Trinkgelder . . . . . § 57
Verschonung mit gefährlicher Krankenpflege . . . § 58
Gewährung von Feierstunden . . . . . §§ 59—61
Pflege erkrankter Dienstboten und Zahlung der Kurkosten . . §§ 62, 63
Begräbnißkosten . . . . . § 64
Haftung der Dienstherrschaft für Handlungen des Gesindes § 65

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

Erlöschen des Dienstvertrags durch Zeitablauf . . . § 66
Stillschweigende Verlängerung . . . § 67
Aufkündigung . . . . . §§ 68, 69
Erlöschen des Dienstvertrags durch Todesfall . . . §§ 70—74
Aufhebung des Dienstvertrags wegen Krankheit . . . §§ 75—79
Aufhebung des Dienstvertrags infolge von Besitzveränderung . §§ 80—82
Gründe für sofortige Aufhebung des Gesindevertrags:
a) auf Seiten der Dienstherrschaft . . § 83
b) auf Seiten des Gesindes . . . . . § 84
Recht des Gesindes auf vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrags . . . §§ 85, 86
Folgen der sofortigen Aufhebung des Dienstes für die Lohnforderung des Gesindes §§ 87, 88
Folgen unrechtmäßiger Entlassung aus dem Dienste . . . §§ 89—93
Verhältniß der Vertreter der Dienstherrschaften . . § 94
Folgen eigenmächtigen Austritts aus dem Dienste . . § 95
Annahme eigenmächtig ausgetretenen Gesindes . . . § 96
Pflicht der Dienstherrschaft zur Erstattung von Reisekosten § 97
Pflichten des Gesindes beim Abzuge . . . § 98

Ewiger Bund

Fünfter Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften.

Gesindeverzeichniß . . . . . § 99
Pflicht zur Führung eines Dienstbuchs . . §§ 100, 101
Meldung des Dienstwechsels bei der Polizei . . . . § 102
Verwahrung des Dienstbuchs . . . . . § 103
Das Dienstbuch betreffende Pflichten der Dienstherrschaft . . . . § 104
Recht des Gesindes auf ein Dienstzeugniß . . . . . § 105
Inhalt des Zeugnisses . . . . . § 106
Vertretung wahrheitswidriger Zeugnisse . . . . . § 107
Anrufung der Polizeibehörde bei Verweigerung des Zeugnisses und bei Beschwerden über den Inhalt eines solchen . . . . . § 108
Abhandenkommen des Dienstbuchs . § 109
Bezug und Ausstellung der Dienstbücher . § 110

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren in Gesindesachen.

Gesindesachen gehören:
a) entweder vor das Gericht . . . . . § 111
b) oder vor die Polizeibehörde . . . . . §§ 112, 113

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Verwendung von Strafgeldern . . . . . § 114
Aufhebung früherer Vorschriften . . . . . § 115
Die mit der Ausführung der Revidirten Gesindeordnung beauftragte Behörde . . . . . § 116

Hierüber als Anhang zur Revidirten Gesindeordnung:

☉ Formular zu einem Gesindedienstvertrage.
☽ Verzeichniß des in Diensten stehenden Gesindes.
♀ Formular zu einem Gesindezeugnißbuch.
Formular zu einem in das Buch einzuschreibenden Zeugnisse.

Ewiger Bund

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
8. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 64. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel betr. S. 139. — Nr. 65. Bekanntmachung, die Redaktion des vorerwähnten Gesetzes betr. S. 153. — Nr. 66. Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener. S. 174.

Nr. 64. Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend;

vom 10. Juni 1898.

Wir, Albert, von **Gottes Gnaden** König von Sachsen

&c. &c. &c.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

I.

Das Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 erhält nachstehende Abänderungen und Zusätze:

Artikel 1.

Das Wort „Inhaberpapieren" unter Ziffer 1 fällt weg.

Artikel 2 Ziffer 1

erhält folgende Fassung:

„die Mitglieder des Königlichen Hauses".

Artikel 2 Ziffer 3

erhält folgende Fassung:

„die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, deren Familienangehörige und die ausschließlich für die Gesandtschaft angestellten oder

Ausgegeben zu Dresden den 15. Juli 1898.

Ewiger Bund

ausschließlich im Dienste des Gesandten (Geschäftsträgers) stehenden Personen, dafern sie in dem vom Gesandten (Geschäftsträger) vertretenen Staate die Staatsangehörigkeit besitzen."

Artikel 2

erhält als Nr. 5 folgenden Zusatz:

„5. Außerhalb Sachsens ausgestellte Urkunden, welche keine Verfügungen enthalten, die in Sachsen rechtliche Wirksamkeit äußern."

Artikel 3 § 5

erhält folgende Fassung:

„Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, dafern nicht die Vorschriften in Absatz 2, 4, 5 Platz greifen, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrags als Kapitalwerth angenommen.

Der Kapitalwerth von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter derjenigen Person, mit deren Tode die Nutzung oder Leistung wegfällt, und wird bei einem Lebensalter dieser Person

von	15	Jahren	oder	weniger	.	auf	das	18	fache,			
über	15	Jahre	bis	zu	25	Jahren	=	=	17	=		
=	25	=	=	=	35	=	=	=	16	=		
=	35	=	=	=	45	=	=	=	14	=		
=	45	=	=	=	55	=	=	=	12	=		
=	55	=	=	=	65	=	=	=	8	1/2	=	
=	65	=	=	=	75	=	=	=	5	=		
=	75	=	=	=	80	=	=	=	3	=		
=	80	=	.	.	.	.	.	.	=	=	2	=

des Werths der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Fällt die Nutzung oder Leistung schon innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Beginn infolge des Ablebens der Person, mit deren Tode die Nutzung oder Leistung erlöschen soll, wieder weg, so wird ihr Werth nach ihrer wirklichen Dauer berechnet und das Zuvielgezahlte zurückerstattet.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt ab, daß beim Tode der zuerst versterbenden Person die Nutzung oder Leistung wegfällt, so ist das Lebensalter der ältesten Person, wenn aber die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der zuletzt versterbenden Person

Ewiger Bund

fortdauern soll, das Lebensalter der jüngsten Person für die nach Absatz 2 vorzunehmende Berechnung maßgebend.

Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit wird der Kapitalwerth unter Zugrundelegung des einjährigen Betrags nach der anliegenden Hülfstabelle ermittelt. Ist die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach Absatz 2 und 4 sich berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

Die Nutzung eines Geldkapitals ist im Zweifel zu vier vom Hundert jährlich anzunehmen.

Steht der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung nicht unzweifelhaft fest, so ist er schätzungsweise, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln."

Artikel 6

Ziffer 3 fällt weg. Ziffer 4 wird Ziffer 3.

Artikel 7

erhält folgende Fassung:

„Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels trifft, soweit nicht im Tarife Abweichendes bestimmt ist:

1. bei behördlichen oder notariellen Ausfertigungen oder Beurkundungen denjenigen, durch den die Ausfertigung oder Beurkundung veranlaßt worden ist;
2. bei Verträgen, durch die nur für einen Theil Verpflichtungen begründet werden, diesen Theil;
3. bei anderen als den unter 2 bezeichneten Verträgen beide Theile antheilig;
4. bei einseitigen Erklärungen denjenigen, der die Erklärung abgiebt;
5. bei Versteigerungsprotokollen, vorbehältlich des Rückgriffs gegen den Auftraggeber, denjenigen, unter dessen Leitung oder Vertretung die Versteigerung ausgeführt wird."

Artikel 8.

Die Worte „hat nur unter den Betheiligten Geltung und wird bei Einhebung des Stempels nicht beachtet" werden durch die Worte:

„braucht bei Einhebung des Stempels nicht beachtet zu werden"

ersetzt.

Ewiger Bund

Artikel 9 § 3

kommt in Wegfall.

Artikel 9 § 4

erhält die Bezeichnung § 3.

Artikel 9 § 5

erhält die Bezeichnung § 4 und folgende Fassung:

„Ist bei einem Vertrage, für den der Stempel von den Vertragschließenden antheilig zu entrichten ist, der eine Theil von der Stempelsteuer befreit, so wird der Stempel von der Hälfte der Vertragssumme berechnet. Hat der Befreite den Stempel zur alleinigen Berichtigung übernommen, so ist Stempel nicht zu erheben.

Befinden sich auf einer am Vertragsabschlusse betheiligten Partei mehrere Personen, von denen nur einzelne von der Stempelsteuer befreit sind, so wird der Stempel von der ganzen Vertragssumme berechnet, der Antheil aber, welcher auf die befreiten Personen entfällt, vom Steuerbetrage abgesetzt. Die Bestimmung im zweiten Satze von Absatz 1 findet in diesem Falle keine Anwendung."

Artikel 10 Absatz 1.

Die Worte „zu der stempelpflichtigen Urkunde" werden durch die Worte:

„nach den Vorschriften dieses Gesetzes"

ersetzt.

Artikel 10 Absatz 2

fällt weg.

Artikel 16

erhält folgende Fassung:

„Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist; die Vollstreckung einer durch rechtskräftig gewordenen Strafbescheid auferlegten Strafe in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in das der letzte Tag der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung fällt, oder in dem sich der Beschuldigte dem Strafbescheide unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede auf die Verfolgung der Strafthat oder Beitreibung der Geldstrafe gerichtete amtliche Handlung."

Ewiger Bund

Artikel 18 Absatz 2.

Die Worte „die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter" werden durch die Worte:

„die Bezirkssteuereinnahmen"

ersetzt.

Artikel 21

erhält die Ueberschrift „Beschwerden über das Verfahren."

Die Worte „und Zweifel über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle, sowie" kommen in Wegfall.

Nach Artikel 21 werden eingeschoben:

Artikel 21 a.

Rückerstattung zuviel bezahlter Abgaben.

Gesuche um Rückerstattung zuviel bezahlter Stempelabgaben sind, wenn die Verwendung des Stempels bei einer Behörde erfolgt ist, bei dieser, andernfalls bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen.

Die Thatsachen, auf Grund deren die Rückerstattung verlangt wird, sind vom Gesuchsteller anzuführen und zu bescheinigen.

Die Gesuche unterliegen der Entscheidung des Finanzministeriums.

Artikel 21 b.

Rechtsmittel.

I. Beschwerde.

Gegen die Abforderung von Stempelbeträgen ist die Beschwerde an das Finanzministerium zulässig. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer einmonatigen, mit der Zufertigung der Zahlungsaufforderung beginnenden, nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu berechnenden Frist bei der Behörde oder dem Notare, von welcher oder von welchem die Zahlungsaufforderung erlassen worden, schriftlich einzureichen.

II. Rechtsweg.

Wer zur Entrichtung des ihm durch die Entscheidung des Finanzministeriums auferlegten Stempelbetrags nicht oder nicht in der geforderten Höhe verpflichtet zu sein oder die ihm vom Finanzministerium ganz oder theilweise verweigerte Rückerstattung von Stempelbeträgen nach den Vorschriften des Gesetzes verlangen zu können vermeint, kann Klage auf gänzliche oder theilweise Wegfallstellung oder Rückerstattung des mit Unrecht auferlegten oder zuviel entrichteten Stempelbetrags erheben.

Ewiger Bund

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen einer zweimonatigen Frist anzustellen. Diese Frist ist eine Nothfrist im Sinne der Civilprozeßordnung, beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Finanzministeriums und wird nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung berechnet.

III.

Die Beitreibung der Stempelbeträge wird weder durch Beschwerden (I) noch durch Anstellung der Klage (II) gehemmt.

Artikel 22.

Hinter dem Worte „Stempelsachen" werden die Worte:

„außerhalb des Rechtswegs"

eingeschoben.

Tarif.

Die

Vorbemerkung

erhält folgende Fassung:

„Die nach Prozenten des Werths des Gegenstandes zu bemessenden Steuersätze steigen von 10 zu 10 Pfennigen.

Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 5 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls dagegen für 10 Pfennige gerechnet."

Vor Tarifposition 2 wird die durch Gesetz vom 17. März 1886 erledigte Tarifposition „Abtretungen" in folgender Form wieder eingestellt:

„1. Abtretungen siehe Pos. 34 unter A."

Tarifposition 3

fällt weg.

Tarifposition 5.

Am Schlusse der Position werden die Worte:

„und Zwangsversteigerung eines Grundstücks ꝛc. Pos. 37."

angefügt.

Tarifpositionen 8 und 9.

Am Schlusse jeder dieser Positionen wird der Zusatz

„und C"

angefügt.

Ewiger Bund

Nach Tarifposition 9

wird die durch Gesetz vom 17. März 1886 erledigte Position „Cessionen" in folgender Form wieder eingestellt:

„10. Cessionen wie Abtretungen, siehe Verträge, Pos. 34 unter A."

Tarifposition 11

fällt weg.

Tarifposition 13, Anmerkungen, Absatz 4

erhält folgende Fassung:

„Bei dergleichen Anordnungen auf den Todesfall ist der Stempel innerhalb 6 Monaten vom Todesfalle an gerechnet beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für Entrichtung desselben die bei der Erbschaftssteuer geltenden entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung."

Tarifposition 20

fällt weg.

Tarifposition 26

erhält folgende Fassung:

„26. Schenkungen, siehe Verträge, Pos. 34 unter D."

Tarifposition 27

erhält folgende Fassung:

„27. Schuldverschreibungen siehe Verträge, Pos. 34 unter A und C, Anmerkungen."

Tarifposition 32.

Am Schlusse derselben wird der Zusatz

„und C"

angefügt.

Tarifposition 33.

Der Eingang derselben erhält folgende Fassung:

„33. Versteigerungsprotokolle über freiwillige Versteigerungen, dafern die letzteren

a) öffentlich und

b) entweder" u. s. w. wie zeither.

In dem die Stempelbefreiungen betreffenden Absatze kommen die Worte „a) die Protokolle über Zwangsversteigerungen" und der Buchstabe „b" in Wegfall.

Ewiger Bund

Tarifposition 34, Unterabtheilung A

erhält folgende Fassung:

„A. Kauf- (Anmerkung a), Tausch- (Anmerkung b), Bau-, Lieferungs-, Leibrenten-, Mieth- und Pachtverträge (Anmerkung c), Schuldverschreibungen (Anmerkung d), Vergleiche (Anmerkung e), Abtretungen, Auflassungen (Anmerkung f)

$^1/_{10}$ Prozent

der Vertragssumme oder, wenn eine solche nicht im Vertrage enthalten ist, des Geldwerthes des Vertragsgegenstandes."

Tarifposition 34, Unterabtheilung A, Anmerkungen.

Der Absatz 3 der Anmerkung unter a, Kaufverträge, fällt weg.

Anmerkung d, Ehestiftungen, erhält folgende Fassung:

„d) Schuldverschreibungen.

Als Schuldverschreibungen im Sinne des Tarifs sind nur solche Urkunden anzusehen, welche die Verpflichtung zur Leistung einer Geldschuld betreffen.

Bei der Stempelberechnung bleiben Nebenleistungen außer Ansatz."

Hinter Anmerkung e, Vergleiche, wird folgende neue Anmerkung angefügt:

„f) Auflassungen.

Als Auflassung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die zur Begründung oder Uebertragung eines den Grundstücken gleichgestellten Rechts erforderliche Einigung der Betheiligten."

Tarifposition 34, Unterabtheilung B.

Hinter dem Worte „Sicherheitsleistungen" werden die Worte:

„soweit sie nicht unter C fallen,"

eingeschaltet.

Tarifposition 34, Unterabtheilung C

erhält folgende Fassung:

„C. Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld

$^3/_{20}$ Prozent

des Forderungs- oder Kapitalsbetrags oder der Ablösungssumme ohne Rücksicht auf Nebenleistungen.

Der Steuersatz ermäßigt sich auf

$^1/_{20}$ Prozent

Ewiger Bund

bei Sicherungshypotheken, sowie wenn die Bestellung erfolgt anläßlich der Uebertragung des Eigenthums oder wegen einer Forderung, für welche der Schuldverschreibungsstempel nach Pos. A bereits entrichtet worden oder nach den Bestimmungen unter F Nr. 17 und 18 nicht zu entrichten ist.

Anmerkungen.

Wird eine Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek umgewandelt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer für die letztere und derjenigen für die erstere nachzuentrichten.

Bei der Bestellung einer Gesammthypothek ist der Stempel nur einmal zu entrichten. Die Vertheilung einer Gesammthypothek auf die einzelnen Grundstücke bleibt stempelfrei.

Die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld oder dieser in eine Rentenschuld oder umgekehrt unterliegt der Besteuerung nicht.

Wird vor oder nach der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld über das der Bestellung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß eine besondere Schuldurkunde ausgefertigt, so bleibt diese von dem unter A geordneten Schuldverschreibungsstempel frei, dafern für die Bestellung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der Stempel nach Höhe von $^3/_{20}$ Prozent entrichtet worden ist".

Tarifposition 34, bisherige Unterabtheilung C

erhält die Bezeichnung D und folgende Fassung:

„D. Schenkungen unter Lebenden, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit Auflagen beschwerten,

a) wenn sie an Personen, Anstalten oder für Zwecke erfolgen, bei denen Befreiung von der Erbschaftssteuer eintritt,

$^1/_{10}$ Prozent

vom Werthe der Schenkungen;

b) außerdem nach denselben Sätzen, welche davon zu entrichten wären, wenn der Schenker die Zuwendung letztwillig verordnet hätte und der Anfall derselben eingetreten wäre.

Anmerkungen.

Für die Entrichtung des Schenkungsstempels haften der Schenker und der Beschenkte als Gesammtschuldner.

Bei den mit einer Auflage beschwerten Schenkungen kommt der Werth der Auflage in Abzug, wenn die Auflage bestimmt bezeichnet und nach Geld zu veranschlagen ist.

Ewiger Bund

Erfolgt aber eine Schenkung zur Vergeltung von Dienstleistungen, so ist der Werth der Dienstleistungen bei der Feststellung des Werthes der Schenkung außer Berücksichtigung zu lassen."

Tarifposition 34, bisherige Unterabtheilung D

erhält die Bezeichnung E und folgende Fassung:

„E. Versicherungsverträge, sofern sie sich auf Personen, die in Sachsen aufhältlich oder staatsangehörig sind, oder auf Gegenstände, die in Sachsen befindlich sind, oder auf sächsische Schiffe beziehen, und zwar

a) Lebensversicherungsverträge

$^1/_{10}$ Prozent

der versicherten Summe;

b) Haftpflicht- und Unfallversicherungsverträge, gleichviel ob sich die Versicherung auf eine oder mehrere Personen erstreckt,

eine Mark,

und wenn die Versicherung nur auf einen 2 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum abgeschlossen worden ist,

fünfzig Pfennige;

c) andere Versicherungsverträge mit Ausnahme der Hagel-, Vieh- und Transport-Versicherungsverträge

$^1/_{50}$ pro Mille

der versicherten Summe. Bei Versicherungen, die auf eine mehr als einjährige Dauer abgeschlossen worden sind, wird der Stempel von dem durch Vervielfältigung der Versicherungssumme mit der Zahl der Jahre der Versicherungsdauer sich ergebenden Betrage berechnet und hierbei jedes angefangene Jahr voll in Ansatz gebracht, mindestens aber, dafern der auf diese Weise zu berechnende Betrag 150 ℳ übersteigt, oder in der Versicherungsurkunde keine Versicherungssumme beziffert ist, ein Stempel von

20 Pfennigen

erhoben.

Anmerkung.

Der Agent, der die Versicherung vermittelt, gilt hinsichtlich der Stempelpflicht als Vertragschließender und haftet dem Staate für den vollen Stempelbetrag, welcher für den Versicherungsvertrag zu entrichten ist."

Ewiger Bund

Tarifposition 34, bisherige Unterabtheilung E

erhält die Bezeichnung F.

Ziffer 1

erhält folgende Fassung:

„Kauf-, Mieth- und Pachtverträge, Abtretungen, Schenkungen sowie Auflassungen, die außersächsische Grundstücke oder diesen gleichgestellte Rechte betreffen, ingleichen Tauschverträge über solche, wenn die beiderseitigen Tauschobjekte außerhalb Landes liegen."

Ziffer 2

erhält folgende Fassung:

„Abtretungen und Auflassungen, welche nur zur Erfüllung eines Rechtsgeschäfts erfolgen, für welches der Werthsstempel bereits entrichtet worden ist."

Ziffer 3

erhält folgende Fassung:

„Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte insoweit, als vom Werthe des Gegenstandes derselben bereits bei der Auflassung der Werthsstempel entrichtet worden ist."

Ziffer 4.

Hinter „Tauschverträge" wird das Wort „Auflassungen" eingeschaltet.

Die Worte „dafern vom ganzen Nachlasse die Erbschaftssteuer zu entrichten ist" fallen weg.

Die Ziffern 7, 14 und 15

fallen weg.

Die Ziffern 8 bis 13

werden in ihrer Reihenfolge als Ziffern 7 bis 12 bezeichnet und bei der alten Ziffer 10 wird das Wort „Arealabtretungen" durch das Wort „Auflassungen" ersetzt.

Die neue Ziffer 12

erhält folgende Fassung:

„Versicherungsscheine der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt und Versicherungsverträge, die von den in der Armee beziehentlich bei der Militärverwaltung etatsmäßig angestellten, zur Versicherung verpflichteten Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten, sowie von Unteroffizieren und unteren Beamten des aktiven Dienststandes mit der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine abgeschlossen werden."

Ewiger Bund

Die Unterabtheilung F

erhält folgende Zusätze:

„13. Abtretungen von Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden;

14. Abtretungen und Auflassungen, welche anläßlich der Errichtung, Erweiterung, Beschränkung oder Auflösung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den an diesen betheiligten Personen erfolgen;

15. Schenkungen zur Begründung von Familienanwartschaften oder Familienstiftungen;

16. Schenkungen unter Lebenden, deren Vollziehung bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist;

17. Schuldverschreibungen für sächsische zur Ausgabe von Pfandbriefen auf den Inhaber ermächtigte Kreditinstitute und Korporationen über die Aufnahme hypothekarischer Darlehne auf land- oder forstwirthschaftlich benutzte Liegenschaften innerhalb Sachsens hinsichtlich des Schuldverschreibungsstempels, dafern auf Grund dieser Schuldverschreibungen reichsstempelpflichtige Pfandbriefe auf den Inhaber demnächst ausgereicht werden;

18. Schuldverschreibungen über die Aufnahme hypothekarischer Darlehne gemeinnütziger Unternehmungen, für welche von den letzteren dem Reichsstempel unterliegende Inhaberpapiere ausgegeben werden, hinsichtlich des Schuldverschreibungsstempels, soweit diese Befreiung auf Grund besonderer Entschließung des Finanzministeriums bewilligt wird."

Der Tarifposition 34, Unterabtheilung F

wird folgender weitere Zusatz angefügt:

Anmerkung.

Die in Vorstehendem geordneten Befreiungen kommen insoweit, als nicht das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt derselben aus dem Inhalte der Urkunde ohne weiteres ersichtlich ist, nur zur Anwendung, wenn derjenige, welcher die Befreiung in Anspruch nimmt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt derselben erweislich macht. Geschieht letzteres erst nach bereits erfolgter Verwendung des Stempels, so wird der zu Unrecht erhobene Stempelbetrag zurückerstattet. Die Zurückerstattung kann indessen nach Ablauf von 6 Monaten von der Stempelverwendung an gerechnet nicht mehr beansprucht werden.

Ewiger Bund

Tarifposition 35.

Der dritte, mit den Worten „Zu Vollmachten" beginnende Absatz fällt weg.

Dem Tarife wird folgende neue Position hinzugefügt:

„37. Zwangsversteigerung von Grundstücken oder diesen gleichgestellten Rechten

$^1/_{10}$ Prozent

des Meistgebots.

Der Stempel ist vom Ersteher zu entrichten und zu dem Beschlusse des Versteigerungsgerichts, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, zu verwenden.

Wird das Recht aus dem Meistgebote abgetreten, so kommt der Stempel sowohl für die Erwerbung des Rechts aus dem Meistgebote als auch für die Abtretung dieses Rechts in Ansatz und ist von demjenigen zu entrichten, dem der Zuschlag ertheilt wird. Wird nachgewiesen, daß der Meistbietende nur im Auftrage desjenigen gehandelt hat, an den das Recht aus dem Meistgebote von ihm abgetreten worden ist, so bleibt die Abtretung stempelfrei."

II.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, tritt am 1. Januar 1900, hinsichtlich der Besteuerung der Versicherungsverträge jedoch mit der Verkündigung, in Kraft.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Urkundenstempel, wie er sich aus diesem Gesetze in Verbindung mit den früher ergangenen Abänderungsgesetzen ergiebt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. Juni 1898.

LS

Albert.

Werner von Watzdorf.

Ewiger Bund

Anlage
zu dem Gesetze über den Urkundenstempel.
Zu Art. 3. § 5.

Tabelle

über

den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth ℳ	₰
1	1	00,0	26	16	62,2	51	22	48,2	76	24	68,0
2	1	96,2	27	16	98,3	52	22	61,8	77	24	73,1
3	2	88,6	28	17	33,0	53	22	74,8	78	24	78,0
4	3	77,5	29	17	66,3	54	22	87,3	79	24	82,7
5	4	63,0	30	17	98,4	55	22	99,3	80	24	87,2
6	5	45,1	31	18	29,0	56	23	10,9	81	24	91,5
7	6	24,2	32	18	58,9	57	23	22,0	82	24	95,7
8	7	00,2	33	18	87,4	58	23	32,7	83	24	99,7
9	7	73,3	34	19	14,8	59	23	43,0	84	25	00,0
10	8	43,5	35	19	41,1	60	23	52,8	und		
11	9	11,1	36	19	66,5	61	23	62,4	mehr.		
12	9	76,0	37	19	90,8	62	23	71,5			
13	10	38,5	38	20	14,3	63	23	80,3			
14	10	98,6	39	20	36,8	64	23	88,7			
15	11	56,3	40	20	58,5	65	23	96,9			
16	12	11,8	41	20	79,3	66	24	04,7			
17	12	65,2	42	20	99,3	67	24	12,2			
18	13	16,6	43	21	18,6	68	24	19,4			
19	13	65,9	44	21	37,1	69	24	26,4			
20	14	13,4	45	21	54,9	70	24	33,0			
21	14	59,0	46	21	72,0	71	24	39,5			
22	15	02,9	47	21	88,5	72	24	45,6			
23	15	45,1	48	22	04,3	73	24	51,6			
24	15	85,7	49	22	19,5	74	24	57,3			
25	16	24,7	50	22	34,2	75	24	62,8			

Ewiger Bund

Nr. 65. Bekanntmachung,

betreffend die Redaktion des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876;

vom 10. Juni 1898.

Auf Grund der in dem Gesetze, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, vom 10. Juni 1898 unter Punkt II enthaltenen Ermächtigung wird der Text des Gesetzes über den Urkundenstempel, wie er sich aus dem zuerstgedachten Gesetze in Verbindung mit den früher ergangenen Abänderungsgesetzen ergiebt und mit Ausnahme der sofort in Kraft tretenden Bestimmungen über die Besteuerung der Versicherungsverträge vom 1. Januar 1900 ab Gültigkeit erlangt, im Nachstehenden bekannt gemacht.

Dresden, am 10. Juni 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Zeuner.

Gesetz über den Urkundenstempel

vom 13. November 1876.

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Artikel 1.

Gegenstand der Steuer.

Der Stempelsteuer sind im Königreiche Sachsen die in dem diesem Gesetze angefügten Tarife aufgeführten Urkunden dergestalt unterworfen, daß die Stempelpflichtigkeit

1. bei Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen eine unbedingte ist;
2. bei den übrigen Urkunden dann eintritt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare vorgelegt oder eingereicht werden.

Ewiger Bund

Zu 2 sind jedoch Urkunden, welche von einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinde aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder bei einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer solchen Gemeinde vorgelegt oder eingereicht werden, der Stempelsteuer nur dann unterworfen, wenn sie bei einer Gerichtsbehörde oder bei einem Notare eingereicht oder vorgelegt werden.

Artikel 2.

Befreiungen.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses;
2. der Fiskus des Deutschen Reichs und der des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Kassen;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, deren Familienangehörige und die ausschließlich für die Gesandtschaft angestellten oder ausschließlich im Dienste des Gesandten (Geschäftsträgers) stehenden Personen, dafern sie in dem vom Gesandten (Geschäftsträger) vertretenen Staate die Staatsangehörigkeit besitzen;
4. Urkunden über Gegenstände, deren Werth ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigt;
5. außerhalb Sachsens ausgestellte Urkunden, welche keine Verfügungen enthalten, die in Sachsen rechtliche Wirksamkeit äußern.

Artikel 3.

Werthsermittelung.

Wo bei Anwendung dieses Gesetzes eine Werthsermittelung nothwendig wird, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

§ 1. Bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte und Gerechtigkeiten sind nach ihrem, soweit nöthig, unter Zuziehung eines oder mehrerer verpflichteter Taxatoren, summarisch zu ermittelnden Zeitwerthe anzunehmen.

Bei Grundstücken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand eines Kaufvertrags gewesen und seitdem im wesentlichen unverändert geblieben sind, kann der letzte Kaufpreis als Zeitwerth angenommen werden, dafern nicht der Steuerpflichtige auf Ermittelung des Zeitwerths anträgt.

§ 2. Forderungen werden nach dem Betrage, auf welchen sie lauten, unter Hinzurechnung der Zinsen, oder nach dem zu ermittelnden Geldwerthe des Gegenstands, auf den sie gerichtet sind, angenommen.

Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuer-

Ewiger Bund

behörde von dem angegebenen Werthe die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung abhängt.

§ 3. Bei Werthpapieren, welche einen Kurs haben, ist der nach dem amtlichen Kurszettel des nächsten Börsenplatzes oder durch das Zeugniß eines Bankiers oder verpflichteten Mäklers festzustellende Tageskurs unter Hinzurechnung etwaiger Stückzinsen entscheidend.

§ 4. Fremde Währungen sind nach dem Tageskurse in Reichswährung umzurechnen, soweit nicht für dieselben bestimmte Geltungssätze vom Finanz-Ministerium vorgeschrieben werden.

§ 5. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrags, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, dafern nicht die Vorschriften in Absatz 2, 4, 5 Platz greifen, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrags als Kapitalwerth angenommen.

Der Kapitalwerth von Leibrenten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter derjenigen Person, mit deren Tode die Nutzung oder Leistung wegfällt, und wird bei einem Lebensalter dieser Person

von	15	Jahren	oder	weniger				auf	das	18	fache,	
über	15	Jahre	bis	zu	25	Jahren		=	=	17	=	
=	25	=	=	=	35	=		=	=	16	=	
=	35	=	=	=	45	=		=	=	14	=	
=	45	=	=	=	55	=		=	=	12	=	
=	55	=	=	=	65	=		=	=	$8\frac{1}{2}$	=	
=	65	=	=	=	75	=		=	=	5	=	
=	75	=	=	=	80	=		=	=	3	=	
=	80	=	.	.	.	.	.	=	=	2	=	

des Werths der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Fällt die Nutzung oder Leistung schon innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Beginn infolge des Ablebens der Person, mit deren Tode die Nutzung oder Leistung erlöschen soll, wieder weg, so wird ihr Werth nach ihrer wirklichen Dauer berechnet und das Zuvielgezahlte zurückerstattet.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt ab, daß beim Tode der zuerst versterbenden Person die Nutzung oder Leistung wegfällt, so ist das Lebensalter der ältesten Person, wenn aber die Nutzung oder Leistung

Ewiger Bund

bis zum Tode der zuletzt versterbenden Person fortdauern soll, das Lebensalter der jüngsten Person für die nach Absatz 2 vorzunehmende Berechnung maßgebend.

Bei Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit wird der Kapitalwerth unter Zugrundelegung des einjährigen Betrags nach der anliegenden Hülfstabelle ermittelt. Ist die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach Absatz 2 und 4 sich berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

Die Nutzung eines Geldkapitals ist im Zweifel zu vier vom Hundert jährlich anzunehmen.

Steht der Jahreswerth einer Nutzung oder Leistung nicht unzweifelhaft fest, so ist er schätzungsweise, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln.

Artikel 4.

Verwendung des Stempels zur Urkunde.

Zu jeder Urkunde irgend welcher Art, welche einen der nach dem angefügten Tarife stempelpflichtigen Gegenstände enthält, ist der deshalb geordnete Stempel zu verwenden.

Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Gegenstände, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zu belegen, soweit der Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

Artikel 5.

Duplikate und Abschriften.

Duplikate und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden sind stempelfrei, sobald zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift nachweislich der gesetzliche Stempel verwendet worden ist.

Auf allen beglaubigten Duplikaten und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden muß ausdrücklich bemerkt werden, ob und in welchem Betrage der Stempel zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift verwendet worden ist.

Artikel 6.

Zeit der Stempelverwendung.

Die Stempelsteuer ist

1. zu den von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommenen oder ausgefertigten Urkunden bei der Aufnahme oder Ausfertigung,
2. zu Versicherungsverträgen spätestens bei Aushändigung der Polize,
3. zu Versteigerungsprotokollen innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung

zu verwenden.

Ewiger Bund

Wenn bei denjenigen Urkunden, welche erst durch die Einreichung oder Vorlegung bei einer Behörde oder bei einem Notare stempelpflichtig werden, der Stempel bei der Einreichung oder Vorlegung noch nicht verwendet ist, so hat die betreffende Behörde, beziehentlich der betreffende Notar für die Verwendung noch vor Erledigung der Angelegenheit, in welcher die Einreichung oder Vorlegung erfolgt ist, auf Kosten des Produzenten oder des zu Entrichtung des Stempels gesetzlich Verpflichteten Sorge zu tragen. Zu verlagsweiser Verwendung des Stempels ist die Behörde oder der Notar hierbei nicht verpflichtet.

Artikel 7.

Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels trifft, soweit nicht im Tarife Abweichendes bestimmt ist:

1. bei behördlichen oder notariellen Ausfertigungen oder Beurkundungen denjenigen, durch den die Ausfertigung oder Beurkundung veranlaßt worden ist;
2. bei Verträgen, durch die nur für einen Theil Verpflichtungen begründet werden, diesen Theil;
3. bei anderen als den unter 2 bezeichneten Verträgen beide Theile antheilig;
4. bei einseitigen Erklärungen denjenigen, der die Erklärung abgiebt;
5. bei Versteigerungsprotokollen, vorbehältlich des Rückgriffs gegen den Auftraggeber, denjenigen, unter dessen Leitung oder Vertretung die Versteigerung ausgeführt wird.

Artikel 8.

Eine Erklärung oder Uebereinkunft, nach welcher jemand die Verbindlichkeit übernimmt, einen anderen in der Haftung für den Stempel zu übertragen, braucht bei Einhebung des Stempels nicht beachtet zu werden.

Artikel 9.

Besondere Bestimmungen über Stempel bei Verträgen.

§ 1. Die bloße Korrespondenz, welche zum Zwecke der Einigung über ein Vertragsverhältniß gewechselt wird, ist nur dann stempelpflichtig, wenn die Absicht der Parteien zugleich dahin geht, ein den Beweis erleichterndes und die Beurkundung durch einen förmlichen schriftlichen Vertrag ersetzendes Instrument über das fragliche Geschäft zu errichten.

§ 2. Schriftliche Verlängerungen von Verträgen sind in Bezug auf die Stempelpflicht wie neue Verträge zu behandeln.

§ 3. Die Wiederaufhebung abgeschlossener Verträge ändert an der rücksichtlich derselben bereits begründeten Stempelpflicht nichts.

Bedingte Verträge sind wie unbedingte zu behandeln.

Ewiger Bund

Wird jedoch die Gültigkeit eines Vertrags von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht und tritt die Bedingung nicht ein, so wird der zu der Vertragsurkunde bereits verwendete Vertragsstempel zurückerstattet.

Dasselbe tritt ein, wenn einem oder beiden Theilen der Widerruf des Vertrags mit der Wirkung der völligen Wiederauflösung desselben nach dem Inhalte der Vertragsurkunde vorbehalten worden ist und von diesem Widerrufsrechte innerhalb der dafür geordneten Frist Gebrauch gemacht wird.

§ 4. Ist bei einem Vertrage, für den der Stempel von den Vertragschließenden antheilig zu entrichten ist, der eine Theil von der Stempelsteuer befreit, so wird der Stempel von der Hälfte der Vertragssumme berechnet. Hat der Befreite den Stempel zur alleinigen Berichtigung übernommen, so ist Stempel nicht zu erheben.

Befinden sich auf einer am Vertragsabschlusse betheiligten Partei mehrere Personen, von denen nur einzelne von der Stempelsteuer befreit sind, so wird der Stempel von der ganzen Vertragssumme berechnet, der Antheil aber, welcher auf die befreiten Personen entfällt, vom Steuerbetrage abgesetzt. Die Bestimmung im zweiten Satze von Absatz 1 findet in diesem Falle keine Anwendung.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Artikel 10.

Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken in dem tarifmäßigen Werthsbetrage nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 11.

Verwendung der Stempelmarken.

Bei der Verwendung der Stempelmarken ist den deshalb vom Finanz-Ministerium im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften nachzugehen.

Stempelmarken, welche nicht diesen Vorschriften entsprechend verwendet sind, gelten als nicht verwendet.

Artikel 12.

Strafbestimmungen.

Wird den in Artikel 6 enthaltenen Vorschriften zuwidergehandelt, so sind diejenigen, welche einer solchen Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht haben, beziehentlich die Vorstände, Mitglieder oder Beamte der betreffenden Behörde, welche die Ausfertigung oder Beurkundung, beziehungsweise die Aufnahme oder Anerkennung der Urkunde, oder die Erledigung der Angelegenheit entweder selbständig bewirkt oder amtlich geleitet haben, vor-

Ewiger Bund

behältlich des Rückanspruchs an die eigentlich zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten, zum Ersatze des nicht verwendeten Stempels verbunden.

Uebrigens verfallen dieselben in eine Ordnungsstrafe nach Artikel 13.

Artikel 13.

Ordnungsstrafen.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der zum Vollzuge desselben erlassenen Verfügungen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 ℳ geahndet.

Artikel 14.

Hülfs- und Strafvollstreckung.

Zur Beitreibung von rückständigen Steuerbeträgen oder Geldstrafen darf ein Grundstück nur mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums zwangsweise versteigert werden.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Alle eingehobenen Geldstrafen und Ersatzgelder sind in Stempelmarken zu den Akten der Behörde, von welcher sie eingehoben worden sind, zu verwenden.

Artikel 15.

Verjährung.

Die Stempelsteuer verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem die Verwendung des Stempels hätte geschehen sollen, oder, wenn schon auf die Ermittelung und Beitreibung des Stempels gerichtete amtliche Handlungen vorgenommen worden sind, vom Ablaufe des Kalenderjahres an gerechnet, in welches die letzte amtliche Handlung fällt.

Die Verjährung sichergestellter Stempelsteuerforderungen beginnt erst mit Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist.

Artikel 16.

Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, die Vollstreckung einer durch rechtskräftig gewordenen Strafbescheid auferlegten Strafe in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in das der letzte Tag der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung fällt, oder in dem sich der Beschuldigte dem Strafbescheide unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede auf die Verfolgung der Strafthat oder Beitreibung der Geldstrafe gerichtete amtliche Handlung.

Artikel 17.

Haftpflicht der Erben.

Die Haftpflicht für die Stempelsteuer, sowie für die durch den Steuerpflichtigen verursachten Kosten geht auf die Erben des Haftpflichtigen, soweit der Nachlaß reicht, über.

Ewiger Bund

Artikel 18.

Straf-verfahren.

Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen richtet sich nach den Vorschriften, welche für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen im allgemeinen gelten.

Zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung sind die Bezirkssteuereinnahmen zuständig.

Dieselben haben vor Einleitung des Strafverfahrens wider Beamte oder Notare dem betreffenden Beamten oder Notare, von welchem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, die kurze Erledigung der Sache durch Erlegung des Stempelersatzes und der Strafe anheim zu geben und erst, wenn diese Aufforderung erfolglos bleibt, zur Einleitung des Strafverfahrens zu verschreiten.

Das gleiche Verfahren kann auch anderen Personen gegenüber vor Einleitung des Strafverfahrens eingeschlagen werden.

Artikel 19.

Aufsichtsführung.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zu achten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

Höhere Behörden, welche Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze, die bei niederen Behörden begangen worden sind, wahrnehmen, sind berechtigt, an den Dirigenten der betreffenden Behörde eine Aufforderung zur kurzen Erledigung der Angelegenheit durch Erlegung des Stempelersatzes und der verwirkten Strafe zu erlassen und, dafern darauf die kurze Erledigung der Sache erfolgt, von Anzeige der Zuwiderhandlung abzusehen.

Dasselbe Befugniß steht auch dem Vorstande einer Behörde gegenüber den bei derselben angestellten Beamten und gegenüber den Notaren in den bei der Behörde verhandelten Angelegenheiten zu.

Artikel 20.

Stempelfiskale.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze kann das Finanz-Ministerium Stempelfiskale anstellen und mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Alle öffentlichen Behörden und Beamten, Notare, sowie Vereine und Gesellschaften, welchen die Rechte der juristischen Persönlichkeit zustehen, ingleichen deren Agenten, sind verpflichtet, dem Stempelfiskale auf dessen Verlangen die stempelpflichtigen Verhandlungen aller Art nebst Büchern und Akten zur Einsicht vorzulegen.

Ewiger Bund

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 21.

Beschwerden über das Verfahren bei Feststellung von Stempelbeträgen entscheidet das Finanz-Ministerium. Beschwerden über das Verfahren.

Artikel 21a.

Gesuche um Rückerstattung zuviel bezahlter Stempelabgaben sind, wenn die Verwendung des Stempels bei einer Behörde erfolgt ist, bei dieser, andernfalls bei der Bezirksteuereinnahme schriftlich anzubringen. Rückerstattung zuviel bezahlter Abgaben.

Die Thatsachen, auf Grund deren die Rückerstattung verlangt wird, sind vom Gesuchsteller anzuführen und zu bescheinigen.

Die Gesuche unterliegen der Entscheidung des Finanz-Ministeriums.

Artikel 21b.

I. Beschwerde.

Gegen die Abforderung von Stempelbeträgen ist die Beschwerde an das Finanz-Ministerium zulässig. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer einmonatigen, mit der Zufertigung der Zahlungsaufforderung beginnenden, nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu berechnenden Frist bei der Behörde oder dem Notare, von welcher oder von welchem die Zahlungsaufforderung erlassen worden, schriftlich einzureichen. Rechtsmittel.

II. Rechtsweg.

Wer zur Entrichtung des ihm durch die Entscheidung des Finanz-Ministeriums auferlegten Stempelbetrags nicht oder nicht in der geforderten Höhe verpflichtet zu sein oder die ihm vom Finanz-Ministerium ganz oder theilweise verweigerte Rückerstattung von Stempelbeträgen nach den Vorschriften des Gesetzes verlangen zu können vermeint, kann Klage auf gänzliche oder theilweise Wegfallstellung oder Rückerstattung des mit Unrecht auferlegten oder zuviel entrichteten Stempelbetrags erheben.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen einer zweimonatigen Frist anzustellen. Diese Frist ist eine Nothfrist im Sinne der Civilprozeßordnung, beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Finanz-Ministeriums und wird nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung berechnet.

III.

Die Beitreibung der Stempelbeträge wird weder durch Beschwerden (I) noch durch Anstellung der Klage (II) gehemmt.

Ewiger Bund

Artikel 22.

Kosten. Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Stempelsachen außerhalb des Rechtswegs erfolgen kosten- und stempelfrei.

Artikel 23.

Aufhebung älterer Bestimmungen. Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822, soweit sie den Schriften- und Werthstempel betreffen, sowie alle übrigen, diese beiden Gattungen der Stempelsteuer und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere alle Stempelbefreiungen, soweit sie mit dem Inhalte dieses Gesetzes und des Tarifs im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Artikel 24.

Schlußbestimmung. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage ausgestellten Urkunden kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Ewiger Bund

Anlage zu dem Gesetze über den Urkundenstempel.

Tarif.

Vorbemerkung.

Die nach Prozenten des Werths des Gegenstands zu bemessenden Steuersätze steigen von 10 zu 10 Pfennigen.

Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 5 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls dagegen für 10 Pfennige gerechnet.

1. **Abtretungen**, s. Pos. 34 unter A.
2. **Adelsbriefe**, s. Standeserhöhungen, Pos. 28.
3. Fällt aus.
4. **Anerkennungen** (Rekognitionen). Jede vor einem sächsischen Gerichte oder Notare aufgenommene Registratur über die Anerkennung einer Privaturkunde durch den oder die Aussteller derselben, dafern sie nicht überhaupt kostenfrei aufzunehmen ist,

   1 Mark.
5. **Auktionen**, s. Versteigerungsprotokolle, Pos. 33 und Zwangsversteigerung eines Grundstücks ꝛc. Pos. 37.
6. **Bauverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.
7. **Beglaubigungen** von Abschriften (Vidimirungen) durch sächsische Behörden oder Notare

   1 Mark.

Stempelfrei bleiben:

a) Beglaubigungen, welche nur zu Vervollständigung der Akten erfolgen, ferner
b) Beglaubigungen von Abschriften von Verordnungen oder Erkenntnissen, die an Publikationsstatt zugefertigt werden, und
c) Beglaubigungen, welche überhaupt kostenfrei zu bewirken sind.

Ewiger Bund

8. **Bürgschaften**, s. Verträge, Pos. 34 unter B und C.

9. **Cautionsbestellungen**, s. Verträge, Pos. 34 unter B und C.

10. **Cessionen** wie Abtretungen, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

11. Fällt aus.

12. **Erbverträge** wie Testamente, s. diese, Pos. 30.

13. **Familienanwartschaften** und **Familienstiftungen**

drei Prozent

vom Werthe des Gegenstands der Anwartschaft oder Stiftung;

ein Prozent

bei Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen.

Anmerkungen.

Dem hier geordneten Stempel unterliegen alle auf den Todesfall oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie des Stifters oder einer anderen Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Bei der Ermittelung des Werths einer Familienanwartschaft oder einer Familienstiftung sind die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht zu berücksichtigen.

Der Stempel wird zur Stiftungsurkunde verwendet.

Bei dergleichen Anordnungen auf den Todesfall ist der Stempel innerhalb 6 Monaten, vom Todesfalle an gerechnet, beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für Entrichtung desselben die bei der Erbschaftssteuer geltenden entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung.

14. **Kaufverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

15. **Legalisationen**, d. i. Bestätigungen der Echtheit öffentlicher Urkunden durch sächsische Behörden,

1 Mark.

Anmerkung.

Wird eine Urkunde mehrmals legalisirt, so ist der Stempel für die Legalisation nur einmal und zwar von der zuerst legalisirenden Behörde, zu verwenden.

16. **Leibrentenverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

17. **Leichenpässe**, s. Pässe, Pos. 22 unter a.

18. **Lieferungsverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

19. **Miethverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

20. Fällt aus.

21. **Pachtverträge**, s. Verträge, Pos. 34 unter A.

Ewiger Bund

22. **Päſſe**, von ſächſiſchen Behörden ausgeſtellte,

a) Leichenpäſſe, ſoweit ſie nicht koſtenfrei auszuſtellen ſind,
6 Mark;

b) Reiſepäſſe
50 Pfennige.

Stempelfrei bleiben:

Päſſe zu Reiſen innerhalb des Königreichs Sachſen, Zwangspäſſe und Marſchrouten.

23. **Prädikate** (Titel).

Die Urkunde, durch welche jemandem ein ſächſiſches Prädikat oder die Erlaubniß zur Führung eines gleichen oder ähnlichen nichtſächſiſchen Prädikats im Königreiche Sachſen ertheilt wird,

bei Prädikaten

a) der 1. Klaſſe der Hofrangordnung 1500 ℳ,
b) = 2. = = = 900 =
c) = 3. = = = 600 =
d) = 4. = = = 450 =
e) = 5. = = = 300 =
f) ohne Hofrang . . . . . 100 =.

Stempelfrei bleibt die Ertheilung eines ſächſiſchen Prädikats, wenn dieſelbe auf Grund Allerhöchſter Entſchließung ausdrücklich mit Nachſicht des Stempels erfolgt oder das Prädikat einem Staatsdiener oder einer ſonſt in einem öffentlichen Amte ſtehenden Perſon in Rückſicht auf die dienſtliche Stellung oder auf geleiſtete Dienſte ertheilt wird.

25. **Rekognitionen** von Urkunden, ſ. Anerkennungen, Poſ. 4.

26. **Schenkungen**, ſ. Verträge, Poſ. 34 unter D.

27. **Schuldverſchreibungen**, ſ. Verträge, Poſ. 34 unter A und C, Anmerkungen.

28. **Standeserhöhungen** (Adelsbriefe).

Die Urkunde, durch welche auf Anſuchen eine Standeserhöhung ertheilt, die Erneuerung eines alten Adels bewilligt oder eine einem ſächſiſchen Staatsangehörigen von einem anderen Staate verliehene Standeserhöhung für das Königreich Sachſen anerkannt wird:

bei Erhebung in den Adelsſtand 500 ℳ,
= = = = Freiherrnſtand 1000 =
= = = = Grafenſtand 2000 =
= = = = Fürſtenſtand 5000 =.

Ewiger Bund

Bei der Standeserhöhung einer aus mehreren Brüdern oder Vettern bestehenden Familie wird der Stempelbetrag für jede Linie besonders in Ansatz gebracht.

29. **Tauschverträge,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

30. **Testamente** und letztwillige Verfügungen überhaupt, einschließlich der Erbverträge, 5 Mark.

31. **Vergleiche,** s. Verträge, Pos. 34 unter A.

32. **Verpfändungen,** s. Verträge, Pos. 34 unter B und C.

33. **Versteigerungsprotokolle** über freiwillige Versteigerungen, dafern die letzteren
a) öffentlich und
b) entweder von Behörden oder in deren Auftrage durch in Pflicht stehende Personen oder durch Notare oder verpflichtete Auktionatoren oder durch solche Personen abgehalten werden, welche das Versteigerungsgeschäft für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig betreiben,

$^1/_{10}$ Prozent

von dem Erlöse.

Stempelfrei sind
die Protokolle über Versteigerungen, welche bei Verwaltung des Gemeindevermögens von Gemeindebehörden oder deren Beamten abgehalten werden.

Anmerkungen.

Der Stempel wird von dem nach Ausweis des Protokolls überhaupt erzielten Erlöse ohne Abzug der Kosten berechnet.

Soweit jedoch Versteigerungen für Rechnung solcher Personen erfolgen, welche subjektive Stempelbefreiung genießen, oder Zwangsversteigerungen mit der Versteigerung anderer Gegenstände verbunden werden, so ist der jenen Personen zukommende oder auf die zwangsweise versteigerten Gegenstände entfallende Antheil an dem Erlöse bei der Berechnung des Stempels außer Berücksichtigung zu lassen.

Behörden, welche eine Versteigerung selbst oder durch bei ihnen angestellte Beamte vornehmen, ingleichen Notare haben den Stempel selbst binnen acht Tagen von Beendigung der Versteigerung an gerechnet zu dem Protokolle zu verwenden.

Auktionatoren dagegen sind gehalten, innerhalb der gleichen Frist das Protokoll oder Verzeichniß an die Bezirkssteuereinnahme zur Kassation des erforderlichen Stempels einzureichen.

34. **Verträge.**

A. Kauf- (Anmerkung a), Tausch- (Anmerkung b), Bau-, Lieferungs-, Leibrenten-, Mieth- und Pachtverträge (Anmerkung c), Schuldverschreibungen (Anmerkung d), Vergleiche (Anmerkung e), Abtretungen, Auflassungen (Anmerkung f)

$^1/_{10}$ Prozent

der Vertragssumme oder, wenn eine solche nicht im Vertrage enthalten ist, des Geldwerths des Vertragsgegenstands.

Ewiger Bund

Anmerkungen.

a) Kaufverträge.

Die bei Grundstückskäufen vereinbarten Naturalauszüge werden bei Berechnung des Stempels nicht berücksichtigt.

Bei der käuflichen Ueberlassung von Grundstücken an Abkömmlinge wird derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird, bei Berechnung des Stempels von der Kaufsumme in Abzug gebracht.

b) Tauschverträge.

Bei Tauschverträgen wird der Stempel nur nach dem Werthe der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und übernommenen Leistungen, und zwar nach denjenigen Gegenständen und Leistungen berechnet, welche den höchsten Werth haben.

Werden jedoch sächsische Grundstücke und Gerechtigkeiten gegen außersächsische vertauscht, so wird der Stempel nach dem Werthe der ersteren in Verbindung mit den neben denselben etwa in Tausch gegebenen Leistungen berechnet.

c) Pacht- und Miethverträge.

Bei Pacht- und Miethverträgen ist der Betrag des Pacht- und Miethzinses einschließlich des Geldwerths vereinbarter Naturalleistungen innerhalb der bedungenen und in Ermangelung einer Vereinbarung innerhalb der gesetzlichen Vertragsdauer als Vertragssumme anzunehmen.

Ist bei Pachtverträgen der Pachtzins nicht nach einer gewissen Summe bestimmt, sondern dergestalt festgesetzt, daß der Pächter die Gegenleistung für die ihm überlassene Ausnutzung des Pachtobjekts in einem Theile der gezogenen Früchte oder des Werthes derselben oder nach einem in Geld ausgedrückten bestimmten Satze für eine gewisse Einheit wirklich gezogener Früchte zu bewirken hat, so ist der nach dem ungefähren und durchschnittlichen Werthe dieser Gegenleistungen auf die Dauer des Pachtes zu veranschlagende Betrag der Stempelberechnung zu Grunde zu legen.

Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

d) Schuldverschreibungen.

Als Schuldverschreibungen im Sinne des Tarifs sind nur solche Urkunden anzusehen, welche die Verpflichtung zur Leistung einer Geldschuld betreffen.

Bei der Stempelberechnung bleiben Nebenleistungen außer Ansatz.

e) Vergleiche.

Bei Vergleichen wird der Stempel nach dem Werthe der Leistung berechnet, auf welche sich die Parteien verglichen haben.

f) Auflassungen.

Als Auflassung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die zur Begründung oder Uebertragung eines den Grundstücken gleichgestellten Rechts erforderliche Einigung der Betheiligten.

B. Verbürgungen, Verpfändungen und andere Sicherheitsleistungen, soweit sie nicht unter C fallen,

$^1/_{20}$ Prozent

des Geldbetrags oder Werths, bis zu welchem Sicherheit geleistet wird, beziehungsweise des Geldwerths des Gegenstands, auf welchen die sichergestellte Forderung gerichtet ist. Im Falle der Unmöglichkeit, den Geldwerth dieser Forderung zu ermitteln, sowie in dem Falle, wo der Betrag oder Geldwerth des Gegenstands, mit welchem Sicherheit geleistet wird, geringer ist, als der Betrag oder Geldwerth der sichergestellten Forderung, ist der erstere für die Berechnung des Stempels maßgebend.

Anmerkung.

Wenn in einer und derselben Schrift, für eine und dieselbe Forderung, sei es durch dieselbe, sei es durch verschiedene Personen, eine mehrfache Sicherheit bestellt wird, so ist der Stempel nur einmal zu verwenden.

Ewiger Bund

C. Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld

$^{3}/_{20}$ Prozent

des Forderungs- oder Kapitalsbetrags oder der Ablösungssumme ohne Rücksicht auf Nebenleistungen.

Der Steuersatz ermäßigt sich auf

$^{1}/_{20}$ Prozent

bei Sicherungshypotheken, sowie wenn die Bestellung erfolgt anläßlich der Uebertragung des Eigenthums oder wegen einer Forderung, für welche der Schuldverschreibungsstempel nach Pos. A bereits entrichtet worden oder nach den Bestimmungen unter F Nr. 17 und 18 nicht zu entrichten ist.

Anmerkungen.

Wird eine Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek umgewandelt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer für die letztere und derjenigen für die erstere nachzuentrichten.

Bei der Bestellung einer Gesammthypothek ist der Stempel nur einmal zu entrichten. Die Vertheilung einer Gesammthypothek auf die einzelnen Grundstücke bleibt stempelfrei.

Die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld oder dieser in eine Rentenschuld oder umgekehrt unterliegt der Besteuerung nicht.

Wird vor oder nach der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld über das der Bestellung zu Grunde liegende Rechtsverhältniß eine besondere Schuldurkunde ausgefertigt, so bleibt diese von dem unter A geordneten Schuldverschreibungsstempel frei, dafern für die Bestellung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der Stempel nach Höhe von $^{3}/_{20}$ Prozent entrichtet worden ist.

D. Schenkungen unter Lebenden, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit Auflagen beschwerten,

a) wenn sie an Personen, Anstalten oder für Zwecke erfolgen, bei denen Befreiung von der Erbschaftssteuer eintritt,

$^{1}/_{10}$ Prozent

vom Werthe der Schenkungen;

b) außerdem nach denselben Sätzen, welche davon zu entrichten wären, wenn der Schenker die Zuwendung letztwillig verordnet hätte und der Anfall derselben eingetreten wäre.

Anmerkungen.

Für die Entrichtung des Schenkungsstempels haften der Schenker und der Beschenkte als Gesammtschuldner.

Bei den mit einer Auflage beschwerten Schenkungen kommt der Werth der Auflage in Abzug, wenn die Auflage bestimmt bezeichnet und nach Geld zu veranschlagen ist.

Erfolgt aber eine Schenkung zur Vergeltung von Dienstleistungen, so ist der Werth der Dienstleistungen bei der Feststellung des Werths der Schenkung außer Berücksichtigung zu lassen.

E. Versicherungsverträge, sofern sie sich auf Personen, die in Sachsen aufhältlich oder staatsangehörig sind, oder auf Gegenstände, die in Sachsen befindlich sind, oder auf sächsische Schiffe beziehen, und zwar:

Ewiger Bund

a) Lebensversicherungsverträge

$^1/_{10}$ Prozent

der versicherten Summe;

b) Haftpflicht- und Unfallversicherungsverträge, gleichviel ob sich die Versicherung auf eine oder mehrere Personen erstreckt,

eine Mark,

und wenn die Versicherung nur auf einen 2 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum abgeschlossen worden ist,

fünfzig Pfennige;

c) andere Versicherungsverträge, mit Ausnahme der Hagel-, Vieh- und Transportversicherungsverträge,

$^1/_{50}$ pro Mille

der versicherten Summe. Bei Versicherungen, die auf eine mehr als einjährige Dauer abgeschlossen worden sind, wird der Stempel von dem durch Vervielfältigung der Versicherungssumme mit der Zahl der Jahre der Versicherungsdauer sich ergebenden Betrage berechnet und hierbei jedes angefangene Jahr voll in Ansatz gebracht, mindestens aber, dafern der auf diese Weise zu berechnende Betrag 150 ℳ übersteigt, oder in der Versicherungsurkunde keine Versicherungssumme beziffert ist, ein Stempel von

20 Pfennigen

erhoben.

Anmerkung.

Der Agent, der die Versicherung vermittelt, gilt hinsichtlich der Stempelpflicht als Vertragschließender und haftet dem Staate für den vollen Stempelbetrag, welcher für den Versicherungsvertrag zu entrichten ist.

F. Befreiungen. Von dem für Verträge geordneten Stempel sind befreit:

1. Kauf-, Mieth- und Pachtverträge, Abtretungen, Schenkungen sowie Auflassungen, die außersächsische Grundstücke oder diesen gleichgestellte Rechte betreffen, ingleichen Tauschverträge über solche, wenn die beiderseitigen Tauschobjekte außerhalb Landes liegen,
2. Abtretungen und Auflassungen, welche nur zur Erfüllung eines Rechtsgeschäfts erfolgen, für welches der Werthsstempel bereits entrichtet worden ist,
3. Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke oder ihnen gleichgestellte Rechte insoweit, als vom Werthe des Gegenstands derselben bereits bei der Auflassung der Werthsstempel entrichtet worden ist,

Ewiger Bund

4. Kauf-, Tauschverträge, Auflassungen und Abtretungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft unter sich zum Zwecke der Erbtheilung geschlossen werden,
5. die dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden und die auf denselben vorkommenden Abtretungen und Verbürgungen,
6. Bekenntnisse über den Empfang und die Rückzahlung von Einlagen in den Sparkassen- und Kontokorrentbüchern der von den Gemeinden verwalteten Sparkassen und der eingetragenen Genossenschaften,
7. Urkunden über solche Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden,
8. Vergleiche, welche in anhängigen Prozessen oder in gütlichen und kostenfreien Verhören über den Streitgegenstand abgeschlossen werden,
9. Kauf-, Tausch-, Bau- und Lieferungsverträge, welche ausschließlich zum Zwecke der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken, Schleusen und Wasserleitungen abgeschlossen werden, sowie Auflassungen oder Vergleiche, welche lediglich eine solche Herstellung 2c. betreffen, in jedem Falle jedoch nur dann, wenn die zu der Herstellung 2c. Verpflichteten oder deren gesetzliche Vertreter an dem betreffenden Rechtsgeschäfte unmittelbar theilnehmen,
10. Verträge, welche zur Ausführung von Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegungen geschlossen und im Sinne der betreffenden Gesetze durch die Geschäfte unmittelbar veranlaßt werden, im Gegensatze zu denjenigen, welche damit nur in einem zufälligen Zusammenhange stehen,
11. Urkunden über die Bestellung von Dienstkautionen,
12. Versicherungsscheine der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt und Versicherungsverträge, die von den in der Armee beziehentlich bei der Militärverwaltung etatsmäßig angestellten, zur Versicherung verpflichteten Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten, sowie von Unteroffizieren und unteren Beamten des aktiven Dienststandes mit der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine abgeschlossen werden,
13. Abtretungen von Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden,

Ewiger Bund

14. Abtretungen und Auflassungen, welche anläßlich der Errichtung, Erweiterung, Beschränkung oder Auflösung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den an diesen betheiligten Personen erfolgen,
15. Schenkungen zur Begründung von Familienanwartschaften oder Familienstiftungen,
16. Schenkungen unter Lebenden, deren Vollziehung bis zum Ableben des Schenkers aufgeschoben ist,
17. Schuldverschreibungen für sächsische, zur Ausgabe von Pfandbriefen auf den Inhaber ermächtigte Kreditinstitute und Korporationen über die Aufnahme hypothekarischer Darlehne auf land- und forstwirthschaftlich benutzte Liegenschaften innerhalb Sachsens hinsichtlich des Schuldverschreibungsstempels, dafern auf Grund dieser Schuldverschreibungen reichsstempelpflichtige Pfandbriefe auf den Inhaber demnächst ausgereicht werden,
18. Schuldverschreibungen über die Aufnahme hypothekarischer Darlehne gemeinnütziger Unternehmungen, für welche von den letzteren dem Reichsstempel unterliegende Inhaberpapiere ausgegeben werden, hinsichtlich des Schuldverschreibungsstempels, soweit diese Befreiung auf Grund besonderer Entschließung des Finanzministeriums bewilligt wird.

Anmerkung.

Die in Vorstehendem geordneten Befreiungen kommen insoweit, als nicht das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt derselben aus dem Inhalte der Urkunde ohne weiteres ersichtlich ist, nur zur Anwendung, wenn derjenige, welcher die Befreiung in Anspruch nimmt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt derselben erweislich macht. Geschieht letzteres erst nach bereits erfolgter Verwendung des Stempels, so wird der zu Unrecht erhobene Stempelbetrag zurückerstattet. Die Zurückerstattung kann indessen nach Ablauf von 6 Monaten von der Stempelverwendung an gerechnet nicht mehr beansprucht werden.

35. **Vollmachten** zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, wenn sie bei Gericht oder einer anderen Behörde vorgelegt oder eingereicht oder behördlich oder notariell aufgenommen oder anerkannt werden,

1 Mark.

Stempelfrei sind Nachvollmachten, ingleichen Vollmachten, durch welche jemand bloß zur Empfangnahme von Ladungen, Zusendungen oder Schriftstücken ermächtigt wird.

36. **Wechselproteste**

1 Mark.

Ewiger Bund

37. Zwangsversteigerung von Grundstücken oder diesen gleichgestellten Rechten
$^1/_{10}$ Prozent
des Meistgebots.

Der Stempel ist vom Ersteher zu entrichten und zu dem Beschlusse des Versteigerungsgerichts, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, zu verwenden.

Wird das Recht aus dem Meistgebote abgetreten, so kommt der Stempel sowohl für die Erwerbung des Rechts aus dem Meistgebote, als auch für die Abtretung dieses Rechts in Ansatz und ist von demjenigen zu entrichten, dem der Zuschlag ertheilt wird. Wird nachgewiesen, daß der Meistbietende nur im Auftrage desjenigen gehandelt hat, an den das Recht aus dem Meistgebote von ihm abgetreten worden ist, so bleibt die Abtretung stempelfrei.

Ewiger Bund

Anlage
zu dem Gesetze über den Urkundenstempel.
Zu Art. 3. § 5.

Tabelle

über

den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth ℳ	₰	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth ℳ	₰
1	1	00,0	26	16	62,2	51	22	48,2	76	24	68,0
2	1	96,2	27	16	98,3	52	22	61,8	77	24	73,1
3	2	88,6	28	17	33,0	53	22	74,8	78	24	78,0
4	3	77,5	29	17	66,3	54	22	87,3	79	24	82,7
5	4	63,0	30	17	98,4	55	22	99,3	80	24	87,2
6	5	45,1	31	18	29,0	56	23	10,9	81	24	91,5
7	6	24,2	32	18	58,9	57	23	22,0	82	24	95,7
8	7	00,2	33	18	87,4	58	23	32,7	83	24	99,7
9	7	73,3	34	19	14,8	59	23	43,0	84	25	00,0
10	8	43,5	35	19	41,1	60	23	52,8	und		
11	9	11,1	36	19	66,5	61	23	62,4	mehr.		
12	9	76,0	37	19	90,8	62	23	71,5			
13	10	38,5	38	20	14,3	63	23	80,3			
14	10	98,6	39	20	36,8	64	23	88,7			
15	11	56,3	40	20	58,5	65	23	96,9			
16	12	11,8	41	20	79,3	66	24	04,7			
17	12	65,2	42	20	99,3	67	24	12,2			
18	13	16,6	43	21	18,6	68	24	19,4			
19	13	65,9	44	21	37,1	69	24	26,4			
20	14	13,4	45	21	54,9	70	24	33,0			
21	14	59,0	46	21	72,0	71	24	39,5			
22	15	02,9	47	21	88,5	72	24	45,6			
23	15	45,1	48	22	04,3	73	24	51,6			
24	15	85,7	49	22	19,5	74	24	57,3			
25	16	24,7	50	22	34,2	75	24	62,8			

Ewiger Bund

Nr. 66. Gesetz

wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener;

vom 8. Juni 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Verpflichtung der Staatsdiener zur Kautionsleistung nach § 7 Absatz 9 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 169) wird aufgehoben.

§ 2. Ueber die Rückgabe der Kautionen wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet.

Ihre Rückgabe wird in Höhe der Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgültig entschieden ist.

Gegeben zu Dresden am 8. Juni 1898.

LS

Albert.

Georg von Metzsch.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
9. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 67. Verordnung, Aenderungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten, der Signalordnung, der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betr. S. 175. — Nr. 68. Verordnung, eine Abänderung der Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betr. S. 183. — Nr. 69. Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betr. S. 184. — Nr. 70. Verordnung, Abänderung der Vorschriften über die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betr. S. 186. — — Nr. 71. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betr. S. 187. — Nr. 72. Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera betr. S. 188. — Nr. 73. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hierzu betr. S. 191. — Nr. 74. Gesetz zur Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes und des Abänderungsgesetzes hierzu betr. S. 202. — Nr. 75. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung der Königsbrück-Schwepnitzer Eisenbahn betr. S. 206. — Nr. 76. Verordnung, das Krankenstift zu Zwickau betr. S. 207.

Nr. 67. Verordnung

zur Bekanntmachung, einige Aenderungen
der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands,
der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten,
der Signalordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands,
der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands und
der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands
betreffend;

vom 3. Juni 1898.

Nach den von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 12. Mai 1898 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüssen erhalten

I.

die §§ 1 (3), 12 (3), (7) u. (8), 23, 26 (2) b), 33, 40 (2), 46 und 48 (3) u. (4) der Betriebs-

Ausgegeben zu Dresden den 19. Juli 1898.

Ewiger Bund

ordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 433 flg.),

II.

die Vorschrift unter III a, b der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 466 flg.),

III.

die Signalbestimmungen unter IV, VII 17 b, 18, 19 und 22 der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 477 flg.),

IV.

der § 36 (2) der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 491 flg.),

V.

die §§ 23, 25, 27 (1), 29 und 32 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 509 flg.)

nachstehende neue Fassung, welche für das Königreich Sachsen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zu I.

Die Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands betreffend:

§ 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn, Signale, Streckenblokirung.

(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind mit Einfahrtsignalen und, sofern sie mit Kreuzungs- und Ueberholungsgleisen ausgestattet sind, auch mit Ausfahrtsignalen zu versehen.

(4) Mit allen Signalen für die Einfahrt sind Vorsignale zu verbinden.

(5) Auf Bahnen mit besonders dichter Zugfolge ist Streckenblokirung derart einzurichten, daß das Signal für die Einfahrt in einen vorliegenden Abschnitt unter Verschluß der nächsten Zugfolgestation liegt.

§ 12.

Beschaffenheit der Fahrzeuge, Kuppelungen und Bremsen.

(3) Die in der senkrechten Ebene des Laufkreises gemessene Stärke der Radreifen sämmtlicher Fahrzeuge muß mindestens 25 Millimeter betragen.

Ewiger Bund

(7) Die durchgehende Bremse der Wagen eines Zuges (§ 33 (2)) muß die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Die Bremse muß durch den Lokomotivführer, den Zugführer und den Wagenwärter, sowie von jeder Personenwagenabtheilung aus in Thätigkeit gesetzt werden können.

b) Die Bremse muß selbstthätig wirken, sobald der Zusammenhang der Bremsleitung aufgehoben wird.

c) Die Bremsen müssen so beschaffen sein, daß sie in der nach § 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§ 23.

Stärke der Züge.

(1) Die Stärke der Züge richtet sich nach ihrer Fahrgeschwindigkeit, Personenzüge sollen nicht über 80 Wagenachsen stark sein.

Diese Stärke ist bei einer Fahrgeschwindigkeit

von 51 bis 60 Kilometer in der Stunde auf 60 Wagenachsen,
von 61 bis 75 Kilometer in der Stunde auf 50 Wagenachsen,
von mehr als 75 Kilometer in der Stunde auf 40 Wagenachsen

einzuschränken.

Güterzüge dürfen nicht mehr als 120 Wagenachsen stark sein. Es kann jedoch für einzelne Linien mit besonders günstigen Neigungs- und Richtungsverhältnissen und vollständig ausreichenden Bahnhofsanlagen die Achsenzahl mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde bis auf 150 Wagenachsen erhöht werden. Die Stärke der Güterzüge ist einzuschränken bei einer Fahrgeschwindigkeit

von 46 bis 50 Kilometer in der Stunde auf 100 Wagenachsen,
von 51 bis 55 Kilometer in der Stunde auf 80 Wagenachsen,
von 56 bis 60 Kilometer in der Stunde auf 60 Wagenachsen.

Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen, sofern ihre Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer in der Stunde beträgt, bis 110 Wagenachsen stark sein.

(2) Züge, die mit durchgehender Bremse gefahren werden, dürfen höchstens 60 Wagenachsen stark sein.

§ 26.

(2) b) für Güterzüge

im allgemeinen . . . . . 45 Kilometer,
unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei Einschränkung der Zugstärke (§ 23) bis zu . . . . . 60 = ;

Ewiger Bund

§ 33.

Bildung der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in demselben befindet und daß letztere thunlichst gleichmäßig vertheilt sind. Kommt auf einer Strecke eine Neigung von mehr als 5 ‰ (1 : 200) ununterbrochen in einer Länge von 1000 Meter oder darüber vor, oder ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigt (§ 13 (2) b), so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein beschädigter leerer Wagen eingestellt werden, sofern er zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Jeder mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde fahrende Personenzug muß mit durchgehender Bremse versehen sein (§ 12 (7) und § 26 (2) a).

(3) Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges dürfen einzelne Wagen ohne solche Bremsen mitgenommen werden und zwar:

a) bei Zügen mit einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde bis zu . . . . . 6 Achsen,

b) bei Zügen mit einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 50 Kilometer bis 60 Kilometer in der Stunde bis zu . . . . . 10 = ,

c) bei Zügen mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 50 Kilometer in der Stunde bis zu . . . . . 16 = .

Im Falle zu a ist die Besetzung der nicht an die Bremsleitung angeschlossenen Wagen mit Reisenden unzulässig, in den Fällen zu b und c aber statthaft, wenn von diesen Wagen bis zur Lokomotive eine Zugleine (§ 48 (3)) gezogen ist.

(4) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§ 12 (4) u. (5)), die Zugleine, soweit sie nach § 48 (2) u. (3) erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (Absatz (2) und § 12 (7)) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(5) In den Zügen, die mit einer Geschwindigkeit von mehr als 45 Kilometer in der Stunde fahren, müssen die Fahrzeuge so fest mit einander gekuppelt sein, daß, wenn der Zug im geraden Gleise steht, die gegenüberstehenden Bufferpaare sich berühren.

Ewiger Bund

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Fahrgeschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde zur Anwendung kommen soll, müssen die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind (§ 28).

(6) In Zügen, die sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen Wagen, deren Ladung über zwei oder mehr Wagen reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor oder hinter Personenwagen gestellt werden.

(7) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist er sorgfältig zu untersuchen, wobei darauf zu achten ist, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Untersuchung ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges, und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§ 40.

(2) Eines der am Schlusse eines Zuges anzubringenden Signale muß auch nach vorn sichtbar sein.

§ 46.

Signale für die Ein- und Ausfahrt der Züge.

(1) In der Ruhestellung müssen die Ein- und Ausfahrtsignale „Halt" zeigen. Sie sind nur für die Ein-, Aus- oder Durchfahrt zu öffnen.

(2) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für einen Zug gegeben oder ein Zug von der Station abgelassen wird, ist zu prüfen, ob die Gleise, die er zu durchfahren hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (§ 1 (3)). Von der Prüfung der Weichenstellung kann abgesehen werden, falls Einrichtungen vorhanden sind, die die Gewähr bieten, daß die Signale für die Ein-, Aus- oder Durchfahrt eines Zuges nur gegeben werden können, wenn die betreffenden Weichen richtig gestellt und in dieser Stellung festgelegt sind, so lange das Fahrsignal gegeben ist.

(3) Das Einfahrtsignal für einen Zug darf nur durch den diensthuenden Stationsbeamten selbst oder in seinem jedesmaligen Auftrage durch einen anderen Beamten oder verpflichteten Arbeiter gegeben werden. Kann dieser Auftrag nicht mündlich ertheilt werden, so muß seine zuverlässige Uebermittelung durch geeignete Einrichtungen möglich sein.

(4) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine bestimmte Grundstellung als Regel vorzuschreiben; ebenso für in Nebengleisen liegende Weichen, soweit es die Sicherung der Zugfahrten auf den Hauptgleisen erfordert.

Ewiger Bund

§ 48.

(3) Bei Personenzügen, die mit durchgehenden Bremsen (§ 12(7)) ausgerüstet sind, ist die Zugleine, oder eine sie ersetzende Einrichtung nur dann erforderlich, wenn die Züge am Schlusse Wagen führen, die nicht an die Bremsleitung angeschlossen sind und diese Wagen mit Reisenden besetzt werden (§ 33(3)).

(4) Bei Zügen, die von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen und auf dieser mit keiner größeren Geschwindigkeit verkehren, als für die Züge auf der Nebenbahn zugelassen ist, kann von der Mitführung der Zugleine oder der diese ersetzenden Vorrichtung (Absatz (2)) gleichfalls abgesehen werden.

Zu II.

Die Aenderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten betreffend:

III.

Bremser und Wagenwärter.

a) Bremser:

6. viermonatige Probezeit im Bremser- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstätte.

Diese Probezeit kann ermäßigt werden auf eine fünfwöchige, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung als Streckenarbeiter oder eine dreimonatige als Stations-, Rangir- oder Werkstättenarbeiter voraufgegangen ist.

Zu III.

Die Aenderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend:

IV.

Vorsignale.

Wo die Stellung des Signals an einem Signalmaste schon in einer gewissen Entfernung vor dessen Standort kenntlich gemacht wird, ist ein mit jenem Signal in Abhängigkeit stehendes Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer um eine Achse drehbaren, runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen (u. s. w. wie bisher).

Ewiger Bund

VII.

Signale am Zuge.

17. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:

b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt, oder wenn er auf eingleisiger Bahn ein nicht angesagter Sonderzug oder ein Zug ist, der zur Vorfahrt über eine fahrplanmäßige Kreuzungsstation hinaus berechtigt ist, ohne daß die Kreuzung daselbst stattgefunden hat:

bei Tage:	bei Dunkelheit:
(Signalbild wie bisher).	(Signalbild wie bisher).

18. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal):

bei Tage:

(Signalbild).

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn und hinten sichtbare Laternen oder viereckige Scheiben. Für einzeln fahrende Lokomotiven auf freier Bahn genügt die roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

(wie bisher).

19. Es folgt ein Sonderzug nach:

bei Tage:

(Signalbild).

Signal 18 mit der Abänderung, daß die Laternen oder viereckigen Scheiben auf einer oder auf beiden Seiten des Wagens durch grüne runde Scheiben ersetzt werden.

bei Dunkelheit:

(wie bisher).

22. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke untersuchen:

bei Tage:

Ein Zugbediensteter schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet oder winkt in Ermangelung eines solchen Gegenstandes dem Wärter in auffallender Weise mit dem Arme.

bei Dunkelheit:

(wie bisher).

Ewiger Bund

Zu Nr. IV.

Die Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands betreffend:

§ 36.

(2) Bei Fahrzeugen mit drei und mehr in einem gemeinsamen Rahmen gelagerten Achsen ist bei den Mittelrädern ein Gesammtspiel (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Radreifen) bis 40 Millimeter zulässig.

Zu V.

Die Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betreffend:

§ 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen sollen in keinem Zuge befördert werden.
Militärzüge sollen nicht über 110 Wagenachsen stark sein.

§ 25.

Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach § 24 erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind. Kommt auf einer Strecke eine Neigung von mehr als 5 ‰ (1 : 200) ununterbrochen in einer Länge von 1000 Meter oder darüber vor, oder ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, die bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

§ 27.

(1) (Wie bisher bis „angehängt werden".)
(Der Schlußsatz fällt weg.)

§ 29.

Abfahrt der Züge.

(1) Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

Ewiger Bund

(2) Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsabstand folgen.

(3) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplane bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

§ 32.

Zugpersonal.

(1) Jeder zur Personenbeförderung dienende Zug ist außer mit dem Lokomotivführer mit mindestens einem begleitenden Beamten zu besetzen.

(2) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, worin die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

Dresden, am 3. Juni 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Metzsch. Für den Minister:
Dr. Diller.

Wunderlich.

Nr. 68. Verordnung,

eine Abänderung der Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend;

vom 14. Juni 1898.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 26. Mai dieses Jahres werden die mit Verordnung, betreffend die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 26. Januar 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 58 flg.), bekannt gemachten „Bestimmungen" dahin abgeändert, daß dem Absatze 4 des § 21 folgender zweiter Satz hinzugefügt wird:

„Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese

Ewiger Bund

Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind."

Dresden, den 14. Juni 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gebhardt.

Nr. 69. Gesetz,

die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen derselben betreffend;

vom 17. Juni 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben eine anderweite Regelung der Gehalte der Volksschullehrer für nöthig erachtet und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers an einer Volksschule darf nicht unter 1200 ℳ jährlich betragen.

Die freie Wohnung oder die Wohnungsentschädigung ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen. Das Einkommen vom Kirchendienst darf in dieses Einkommen vom Schuldienst nur insoweit eingerechnet werden, als es die Summe von 900 ℳ jährlich übersteigt.

§ 2. Den Schuldirektoren, welchen zehn oder mehr ständige Lehrer oder Hülfslehrer unterstellt sind, ist neben freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 3000 ℳ, den übrigen ein solches von nicht weniger als 2600 ℳ gleichfalls neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung zu gewähren.

§ 3. Jedem Hülfslehrer ist neben freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirksschulinspektion genehmigten Entschädigung dafür ein baarer Gehalt von wenigstens 850 ℳ jährlich auszusetzen.

§ 4. Das Einkommen der Schuldirektoren ist durch 3 von der Schulgemeinde zu gewährende Zulagen von je 300 ℳ nach fünfjähriger beziehentlich zehnjähriger und fünfzehnjähriger Dienstzeit als Schuldirektor zu erhöhen.

Ewiger Bund

Das Einkommen ständiger Lehrer an Volksschulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden ständigen Dienstzeit

von	5	Jahren	bis auf	1400 ℳ,
=	10	=	=	1600 =,
=	15	=	=	1750 =,
=	20	=	=	1900 =,
=	25	=	=	2000 =,
=	30	=	=	2100 =.

Der Gehalt ständiger Lehrer an Volksschulen von 40 und weniger Kindern ist in jedem der angegebenen sechs Abschnitten ihrer Dienstzeit um 100 ℳ zu erhöhen.

Die Zahlung der Zulagen hat mit Anfang des nächsten Monats nach Vollendung der vorstehend festgesetzten Dienstzeiten zu beginnen.

Es haben jedoch auf alle diese Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung noch die dafür zu gewährende Entschädigung in Anrechnung kommt, das Einkommen vom Kirchendienste aber insoweit in Anrechnung kommen darf, als es die Summe von 900 ℳ jährlich übersteigt, nur solche Lehrer Anspruch, deren sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben. Ueber die Versagung von Alterszulagen entscheidet in denjenigen Schulgemeinden, denen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Beihülfen gewährt werden, beziehentlich auf Antrag und nach Gehör des Schulvorstandes, die Bezirksschulinspektion.

§ 5. Unter „Lehrer" im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Lehrerinnen zu verstehen.

§ 6. Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde vorgenommen werden.

§ 7. Den kleineren und den minder leistungsfähigen Schulgemeinden werden zur Aufbringung der von ihnen nach § 4 zu zahlenden Dienstalterszulagen Beihülfen aus der Staatskasse gewährt.

Die Höhe dieser Beihülfen und die Art ihrer Vertheilung wird durch Gesetz bestimmt.

§ 8. Das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 4. Mai 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 139) wird aufgehoben.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit.

Ewiger Bund

Mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 17. Juni 1898.

LS

Albert.

Kurt Damm Paul von Seydewitz.

Nr. 70. Verordnung,

eine Abänderung des Dekrets vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betreffend;

vom 18. Juni 1898.

Im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern wird unter Abänderung der Vorschriften in §§ 6, 9, 11 und 12 des Dekrets vom 20. Oktober 1869, die Ausübung der Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 299 flg.) mit Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs Folgendes bestimmt:

1. die Aktiengesellschaft „Kette" Deutsche Elbschiffahrtsgesellschaft zu Dresden ist nicht mehr verpflichtet zum Schleppen solcher Fahrzeuge, deren Eigenthümer selbst das Schleppen von Fahrzeugen gewerbsmäßig betreiben,
2. dieselbe ist ermächtigt, die Tarifsätze je nach Bedürfniß zu ermäßigen und die Ermäßigungen wieder in Wegfall zu bringen; auch ist sie
3. nicht gehalten, die in einzelnen Fällen gewährten Tarifermäßigungen allgemein zu gewähren.

Dresden, am 18. Juni 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Adam.

Ewiger Bund

Nr. 71. Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betreffend;

vom 21. Juni 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, den § 24 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 (G.- u. V.-Bl. S. 264) durch folgende Bestimmung in Artikel I zu ersetzen und dem Gesetze noch einige Vorschriften einzufügen.

Artikel I.

§ 24. Die Verbindung von Vereinen unter einander ist zulässig. Politische Vereine dürfen mit außerdeutschen Vereinen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in Verbindung treten.

Artikel II.

Nach § 1 werden als § 1a folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 1a. Minderjährigen ist die Theilnahme an Versammlungen, welche politischen Zwecken dienen, verboten.

Die Veranstalter oder Leiter einer solchen Versammlung sind gehalten, die Aufforderung, sich zu entfernen, an die etwa anwesenden Minderjährigen zu richten und nach Befinden auf Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde diese Aufforderung zu wiederholen.

Artikel III.

In § 23 wird vor die Zahl „4" die Zahl „1a" eingesetzt.

Artikel IV.

Nach § 33 wird als § 33a nachstehende Vorschrift eingeschoben:

§ 33a. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 1a werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu sechs Wochen geahndet.

Artikel V.

In § 34 werden Wort und Zahl „und 33" mit folgendem Wort und Zahlen „33 und 33a" vertauscht.

Ewiger Bund

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21. Juni 1898.

LS

Albert.

Georg von Metzsch.

Nr. 72. Verordnung,

Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera betreffend;

vom 22. Juni 1898.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni dieses Jahres (R.-G.-Bl. S. 911) gemäß des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für das Gebiet des Königreichs Sachsen vom 1. Juli dieses Jahres ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes verordnet:

§ 1. Alle in das Königreich Sachsen eingeführten und zu Handelszwecken, insbesondere zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Gänse, dürfen erst dann verkauft werden, wenn dieselben, laut Zeugniß des zuständigen Bezirksthierarztes, während einer Beobachtungsdauer von 3 Tagen sich frei von der Geflügelcholera erwiesen haben.

Vor Ertheilung des bezirksthierärztlichen Gesundheitszeugnisses ist ein Umhertreiben der Gänse im Lande verboten und der Wechsel des Standortes des betreffenden Transportes nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksthierarztes gestattet.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 12 Stunden nach Einführung der Gänse hiervon unter genauer Angabe der Stückzahl Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Besitzer von Gast- oder Privatställen, in welchen die Gänse untergebracht werden.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen und sodann ungesäumt behufs Untersuchung der Gänse dem Bezirksthierarzte schriftlich Mittheilung zu machen. In letzterer muß der Tag der Einstellung und die Zahl der Gänse mit angegeben sein.

Ewiger Bund

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Händler zur Last.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist ist eine gründliche Reinigung der von den eingebrachten Gänsen benutzten Räumlichkeiten vorzunehmen und polizeilich zu kontroliren.

§ 2. Der Besitzer von Hausgeflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art) ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Geflügelcholera in seinem Geflügelbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver beseitigen, verwerthen oder bearbeiten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen; letzterer hat dem betreffenden Besitzer eine Belehrung über die Behandlung der kranken Thiere und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln zuzusenden. Gedruckte Exemplare dieser Belehrung sind von der Kommission für das Veterinärwesen zu beziehen.

Die Zuziehung des Bezirksthierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches hat nur dann zu erfolgen, wenn der Seuchenausbruch den zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Bestand eines Händlers betrifft, oder wenn eine stärkere Häufung der Seuchenfälle in einem Gehöfte oder Orte die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung befürchten läßt.

§ 4. Stellt in den Fällen des § 3 Absatz 2 der Bezirksthierarzt den Ausbruch der Geflügelcholera fest, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich nachstehende Anordnungen zu treffen:

a) die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- beziehentlich Stallsperre. Als verdächtig gilt alles Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner aller Art), welches mit dem kranken sich in demselben Gehöfte befindet,

b) die gesunden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken zu trennen und in anderen Räumen unterzubringen,

c) die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere sind zu verbrennen oder wo dies nicht angängig, unschädlich zu beseitigen beziehentlich zu vergraben; dasselbe

Ewiger Bund

hat zu erfolgen mit den Exkrementen und anderen Abgängen, sowie mit dem Dünger aus der betreffenden Räumlichkeit,

d) die Ställe und Stallgeräthschaften sind nach Angabe des Bezirksthierarztes zu desinfiziren,

e) die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder seit dem letzten Erkrankungsfalle 8 Tage verflossen sind und wenn die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 5. Wird die Seuche bei Geflügelbeständen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Weitertransport zu verbieten und über den Bestand die Stallsperre zu verhängen.

§ 6. Unter Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind:

a) in Städten mit Revidirter Städteordnung die Stadträthe,

b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,

c) auf dem platten Lande die Gemeindevorstände beziehentlich die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke zu verstehen.

Dafern aber der betreffende Gutsvorsteher selbst betheiligt ist, hat an seiner Stelle die Amtshauptmannschaft als Ortspolizeibehörde einzutreten. Letztere ist auch, soweit mittlere und kleine Städte und das platte Land in Betracht kommen, ermächtigt, wenn es ihr angemessen erscheint, das Nöthige sofort selbst anzuordnen.

§ 7. Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder der von der Behörde ertheilten Anordnungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis 150 ℳ oder Haftstrafe zur Folge.

§ 8. Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften und Stadträthe zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 22. Juni 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Zeibig.

Ewiger Bund

Nr. 73. Gesetz,

die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend;

vom 18. Juni 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Zu § 85 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Verfassung der Stiftungen.

§ 1. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt worden ist, von der Behörde geregelt, der die Genehmigung der Stiftung zusteht.

Die Behörde kann die von ihr getroffenen Bestimmungen ändern sowie neue ergänzende Bestimmungen treffen, unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter.

Verjährung gewisser öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

§ 2. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche des Staates, der Kirchen, der Gemeinden, mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden, sowie anderer Kommunalverbände wegen Gebühren und Auslagen;
2. die Ansprüche auf Rückerstattung von nicht geschuldeten Gebühren und Auslagen der in Nr. 1 bezeichneten Art.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschrift des Artikels 169 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Auslagen fällig werden, für die im Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

Gesetzliche Zinsen.

§ 3. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Summe zu fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann, wenn die Verzinsung bereits begonnen hat.

Ewiger Bund

Zu Art. 144 des Einführungsgesetzes. Hinterlegung.

§ 4. Zur Hinterlegung sind andere Sachen als die im § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten nicht geeignet.

Zu Art. 102 Absatz 2 des Einführungsgesetzes. Kraftloserklärung.

§ 5. Für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden. Die bisher genehmigten Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Art. 103 des Einführungsgesetzes. Verpflegungsaufwand.

§ 6. Der Staat kann Ersatz der für den Unterhalt einer Person in einer Landes-Straf- oder Korrektionsanstalt oder in einem Gefängnisse gemachten Aufwendungen von dieser Person sowie von denjenigen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Das gleiche Recht steht den Gemeinden hinsichtlich des Ersatzes der für den Unterhalt einer Person im Gefängnisse gemachten Aufwendungen zu.

Zu Art. 119 Nr. 3 des Einführungsgesetzes. Hinzuschlagung.

§ 7. Soll ein Grundstück mit einem Grundstücke, dessen Theilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, in dem Sinne vereinigt oder ihm in dem Sinne zugeschrieben werden, daß die Grundstücke hinsichtlich der Theilbarkeit ein Ganzes bilden (Hinzuschlagung), so finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11 Anwendung.

§ 8. Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, mit denen das eine der Grundstücke belastet ist, müssen auf das andere Grundstück erstreckt werden. Sind beide Grundstücke mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so muß das Rangverhältniß so geordnet werden, daß jede dieser Belastungen für beide Grundstücke den gleichen Rang erhält.

§ 9. Ist das eine der Grundstücke mit einem Vorkaufsrechte belastet oder ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Grundbuchblatt eines der Grundstücke ein Vorkaufsrecht oder ein Wiederkaufsrecht als Verfügungsbeschränkung eingetragen, so kann die Hinzuschlagung nur mit Zustimmung des Vorkaufsberechtigten oder des Wiederkaufsberechtigten erfolgen. Haftet das Vorkaufsrecht oder das Wiederkaufsrecht in der vorbezeichneten Weise zugleich auf dem anderen Grundstücke, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§ 10. Gehört das Grundstück, das hinzugeschlagen werden soll, nach Ausweis des Grundbuchs zu einer Vorerbschaft oder zu einer Familienanwartschaft, so ist die Hinzuschlagung nur mit Zustimmung des Nacherben oder der Anwärter zulässig. Gehört das andere Grundstück nach Ausweis des Grundbuchs zu derselben Vorerbschaft oder Familienanwartschaft, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

Ewiger Bund

§ 11. Ist zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem der Grundstücke eine Vormerkung eingetragen, so bedarf die Hinzuschlagung der Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht.

§ 12. Ein Grundstück, dessen Theilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, kann nicht ohne Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem anderen Grundstücke dieser Art hinzugeschlagen werden.

Zu Art. 143 Absatz 1 des Einführungsgesetzes. Form der Auflassung ꝛc.

§ 13. Die Auflassung eines Grundstücks sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung kann, sofern das Grundstück in Sachsen liegt, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor jedem deutschen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notar erklärt werden.

Zu Art. 68 des Einführungsgesetzes. Abbaurecht.

§ 14. Ein Grundstück kann mit Genehmigung des Justizministeriums in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zum Abbau eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals zusteht (Abbaurecht).

§ 15. Die Bestellung und die Aufhebung eines Abbaurechts bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechte an Grundstücken.

Die zur Bestellung oder Uebertragung des Rechtes nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor einem deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar erklärt werden. Die Vorschrift des § 31 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 findet entsprechende Anwendung.

Das Recht erlischt, wenn das Mineral abgebaut ist.

§ 16. Für das Abbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Vorschriften des § 15 Absatz 1, 3 über die Aufhebung eines Abbaurechts und die Vorschriften des § 16 sind von der Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auch für die zu dieser Zeit bestehenden Abbaurechte maßgebend.

Zu Art. 109 des Einführungsgesetzes. Enteignung und verwandte Fälle.

§ 18. Wird im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstück entzogen oder ein Recht an einem Grundstücke begründet oder aufgehoben, so ist zu der Rechtsänderung die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich. Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Das Grundbuch ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde zu berichtigen. Das Ersuchen ist unverzüglich nach Abschluß des Verfahrens, auf Verlangen

Ewiger Bund

eines Betheiligten schon vorher zu stellen, sobald die Entziehung, Begründung oder Aufhebung endgültig feststeht und auch die sonstigen zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 19. Die Einleitung eines Verfahrens, durch das im öffentlichen Interesse das Eigenthum an einem Grundstück oder ein Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entzogen oder ein Recht an einem Grundstücke begründet werden soll, ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde im Grundbuche zu vermerken. Das Ersuchen ist unverzüglich nach der Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Der Vermerk wird auf Ersuchen der Behörde, welche ihn veranlaßt hat, oder nach der Eintragung der Entziehung oder Begründung von Amtswegen gelöscht.

§ 20. Ist ein Verfahren der im § 19 bezeichneten Art eingeleitet, so ist in Ansehung der davon betroffenen Grundstücke die für das Verfahren zuständige Behörde auch zuständig für die Beurkundung von Verträgen, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums begründet wird, sowie für die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen, sofern die Verträge oder Erklärungen mit dem Verfahren im Zusammenhange stehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflassung eines Grundstücks sowie die Einigung, die zur Bestellung oder Uebertragung eines Rechtes, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der für das Verfahren zuständigen Behörde erklärt werden.

Zu Art. 120 des Einführungsgesetzes. Feststellung der Unschädlichkeit.

§ 21. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den Belastungen des Grundstücks veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 22. Ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehendes Recht kann ohne die Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 23. Der Eigenthümer eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks kann im Falle der Theilung des Grundstücks die Reallast ohne die Zustimmung des Berechtigten auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilen, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Vertheilung für die Berechtigten unschädlich ist.

Ewiger Bund

§ 24. In den Fällen des Artikels 52 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Entschädigungsanspruch von den einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechten frei, wenn von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt wird, daß die Befreiung für den Dritten unschädlich ist.

§ 25. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen:

1. in den Fällen der §§ 21, 22, wenn für die Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit ihres Rechtes oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Theiles oder des aufzuhebenden Rechtes ein Nachtheil nicht zu besorgen ist;
2. in den Fällen der §§ 23, 24, wenn durch die Vertheilung oder die Befreiung die Sicherheit des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet Beschwerde oder Rekurs nicht statt.

§ 26. Durch die Feststellung der Unschädlichkeit wird die nach § 19 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erforderliche Einwilligung ersetzt. Die Anwendung der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung ist ausgeschlossen.

§ 27. Die Vorschriften der §§ 21 bis 24 finden keine Anwendung auf Lasten des öffentlichen Rechtes, auf Ablösungsrenten und Landeskulturrenten.

Die Vorschrift des § 21 findet keine Anwendung auf Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, die für die landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz oder für den erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen eingetragen sind.

Zu Art. 125 des Einführungsgesetzes. Ausdehnung des § 26 der Gewerbeordnung.

§ 28. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Zu Art. 67 des Einführungsgesetzes. Nießbrauch an Kuxen.

§ 29. Dem Nießbraucher eines Kuxes gebühren die Ausbeute und der wiedererstattete Verlag. Der Nießbraucher ist dem Eigenthümer des Kuxes gegenüber verpflichtet, die Zubuße zu entrichten.

Zu Art. 118 des Einführungsgesetzes. Landeskulturrenten.

§ 30. Landeskulturrenten, die wegen einer Wasserlaufsberichtigung, wegen einer Anlage zur Entwässerung eines Ortes oder von Theilen eines Ortes oder wegen Herstellung einer Straße innerhalb einer Ortschaft übernommen und als Reallasten in das Grundbuch eingetragen werden, gehen den übrigen Belastungen des Grundstücks, mit Ausnahme der

Ewiger Bund

Landrenten, vor. Der Antrag auf Eintragung der Rente schließt den Antrag auf Verlautbarung des Vorrangs in sich.

Zu Art. 96 des Einführungsgesetzes. Auszug.

§ 31. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugsvertrag in Verbindung, so finden die Vorschriften der §§ 1161 bis 1172 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist, besteht die Verpflichtung des Erwerbers des Grundstücks darin, eine entsprechende Reallast an dem Grundstücke zu bestellen. Ist in dem Vertrage das Recht eingeräumt, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks zu benutzen, so hat der Erwerber eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit an dem Grundstücke zu bestellen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Zu § 9 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung ꝛc.

§ 32. Eine nach § 31 Absatz 2 als Auszug eingetragene Reallast oder Dienstbarkeit bleibt von der Zwangsversteigerung des Grundstücks unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist, unbeschadet der Vorschrift im § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

Für einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Auszug bewendet es bei dem § 519 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Grundschulden, Rentenschulden.

§ 33. Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen für Hypotheken, hypothekarische Forderungen, hypothekarische Schulden, hypothekarische Gläubiger getroffenen Vorschriften finden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf Grundschulden und Rentenschulden, Grundschuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger entsprechende Anwendung.

Zu Art. 200, 218 des Einführungsgesetzes. Eheliches Güterrecht.

§ 34. Leben zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Ehegatten nach gesetzlichem Güterrechte, so treten von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung an die Stelle der bisherigen Vorschriften. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Gütertrennung, wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten worden ist, sowie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über allgemeine Gütergemeinschaft, wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft besteht; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt jedoch nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

Die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, soweit Rechtsgeschäfte nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses

Ewiger Bund

Gesetzes vorgenommen werden oder Urtheile in Streitsachen ergehen, die nach dieser Zeit anhängig geworden sind.

Elterliche Gewalt.

§ 35. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung. Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder durch den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Brautkinder.

§ 36. Brautkinder, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugt werden, stehen den unehelichen Kindern auch insoweit gleich, als das Bürgerliche Gesetzbuch nicht Platz greift.

Zu Art. 136 des Einführungsgesetzes. Gesetzliche Vormundschaft.

§ 37. Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle oder über gewisse Minderjährige zustehen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist.

§ 38. Tritt eine Vormundschaft oder Pflegschaft nach § 37 ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Vorstand oder Beamten stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Der Vorstand oder Beamte behält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für einen Minderjährigen einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand oder Beamte es beantragt.

§ 39. Soweit der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Minderjährige der in § 37 bezeichneten Art als Vormund bestellt ist, gilt er von dieser Zeit an als gesetzlicher Vormund oder Pfleger im Sinne der §§ 37, 38. Die für

Ewiger Bund

den Umfang und die Dauer der Bevormundung getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu §§ 1784, 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Beamte und Geistliche als Vormünder ꝛc.

§ 40. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der Dienstbehörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger, Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich.

Die für die unentgeltliche Führung des Amtes als Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Zu §§ 1849 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gemeindewaisenrath.

§ 41. Die Einrichtung des Gemeindewaisenraths wird durch Verordnung bestimmt.

Zu Art. 139 des Einführungsgesetzes. Erbrecht von Anstalten.

§ 42. Stirbt in einer Landes-Irrenanstalt ein Kranker, der zu längerer Verpflegung aufgenommen oder beibehalten war, ohne Hinterlassung von Erben der ersten oder zweiten Ordnung oder von Voreltern, so ist der Fiskus, wenn der Kranke die letzten vier Jahre vor seinem Tode in einer solchen Anstalt zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerer Dauer des Aufenthalts zu einem Dritttheile der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Dies gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Alleinerbe sein würde.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kranke, für die etwas anderes vereinbart ist, sowie auf Pensionäre, die nach dem Inkrafttreten des mit der Verordnung vom 31. Juli 1893 im Auszuge veröffentlichten Regulativs für die Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke (G.- u. V.-Bl. S. 161 flg.) aufgenommen worden sind.

§ 43. Stirbt in einem Ortsarmen-, Ortskranken- oder Ortswaisenhaus oder in einer Bezirksanstalt dieser Art eine Person, deren Aufnahme unentgeltlich erfolgen mußte, so steht der juristischen Person, der die Anstalt gehört, ein gleiches gesetzliches Erbrecht wie dem Fiskus nach § 42 zu.

Ewiger Bund

§ 44. Soweit der Fiskus oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes nach den §§ 42, 43 erbberechtigt sind, haben sie zugleich einen Pflichttheilsanspruch in Höhe des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils.

§ 45. Hat, abgesehen von den Fällen der §§ 42, 43, eine juristische Person gegenüber Personen, die in einer ihr gehörenden Versorgungs- oder Heilanstalt verstorben sind, auf Grund der von der zuständigen staatlichen Behörde aufgestellten oder bestätigten Satzung ein gesetzliches Erbrecht, so kann das Erbrecht nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Vertreter vor der Aufnahme gerichtlich zu Protokoll anerkannt hat, daß er von dem Erbrechte Kenntniß habe.

Zu Art. 149 des Einführungsgesetzes. Urkundspersonen bei Verfügung von Todeswegen.

§ 46. Der Richter kann an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen, deren Zuziehung im § 2233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist, eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

Auf die Ortsgerichtsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zu Art. 150 des Einführungsgesetzes. Testament vor Ortsgerichtspersonen.

§ 47. Für die Errichtung eines Testaments im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Justizministerium an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine für den Bezirk, in welchem sich der Erblasser aufhält, bestellte Ortsgerichtsperson für zuständig erklären.

Zu § 99 der Grundbuchordnung. Zeugniß des Nachlaßgerichts.

§ 48. Soll für ein zu einem Nachlasse gehörendes Grundstück oder für ein zu einem Nachlasse gehörendes Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, einer von mehreren Erben als Eigenthümer oder Berechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der hierauf gerichteten Einigung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgerichte zu Protokoll gegeben worden sind.

Zu Art. 134 des Einführungsgesetzes. Religiöse Erziehung der Kinder.

§ 49. Von der Beobachtung der auf die religiöse Erziehung der Kinder sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Bl. S. 299 flg.) kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in dringenden Fällen ausnahmsweise eine Befreiung eintreten lassen. Das Ministerium hat zuvor die Erziehungsberechtigten sowie nach Befinden nahe Verwandte des Kindes und, falls das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, das Vormundschaftsgericht zu hören.

Ewiger Bund

Zu Art. 135 des Einführungsgesetzes. Zwangserziehung.

§ 50. An die Stelle der Vorschrift im § 5 Absatz 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 352) treten folgende Vorschriften:

Ist ein Kind sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, anderenfalls von dem Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle.

Pfandleiher.

§ 51. Der § 15 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 21. April 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 99, 100) wird dahin geändert:

Benutzt oder verpfändet der Pfandleiher ohne Zustimmung des Verpfänders das Pfand oder trifft er eine Verabredung, die nach § 14 nichtig ist, so wird er nach § 360,12 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 bestraft.

Zu Art. 97 des Einführungsgesetzes. Staatsschuldbuch.

§ 52. Das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 146 flg.) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 9 treten folgende Vorschriften:

   Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

   Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die eingetragene Forderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

2. Im § 11 Absatz 1 fallen die eingeklammerten Worte „vergl. § 19 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865“ weg.

3. An die Stelle des § 11 Absatz 2 tritt folgende Vorschrift:

   Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amts-

Ewiger Bund

bezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.

4. Der § 15 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. wenn über die Berechtigung des Gläubigers aus gerechten Gründen Zweifel bestehen, z. B. die Ausstellung der im § 11 geforderten Bescheinigung von der zuständigen Behörde beanstandet wird.

§ 53. Aufgehoben werden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben würden,

die §§ 28, 53 bis 55, 57, 393, 419 bis 423, 514, 630, 637 bis 640, 642, 643, 756, § 1017 Nr. 12, 13, § 1018 Satz 3, §§ 1129, 1137, 1680, 1826, § 1897 Nr. 4, §§ 2057 bis 2060, 2093, 2617 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs, unbeschadet der Geltung der §§ 639, 642 für das im § 641 behandelte Recht der Herberge;

der § 6 unter a, die §§ 7 bis 9 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15 Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 316).

Außer Kraft treten auch für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugten Brautkinder das Mandat, das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel- und Brautkinder bei Lehnsgütern betreffend, vom 17. Juni 1819 (G.- u. V.-Bl. S. 176 flg.), sowie § 11 Absatz 2, 3 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Bl. S. 301).

§ 54. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 18. Juni 1898.

LS

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.
Georg von Metzsch.
Paul von der Planitz.
Paul von Seydewitz.
Werner von Watzdorf.

Ewiger Bund

Nr. 74. Gesetz

zur Abänderung des mittels Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend;

vom 20. Juni 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

Das mittels Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachte Allgemeine Berggesetz (G.- u. V.-Bl. S. 353 flg.) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 74 treten folgende Vorschriften:

   Die Fähigkeit Minderjähriger und der ihnen gleichgestellten Personen, Arbeitsverträge zu schließen und aufzuheben sowie Rechtsgeschäfte vorzunehmen, welche die Erfüllung der aus solchen Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen betreffen, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte.

   Verweigert der gesetzliche Vertreter einem Minderjährigen die Ermächtigung, in Arbeit zu treten, ohne genügenden Grund oder ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters hierüber nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde auf Antrag des Minderjährigen die Ermächtigung ersetzen. Die Ermächtigung ist zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Minderjährigen liegt.

2. Der § 139 und der § 144 erhalten den Zusatz:

   Auf die zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften des § 137 Anwendung.

3. Der § 167 Absatz 2 erhält den Zusatz:

   Die Vorschriften des § 137 finden Anwendung.

Artikel II.

Das Gesetz vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 27 flg.), wird dahin geändert:

Ewiger Bund

1. Im Artikel I wird der Absatz 2 des § 52 aufgehoben und treten an die Stelle des § 49 Absatz 3, der §§ 169, 169b bis 169e und der Sätze 2, 3 des Absatz 4 des § 171 folgende Vorschriften:

§ 49 Absatz 3.

Dient ein Grundstück oder ein Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, dem Betrieb eines Bergbaues, so ist es dem Bergbaurecht auf dessen Grundbuchblatte zuzuschreiben, wenn Verwirrung hiervon nicht zu besorgen ist.

§ 169.

Ein Kohlenbergbaurecht erlischt, wenn das Kohlenfeld vollständig abgebaut und der Abbau rechtskräftig festgestellt ist.

§ 169b.

Wird ein Bergbaurecht ganz oder zum Theil aufgegeben, so ist dies von dem Grundbuchamt in dem Amtsblatt und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit der letzten Einrückung als bewirkt.

Die am Bergbaurechte Berechtigten sind, soweit sie im Grundbuche eingetragen und dem Wohnorte nach bekannt sind, von dem Grundbuchamte besonders zu benachrichtigen. Bei einem Kohlenbergbaurecht ist auch der Grundeigenthümer besonders zu benachrichtigen. Für die Benachrichtigung genügt Zustellung durch Aufgabe zur Post.

§ 169c.

Binnen drei Monaten von der Bekanntmachung an können die Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger sowie jeder, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bergbauberechtigten herbeizuführen in der Lage ist, die Zwangsversteigerung des ganz oder zum Theil aufgegebenen Bergbaurechts beantragen. Das gleiche Recht hat der Konkursverwalter.

Wird innerhalb der Frist die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt die Versteigerung mangels eines wirksamen Gebots nicht zum Zuschlage, so erlischt das Bergbaurecht.

Führt die Versteigerung eines zum Theil aufgegebenen Bergbaurechts zum Zuschlage, so ist für das Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen, sofern es nicht mit einem anderen Bergbaurechte vereinigt oder ihm zugeschrieben wird.

Ewiger Bund

§ 169 d.

Wird ein verliehenes Bergbaurecht rechtskräftig entzogen, so finden die Vorschriften der §§ 169 b, 169 c Anwendung. Das Recht, die Zwangsversteigerung zu beantragen, steht auch dem Bergbauberechtigten, bei einer Mehrzahl von Berechtigten jedem von ihnen zu.

§ 169 e.

Im Falle des § 52 a finden die Vorschriften der §§ 169 b, 169 c Anwendung, wenn im Aufgebotsverfahren ein Recht nicht angemeldet wird oder wenn rechtskräftig festgestellt wird, daß das angemeldete Recht nicht besteht.

§ 169 f.

Erlischt ein Kohlenbergbaurecht nach § 169 und ist dem Rechte ein Grundstück oder ein Recht der im § 49 Absatz 3 bezeichneten Art auf dem Grundbuchblatte zugeschrieben, so finden die Vorschriften der §§ 169 b, 169 c Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zwangsversteigerung sich auf das Grundstück oder das Recht beschränkt.

§ 169 g.

Führt die im Wege der Zwangsvollstreckung oder von dem Konkursverwalter außer den Fällen der §§ 169 c bis 169 e beantragte Zwangsversteigerung eines verliehenen Bergbaurechts mangels eines wirksamen Gebots nicht zum Zuschlage, so erlischt das Bergbaurecht.

§ 169 h.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergbaurechten, ingleichen auf die Zwangsversteigerung im Falle des § 169 f finden, soweit sich nicht aus dem Allgemeinen Berggesetze, den zu dessen Ergänzung dienenden Gesetzen sowie aus diesem Gesetz etwas anderes ergiebt, die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

§ 169 i.

Die zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere die Bergarbeiter und Bergbeamten, haben wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre

Ewiger Bund

rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Bezügen das im § 10 Absatz 1 Nr. 2 des Reichsgesetzes bestimmte Recht auf vorzugsweise Befriedigung.

Zu den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 des Reichsgesetzes gehören die Beiträge zu den Knappschaftskranken- und Knappschaftspensionskassen.

§ 169 k.

Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

§ 169 l.

Wird in den Fällen der §§ 169 c bis 169 e der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach § 31 Absatz 2 des Reichsgesetzes aufgehoben, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 169 m.

Auf die nach den §§ 169 c bis 169 e stattfindende Zwangsversteigerung finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über das geringste Gebot keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu entrichten.

Das Gleiche gilt für die im Wege der Zwangsvollstreckung oder auf Antrag des Konkursverwalters außer den Fällen der §§ 169 c bis 169 e stattfindende Zwangsversteigerung eines verliehenen Bergbaurechts.

§ 169 n.

Die Zwangsversteigerung eines Bergbaurechts, das noch kein besonderes Grundbuchblatt erhalten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften, die bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, vom 15. August 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 223 flg.) für die Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen gegolten haben.

§ 169 o.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist nach dem bisherigen Rechte zu erledigen.

§ 171 a.

Ist ein Grundstück oder ein Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, dem Bergbaurecht auf dessen Grundbuchblatte

Ewiger Bund

zugeschrieben, so erhält es im Falle des Erlöschens des Bergbaurechts ein neues Grundbuchblatt.

Rechte, die an dem Bergbaurechte bestanden, sind, sofern sich nicht aus einer erfolgten Zwangsversteigerung etwas anderes ergiebt, von amtswegen auf das neue Grundbuchblatt zu übertragen, jedoch mit Ausschluß der etwa ungetilgten Betriebsvorschüsse der im § 53 bezeichneten Art.

2. Der § 2 des Artikel II wird aufgehoben.

3. Im Artikel III tritt an die Stelle des § 4 folgende Vorschrift:

Wird das Recht von allen Berechtigten aufgegeben, so ist, ohne daß zuvor ein besonderes Grundbuchblatt angelegt wird, nach den Vorschriften der §§ 169 b, 169 c zu verfahren.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 20. Juni 1898.

LS

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.
Georg von Metzsch.
Werner von Watzdorf.

Nr. 75. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz betreffend;

vom 1. Juli 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Königsbrück nach Schwepnitz andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze

Ewiger Bund

zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der bezeichneten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Diese mit Gesetzeskraft versehene Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 4. Von der Eisenbahnanlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Königsbrück,
Weißbach,
Schmorkau und
Schwepnitz

betroffen.

Dresden, den 1. Juli 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gläsel.

Nr. 76. Verordnung,

das Krankenstift zu Zwickau betreffend;

vom 4. Juli 1898.

Nachdem durch Verordnung vom 18. Juni dieses Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 87) das bisherige Kreiskrankenstift zu Zwickau unter der Bezeichnung

Krankenstift zu Zwickau

unter die Staatsanstalten eingereiht worden ist, wird dasselbe hiermit aus dem Medi-

Ewiger Bund

zinalbezirke Zwickau ausbezirkt und zu einem selbständigen Anstalts-Medizinalbezirke erhoben.

Dresden, am 4. Juli 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Zeibig.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 77. Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. S. 209. — Nr. 78. Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betr. S. 215. — Nr. 79. Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. S. 221.

Nr. 77. Gesetz,

die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend;

vom 1. Juni 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau beschlossen und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die nachstehenden Thiergattungen, als:

Rindvieh,
Schweine,
Schafe,
Ziegen,
Pferde und
Hunde

unterliegen im Falle ihrer Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch verpflichtete Fleischbeschauer. Ausgenommen hiervon sind nur saugende Ferkel, Lämmer und Zickel.

§ 2. Das von außerhalb des sächsischen Staatsgebiets geschlachteten Thieren der in § 1 bezeichneten Art herrührende, in eine Gemeinde oder einen Gutsbezirk eingeführte

Ausgegeben zu Dresden den 20. Juli 1898.

Ewiger Bund

frische oder verarbeitete Fleisch unterliegt am Eingangsorte gleichfalls der Fleischbeschau. Bezüglich des verarbeiteten Fleisches können durch das Ministerium des Innern allgemeine Ausnahmen gestattet werden.

Frisches von außerhalb Sachsens geschlachteten Thieren herrührendes Fleisch darf bei Großvieh (Rindern und Pferden) nur in Vierteln, bei Kleinvieh (Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden) nur in Hälften, vom Kopfe nach dem Hintertheile getheilt, eingeführt werden, soweit hiervon nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestattet werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 leiden keine Anwendung, soweit es sich nachweislich um lediglich zum Hausbedarf des Einführenden bestimmtes Fleisch handelt.

§ 3. Der Fleischbeschau nach den §§ 1 und 2 unterliegendes Fleisch darf erst dann verarbeitet, feilgeboten, verkauft, zum Genusse abgegeben oder zum Genusse verwendet werden, nachdem der Fleischbeschauer hierzu Genehmigung in Gemäßheit von § 13 ertheilt hat. Theile eines geschlachteten Thieres dürfen vor der vorgeschriebenen Untersuchung nicht beseitigt werden.

§ 4. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird ausgeübt durch approbirte Thierärzte (wissenschaftliche Fleischbeschauer) und durch in besonderen Unterrichtskursen ausgebildete und staatlich geprüfte Fleischbeschauer (Laienfleischbeschauer).

Als Fleischbeschauer dürfen nur männliche Personen angestellt werden, welche das 24. Lebensjahr erfüllt haben, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen, und welche nicht Fleischerei, Fleischverkauf oder Viehhandel gewerbsmäßig betreiben.

§ 5. Zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist in jedem Orte die erforderliche Anzahl von Fleischbeschauern sowie von Stellvertretern für Behinderungsfälle, und zwar in Städten mit Revidirter Städteordnung durch die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksthierarzte, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in Landgemeinden durch die Ortspolizeibehörde und in selbständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksthierarzte anzustellen. Dieser Genehmigung bedarf es auch bei der Entlassung der Fleischbeschauer in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, in Landgemeinden und in Gutsbezirken.

Jedem Laienfleischbeschauer und dessen Stellvertreter ist ein bestimmter örtlicher Bezirk oder Ortstheil zuzuweisen. Für mehrere benachbarte Gemeinden und Gutsbezirke kann im Wege freier Vereinbarung oder statutarischer Festsetzung ein gemeinschaftlicher Fleischbeschauer bestellt werden.

Dagegen können den Anforderungen des § 4 Absatz 2 entsprechende approbirte Thierärzte die Fleischbeschau in allen den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken

Ewiger Bund

ausüben, für welche sie auf deren Antrag als Fleischbeschauer in Pflicht genommen worden sind.

Die Verpflichtung der Fleischbeschauer und deren Stellvertreter erfolgt in den Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, im übrigen durch die Amtshauptmannschaft mittels Handschlags und ist ebenso wie die Abgrenzung der ihnen zugewiesenen Dienstbezirke öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Die Fleischbeschauer sind, insoweit ihnen nicht durch Ortsstatut die Eigenschaft von Gemeindebeamten zuerkannt wird, als Aufsichtsorgane der Ortspolizei anzusehen.

Die Ausübung ihrer Funktion wird durch die Bezirksthierärzte auf Kosten der Staatskasse beaufsichtigt.

§ 7. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat in einer Besichtigung der im § 1 bezeichneten Thiere im lebenden Zustande vor der Schlachtung und in der Untersuchung des betreffenden Thieres, seines Fleisches und seiner Eingeweide nach vollzogener Schlachtung zu bestehen.

Die Besichtigung vor dem Schlachten darf, abgesehen von dem in § 2 bezeichneten Falle, nur in den durch Verordnung zu bestimmenden Nothfällen unterbleiben.

§ 8. Die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch approbirte Thierärzte bildet die Regel. Sie hat unbedingt durch diese zu erfolgen:

a) bei der Besichtigung kranker Thiere;
b) bei der Besichtigung solcher als gesund geschlachteter Thiere, an denen nach der Schlachtung erhebliche, die gänzliche oder theilweise Verwerfung des Fleisches bedingende Krankheitserscheinungen wahrgenommen worden sind;
c) bei der Besichtigung von Pferden, deren Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen in den Verkehr gebracht werden soll, sowohl vor als nach der Schlachtung;
d) bei der Besichtigung des von auswärts eingeführten frischen, der Fleischbeschau nach § 2 unterliegenden Fleisches.

§ 9. Bezirksthierärzte dürfen als Fleischbeschauer nicht fungiren, sie können aber in den Fällen des § 8 ausnahmsweise dann als solche zugezogen werden, wenn andere geeignete Thierärzte nicht zu erlangen sind oder wenn das Schlachtthier vor der Schlachtung von dem betreffenden Bezirksthierarzte behandelt worden ist.

§ 10. Für die Fleischbeschau ist von dem Besitzer der untersuchten Thiere und Fleischwaaren eine Gebühr zu entrichten, über deren Festsetzung durch Verordnung das Erforderliche bestimmt wird.

§ 11. Wer eines der in § 1 bezeichneten Thiere außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses zu schlachten beabsichtigt, ist, abgesehen von den Fällen des § 7 Absatz 2,

Ewiger Bund

verflichtet, hiervon mindestens 12 Stunden vorher, wer frisches oder verarbeitetes, von außerhalb des Königreichs Sachsen geschlachteten Thieren herrührendes, nicht zum alleinigen Hausbedarfe bestimmtes Fleisch einführt, binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung dem zuständigen Fleischbeschauer hiervon Anzeige zu machen. Gleiche Anzeige ist von der erfolgten Schlachtung binnen 24 Stunden zu erstatten.

§ 12. Durch die Fleischbeschau ist festzustellen, ob das Fleisch genießbar oder ungenießbar, und wenn ersteres der Fall, ob es bankwürdig oder nicht bankwürdig ist.

Unter Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind alle zum menschlichen Genusse geeigneten Theile der in § 1 erwähnten Thiere zu verstehen.

Ungenießbares Fleisch ist solches, dessen Genuß nach den allgemeinen Grundsätzen und Erfahrungen der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist.

Nichtbankwürdiges Fleisch ist solches, welches zwar nicht gesundheitsschädlich ist, aber doch in seinem allgemeinen Nähr- und Genußwerth herabgesetzt erscheint, oder welches an sich zwar gesundheitsgefährlich ist, aber durch entsprechende Behandlung unschädlich gemacht werden kann.

Alles übrige Fleisch ist bankwürdig.

§ 13. Bankwürdiges und nichtbankwürdiges Fleisch ist als solches durch den Fleischbeschauer besonders kenntlich zu machen.

Ueber die Art und Weise der Kenntlichmachung sind nähere Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen.

Das bankwürdige Fleisch ist nach Kenntlichmachung sofort dem freien Verkehr zu überlassen.

Das nichtbankwürdige Fleisch unterliegt folgenden Beschränkungen:

a) Der Verkauf darf nur auf der Freibank oder, wo eine solche nicht besteht, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde stattfinden; es ist hierbei der Grund, aus welchem dies geschieht, mit kund zu geben. Die durch die behördliche Aufsicht erwachsenden Kosten hat der Besitzer zu tragen. Die Freibank wird von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung der Gemeindevertretung im Wege des Ortsstatuts errichtet.

b) Der Verkauf darf nur in Mengen bis zu 3 kg für den einzelnen Käufer erfolgen. Doch kann die Ortspolizeibehörde, wenn ihr Bedenken nicht beigehen, im einzelnen Falle Ausnahmen gestatten.

c) Das nichtbankwürdige Fleisch darf weder an Personen, welche Fleisch gewerbsmäßig verarbeiten, mit Fleisch oder Fleischwaaren handeln, oder Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft betreiben, veräußert oder sonst überlassen, noch von diesen Personen feilgeboten oder in ihrem Gewerbebetriebe oder Hausstande verwendet

Ewiger Bund

werden. Ist der Besitzer selbst eine solche Person, so ist es nach den Bestimmungen unter a und b zu verkaufen.

Wo hierzu Bedürfniß vorliegt, kann die Ortspolizeibehörde einzelnen Gast-, Schank-, beziehentlich Speisewirthen zur Abgabe nicht bankwürdigen Fleisches an ihre Gäste Genehmigung ertheilen; doch muß das in diesen Wirthschaften verkehrende Publikum durch deutlichen Anschlag im Lokale darauf, daß daselbst nichtbankwürdiges Fleisch abgegeben werde, aufmerksam gemacht werden.

d) Nichtbankwürdiges Fleisch, dessen Gesundheitsschädlichkeit erst durch entsprechende Behandlung beseitigt werden kann, darf erst dann verkauft, an andere abgegeben, zum Genusse verwendet oder dem Besitzer überlassen werden, wenn es unter ortspolizeilicher Aufsicht unschädlich gemacht worden ist. Widerspricht der Besitzer der Unschädlichmachung, so ist das Fleisch als ungenießbares zu behandeln.

e) Im übrigen darf der Besitzer über das nichtbankwürdige Fleisch frei verfügen, insbesondere dasselbe im eigenen Haushalte verwenden.

§ 14. Ungenießbares Fleisch darf nicht zur menschlichen Nahrung verwendet werden. Es ist, wenn es nicht zur Verhütung von Ansteckung vernichtet oder vergraben werden muß, sofort durch den Besitzer in Gegenwart und nach Anweisung des Fleischbeschauers zum Verzehren für Menschen und Vieh untauglich zu machen und sodann dem Besitzer zur technischen Verwerthung zu überlassen. Weigert sich der Besitzer, der Anweisung zu entsprechen, so ist das Fleisch mit Beschlag zu belegen. Dessen Untauglichmachung erfolgt sodann auf Kosten des Besitzers durch die Ortspolizeibehörde.

§ 15. Der Verkauf genießbaren Fleisches von Pferden und Hunden darf nur unter ausdrücklicher Bezeichnung als solchen in besonderen Verkaufsstellen erfolgen.

§ 16. Ist Fleisch durch die Beschau für ungenießbar oder nicht bankwürdig erklärt worden, so kann dessen Eigenthümer vor der Untauglichmachung oder Ablieferung an die Freibank, beziehentlich zum Verkaufe unter behördlicher Aufsicht, die Vornahme einer anderweiten Beschau durch den Bezirksthierarzt, oder wenn dieser selbst die erste Beschau besorgt hat, durch den Bezirksthierarzt eines benachbarten Bezirks beantragen, bei dessen Aussprache es bewendet. Dieser Antrag ist zu Vermeidung des Ausschlusses sofort und längstens zwei Stunden nach der ersten Schau zu stellen.

Bis zur erfolgten anderweiten Besichtigung ist das beanstandete Fleisch thunlichst unter polizeilichem Verschlusse zu halten.

Die durch die zweite Beschau entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn sie das gleiche Ergebniß wie die erste gehabt hat, in allen anderen Fällen von der Ortspolizeibehörde.

Ewiger Bund

§ 17. Die Bestimmungen der Revidirten Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, vom 10. März 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 90 flg.) bleiben durch das gegenwärtige Gesetz unberührt.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, soweit sie nicht unter höhere Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Fleischbeschauer, welche der ihnen ertheilten Dienstanweisung zuwiderhandeln oder außerhalb des Bezirks, für welchen sie angestellt und verpflichtet sind, ebenso Stellvertreter, welche ohne die Voraussetzungen des Eintritts ihrer Zuständigkeit ihren Dienst ausüben, können von ihren Dienstbehörden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 ℳ oder Haft belegt, auch, wenn sie sich als unzuverlässig erweisen, durch die Medizinalbehörden zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung angehalten oder von der Berechtigung zur Ausübung ihres Dienstes ausgeschlossen werden. Jeder solche Ausschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 19. Oertliche Festsetzungen über Ausübung der Fleischbeschau sind zulässig, insoweit dadurch mindestens den Bestimmungen des Gesetzes und der dazu zu erlassenden Ausführungsverordnung entsprochen wird.

§ 20. Mit Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 1. Juni 1898.

LS

Albert.

Georg von Metzsch.

Ewiger Bund

Nr. 78. Gesetz,

die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend;

vom 2. Juni 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

haben im Anschlusse an die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau die Einrichtung einer staatlichen Schlachtviehversicherung für nöthig befunden und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine im Alter von drei Monaten aufwärts sind bei der staatlichen Viehversicherungsanstalt gegen diejenigen Verluste versichert, welche nach der Schlachtung der Thiere durch Ungenießbarkeits- oder Minderwerthserklärung des Fleisches bei der Fleischbeschau entstehen.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

1. diejenigen Thiere, welche bereits im lebenden Zustande als zur menschlichen Nahrung ungeeignet sich darstellen,
2. diejenigen Thiere, betreffs deren auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung von anderer Seite gewährt wird,
3. diejenigen Thiere, welche innerhalb des Zeitraumes von einem Monate vor der Schlachtung aus einem außersächsischen Staate eingeführt worden sind.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Verluste bestehen in dem Unterschiede, welcher sich ergiebt, wenn man den thatsächlichen Werth des geschlachteten Thieres von dem Werthe abzieht, welcher auf Grund des Schlachtgewichtes und eines in regelmäßigen Zwischenräumen festzusetzenden durchschnittlichen Marktpreises für das Kilogramm Schlachtgewicht der verschiedenen Thiergattungen ermittelt wird (§ 8 Absatz 2).

Die Verluste werden nach 80 Prozent demjenigen vergütet, der zur Zeit der Schlachtung des Thieres in dessen Besitze sich befindet.

Der durch Ungenießbarkeitserklärung einzelner Organe entstehende Verlust wird nicht vergütet.

§ 3. Die Versicherung der Schlachtthiere bei privaten Versicherungsanstalten und Genossenschaften ist nur gegen Verluste, für welche die Landesanstalt Entschädigung nicht gewährt, zulässig.

Ebenso dürfen Gemeinden, in denen öffentliche Schlachthäuser bestehen, das dort zum Schlachten gebrachte Vieh dem Versicherungszwange nur insoweit unterstellen, als nach

Ewiger Bund

den Bestimmungen dieses Gesetzes für Verluste an dem Vieh Entschädigung nicht gewährt wird.

§ 4. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg,

a) wenn der Versicherte sich weigert, die an Dritte auf Grund besonderer Rechtstitel ihm zustehenden Entschädigungsansprüche nach Höhe der ihm von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Entschädigung an diese abzutreten,

b) in den Fällen, in denen das Fleisch wegen Tuberkulose für ungenießbar oder minderwerthig erklärt worden ist, wenn nicht das betreffende Rind während der letzten neun Monate, das betreffende Schwein nicht während der letzten sechs Monate vor der Schlachtung, jüngere Thiere aber von der Geburt an sich ununterbrochen im sächsischen Staatsgebiete befunden haben.

Der Anspruch kann ferner ganz oder theilweise zurückgewiesen werden, wenn die Krankheit, welche Veranlassung zur Verwerfung oder Minderwerthserklärung des Fleisches gegeben hat, nachweislich vom Besitzer absichtlich oder durch grobes Verschulden verursacht oder nicht behoben worden ist.

§ 5. Für die Versicherung des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Viehes haben die Besitzer vor der Schlachtung des einzelnen Stücks an die durch Verordnung zu bestimmende Stelle Beiträge zu entrichten, deren Höhe für die hauptsächlichsten Gattungen von Schlachtvieh alljährlich nach der Höhe der im Laufe des Vorjahres für diese einzelnen Viehgattungen gezahlten Entschädigungen, im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes schätzungsweise vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird.

Bestreitet ein schlachtender Viehbesitzer die Versicherungspflicht des Schlachtstückes, so hat er den festgesetzten Versicherungsbeitrag zwar trotzdem vor der Schlachtung zu erlegen, aber zur Vermeidung des Verlustes seinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags bei Erlegung desselben unter Angabe der begründenden Thatsachen bei der Erhebungsstelle anzumelden.

Ueber diesen Anspruch entscheidet die Gemeindebehörde des Schlachtortes. Gegen deren Entscheidung steht dem Betheiligten die zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von der Eröffnung an zu erhebende Beschwerde zu. Ueber diese entscheidet der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 12) endgültig.

§ 6. Erhebt der Besitzer eines geschlachteten Thieres auf Grund von § 1 auf Entschädigung Anspruch, so hat er denselben zu Vermeidung des Ausschlusses längstens binnen 24 Stunden, nachdem die Ungenießbarkeit des Fleisches festgestellt oder solches für minderwerthig erklärt worden ist, bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes anzumelden.

Ewiger Bund

§ 7. Die Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens erfolgt durch einen in jeder Gemeinde zu diesem Behufe einzusetzenden, aus einem Vertreter der Gemeindebehörde, zwei Viehbesitzern und einem approbirten Thierarzte bestehenden Orts-Schätzungsausschuß, dessen Mitglieder von der Gemeindebehörde gewählt werden und denen Stellvertreter zur Seite zu stellen sind.

Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Orts-Schätzungsausschusses aus der Klasse der Viehbesitzer erfolgt regelmäßig auf drei Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Viehbesitzer, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und daselbst Stimmrecht bei den Gemeindewahlen besitzen, sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; ablehnen können nur

a) diejenigen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben,
b) diejenigen, welche glaubhaft nachweisen, daß sie den mit Ausübung des Amtes verbundenen Pflichten nicht ohne Gefährdung ihrer sonstigen Berufspflichten nachkommen können, und
c) für die nächsten 3 Jahre diejenigen, welche bereits 3 Jahre lang als Mitglieder, beziehentlich stellvertretende Mitglieder des betreffenden Orts-Schätzungsausschusses fungirt haben.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Orts-Schätzungsausschusses anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung von dem Verwaltungsausschusse der Versicherungsanstalt — vergl. § 12 — eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von jährlich 100 ℳ auferlegt werden. Diese Strafe fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Selbständige Gutsbezirke haben sich dem benachbarten Gemeindebezirke zum Zwecke der Schädenfeststellung anzuschließen. In solchen Fällen hat noch ein Vertreter des Gutsbezirks dem Ausschusse beizutreten.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vertreter der Gemeindebehörde; der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens noch 2 Mitglieder erschienen sind. Darüber, in welchen Fällen die Mitwirkung des approbirten Thierarztes zur Gültigkeit der Beschlußfassung nothwendig sei, ist im Verordnungswege Bestimmung zu treffen.

Mehrere Gemeinden und Gutsbezirke können sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung eines gemeinschaftlichen Abschätzungsausschusses vereinigen.

Auch kann die Zusammensetzung dieses Ausschusses, sowie das Verfahren bei der Abschätzung für einzelne oder mehrere Gemeinden ortsstatutarisch in anderer als der im Eingange dieses, sowie im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Weise festgesetzt werden.

Ewiger Bund

§ 8. Der Orts-Schätzungsausschuß hat auf Grund der von dem Versicherten beizubringenden Zeugnisse und Bescheinigungen und der sonst von ihm erforderlich erachteten Erörterungen festzustellen, daß das geschlachtete Viehstück der Versicherungspflicht unterliegt und daß ein den Anspruch auf Entschädigung ausschließender Umstand nicht vorliegt, und hierauf die Höhe der gemäß des § 2 zu gewährenden Entschädigung festzusetzen.

Der Versicherte ist verpflichtet, das geschlachtete Thier zum festgesetzten Werthe zu übernehmen und diesen von der ihm zukommenden Entschädigung sich kürzen zu lassen, wenn der Ausschuß oder die Gemeindebehörde es nicht vorzieht, im Interesse der Versicherungsanstalt der Verwerthung des zu entschädigenden Thieres sich selbst zu unterziehen.

Ueber die Ergebnisse ist ein von den Ausschußmitgliedern mit zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen und an die Gemeindebehörde abzugeben, von dieser aber der Versicherungsanstalt zu überreichen.

§ 9. Gegen die Entscheidung des Orts-Schätzungsausschusses steht dem Versicherten die zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von Abschluß des Protokolles an zu erhebende Beschwerde zu. Richtet sich diese

a) gegen den Ausspruch des Ausschusses, daß dem Beschwerdeführer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 1 und 4, ein Anspruch auf Gewährung von Entschädigung aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht oder nicht in dem beanspruchten Umfange zustehe, so hat darüber der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 12), ist die Beschwerde aber

b) gegen die Höhe der zu gewährenden Entschädigung gerichtet, so hat hierüber der Bezirks-Schätzungsausschuß zu entscheiden. Letzterer ist aus dem Bezirksthierarzt oder einem Stellvertreter desselben und zwei Sachverständigen zusammengesetzt. Letztere werden in Städten mit Revidirter Städteordnung von den Stadträthen, in den übrigen Gemeinden von deren Behörden im einzelnen Falle aus der Liste der Sachverständigen gewählt, die der Bezirksausschuß für die verschiedenen Theile des Bezirks aus dem Kreise der Viehbesitzer für die Dauer jeden Jahres aufzustellen hat. Dieser Ausschuß tritt unter Leitung des Bezirksthierarztes auf Mittheilung der Beschwerde durch die Gemeindebehörde am Orte der Schlachtung zusammen.

Die nach a und b ertheilten Entscheidungen sind endgültig. Bei Zurückweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 10. Ausgeschlossen von der Wahl als Mitglieder des Orts-, sowie des Bezirks-Schätzungsausschusses sind Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte

Ewiger Bund

befinden. Außerdem dürfen gewählte Mitglieder im einzelnen Falle dem Ausschusse nicht angehören, wenn es sich um Entscheidung in eigener Sache oder in der ihrer Ehefrau oder einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder mit der sie durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

§ 11. Den Mitgliedern der Ausschüsse ist für ihre Mühewaltung sowie für etwaiges Reisefortkommen eine angemessene, in ihrer Höhe im Verordnungswege zu bestimmende Vergütung aus der Kasse der Versicherungsanstalt zu gewähren.

§ 12. Die Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt, welche die Bezeichnung

Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung

führt, wird der Brandversicherungskammer übertragen, welcher zu diesem Zwecke ein Verwaltungsausschuß beigegeben wird. Dieser besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Brandversicherungskammer als Vorsitzenden, einem ebenfalls vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen, zwei vom Landeskulturrathe zu wählenden Viehbesitzern und je einem von den fünf landwirthschaftlichen Kreisvereinen gleichfalls aus der Mitte der Viehbesitzer zu wählenden Mitgliede.

§ 13. Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung hat insbesondere die von den Einhebungsstellen eingesendeten Versicherungsbeiträge zu vereinnahmen, die eingegangenen Schädenfestsetzungen zu prüfen und endgültig festzustellen, die festgestellten Entschädigungen an die Versicherten durch Vermittelung der Gemeindebehörden auszuzahlen, abgetretene Forderungen (§ 4a) geltend zu machen und am Schlusse des Geschäftsjahres über die Ergebnisse der Geschäftsführung dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§ 14. Der Verwaltungsausschuß hat die auf Grund der Jahresergebnisse der Versicherung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzuschlagenden Jahresbeiträge der Versicherten, sowie allvierteljährlich die der Ermittelung der Entschädigungen nach § 2 zu Grunde zu legenden Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen festzustellen, den Jahresbericht zu prüfen und etwaige Bemerkungen ihm beizufügen, sowie über Beschwerden gegen verweigerte Rückerstattung der Versicherungsbeiträge (§ 5) und gegen Ablehnung der Schädenansprüche (§ 9 a) zu entscheiden. Er kann diese Entscheidung, sei es für einzelne Fälle oder ein- für allemal, einem aus dem Vorsitzenden, dem Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen und einem weiteren von ihm zu wählenden Ausschußmitgliede zusammengesetzten engeren Ausschusse übertragen.

Ewiger Bund

§ 15. Die Staatskasse übernimmt die durch die Geschäftsführung der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung entstehenden Verwaltungskosten, deren Ausstattung mit dem erforderlichen Betriebskapitale zur verlagsweisen Bestreitung der Entschädigungen, gewährt auch einen Beitrag von 25 Prozent zu den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Anstalt zu gewährenden Entschädigungen.

§ 16. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann die staatliche Versicherungsanstalt eine auf Gegenseitigkeit gegründete freiwillige Versicherung gegen die nach § 1 nicht versicherten Verluste an Rindern, Schweinen, sowie auch an anderen Thieren, insbesondere Pferden, einrichten. Die hierbei zu treffenden Bestimmungen sind dem nächsten zusammentretenden Landtage zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 17. Die Bestimmungen der Gesetze vom 22. Februar 1884, die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 61), vom 17. März 1886, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 63) und vom 29. Februar 1896 über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, auf Rauschbrand und Pferde (G.- u. V.-Bl. S. 31), sowie der Verordnung, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vom 4. März 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 13) bleiben durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

§ 18. Hinterziehungen der nach § 5 fälligen Versicherungsbeiträge durch unterlassene oder nicht rechtzeitig oder wahrheitswidrig bewirkte Anmeldung der Schlachtstücke zur Versicherung vor dem Schlachten werden mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Beitrags bestraft. Die Strafverfolgung und Strafvollstreckung unterliegt einjähriger Verjährung. Wegen des Beginns, des Laufs und der Unterbrechung der Verjährungsfrist sind die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs analog anzuwenden.

Die erkannten Hinterziehungsstrafen fließen in die Kasse der staatlichen Versicherungsanstalt.

§ 19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, die Einführung der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 2. Juni 1898.

LS

Albert.

Georg von Metzsch.

Ewiger Bund

Nr. 79. Verordnung

zur Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 1. dieses Monats, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend;

vom 24. Juni 1898.

In Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 209), wird wegen Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer Folgendes verordnet:

1. Die Befähigung zur Anstellung als Laienfleischbeschauer wird erlangt durch mindestens vierwöchige Ausbildung an einem größeren Schlachtviehhofe und Ablegung einer hierauf folgenden Prüfung.
2. Die Ausbildung kann bis auf weiteres an einem der Schlachthöfe zu

   Dresden,
   Leipzig,
   Chemnitz,
   Zwickau,
   Zittau

   erfolgen.
3. Die Ausbildung geschieht unter Leitung desjenigen Thierarztes, welchem die Leitung der Fleischbeschau auf dem betreffenden Schlachthofe übertragen ist.
4. Die Anmeldung zur Theilnahme am Unterricht hat bei dem leitenden Thierarzte zu geschehen; dabei ist von dem Bewerber eine Geburtsurkunde mit einzureichen und außerdem durch ortsbehördliches Zeugniß der Nachweis zu führen, daß keiner der Gründe vorliege, welche nach § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 von der Anstellung als Fleischbeschauer ausschließen.

   Personen, welche diesen Nachweis nicht erbringen oder welche das 23. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, sind zurückzuweisen.
5. Die Einberufung zur Ausbildung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung; doch werden diejenigen in erster Linie berücksichtigt, welche, soweit Städte mit Revidirter Städteordnung in Betracht kommen, durch ein Zeugniß des betreffenden Stadtraths, im übrigen durch ein Zeugniß der zuständigen Amtshauptmannschaft darthun, daß, das Bestehen der Prüfung vorausgesetzt, ihre Anstellung als Laienfleischbeschauer für einen bestimmten Ort oder Bezirk in Aussicht genommen ist.

Ewiger Bund

6. In der Regel sollen nicht mehr als 10 Personen auf einmal zum Unterricht auf dem betreffenden Schlachthofe einberufen werden. Ausnahmen kann unter besonderen Verhältnissen die Kommission für das Veterinärwesen zulassen.
7. Für seine Zulassung zum Unterricht hat der Bewerber vor dessen Beginn an den leitenden Thierarzt eine Gebühr von 50 ℳ einzuzahlen. Ob und in wie weit ihm auch noch die Bezahlung einer Entschädigung für Benutzung von Instrumenten, für Lokalmiethe, Heizung und Beleuchtung anzusinnen sei, wird im einzelnen Falle von dem Stadtrathe, welchem die Aufsicht über den Schlachthof zusteht, bestimmt.
8. Der Unterricht während der Ausbildung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Theil und hat sich zu erstrecken auf folgende Gegenstände:
   Kennzeichen der Gesundheit der Schlachtthiere im lebenden und im geschlachteten Zustande,
   Bau des thierischen Körpers und Verrichtungen seiner Organe im allgemeinen,
   die verschiedenen Schlachtmethoden und deren Ausführung bis zum Zerlegen der Schlachtthiere,
   die hauptsächlichsten krankhaften Veränderungen des Fleisches, beziehentlich der verschiedenen Organe, und ihre Bedeutung für die Genießbarkeit,
   die Merkmale des verdorbenen Fleisches,
   die wichtigsten ansteckenden Krankheiten der Schlachtthiere,
   die einschlagenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen über Verhütung von Viehseuchen, über Fleischbeschau, über Verkehr mit Nahrungsmitteln, über Trichinenschau und über das Betäuben der Schlachtthiere,
   praktische Ausübung der Fleischbeschau am lebenden und todten Thiere,
   Aufnahme des Signalements der Thiere,
   Führung der Schlachtbücher.
9. Nach Beendigung der Ausbildung ist jedem Theilnehmer ein Zeugniß zu ertheilen, welches vom Leiter des Unterrichts ausgestellt wird und aus welchem zu ersehen sein muß, daß und während welcher Zeit die betreffende Person sich am Unterrichte betheiligt, sowie ob sie denselben regelmäßig besucht habe.
10. Theilnehmer, welche sich ungebührlich betragen oder welche sich den für den betreffenden Schlachthof bestehenden Hausordnungen nicht fügen, können auf Antrag des Leiters von der Kommission für das Veterinärwesen von der weiteren Betheiligung am Unterrichte ausgeschlossen werden.
11. Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Rückgewähr der von ihm gezahlten Gebühr oder eines Theiles derselben, wenn er auf ergangene Einberufung sich zum

Ewiger Bund

Unterricht nicht einfindet oder denselben freiwillig wieder aufgiebt oder von demselben nach Punkt 10 ausgeschlossen wird.

12. Die Prüfung der Laienfleischbeschauer erfolgt vor der Prüfungskommission zu Dresden. Letztere führt die Bezeichnung:

„Königliche Prüfungskommission für Fleischbeschauer"

und besteht aus dem Landesthierarzte als Vorsitzenden und zwei weiteren, vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern. Denselben werden für den Behinderungsfall Stellvertreter beigegeben.

Die Prüfungskommission faßt Beschluß nach Stimmenmehrheit.

13. Die Anmeldung zur Prüfung hat bei der Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen in Dresden mündlich oder schriftlich zu erfolgen; dabei ist mit einzureichen:

Geburtsurkunde,

Führungszeugniß und

Zeugniß über die erfolgte Ausbildung an einem der oben unter Punkt 2 genannten Schlachthöfe.

Zugleich ist bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr nach Höhe von 15 ℳ einzuzahlen.

14. Personen, welche noch nicht 23 Jahre alt sind oder welche nach Beendigung ihrer Ausbildung länger als 2 Jahre haben verstreichen lassen, ohne die Prüfung zu bestehen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

15. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch die Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen mittels eingeschriebenen Briefs. Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr (Punkt 13) verlustig. Die Entschließung hierüber steht der Prüfungskommission zu.

16. Die Reihenfolge der Einberufung zur Prüfung richtet sich in der Regel nach der Zeit der Anmeldung. Doch sind, soweit thunlich, diejenigen zunächst zu prüfen, welche darthun, daß ihre Anstellung als Laienfleischbeschauer in Aussicht genommen ist. (Punkt 5.)

17. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil. Der Prüfling hat durch die Prüfung darzuthun, daß er allgemeine Volksschulbildung besitze, insbesondere geläufig schreiben und lesen könne und sich die zur Ausübung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Punkt 8 gedachten Fächern angeeignet habe.

18. Wer die Prüfung besteht, erhält ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu vollziehendes Zeugniß über seine Befähigung zur Anstellung als Laienfleisch-

Ewiger Bund

beschauer ausgestellt. Zensuren werden nicht ertheilt. Ein Recht auf Anstellung als Laienfleischbeschauer wird durch Ablegung der Prüfung nicht erworben.

19. Die Wiederholung der Prüfung darf erst nach Ablauf von 4 Wochen und im ganzen nur zweimal stattfinden. Ob hierbei auch eine Wiederholung der Ausbildung zu fordern sei, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Prüfungskommission ab.

    Auch bei Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung ist die in Punkt 13 geordnete Gebühr einzuzahlen.

20. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, bezüglich der bisher schon als Fleischbeschauer thätig gewesenen Personen von der Beibringung des Zeugnisses über ihre Ausbildung nach Maßgabe dieser Verordnung abzusehen, wenn der Prüfling ein von der Ortsbehörde ausgestelltes und vom Bezirksthierarzt bestätigtes Zeugniß über befriedigende Leistungen auf dem Gebiete der Fleischbeschau beibringt.

21. Die Aufsicht über die Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer steht der Kommission für das Veterinärwesen zu. Dieselbe hat insbesondere auch auf Beschwerden über Entschließungen der Prüfungskommission und über Verweigerung der Zulassung zur Ausbildung zu entscheiden.

22. Darüber, ob Personen, welche bereits jetzt als Fleischbeschauer angestellt sind, die Ablegung der Prüfung zu erlassen sei oder ob die Ausbildung an einem anderen, als der in Punkt 2 gedachten Schlachthöfe, als zur Zulassung der Prüfung ausreichend angesehen werden dürfe, bleibt die Entschließung dem Ministerium des Innern für den einzelnen Fall vorbehalten.

Dresden, am 24. Juni 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Zeibig.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

11. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 80. Verordnung, die Bezeichnung des Gewichts verpackter Münzen betr. S. 225. — Nr. 81. Verordnung, eine Abänderung der auf die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen ꝛc. auf der Elbe bezüglichen Verordnung vom 11. Mai 1897 betr. S. 226. — Nr. 82. Bekanntmachung über die Rangstellung der Brandversicherungs-Oberinspektoren. S. 227. — Nr. 83. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün betr. S. 227. — Nr. 84. Bekanntmachung, das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien sowie des zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien abgeschlossenen Schiffahrtsvertrags betr. S. 228. — Nr. 85. Verordnung, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betr. S. 229. — Nr. 86. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Bahnanlagen in Leipzig-Anger-Crottendorf und in Leutzsch betr. S. 230. — Nr. 87. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Ostrau betr. S. 231. — Nr. 88. Verordnung, die Namensangaben der Bauherren und Bauleiter bei Neubauten betr. S. 232. — Nr. 89. Bekanntmachung, eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Jacobiwerk in Meißen" betr. S. 233.

Nr. 80. Verordnung,

die Bezeichnung des Gewichts verpackter Münzen betreffend;

vom 22. Juli 1898.

Da von den Reichsbehörden beabsichtigt wird, das Gewicht der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen künftig ausschließlich in Kilogrammen und Grammen (Dezimalstellen) bezeichnen zu lassen, wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Gewichtsbezeichnung des verpackten Geldes betreffend, vom 28. Dezember 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 469) wird aufgehoben und die Bestimmung in § 2 unter b der Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen

Ausgegeben zu Dresden den 10. September 1898.

Ewiger Bund

Kassen betreffend, vom 10. Dezember 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 462) wieder in Kraft gesetzt.

Dresden, den 22. Juli 1898.

Sämmtliche Ministerien.

Schurig. v. Metzsch. v. d. Planitz.
v. Seydewitz. v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 81. Verordnung,

eine Abänderung der auf die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe bezüglichen Verordnung vom 11. Mai 1897 (G.- u. V.-Bl. S. 85) betreffend;

vom 22. Juli 1898.

Der auf die Beförderung reiner Schwefelsäure in schmiedeeisernen Gefäßen bezügliche Schlußsatz der Verordnung vom 11. Mai 1897 (G.- u. V.-Bl. S. 85) wird hiermit aufgehoben.

Dresden, den 22. Juli 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister: Für den Minister:
Dr. Vodel. Meusel.

Edelmann.

Ewiger Bund

Nr. 82. Bekanntmachung

über die Rangstellung der Brandversicherungs-Oberinspektoren;

vom 25 Juli 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist den technischen Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt, die den Diensttitel „Brandversicherungs-Oberinspektor" führen, der Hofrang in Gruppe 14 der IV. Klasse der Hofrangordnung verliehen worden.

Dresden, am 25. Juli 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Münckner.

Nr. 83. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün betreffend;

vom 28. Juli 1898.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnlinie Leipzig — Hof macht sich eine Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbs zu angemessenen Preisen nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung des Bahnhofs Herlasgrün in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-

Ewiger Bund

verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur

Herlasgrün

betroffen.

Dresden, am 28. Juli 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Vodel.

Effler.

Nr. 84. Bekanntmachung,

das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien sowie des zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien abgeschlossenen Schiffahrtsvertrags betreffend;

vom 31. Juli 1898.

Der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 30. Mai 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 529 und 537 flg.) ist zufolge Kündigung durch die Königlich Großbritannische Regierung mit dem Ablauf des 30. dieses Monats außer Kraft getreten.

Gleichzeitig ist auch der zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Großbritannien abgeschlossene Schiffahrtsvertrag vom 16. August 1865 (G.- u. V.-Bl. 1866 S. 69 flg.) in Gemäßheit seines Artikels 6 erloschen.

Dresden, den 31. Juli 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Vodel.

Effler.

Ewiger Bund

Nr. 85. Verordnung,

den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betreffend;

vom 6. August 1898.

In Gemäßheit eines vom Bundesrathe zu gleichmäßiger Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten gefaßten neuen Beschlusses wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und Lungenseuche des Rindviehs,

(§ 10 Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ R.-G.-Bl. 1894 S. 410)

sowie von Schweineseuche (einschließlich Schweinepest)

sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

2. Jeder Bezirksthierarzt und jeder mit den bezirksthierärztlichen Funktionen für einen Schlachthof betraute Amtsthierarzt hat am 15. und am letzten Tage jeden Monats und zwar zum ersten Male am 15. Oktober dieses Jahres für seinen Dienstbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wieviel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Dienstbezirkes an jenem Tage die oben unter 1 genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Bei Stellvertretung ist für den vertretenen Bezirk eine besondere Postkarte auszufüllen und abzusenden.

Die zu diesem Zwecke zu verwendenden Postkarten sind von der Kommission für das Veterinärwesen zu beziehen.

3. Der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen ist jedesmal sofort im Amtsblatte bekannt zu machen, und zwar in

Ewiger Bund

Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, im übrigen durch die Amtshauptmannschaft. Vergl. § 58 der Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 358) und § 4 der Ausführungs-Verordnung vom 30. Juli 1895 (G.- u. V.-Bl. S. 74).

Ob und inwieweit bezüglich einzelner, der größeren Ausfuhr dienender Viehmärkte und Viehhöfe über den jedesmaligen Ausbruch und beziehentlich das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche seiten der mit Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Organe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sofort auf telegraphischem Wege Mittheilung zu machen sei, wird durch besondere Anweisungen bestimmt werden.

4. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab erledigen sich die Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 103).

Dresden, am 6. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Kreher.

Nr. 86. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Bahnanlagen in Leipzig-Anger-Crottendorf und in Leutzsch betreffend;

vom 17. August 1898.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs macht sich

a) die Herstellung einer Ueberführung für die Martinstraße in Leipzig-Anger-Crottendorf über die Gleise der Leipzig-Eilenburger Eisenbahn,

b) der Einbau einer Fußwegunterführung am Bahnhofe Leutzsch der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn

erforderlich. Da das hierzu gebrauchte Land im Wege freihändigen Erwerbs zu annehmbaren Bedingungen nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

Ewiger Bund

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern genehmigten Pläne auf die obenbezeichneten Anlagen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlagen zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von den bezeichneten Anlagen werden die Fluren

Leipzig-Anger,
Leipzig-Reudnitz

und beziehentlich

Leutzsch

betroffen.

Dresden, am 17. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Effler.

Nr. 87. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Ostrau betreffend;

vom 19. August 1898.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebs auf der Staatseisenbahnlinie Riesa-Chemnitz macht sich eine Erweiterung des Bahnhofs Ostrau und im Zusammenhange hiermit Verlegung der Oschatz-Nossener Straße erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbs zu angemessenen Preisen nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

Ewiger Bund

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erweiterung des Bahnhofs Ostrau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur

Ostrau mit Gohris

betroffen.

Dresden, am 19. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Effler.

Nr. 88. Verordnung,

die Namensangaben der Bauherren und Bauleiter bei Neubauten betreffend;

vom 30. August 1898.

Bei allen Neubauten ist an einer leicht sichtbaren Stelle ein Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen der Bauherren und der Bauleiter in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift angiebt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden an den Bauherren und den Bauleitern, welche für deren Beobachtung in gleicher Weise verantwortlich sind, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Dresden, am 30. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Rüling.

Ewiger Bund

Nr. 89. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Jacobiwerk in Meißen" betreffend;

vom 30. August 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von der Aktiengesellschaft „Jacobiwerk in Meißen" behufs Aufnahme einer Anleihe von

350 000 Mark

beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit vier vom Hundert zu verzinsenden und planmäßig vom Jahre 1901 bis 1925 zu tilgenden Schuldscheinen in 700 Abschnitten zu je 500 ℳ nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung vom 15. Mai dieses Jahres die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Dresden, am 30. August 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
Merz.

Für den Minister:
Dr. Diller.

Gläsel.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 90. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Klingenberg-Colmnitz-Frauensteiner Eisenbahn betr. S. 235. — Nr. 91. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadt Reichenbach betr. S. 236. — Nr. 92. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für den zweigleisigen Ausbau der Verbindungsbahn Uebergabebahnhof Leipzig-Schönefeld betr. S. 236. — Nr. 93. Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität Leipzig betr. S. 237. — Nr. 94. Verordnung, Ergänzung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Oktober 1886 betr. S. 239.

Nr. 90. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn Klingenberg-Colmnitz-Frauenstein betreffend;

vom 12. September 1898.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die schmalspurige Nebeneisenbahn

Klingenberg-Colmnitz-Frauenstein

am 15. September 1898

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebs auf der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und die Fahrpläne bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke zunächst noch dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Klinger.

Dresden, den 12. September 1898.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

Dr. Diller.

Wunderlich.

Ausgegeben zu Dresden den 15. Oktober 1898.

Ewiger Bund

Nr. 91. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadt Reichenbach betreffend;

vom 14. September 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von der Stadtgemeinde Reichenbach beschlossenen Ausgabe von Schuldscheinen in Abschnitten von 5000, 1000 und 500 ℳ, welche auf den Inhaber lauten und seiten des letzteren unkündbar sind, zum Zwecke der Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

1 700 000 ℳ

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt.

Dresden, den 14. September 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Metzsch. Für den Minister:
Dr. Diller.

Münckner.

Nr. 92. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für den zweigleisigen Ausbau der Verbindungsbahn Uebergabebahnhof Leipzig-Schönefeld betreffend;

vom 24. September 1898.

Im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebs macht sich der zweigleisige Ausbau der Verbindungsbahn Uebergabebahnhof Leipzig-Schönefeld erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land nicht allenthalben im Wege freihändigen Erwerbs zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

Ewiger Bund

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die oben bezeichnete Anlage in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur

Leipzig-Sellerhausen

betroffen.

Dresden, am 24. September 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Effler.

Nr. 93. Verordnung,

die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend;

vom 30. September 1898.

§ 1. Lehrern, welche zu ihrer höheren Ausbildung für den Lehrerberuf die Universität Leipzig besuchen wollen, ohne dazu durch das Reifezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums befugt zu sein, soll dies auf drei hintereinander folgende Jahre unter nachstehenden Bedingungen bis auf weiteres gestattet sein:

a) Dieselben müssen die in § 17 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 vorgeschriebene Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung bestanden und den durch § 9 Absatz 2 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1890 für die wissenschaftliche Hauptzensur bestimmten ersten Zensurgrad (vorzüglich = I) erlangt haben.

b) Diejenigen, welche diesen Zensurgrad nur mit der Zwischenstufe I b erreicht haben, bedürfen noch der besonderen Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums, die jedoch nur ausnahmsweise in ganz besonders hierzu geeigneten Fällen ertheilt

Ewiger Bund

werden wird. Behufs Entschließung über diese Genehmigung ist von der Prüfungskommission alsbald nach Schluß der Prüfung an das Ministerium unter eingehender Begründung darüber zu berichten, ob und welche der mit dem Zensurgrade Ib bedachten Kandidaten nach Begabung, Fleiß und Kenntnissen zu der Erwartung eines ersprießlichen akademischen Studiums berechtigen. Für den Fall ihrer Zulassung wird ihnen ein besonderer Erlaubnißschein ausgefertigt, welcher der Immatrikulationskommission zugleich mit dem Gesuche um Inskription vorzulegen ist.

c) Sie müssen ein günstiges, von dem Ortsschulinspektor beziehentlich Direktor (zu vergl. §§ 25 und 29 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873) ausgestelltes, von dem Bezirksschulinspektor bestätigtes Zeugniß über ihr gesammtes Verhalten beizubringen vermögen.

§ 2. Die zum Besuche der Universität zugelassenen Lehrer haben sich am Schlusse ihres akademischen Studiums zum Zwecke der Erlangung der Kandidatur der Pädagogik für die Anstellung als wissenschaftlicher Lehrer an Realschulen, Seminaren und den diesen Anstalten in den Unterrichtszielen gleichstehenden öffentlichen oder privaten Lehranstalten der pädagogischen Prüfung nach Maßgabe der durch Bekanntmachung vom 26. Januar 1888 veröffentlichten Prüfungsordnung zu unterziehen.

Die Bestimmung in § 4 Absatz 3 genannter Prüfungsordnung, nach welcher die zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig ermächtigten inländischen Volksschullehrer schon nach einem zweijährigen akademischen Studium zur pädagogischen Prüfung zugelassen werden, bleibt in Kraft.

§ 3. Der Uebergang zu einem Fakultätsstudium für Lehrer, welche, ohne vorher an einem Gymnasium oder Realgymnasium die Reifeprüfung bestanden zu haben, die Universität besuchen, ist unzulässig.

Die Verordnung vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern ꝛc. betreffend, mit den dazu ergangenen Nachträgen vom 3. November 1874 und 1. November 1877 bleibt nur rücksichtlich derjenigen in Geltung, die vor der Bekanntmachung vom 19. Februar 1890 die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben.

Dresden, den 30. September 1898.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Dr. Waentig.

Götz.

Ewiger Bund

Nr. 94. Verordnung,

Ergänzung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Oktober 1886 betreffend;

vom 4. Oktober 1898.

Die Anlage E des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Oktober 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 174 flg.) ist wie folgt zu ergänzen:

Der Bemerkung ist anzufügen:

Unter „Geschirre" ist

die Beschirrung der Zugpferde, wie sie zum Anspannen an den Wagen sowie zum Leiten erforderlich ist,

unter „Hinterbracke"

die zum Anspannen der Pferde an den Wagen nöthige, mit 2 Ortscheiten versehene Vorrichtung, die entweder an dem Vorderwagen fest angebracht oder zwischen den Deichselarmen anzuhängen ist,

zu verstehen.

Da die landesüblichen Wagen zumeist mit festen Deichseln versehen sind, dürfen statt der geforderten Wagen „mit abnehmbarer Deichsel" auch solche „mit fest angebrachter Deichsel" ausgewählt werden.

Dresden, den 4. Oktober 1898.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planitz.

König.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1898

Inhalt: Nr. 95. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1866, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 241. — Nr. 96. Bekanntmachung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betr. S. 242. — Nr. 97. Verordnung, betr. die Beschaffenheit der Mischcylinder an den Apparaten zur Fabrikation von künstlichen Mineralwässern. S. 249. — Nr. 98. Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse der Aichämter Zwickau und Oschatz betr. S. 249. — Berichtigung. S. 250.

Nr. 95. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 11. Oktober 1898.

In weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 131) wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß

der Direktor des Oberhüttenamtes und der Oberdirektor der Königlichen Erzbergwerke sowie deren Stellvertreter,

ferner

die Direktoren der Königlichen Porzellanmanufaktur, des Königlichen Steinkohlenwerkes und des Königlichen Blaufarbenwerkes,

ingleichen

die Berginspektoren und deren Assistenten

Ausgegeben zu Dresden den 21. November 1898.

Ewiger Bund

zu denjenigen Personen gehören, mit deren Stellen das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen ein für alle Male verbunden ist.

Dresden, den 11. Oktober 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 96. Bekanntmachung,

die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betreffend;

vom 1. November 1898.

Die Tafel, welche nach den Bestimmungen unter III der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898 (R.-G.-Bl. S. 1061), an den Arbeitsstätten dieser Betriebe auszuhängen ist, hat in denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II dieser Bekanntmachung Gebrauch machen, dem unter ⊙ angefügten Formular zu entsprechen, sobald die Ziegeleien solche sind, bei denen

a) das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist und

b) der Betrieb ohne ständige Anlagen (Feldbrände) erfolgt, oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist.

Fällt bei den zu a gehörigen Betrieben die Voraussetzung unter b weg, so hat die auszuhängende Tafel dem Formular ◗, bei allen übrigen Ziegeleien aber dem Formular ✲ zu entsprechen.

Die auszuhängenden Tafeln müssen an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätten angebracht und so eingerichtet, namentlich aber so deutlich gedruckt oder geschrieben sein, daß sie gut gesehen und gelesen werden können.

Dresden, den 1. November 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Gläsel.

Ewiger Bund

Auszug aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 (R.-G.-Bl. S. 1061) sowie aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

1. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren können an allen Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden täglich beschäftigt werden.

2. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr morgens und neun Uhr abends gelegt werden. Zwischen den Arbeitsstunden sind an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen zu gewähren. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Bei den übrigen jugendlichen Arbeitern ist die Beschäftigung nach längstens vier Stunden durch eine Pause zu unterbrechen; dabei muß die Dauer

Ewiger Bund

der Mittagspause mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von neun Uhr abends bis viereinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von zwölf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage aber von zehn Stunden nicht überschreiten. Nach längstens vier Stunden ist die Beschäftigung durch eine Pause zu unterbrechen. Dabei muß die Dauer der Mittagspause mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an den Arbeitsstätten, an welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel ausgehängt ist, welche diesen Auszug aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 sowie aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

Ewiger Bund

Auszug aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 (R.-G.-Bl. S. 1061) sowie aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

1. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren können an allen Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende und der Vorabende von Festtagen elf Stunden täglich beschäftigt werden.

2. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr morgens und neun Uhr abends gelegt werden. Zwischen den Arbeitsstunden sind an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen zu gewähren. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Ewiger Bund

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von neun Uhr abends bis viereinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an den Arbeitsstätten, an welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel ausgehängt ist, welche diesen Auszug aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 sowie aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

Ewiger Bund

Auszug aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 (R.-G.-Bl. S. 1061) sowie aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

1. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

2. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden sind an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen zu gewähren. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Ewiger Bund

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an den Arbeitsstätten, an welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel ausgehängt ist, welche diesen Auszug aus den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 sowie aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

Ewiger Bund

Nr. 97. Verordnung,

betreffend die Beschaffenheit der Mischcylinder an den Apparaten zur Fabrikation von künstlichen Mineralwässern;

vom 29. Oktober 1898.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß mehrfach an Apparaten zur Erzeugung von künstlichen Mineralwässern Mischcylinder oder Mischkugeln in Verwendung sind, deren Bau eine Kontrole über die Beschaffenheit ihrer Innenfläche nicht ermöglicht, sieht sich das Ministerium veranlaßt, zu verordnen, daß fernerhin an Mineralwasserapparaten nur Mischcylinder und Mischkugeln angebracht werden dürfen, welche auseinander geschraubt werden können, so daß ihre Innenfläche in ihrer ganzen Ausdehnung besichtigt werden kann. Zur Zeit in Gebrauch befindliche Mischgefäße, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, sind bis zum 1. Januar 1899 durch anderweite geeignete zu ersetzen.

Dresden, am 29. Oktober 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Zeibig.

Nr. 98. Bekanntmachung,

die Erweiterung der Befugnisse des Staatsaichamts zu Zwickau und des Gemeindeaichamts zu Oschatz betreffend;

vom 7. November 1898.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, die bestehenden Aichämter und deren Einrichtung für verschiedene Zweige der Aichungsgeschäfte betreffend, vom 3. März 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 225) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befugnisse des Staatsaichamts zu Zwickau (Ordnungszahl 19.) auf

das Aichen von Präzisionswaagen sowie
Präzisionsgewichten

Ewiger Bund

und die des Gemeindeaichamts zu Oschatz (Ordnungszahl 10.) auf
das Aichen von Präzisionswaagen
erstreckt worden sind.

Dresden, den 7. November 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Edelmann.

Berichtigung.

Im § 40 Absatz 4 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 198) muß es statt:

Die für die unentgeltliche Führung des Amtes . . . .

heißen:

Die für die entgeltliche Führung des Amtes . . . .

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 99. Verordnung, die Bestrafung eisenbahnpolizeilicher Uebertretungen betr. S. 251. — Nr. 100. Bekanntmachung, die Einführung einer Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen betr. S. 254. — Nr. 101. Bekanntmachung, einige Abänderungen der Hofrangordnung betr. S. 262.

Nr. 99. Verordnung,

die Bestrafung eisenbahnpolizeilicher Uebertretungen betreffend;

vom 15. Oktober 1898.

Auf Grund des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 87 flg.) wird Folgendes verordnet:

§ 1. (1.) Die staatlichen Eisenbahn-Betriebsdirektionen sind als Bahn-Polizeibehörden befugt, wegen bahnpolizeilicher Uebertretungen, insbesondere wegen der nach § 62 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und nach § 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen Strafverfügungen nach Maßgabe von § 1 des oben erwähnten Gesetzes zu erlassen.

(2.) In der Regel hat diejenige Eisenbahn-Betriebsdirektion die Strafverfügung zu erlassen, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Ist der Beschuldigte im Bezirke einer anderen Eisenbahn-Betriebsdirektion wohnhaft, so ist jedoch auch diese zur Verfolgung und Bestrafung der Uebertretung berechtigt. Die betheiligten Betriebsdirektionen haben sich erforderlichenfalls darüber zu verständigen, welche von ihnen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Strafverfolgung in die Hand nehmen soll.

(3.) § 5 der Verordnung, das Eisenbahnwesen Deutschlands betreffend, vom 16. November 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 423) findet nur noch Anwendung, sofern es sich um Uebertretungen handelt, die im Bereiche einer nicht in der Verwaltung des sächsischen Staates befindlichen Eisenbahn vorgekommen sind.

§ 2. (1.) Zur Feststellung des Thatbestandes sind die in § 1 gedachten Behörden befugt, entweder selbst Vernehmungen des Beschuldigten sowie von Zeugen und Sach-

Ausgegeben zu Dresden den 5. Dezember 1898.

Ewiger Bund

verständigen vorzunehmen oder die Amtsgerichte und Verwaltungsbehörden um die Vornahme derartiger Vernehmungen anzugehen. Die Amtsgerichte und Verwaltungsbehörden haben solchen Ersuchen kostenfrei zu entsprechen.

(2.) Die vorgedachte Requisitionsbefugniß unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen:

a) sie ist denjenigen Amtshauptmannschaften und Amtsgerichten gegenüber, die sich am Sitze der Eisenbahn-Betriebsdirektionen befinden, ausgeschlossen;

b) sie findet, sofern es sich um die Abhörung von Personen handelt, die in Städten mit Revidirter Städteordnung ihren Aufenthalt haben, nur den Stadträthen gegenüber statt;

c) sie ist auch innerhalb der vorbezeichneten Grenzen nur insoweit anzuwenden, als damit eine wesentliche Ersparniß an Zeit und Wegen für die Betheiligten verbunden erscheint.

§ 3. (1.) Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen. Die Geldstrafe darf den Betrag von Einhundert Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen.

(2.) Sind härtere Strafen beanzeigt, so ist die Strafverfolgung der zuständigen Staatsanwaltschaft zu überlassen.

§ 4. Die Zustellung der Strafverfügung kann durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder durch den Beamten, der sie erläßt, oder durch einen in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über seine amtliche Eigenschaft versehenen verpflichteten Bahnbediensteten erfolgen. In Abwesenheit des Beschuldigten kann die Verfügung jedem zugestellt werden, dem statt des Betheiligten eine gerichtliche Zufertigung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung gültig zugestellt werden kann.

§ 5. Die §§ 2 bis mit 4 Absatz 1, ferner die §§ 5 bis mit 11 der zur Ausführung des eingangs erwähnten Gesetzes ergangenen Verordnung vom 15. September 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 351 flg.) finden auf das Verfahren in den durch gegenwärtige Verordnung geregelten Bahn-Polizeistrafsachen sinngemäße Anwendung.

§ 6. (1.) Ueber Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der nach Maßgabe von § 1 gegenwärtiger Verordnung auferlegten Strafe oder um Erlaß der erwachsenen Kosten oder um Niederschlagung des eingeleiteten Strafverfahrens entscheidet die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, dafern nicht

a) die Straffälle infolge eines Erlaßgesuches dem Finanz-Ministerium bereits vorgelegen haben, oder

Ewiger Bund

b) ausdrücklich die Allerhöchste Gnade oder die Entschließung des Finanz-Ministeriums angerufen wird.

(2.) In den Fällen a und b sind die Akten dem Finanz-Ministerium zur weiteren Behandlung der Sache vorzulegen.

§ 7. (1.) Die Zwangsvollstreckung wegen der erkannten Geldstrafen sowie wegen der Kosten richtet sich nach dem Gesetze, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 84 flg.) und nach den in Bezug auf die Handhabung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2.) Zur Ausführung der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen sind die in § 1 gegenwärtiger Verordnung genannten Behörden als Vollstreckungsbehörden befugt, sich der bei den Bezirkssteuer-Einnahmen oder bei den Amtsgerichten oder für einzelne Gemeindebezirke besonders bestellten Verwaltungsvollstreckungsbeamten in der hierfür vorgeschriebenen Weise zu bedienen.

§ 8. Wegen Vollstreckung der in Bahnpolizeistrafsachen erkannten oder an die Stelle der Geldstrafen tretenden Haftstrafen ist das für die Strafvollstreckung zuständige Amtsgericht anzugehen. Eine Erstattung der durch die Strafvollstreckung entstehenden Kosten an letzteres findet nicht statt. Die Einziehung der Strafvollstreckungskosten vom Zahlungspflichtigen bleibt dem Amtsgerichte überlassen.

§ 9. Für das gesammte Verfahren dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

a) Postgebühren;
b) die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach den für das Vollstreckungsverfahren wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen bestimmten Kostensätzen;
c) die Haft- und Transportkosten, die durch Vollstreckung der Haft entstehen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem

1. Januar 1899

in Kraft.

Dresden, am 15. Oktober 1898.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Schurig. v. Metzsch. v. Watzdorf.

Wunderlich.

Ewiger Bund

Nr. 100. Bekanntmachung,

die Einführung einer Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen betreffend;

vom 16. Oktober 1898.

Mit dem 1. Januar 1899 tritt die nachstehend abgedruckte Verwaltungsordnung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen in Kraft.

Dresden, am 16. Oktober 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Verwaltungsordnung

der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen.

§ 1.

Obere Leitung und Aufsicht.

Die Verwaltung der im Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privateisenbahnen sowie die Leitung des Staatseisenbahnneubaues erfolgt unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministeriums und in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

§ 2.

Vorbehalte des Finanz-Ministeriums.

(1.) Dem Finanz-Ministerium bleiben vorbehalten:

a) die Feststellung der Projekte für neuzuerbauende Eisenbahnen (soweit erforderlich, in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern);

b) die Genehmigung zur Betriebseröffnung auf Bahnstrecken, die dem öffentlichen Verkehre dienen, sowie zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands; desgleichen zur

Ewiger Bund

Errichtung neuer Stationen oder Aenderung ihrer Gattung und Namen, sowie zur Feststellung neuer Stationspläne;

c) die Genehmigung der Verträge wegen Uebernahme des Betriebes auf Privateisenbahnen sowie der Pacht- und Anschlußverträge mit fremden Verwaltungen;

d) die Feststellung der Fahrpläne für den regelmäßigen Personenverkehr;

e) die Feststellung der Tarife, soweit die Bestimmung darüber nicht der Generaldirektion überlassen wird;

f) der Erlaß von Geschäfts- und Dienstanweisungen sowie einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und die einzelnen Dienstzweige der Staatseisenbahnen, soweit nicht die Generaldirektion mit Ermächtigung hierzu versehen ist;

g) die Anstellung und Entlassung der Beamten bis mit der VII. Bekleidungsklasse sowie die Beschäftigung von juristischen Accessisten und wissenschaftlich gebildeten Technikern;

h) die Bewilligung von Urlaub an den Generaldirektor, wenn der Urlaub die Dauer von acht Tagen, an die anderen Mitglieder der Generaldirektion, wenn er die Dauer von vier Wochen, an die sonstigen unter g genannten Bediensteten, wenn er die Dauer von sechs Wochen überschreitet;

i) die Feststellung der in den ordentlichen und außerordentlichen Etat einzustellenden Summen;

k) die Bestimmung über Bezirk und Sitz der in § 8 genannten Dienststellen;

l) die Gewährung von Gratifikationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Jahres für eine und dieselbe Person den Betrag von 300 Mark übersteigen, und die Gewährung fortlaufender Unterstützungen (die satzungsmäßigen Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten fallen hierunter nicht);

m) die Genehmigung zur Begleichung streitiger Ansprüche sowie zum Erlasse von Strafgeldern und Forderungen aus Verträgen, dafern der Betrag von 1000 Mark überschritten wird;

n) die Genehmigung zur Beschaffung und Vergebung der Lieferungen von Fahrbetriebsmitteln und Schienen;

o) die Feststellung der Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen (einschließlich des Oberbausystems) sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

p) die Genehmigung von Zweiggleis- und Weichenanschlüssen an Hauptgleise der nach der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands betriebenen Bahnlinien;

Ewiger Bund

q) die Genehmigung zur Ausführung von Bauten aller Art, einschließlich der Sicherheitsvorkehrungen, deren Kosten den Betrag von 20 000 Mark übersteigen oder bei denen von ministeriell genehmigten Normalien abgewichen werden soll;

r) die Genehmigung zur Errichtung von Stationsgebäuden, Wohnhäusern auf Stationen und von Eisenbahn- und Straßenbrücken, jedoch der Brücken nur, soweit sie eine größere Spannweite als 10 m erhalten sollen;

s) die Genehmigung von Grundstückskäufen, dafern der Kaufpreis den Betrag von 5000 Mark übersteigt, und von Grundstücksveräußerungen (mit Ausnahme der Bestellung von Grunddienstbarkeiten);

t) die Verdingung der — soweit erforderlich, genehmigten — Herstellungen, dafern der Mindestfordernde nicht den Zuschlag erhält und der Betrag von 50 000 Mark überschritten wird.

(2.) Außerdem ist das Finanz-Ministerium von allen außergewöhnlichen Vorkommnissen ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

§ 3.

Geschäftskreis der Generaldirektion.

(1.) Der Generaldirektion der Staatseisenbahnen obliegen mit den einer Mittelbehörde zustehenden Rechten und Pflichten die gesammte Verwaltung, der Betrieb und die Erhaltung der Staats- und mitverwalteten Privateisenbahnen, sowie die Leitung des Staatseisenbahn-Neubaues, insoweit nicht die Entschließung dem Finanz-Ministerium vorbehalten (§ 2) oder die selbständige Erledigung den ihr nachgeordneten Dienststellen überlassen ist. Insbesondere faßt sie Entschließung über die Anstellung der Beamten der VIII. bis XII. Bekleidungsklasse und entscheidet über die gegen Verfügungen und Beschlüsse aller ihr untergebenen Dienststellen erhobenen Beschwerden.

(2.) Soweit in den Fällen von § 2 Absatz 1 unter m, n, p bis t die Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorbehalten ist, hat dieses Erforderniß nur Bedeutung im inneren Verhältnisse zur Generaldirektion. Im Verhältnisse nach außen hat die Generaldirektion alles Erforderliche selbst zu veranlassen. Zur Rechtsgültigkeit der in den gedachten Fällen etwa erforderlichen Verträge für den Staatsfiskus ist die Unterschrift des Generaldirektors oder eines Abtheilungsvorstandes oder Mitgliedes der Generaldirektion ausreichend.

(3.) Die Generaldirektion ist ferner ermächtigt, innerhalb ihres Geschäftskreises den Staatsfiskus zu vertreten

a) in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt;

Ewiger Bund

b) in Rechtsstreitigkeiten, für welche die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig sind;

c) in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung, des Arrestes und der einstweiligen Verfügung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes;

d) in Enteignungs- und den damit zusammenhängenden Grundbuchsangelegenheiten; ferner auch insoweit, als solche Geschäfte außerhalb des Enteignungsverfahrens vorkommen, und zwar den Abschluß der bezüglichen obligatorischen wie dinglichen Verträge anlangend;

e) bei dem An- oder Verkauf und Tausch von Grundstücken;

f) bei der Bestellung und dem Erwerbe von Dienstbarkeiten, Reallasten und sonstigen Rechten an fremden Sachen und bei der Verzichtleistung auf solche Rechte;

g) bei der Regulirung aller nachbarrechtlicher Verhältnisse, insbesondere der aus einem Ueberbau und aus Nothwegen entstehenden, und bei der Berichtigung von Grundstücksgrenzen;

h) bei der Entgegennahme von Benachrichtigungen über Einträge in die Grund- und Hypothekenbücher in Grundbuchsangelegenheiten aller Arten.

(4.) Die Generaldirektion ist auch befugt, für die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten Prozeß- und andere Bevollmächtigte zu ernennen.

§ 4.

Beschwerden über die Generaldirektion.

Ueber die gegen Verfügungen und Beschlüsse der Generaldirektion erhobenen Beschwerden und sonstigen Rechtsmittel entscheidet das Finanz-Ministerium.

§ 5.

Verfassung der Generaldirektion.

(1.) Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen besteht aus dem Vorsitzenden (Generaldirektor), einem Stellvertreter desselben und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Hülfsarbeitern.

(2.) Sie zerfällt in vier Abtheilungen:

I. Allgemeine Verwaltungs-Abtheilung,
II. Verkehrs-Abtheilung,
III. Betriebstechnische Abtheilung,
IV. Neubau-Abtheilung.

(3.) Die Verfassung ist büreaukratisch. Lediglich in folgenden Fällen ist die Entscheidung auf Grund kollegialer Entschließung zu fassen:

Ewiger Bund

a) wenn ein Beamter mit einer die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigenden Geldstrafe belegt werden soll;
b) wenn ein Beamter aus dem Staatseisenbahndienste entlassen werden soll;
c) wenn es sich um Abänderungen der Satzungen der Staatseisenbahn-Betriebskrankenkasse handelt.

(4.) Die näheren Bestimmungen über die kollegialen und sonstigen Beschlußfassungen sowie über den Geschäftsbereich der einzelnen Abtheilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 16).

§ 6.

Höhere technische Büreaus.

(1.) Der Generaldirektion sind zu ihrer Unterstützung bei der Leitung des gesammten Dienstes nachstehende, den verschiedenen Zweigen desselben entsprechende höhere technische Büreaus, deren Personal den Referenten der Generaldirektion zur Verfügung steht, beigegeben, und zwar:

a) Allgemeines technisches Büreau,
b) Hochbaubüreau,
c) Oberbaubüreau,
d) Brückenbaubüreau,
e) Werkstättenbüreau,
f) Elektrotechnisches Büreau,
g) Betriebsmaschinenbüreau,
h) Fahrdienstbüreau.

(2.) Die Verfügungen dieser höheren Büreaus ergehen, soweit nicht etwa anderes ausdrücklich bestimmt ist, nicht kraft eigener Zuständigkeit, sondern immer nur im Namen und unter Verantwortlichkeit der Generaldirektion.

§ 7.

Hauptverwaltungsstellen.

(1.) Der Generaldirektion sind ferner für Zwecke des allgemeinen Kanzlei- und Büreaudienstes, des Kassenwesens, der Buch- und Rechnungsführung, der Arbeiterversicherung, der Prüfung der Belege und Rechnungen, der Kontrole und Abrechnung für Personen-, Güter- und Wagenverkehr, der Bearbeitung der Tarife, des Bekleidungs- und Wirthschaftsmaterialwesens sowie der Statistik nachstehende Hauptverwaltungsstellen unterstellt:

a) das Hauptbüreau,
b) die Hauptkasse,

Ewiger Bund

c) die Hauptbuchhalterei,
d) das Büreau für Arbeiterversicherung,
e) das Revisionsbüreau (nur disziplinell unterstellt),
f) die Verkehrskontrole I (für Angelegenheiten des Personenverkehrs),
g) die Verkehrskontrole II (für Angelegenheiten des Güterverkehrs),
h) die Wagenkontrole,
i) das Verkehrsbüreau,
k) die Wirthschafts-Hauptverwaltung,
l) das Statistische Büreau,
m) das Betriebsrechnungsbüreau.

(2.) Für die Revision der Stations- und Güterkassen und der Materialien stehen der Generaldirektion Kassenrevisoren und Materialrevisoren zur Verfügung.

§ 8.

Betriebs- und bautechnische Dienststellen.

(1.) Für die Ausführung und Ueberwachung des Dienstes nach den Allgemeinen Bestimmungen und den Anordnungen der Generaldirektion sowie in unmittelbarer Unterordnung unter sie sind für die einzelnen Bezirke des Staatsbahnbereichs

a) Eisenbahn-Betriebsdirektionen (§ 9),
b) Eisenbahn-Maschineninspektionen (§ 12),
c) Eisenbahn-Telegrapheninspektionen (§ 13),
d) Eisenbahn-Werkstätteninspektionen (§ 14)

eingerichtet.

(2.) Die Eisenbahn-Bauinspektionen (§ 10) und die Bahnverwaltereien (§ 11) sind zunächst den Betriebsdirektionen unterstellt.

(3.) Für den Neubau werden nach Bedarf Eisenbahn-Baubüreaus (§ 15) eingerichtet, die in der Regel der Generaldirektion unmittelbar unterstehen.

§ 9.

Eisenbahn-Betriebsdirektionen.

(1.) Den Eisenbahn-Betriebsdirektionen obliegen innerhalb ihres Bezirks mit den einer öffentlichen Behörde zustehenden Rechten und Pflichten die Vertretung der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber dem Publikum im allgemeinen, die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Verkehrs-Interessen und die Ausführung und Ueberwachung des Bahnunterhaltungs-, Bahnaufsichts- und Betriebsdienstes sowie des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes.

Ewiger Bund

(2.) Die Betriebsdirektionen entscheiden in erster Instanz:

a) in Bahnpolizeiangelegenheiten, insoweit in solchen die Strafgewalt der Staatseisenbahnverwaltung zusteht;

b) auf Beschwerden aus dem Personen- und Güterverkehr;

c) auf Reklamationen

von Fahrgeld und Gepäckfracht,

von Entschädigungen im Güter- und Gepäckverkehre,

von Nebengebühren und tarifmäßigen Konventionalstrafen,

ausgenommen, wenn der Reklamationsbetrag 300 Mark übersteigt, am Transporte fremde Verwaltungen mit betheiligt sind oder ausdrücklich anderweite Bestimmung getroffen ist, in welchen Fällen die Erledigung der Reklamationen der Generaldirektion vorbehalten bleibt.

§ 10.

Eisenbahn-Bauinspektionen.

Den Eisenbahn-Bauinspektionen obliegen innerhalb ihrer Bahnabtheilungen nach den Anordnungen der Generaldirektion und der vorgesetzten Betriebsdirektion die Ausführung und Ueberwachung des Bahnunterhaltungs- und Bahnaufsichtsdienstes sowie die Verwaltung des Grundeigenthums.

§ 11.

Bahnverwalter.

Die Bahnverwalter sind innerhalb der ihnen unterstellten Nebenbahnstrecken mit der Leitung des gesammten Betriebs- und Unterhaltungsdienstes nach Maßgabe diesfallsiger besonderer Anordnungen betraut.

§ 12.

Eisenbahn-Maschineninspektionen.

Den Eisenbahn-Maschineninspektionen obliegen die Bereitstellung der für den Betrieb erforderlichen Lokomotiven und Tender, die Aufsicht über den betriebsfähigen Zustand der Betriebsmittel und über die Heizhäuser, ferner die Untersuchung der von und nach fremden Bahnen übergehenden Wagen sowie die Verwaltung des Maschinenbetriebsmaterials.

§ 13.

Eisenbahn-Telegrapheninspektionen.

Den Eisenbahn-Telegrapheninspektionen obliegen die Einrichtung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der gesammten elektrischen Telegraphen-, Signal-, Sicherungs-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

Ewiger Bund

§ 14.

Eisenbahn-Werkstätteninspektionen.

Den Eisenbahn-Werkstätteninspektionen obliegen die Ausführung und Ueberwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialdienstes.

§ 15.

Eisenbahn-Baubüreaus.

Den Eisenbahn-Baubüreaus obliegen die Leitung und Ausführung der ihnen übertragenen Bauten.

§ 16.

Geschäftsordnungen.

(1.) Für die Erledigung der Geschäfte der Generaldirektion und der ihr nachgeordneten Dienststellen gelten die darüber erlassenen besonderen Vorschriften.

(2.) Die letzteren sollen sich namentlich beziehen auf:

die Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt dem nachgeordneten Personale gegenüber, Ertheilung von Urlaub und Anordnung von Stellvertretung,
die Annahme und Entlassung von Arbeitern,
die Beschaffung von Inventar,
die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bis zu gewissen Beträgen und
die Ausübung der Bahnpolizei.

§ 17.

Erledigung von Vorschriften.

Die Bekanntmachung, die Vertretung des Staatsfiskus durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betreffend, vom 15. Oktober 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 392) wird aufgehoben.

Dresden, den 16. Oktober 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Bahrmann.

Ewiger Bund

Nr. 101. Bekanntmachung,

einige Abänderungen der Hofrangordnung betreffend;

vom 29. November 1898.

Seine Majestät der König haben zu den nachstehenden Modifikationen der Hofrangordnung die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Hiernach sind:

a) in Klasse 3 Gruppe 4 anstatt „der Generalarzt erster Klasse mit Oberstenrang", „die Generalärzte" eingereiht,

b) in Klasse 3 Gruppe 9 „der Generalarzt zweiter Klasse mit Oberstlieutenantsrang" in Wegfall gestellt, dagegen

c) in Klasse 3 Gruppe 9 „die Generaloberärzte" neu eingereiht,

d) in Klasse 5 Gruppe 1 anstatt „der Assistenzärzte erster Klasse mit Premierlieutenantsrang", „die Oberärzte der Armee", sowie

e) in Klasse 5 Gruppe 9 anstatt „der Assistenzärzte mit Sekondlieutenantsrang", „die Assistenzärzte der Armee"

eingestellt worden.

Dresden, den 29. November 1898.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planitz.

Arnold.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
15. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 102. Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften vom 26. September 1885 über die Ausdehnung der Unfallversicherung. S. 263. — Nr. 103. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung der Beucha-Seelingstädter Eisenbahn betr. S. 264. — Nr. 104. Verordnung, die Ausführung der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betr. S. 265. — Nr. 105. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 25. Februar 1862, die Errichtung der Lotteriedarlehnskasse ꝛc. betr. S. 265. — Nr. 106. Bekanntmachung, das Kirchengesetz über die Dauer des Gnadengenusses der evangelisch-lutherischen Geistlichen vom 31. Mai 1898 betr. S. 266. — Nr. 107. Bekanntmachung, die Erledigung der den zeitherigen Kommissaren für Staatseisenbahnbau übertragenen Aufträge betr. S. 266.

Nr. 102. Zweiter Nachtrag

zu den Ausführungsvorschriften vom 26. September 1885 (G.- u. V.-Bl. S. 110 flg.) vom 25. November 1898, die Unfallversicherung betreffend.

Da vom 1. Januar 1899 ab die Staatseisenbahnbau-Verwaltung mit der Staatseisenbahnbetriebs-Verwaltung vereinigt wird, so gehen von diesem Tage ab die nach den angezogenen Ausführungsvorschriften wegen Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten (§§ 57 bis 59, 61, 63 bis 65 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 — R.-G.-Bl. S. 69 flg. —) den Kommissaren für Staatseisenbahnbau überwiesenen Geschäfte auf die Generaldirektion der Staatseisenbahnen über.

Ferner werden auf Grund von § 109 des angezogenen Unfallversicherungsgesetzes die nach den Bestimmungen der §§ 45, 51 bis 56 desselben Gesetzes von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen vom 1. Januar 1899 ab für den Betrieb der Staatseisenbahnen und — zufolge der Auflösung der Maschinenhauptverwaltung — auch für den Werkstättenbetrieb, den mit diesem Tage an Stelle der bisherigen Betriebsoberinspektionen tretenden Betriebsdirektionen übertragen.

Ausgegeben zu Dresden den 23. Dezember 1898.

Ewiger Bund

Dabei, daß diese Funktionen für den Staatseisenbahn-Neubau von den Sektionsbüreaus — welche vom 1. Januar 1899 die Bezeichnung „Eisenbahn-Baubüreau" erhalten — wahrgenommen werden, hat es auch ferner zu bewenden.

Dresden, am 25. November 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 103. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Beucha bei Brandis-Seelingstädt betreffend;

vom 8. Dezember 1898.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Nebeneisenbahn Beucha bei Brandis-Seelingstädt

am 10. Dezember 1898

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Bahnlinie erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welche auch die Tarife und die Fahrpläne bekannt machen wird; dagegen verbleibt die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke zunächst noch dem Kommissar für Staatseisenbahnbau, Finanzrath Elterich in Dresden.

Dresden, am 8. Dezember 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Ewiger Bund

Nr. 104. Verordnung,

die Ausführung der §§ 44 und 84 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend;

vom 9. Dezember 1898.

Infolge der Vereinigung der Staatseisenbahnbau-Verwaltung mit der Staatseisenbahnbetriebs-Verwaltung gehen die Befugnisse und Obliegenheiten in Betreff der Krankenkasse beim Staatseisenbahnbau, soweit sie nach § 2 der Verordnung Nr. 41 vom 28. September 1883 (G.- u. V.-Bl. S. 70) bisher den Kommissaren für Staatseisenbahnbau übertragen waren, vom 1. Januar 1899 ab auf die Generaldirektion der Staatseisenbahnen über.

Dresden, am 9. Dezember 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 105. Verordnung,

wegen Aufhebung der Verordnung vom 25. Februar 1862, die Errichtung der Lotteriedarlehnskasse und die derselben zu ertheilenden Rechtsvergünstigungen betreffend;

vom 16. Dezember 1898.

Wir, Albert, von **Gottes Gnaden** König von Sachsen

&c. &c. &c.

haben beschlossen, die Verordnung, die Errichtung der Lotteriedarlehnskasse und die derselben zu ertheilenden Rechtsvergünstigungen betreffend, vom 25. Februar 1862 (G.- u. V.-Bl. S. 33) vom 1. Januar 1899 ab mit der Maßgabe außer Kraft treten zu lassen, daß die bei der Landeslotteriekasse verfügbaren Kassenbestände auch künftig durch die Lotteriedarlehnskasse zinsbar ausgeliehen werden dürfen.

Gegeben zu Dresden, am 16. Dezember 1898.

LS

Albert.

Werner von Watzdorf.

Ewiger Bund

Nr. 106. Bekanntmachung,

das die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen abändernde Kirchengesetz vom 31. Mai 1898 betreffend;

vom 15. September 1898.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister tritt das Kirchengesetz, die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 31. Mai 1898 mit

dem 1. Januar 1899

in Kraft.

Dresden, den 15. September 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Thoß.

Nr. 107. Bekanntmachung,

die Erledigung der den zeitherigen Kommissaren für Staatseisenbahnbau übertragenen Aufträge betreffend;

vom 16. Dezember 1898.

Nach der Bestimmung in § 1 der Verwaltungsordnung der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen vom 16. Oktober 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 254 flg.) erfolgt vom 1. Januar 1899 ab die Leitung des Staatseisenbahn-Neubaues unter Aufsicht des Finanz-Ministeriums durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Hiernach erledigen sich vom 1. Januar 1899 ab sämmtliche Aufträge, welche den zeitherigen Kommissaren für Staatseisenbahnbau,

Finanzrath Elterich,
Finanzrath Klinger und
Finanz- und Baurath Dr. Ulbricht
in Dresden

für die einzelnen Staatseisenbahn-Neubaulinien ertheilt worden sind.

Dresden, am 16. Dezember 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 108. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof betr. S. 267. — Nr. 109. Bekanntmachung, einige Abänderungen der Hofrangordnung betr. S. 268. — Nr. 110. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Errichtung einer Ladestelle für Güterverkehr an der Staatseisenbahnlinie Hainsberg-Kipsdorf betr. S. 269. — Nr. 111. Bekanntmachung, die Postordnung vom 11. Juni 1892 betr. S. 270. — Nr. 112. Bekanntmachung, eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Vereinsglück" in Oelsnitz i. E. betr. S. 278. — Nr. 113. Verordnung, einige Abänderungen der Hofrangordnung betr. S. 278.

Nr. 108. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Schneeschutzanlagen an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof betreffend;

vom 13. Dezember 1898.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes auf der Staatseisenbahnlinie Leipzig-Hof macht sich in der Flur Ruppertsgrün die Herstellung von Schneeschutzanlagen erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbes zu annehmbaren Preisen nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die bezeichnete Bahnerweiterung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-

Ausgegeben zu Dresden den 31. Dezember 1898.

Ewiger Bund

verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur

Ruppertsgrün

betroffen.

Dresden, den 13. Dezember 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Effler.

Nr. 109. Bekanntmachung,

einige Abänderungen der Hofrangordnung betreffend;

vom 14. Dezember 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sind

a) in Klasse IV Gruppe 1 der Hofrangordnung „die Eisenbahndirektoren" und

b) in Klasse IV Gruppe 18 „die Telegrapheninspektoren bei der Staatseisenbahnverwaltung"

neu eingereiht worden, dagegen kommen

c) in Klasse IV Gruppe 13 „der Bauoberingenieur, die Betriebsdirektoren, der Betriebsoberingenieur, der Betriebstelegraphendirektor und die Maschinendirektoren bei der Staatseisenbahnverwaltung" und

d) in Klasse IV Gruppe 18 „der Transportinspektor bei der Staatseisenbahnverwaltung"

in Wegfall.

Dresden, am 14. Dezember 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Ewiger Bund

Nr. 110. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Errichtung einer Ladestelle für Güterverkehr an der Staatseisenbahnlinie Hainsberg-Kipsdorf betreffend;

vom 15. Dezember 1898.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes auf der Staatseisenbahnlinie Hainsberg-Kipsdorf macht sich die Errichtung einer besonderen Ladestelle für den Güterverkehr unweit der Haltestelle Obercarsdorf erforderlich.

Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbes zu annehmbarem Preise nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Erbauung der bezeichneten Ladestelle in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur

Obercarsdorf

betroffen.

Dresden, den 15. Dezember 1898.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Ewiger Bund

Nr. 111. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend;

vom 21. Dezember 1898.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene, von dem Finanz-Ministerium mittels Bekanntmachung vom 17. Juni 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 219 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 11. Juni 1892 durch nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 18. dieses Monats verschiedene Aenderungen erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 21. Dezember 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Berlin, 18. Dezember 1898.

Aenderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 „Meistgewicht".

   Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. § 3 „Außenseite".

   An Stelle des Absatzes 1 treten folgende Vorschriften:

1 Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei ge-

Ewiger Bund

wöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§ 4 und 19.

3. § 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände."

a) Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b) Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen" zu setzen: „zu II genannten".

4. § 13 „Dringende Packetsendungen".

a) Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen.

b) Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentrichten:

1. das tarifmäßige Packetporto,
2. die Eilbestellgebühr (§ 24),
3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. § 14 „Postkarten".

a) An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

Ewiger Bund

III Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angesetzt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6. § 15 „Drucksachen".

a) Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden." zu streichen.

c) Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w."

Ewiger Bund

„p. f.“ u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

13) bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

7. Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

8. § 17 „Waarenproben“.

a) Unter 1 ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind“ einzufügen:

Gegen die Waarenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b) Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten.

Die nach § 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

Ewiger Bund

c) Absatz v: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz vi ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . 20 = .

9. § 19 „Postanweisungen".

a) Absatz i: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf
achthundert Mark
erhöht.

b) Der Absatz ii erhält folgende Fassung:

ii Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	5	Mark	. . . . .	10	Pf.
über	5	=	100	=	. . . . .	20	=
=	100	=	200	=	. . . . .	30	=
=	200	=	400	=	. . . . .	40	=
=	400	=	600	=	. . . .	50	=
=	600	=	800	=	. . . . .	60	=

c) Der erste Satz des Absatzes iv wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10. § 21 „Postnachnahmesendungen".

a) Absatz i: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf
achthundert Mark
erhöht.

b) Der Absatz iv erhält die nachstehende Fassung:

iv Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage

Ewiger Bund

nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Fall der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

v Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz v erhält die Nummer vi, der bisherige Absatz vi fällt weg.

e) Im Absatz vii sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender.

11. § 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten".

a) Im Absatz ix erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (xviii) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b) Im Absatz xi sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

Ewiger Bund

c) Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

d) Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen".

Absatz IV und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

13. § 29 „Ort der Einlieferung".

Absatz III: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

14. § 30 „Zeit der Einlieferung".

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein" gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Packet ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15. § 33 „Rückschein".

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

Ewiger Bund

16. § 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender".

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig" zu streichen.

17. § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß".

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen" zuzusetzen:

bis 400 Mark.

18. § 44 „Nachsendung".

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

19. § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort".

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. § 49 „Verkauf von Postwerthzeichen".

Es ist zuzusetzen:

a) im Absatz I vor „Postkarten":
Kartenbriefe,

b) im Absatz II vor „Postkarten":
Kartenbriefen und

c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen":
Kartenbriefen,

d) im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare":
Kartenbriefe,

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Podbielski.

Ewiger Bund

Nr. 112. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Aktiengesellschaft „Vereinsglück" in Oelsnitz i. E. betreffend;

vom 22. Dezember 1898.

Der Aktiengesellschaft Steinkohlenwerk „Vereinsglück" in Oelsnitz i. E. ist behufs Aufnahme einer Anleihe von

einer Million fünfhunderttausend Mark,

welche zur Abstoßung von Darlehnsschulden, zur Rückzahlung des Restes der fünfprozentigen Prioritätsanleihe der Gesellschaft, sowie zur Herstellung von Betriebsanlagen und Verstärkung der Betriebsmittel bestimmt ist, zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit vier vom Hundert zu verzinsenden und vom 2. Januar 1903 an in 28 Jahren planmäßig zu tilgenden Schuldscheinen in je 1000 Stücken zu 1000 ℳ und zu 500 ℳ nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung auf Ansuchen die Genehmigung ertheilt worden.

Dresden, am 22. Dezember 1898.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Metzsch. v. Watzdorf.

Gläsel.

Nr. 113. Verordnung,

einige Abänderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betreffend;

vom 27. Dezember 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hinsichtlich der Hofrangstellung der nachstehend bezeichneten Beamten Folgendes verordnet:

1. Diejenigen Beamten, welchen nur der Rang, nicht aber auch die Stelle eines Ministerialdirektors verliehen worden ist, stehen den wirklichen Ministerialdirektoren, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer und dem apostolischen Vikar im Hofrange nach.

Ewiger Bund

Diese Bestimmung soll jedoch nur für künftige Verleihungen jenes Ranges Geltung haben; das durch die Anciennetät bestimmte Rangverhältniß der dermalen mit dem Range eines Ministerialdirektors bekleideten Beamten bleibt unberührt.

2. Die Gruppe 6 der V. Hofrangklasse, in welche nur die Referendare bei den Ober- und Mittelbehörden eingestellt sind, ist, als den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, zu streichen.

Dresden, den 27. Dezember 1898.

Gesammtministerium.

Schurig.

Meister.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

Ewiger Bund